



Informationen zum Öffentlichen Dienst

Versorgungsbericht
des Freistaates Bayern
für die 18. Legislaturperiode

Mai 2020

Im Dezember 2014 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat den Versorgungsbericht für die letzte Legislaturperiode veröffentlicht. Der nun vorliegende Bericht für die 18. Legislaturperiode enthält wieder einen umfassenden Überblick über den öffentlichen Dienst in Bayern und einen Ausblick über die künftige Entwicklung. Im Mittelpunkt steht dabei natürlich die Frage, wie sich die Versorgungsausgaben des Freistaats Bayern künftig entwickeln werden und ob deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist – eine Frage, die zu Recht nicht nur die betroffenen Beamtinnen und Beamten interessiert, sondern uns alle angeht.



Seit dem letzten Bericht hat die Zahl der aktiven Beamten von 206.600 Personen auf 210.100 Köpfe zugenommen, die der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen demographiebedingt von 124.000 auf 143.100. Diese Entwicklung liegt im Bereich der damaligen Prognose, ebenso die neuen Vorausberechnungen für die Zeit bis 2050. In der wahrscheinlichsten Variante 1, in der der Gesamthaushalt wie in der Vergangenheit stärker anwächst als der durchschnittliche Anstieg der Bezüge wird der Anteil der Versorgungsausgaben unter Berücksichtigung der Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds in der Spitze auf 10,7 Prozent und langfristig bei 10,5 Prozent bleiben. Das ist etwas mehr als heute, aber weit entfernt von den Vorhersagen mancher Schwarzmaler. Ich sage deshalb: Die Beamtenversorgung in Bayern steht auf einem soliden Fundament, nämlich einem wirtschaftlich erfolgreichen Freistaat und seiner nachhaltigen, verantwortungsvollen Finanzpolitik.

Und es wird dem öffentlichen Dienst auch nicht gerecht, ihn nur als Kostenfaktor zu sehen. Er ist weit mehr: innere Sicherheit und Schutz der Bürger vor vielerlei Gefahren, schulische, berufliche und universitäre Bildungsangebote und Daseinsvorsorge einschließlich großer Investitionsmaßnahmen in die analoge und digitale Infrastruktur unseres Heimatlandes müssen nicht nur politisch initiiert werden, sondern von einer motivierten und gut ausgebildeten Beamtenschaft mit Leben erfüllt werden. Das führt uns die aktuell das Weltgeschehen beeinflussende Corona-Krise mit ihren Folgen für die Wirtschaft und das öffentliche Leben deutlich vor Augen. Es ist und bleibt ein Gebot der Fairness, unseren Beamtinnen und Beamten dafür ein attraktives Dienstrecht und finanzielle Sicherheit im Alter anzubieten, egal ob es um Lehrer an unseren Schulen, die Polizisten in unseren Städten und Gemeinden, die Steuerbeamten in den bayerischen Finanzämtern oder die Beschäftigten in der Justiz geht. Sie alle tragen dazu bei, unsere Heimat zu erhalten und fit für die Zukunft zu machen.

Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

	Seite
Einleitung	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	10
I. Zahl der Beamten und Versorgungsempfänger	11
II. Pensionierungsverhalten	12
III. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	13
IV. Entwicklung der Versorgungsausgaben	14
V. Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds	14
VI. Haushaltsbelastung durch Versorgungsausgaben	15
VII. Personalausgabenquote	17
A. Die Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2019	18
I. Beamtinnen und Beamte	18
1. Entwicklung der Zahl der Beamten	18
2. Altersstruktur der Beamten	19
3. Entwicklung des Frauenanteils	20
4. Beamte nach Aufgabenbereichen	21
5. Beamte nach Besoldungsgruppen	22
6. Beamte nach Besoldungsordnungen	24
7. Beamte nach Beschäftigungsumfang	25
8. Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung	26
9. Inanspruchnahme der Altersteilzeit	28
10. Beschäftigungsumfang nach Bereichen	31
11. Durchschnittliche Bezüge	33
12. Familienstand der Beamten	34
II. Versorgungsempfänger	35
1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	35
2. Versorgungsempfänger nach Versorgungsart	36
3. Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnung	37
4. Versorgungsempfänger nach Besoldungsgruppen	38
5. Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich	40

	Seite
6. Frauenanteil an den Versorgungsempfängern	41
7. Versorgungsempfänger nach Altersgruppen	42
III. Das Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2018	43
1. Durchschnittliches Pensionseintrittsalter	43
2. Gründe für den Pensionseintritt	45
IV. Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf das Pensionseintrittsverhalten	47
1. Änderung des Eintrittsverhaltens der Beamten	47
2. Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters	58
3. Unterschiede im Pensionseintrittsalter zwischen Beamtinnen und Beamten	63
4. Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen	67
5. Altersschichtung der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten	69
V. Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2013	70
VI. Versorgungsausgaben im Verhältnis zum bayerischen Staatshaushalt 1970 bis 2018 (Versorgungs-Haushalts-Quote)	73
VII. Entwicklung der Beihilfeausgaben seit 1990	78
1. Beihilfe für Beamte	78
2. Beihilfe für Versorgungsempfänger	79
B. Querschnittsdaten der Versorgung	82
I. Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz	82
II. Maßgebendes Recht für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes	85
III. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts	87
IV. Mindestversorgung	89
V. Stufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	93
VI. Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG	94
VII. Ruhensregelungen und Kürzungen	98
VIII. Altersstruktur der Versorgungsabgänge	99

	Seite
IX. Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge	103
C. Zukunftsvorsorge des Freistaates Bayern	107
I. Versorgungsrücklage	108
II. Versorgungsfonds	109
III. Bayerischer Pensionsfonds	109
IV. Abbau der Staatsverschuldung	111
D. Die voraussichtliche Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2050	112
I. Einflussgröße Dienstrecht	112
1. Neues Dienstrecht in Bayern	112
2. Weitere Änderungen im Dienstrecht	113
II. Methodik und Annahmen für die Hochrechnung	115
1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger (Personenmodell)	115
2. Entwicklung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger (Ausgabenmodell)	118
3. Entwicklung der sonstigen Personalausgaben	119
4. Entwicklung des Gesamthaushalts	119
III. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	120
1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem Geschlecht	121
2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen	123
IV. Entwicklung der Versorgungsausgaben	125
1. Entwicklung der Versorgung der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenenversorgung von 2019 bis 2050	125
2. Entwicklung der Personalausgaben und des Gesamthaushalts	129
3. Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben	133
4. Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote	134

	Seite
5. Aufbau und Verzinsung des Bayerischen Pensionsfonds	135
6. Erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote	136
7. Entnahme der Mittel aus dem Bayerischen Pensionsfonds	138
8. Entwicklung der Personalausgaben unter Einbeziehung des Bayerischen Pensionsfonds	141
E. Gegensteuerung	143
I. Verlängerung der Lebensarbeitszeit	144
II. Vermeidung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen	145
III. Versorgungsabschläge	145
IV. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei den Versorgungsbezügen	146
F. Sondervermögen	147
I. Sondervermögen bis 2012	147
II. Bayerischer Pensionsfonds	147
1. Höhe des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds	148
2. Anlage der Mittel	149
Anhang	151
I. Altersschichtung der Versorgungsempfänger	151
1. am 1. Januar 2019	151
2. Hochrechnung zum 1. Januar 2051	152
II. Besoldungserhöhungen seit 1960	153
III. Abkürzungsverzeichnis	155

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber meist nur die männliche Form verwendet.

Einleitung

Der Bayerische Landtag hat mit Art. 7 Abs. 4 BayVersRücklG¹ festgelegt, dass dem Landtag zu Beginn einer jeden Legislaturperiode und auf Verlangen ein Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen ist². Der Bericht soll insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen sowie der Versorgungsempfänger getrennt nach Versorgungsarten beinhalten. Die bisherige und die voraussichtliche künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben und deren Bedeutung für den Staatshaushalt sollen ebenso aufgezeigt werden, wie Strukturdaten des Personalkörpers und Angaben zum Pensionierungsverhalten der Beamtinnen und Beamten. Im Folgenden werden Beamtinnen und Beamte einschließlich der Richterinnen und Richter zusammenfassend als Beamte bezeichnet, soweit keine Unterscheidung nach Geschlechtern notwendig ist; gleiches gilt für den Versorgungsbereich.

Der Versorgungsbericht enthält im Eingangskapitel eine **Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse**. In komprimierten Statements werden die wichtigsten Fakten zu den staatlichen Beamten und Versorgungsempfängern, zum Pensionierungsverhalten und zur voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben dargestellt.

Im **Kapitel A** werden die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung über die **Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2019** aufgezeigt. Dargestellt wird die Versorgung der Beamten des Freistaates Bayern von 1960 bis heute.

Das **Kapitel B** enthält Angaben über die **für die Höhe der Versorgungsbezüge besonders wichtigen Einflussgrößen** (Ruhegehaltssatz, anzuwendendes Recht, Versorgungsabschlag) sowie über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen. Weiter werden die Altersstruktur der Versorgungsabgänge sowie die Höhe der durchschnittlichen Versorgungsbezüge aufgezeigt.

¹ Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613), zuletzt geändert durch VO vom 26.3.2019 (GVBl S. 98)

² vgl. hierzu Beschlussempfehlung LT-Drs 16/14936 und Plenarprotokoll 16/114 S. 10669 - 10679

In **Kapitel C** wird die **Entwicklung des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds einschließlich der vorherigen Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds** seit 1999 bis 2018 einschließlich der Tilgung der Staatsverschuldung dargestellt.

In **Kapitel D** wird auf die Ergebnisse der neuen Hochrechnung über die **voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben bis 2050** unter Berücksichtigung der besoldungs- und versorgungsrelevanten Maßnahmen

- des Neuen Dienstrechts in Bayern,
- der Stellenschaffungen im Doppelhaushalt 2019/2020 und im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2019/2020 (im Schul- und Hochschulbereich sowie im Polizeivollzug und der „Hightech Agenda Bayern“)

eingegangen. Die Hochrechnung wurde in drei Varianten durchgeführt, die sich in den Annahmen zur Dynamisierung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge unterscheiden. Außerdem enthält dieser Teil eine Darstellung über die finanziellen Auswirkungen aller mit den Versorgungsausgaben und dem Bayerischen Pensionsfonds zusammenhängenden Zahlungsströme in Gestalt einer erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote im Prognosezeitraum.

In **Kapitel E** wird eine Reihe von Lösungsansätzen zur **Gegensteuerung** aufgezeigt.

Kapitel F enthält Informationen zur Höhe des Bayerischen Pensionsfonds zum Stichtag 31. Dezember 2018, der aktuellen Asset Allocation und der Renditesituation.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Vorbemerkung zur Corona-Pandemie im Jahr 2020

Die Corona-Pandemie führt seit März 2020 zu gravierenden Auswirkungen in den öffentlichen Haushalten. Auch der Freistaat Bayern musste mit einer erheblichen Ausweitung seines Haushaltes noch im laufenden Jahr 2020 reagieren. Das Haushaltsvolumen für das Jahr 2020 stieg von ursprünglich 60,3 Mrd. EUR auf 80,5 Mrd. EUR³. Rein rechnerisch führt dies in allen Modellvarianten des Berichts zu deutlich niedrigeren Versorgungs-Haushalts-Quoten⁴, so in Variante 1 zu einer Quote von 7,65 Prozent statt 10,2 Prozent⁵. Das gilt in gleichem Maße für die Personalausgabenquote, die im Jahr 2020 auf 31,4 Prozent statt 41,9 Prozent⁶ sinken würde.

Für den Bericht wurde unterstellt, dass es sich bei der massiven Ausweitung des Haushalts in 2020 um einen Einmaleffekt handelt, der sich weder auf die Tragfähigkeit der Versorgungsausgaben noch auf die langfristigen Hochrechnungen des Versorgungsberichts auswirkt. Der temporäre Rückgang von Personal- und Versorgungsquoten indiziert daher keinen Trend in Richtung eines Rückgangs des Anstiegs der relativen Belastungen in den kommenden Jahren.

Zu den Ergebnissen

Die Modellrechnungen des vorliegenden Versorgungsberichts zeigen, dass die Tragfähigkeit des Haushalts durch künftige Versorgungsausgaben auch auf lange Sicht nicht gefährdet wird. In dem nach der historischen Entwicklung wahrscheinlichsten Szenario der Variante 1, in dem wie in der Vergangenheit eine moderate Bezügeentwicklung unterhalb des Haushaltswachstums unterstellt wurde, wird die Versorgungs-Haushalts-Quote trotz der zunehmenden Zahl der Versorgungsempfänger im Scheitelpunkt nur auf rund 11 Prozent und damit knapp 2 Prozentpunkte über dem Anteil im Jahr 2018 ansteigen. Selbst bei der unwahrscheinlichen Annahme dauerhaft überproportionaler Bezügesteigerungen wie in Variante 3 würde die Versorgungs-Haushalts-Quote mit einer Spitze von rund 12,6 Prozent in einem tragbaren Rahmen bleiben, zumal die

³ 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. April 2020 (GVBl. S. 238)

⁴ Vgl. nachfolgend Nr. IV

⁵ Vgl. Kapitel D Nr. IV.4

⁶ Vgl. Kapitel D Nr. IV.2

Entlastungen durch das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ die reale Belastung auch in diesem Fall auf knapp über 12 Prozent drücken würde.

Verantwortlich für diese guten Perspektiven ist insbesondere die im Jahr 2012 neu ausgerichtete Zukunftsvorsorge mit der Schuldentilgung als konsequente Weiterentwicklung des ausgeglichenen Haushalts und die Entlastungen durch den Bayerischen Pensionsfonds. Bayern hat bis Ende 2018 bereits 5,6 Mrd. EUR der Staatsverschuldung abgebaut und kann mit 2.069 EUR die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung der Länder vorweisen. Ab dem Jahr 2020 sollten eigentlich die finanziellen Verbesserungen aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einen wesentlichen Beitrag zum weiteren Schuldenabbau leisten. Nach der bundesgesetzlichen Vorgabe blieb es jedoch bei der bewussten Entscheidung für den kompensationslosen Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur weiteren Stärkung der bayerischen Kommunen. Somit stehen die entsprechenden Mittel nicht mehr für Zwecke der Schuldentilgung zur Verfügung. Zudem ist es im Hinblick auf die sich abkühlende Konjunktur und die neuen Herausforderungen aufgrund des technologischen Wandels und nicht zuletzt im Sinne künftiger Generationen finanzpolitisch geboten, Innovationen und Investitionen Vorrang vor einem starren Abbau der Staatsverschuldung bis 2030 zu gewähren. Gleichwohl wird die Schuldentilgung in geringerem Umfang fortgeführt und der Bayerische Pensionsfonds weiter aufgebaut. So bleiben auch nachfolgenden Generationen angemessene Handlungsmöglichkeiten für Investitionen und Zukunftsgestaltung gewahrt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Versorgungsberichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Zahl der Beamten und Versorgungsempfänger

Die Gesamtzahl der **Beamten** des Freistaates Bayern mit Versorgungsanswartschaft hat sich gegenüber dem Versorgungsbericht 2014 von rund **206.600** im Januar 2014 um 1,69 Prozent auf rund **210.100** im Januar 2019 erhöht. Im Vergleich dazu ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern von Juni (Stichtag) 2014 bis Juni 2018 um 10,5 Prozent angestiegen.

Die Personalmehrungen im Beamtenbereich stärkten in erster Linie den Bildungsbereich mit 1.000 Lehrern und 300 Hochschullehrern und wissenschaftlichen Personal sowie den Bereich der inneren Sicherheit mit 1.000 Beamten im Vollzugsdienst und 400 Beamten in der Justiz. Auch in der übrigen Verwaltung waren im Januar 2019 rund 800 Beamte mehr beschäftigt als im Januar 2014. Damit waren im Januar 2019 mehr als jeder zweite Beamte im Bildungsbereich

(53,6 Prozent) und fast jeder Fünfte im Bereich der inneren Sicherheit (18,8 Prozent) beschäftigt. Der Anteil der übrigen Verwaltung sank trotz Personalzuwachses marginal auf 27,6 Prozent.

Zusätzlich wurde den Bedürfnissen der Beschäftigten nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter Rechnung getragen. Die besonders familienfreundliche Ausgestaltung des bayerischen Dienstrechts macht den öffentlichen Dienst nach wie vor interessant für Frauen. So hat sich der Frauenanteil im Staatsdienst von 2014 mit 54,4 Prozent bis 2019 weiter auf 55,1 Prozent erhöht. Die Teilzeitquote stieg im gleichen Zeitraum von 29,2 Prozent auf 31,6 Prozent.

Als Folge der genannten Personalmehrungen stellen die Personalausgaben mit 37,9 Prozent⁷ nach wie vor den größten Ausgabenblock im Haushalt dar. Gegenüber dem Versorgungsbericht 2014 ist ein Rückgang um 2,7 Prozentpunkte zu verzeichnen, weil der Staatshaushalt im gleichen Zeitraum noch stärker gewachsen ist.

Die Gesamtzahl der **Versorgungsempfänger** des Freistaates Bayern einschließlich Witwen und Waisen ist im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 von rund **124.000** um 15,4 Prozent auf rund **143.100** gestiegen.

II. Pensionierungsverhalten

Im Jahr 2018 traten nur noch 34,57 Prozent der pensionierten Beamten **mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** in den Ruhestand (zum Vergleich: 2013 noch 61,67 Prozent). Auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres bzw. 60. Lebensjahres im Vollzugsdienst wurden insgesamt 44,34 Prozent und nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Schwerbehinderung 8,23 Prozent in den Ruhestand versetzt.

Dienstunfähigkeit

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Beamten an den gesamten Pensionierungen lag im Jahr 2018 bei 12,87 Prozent und damit dem historisch niedrigsten Wert seit 1968. Auch in **absoluten Zahlen ist die Dienstunfähigkeit rückläufig**. Während in den Jahren 2000 bis 2001 noch im Durchschnitt gut 1.700 Beamte dienstunfähig waren, sank diese Zahl von **2011 bis 2018** im Schnitt auf knapp **unter 900 Beamte**.

⁷ Ist-Wert 2018

Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt

Das Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt lag im Jahr 2018 bei **62,89 Jahren**. Es ist im Vergleich zum Jahr 1995 (58,32 Jahre) um über 4,5 Jahre angestiegen und liegt mit gut 0,7 Jahren über dem durchschnittlichen **Zugangsalter der Rentenempfänger** in der gesetzlichen Rentenversicherung **von 62,1 Jahren** im Jahr 2018. Bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher lag das Durchschnittsalter bei der Pensionierung im Jahr 2018 bei 63,99 Jahren, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 bei 62,26 Jahren und in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bei 58,84 Jahren. Das durchschnittliche Pensionierungsalter bleibt bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 auch deshalb hinter den höheren Besoldungsgruppen zurück, weil die dort eingruppierten Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes bereits mit 60 Jahren und elf Monaten die gesetzliche Altersgrenze erreichen.

III. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Stärkung des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahrzehnten insbesondere in den Bereichen Bildung und Sicherheit führt zu einem entsprechend starken Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2050:

Stichtag 01.01.	Versorgungs- empfänger in Tsd.	Veränderung zu 2019	
		absolut in Tsd.	in v.H.
2019	143,1		
2020	148,6	+5,5	+3,8
2030	178,4	+35,3	+24,7
2040	184,7	+41,6	+29,1
2050	175,1	+32,0	+22,4

IV. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Bis zum Jahr 2050 werden die Versorgungsausgaben von 5,4 Mrd. EUR im Jahr 2018 wie folgt ansteigen, und zwar

- nach Variante 1 auf rund **13,7 Mrd. EUR** (+ 153,8 Prozent)⁸
- nach Variante 2 auf rund **15,7 Mrd. EUR** (+ 189,7 Prozent)
- nach Variante 3 auf rund **18,0 Mrd. EUR** (+ 232,2 Prozent).

Für den Staatshaushalt wurde für den gleichen Zeitraum ein Wachstum von 59,6 Mrd. EUR in allen Modellen auf **145,5 Mrd. EUR** (+ 144,2 Prozent) angenommen⁹.

Die Modellrechnungen belegen, dass die Maßnahmen des Neuen Dienstrechts zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen bereits Wirkung zeigen und zu einer Abmilderung des Anstiegs der Versorgungsausgaben beitragen.

Dennoch ist die grundsätzliche Entwicklung in der Versorgung zumindest bis zum Jahr 2035 durch den vorhandenen Personalbestand vorgezeichnet.

V. Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds

Im am 1. Januar 2013 errichteten Bayerischen Pensionsfonds wurden die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zusammengeführt. Mit den jährlichen Zuführungen von 110 Mio. EUR zuzüglich der vereinnahmten Versorgungszuschläge wird bei einer über alle Varianten hinweg einheitlich angenommenen Rendite von 3,5 Prozent¹⁰ bis zum Jahr 2023 (Beginn der Entnahmefähigkeit) ein Kapitalstock von 3,7 Mrd. EUR gebildet. Bei der Rechnung ist bereits berücksichtigt, dass das Zinsniveau auf längere Zeit niedrig bleiben wird.

⁸ Jährliche Anpassung der Besoldung und der Versorgung in 2020 und 2021 entsprechend BayBVAnpG 2019/2020/2021, modellhafte Annahmen ab 2022 in Variante 1 um 2,5 Prozent, in Variante 2 um 3 Prozent und in Variante 3 um 3,5 Prozent.

⁹ Wachstum 2019 und 2020 entsprechend Doppelhaushalt 2019/2020 in der Fassung NHG 2019/2020 (LT-Drs. 18/4968), 2021 bis 2023 entsprechend Finanzplan 2019 - 2023 (Stand: November 2019), ab 2024 um 3 Prozent jährlich unterstellt

¹⁰ Die jährliche Rendite seit erstmaliger Zuführung im Jahr 1999 lag Ende 2018 bei 4,26 Prozent.

VI. Haushaltsbelastung durch Versorgungsausgaben

Die Belastung des Haushalts durch Versorgungsausgaben wird durch die Versorgungs-Haushalts-Quote ausgedrückt, die den Anteil der Versorgungsausgaben am Gesamthaushalt in der Abgrenzung des Finanzplanungsrates wiedergibt.

Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Versorgungs-Haushalts-Quote lag im Jahr 2018 bei 9,08 Prozent und steigt im Berechnungsmodell der

- **Variante 1** auf bis zu **11,1 Prozent** im Jahr 2027 und sinkt bis 2050 auf 9,4 Prozent,
- **Variante 2** auf **11,7 Prozent** in den Jahren 2033 bis 2036 und geht bis 2050 auf 10,8 Prozent zurück,
- **Variante 3** auf **12,6 Prozent** in den Jahren 2037 bis 2043 und verringert sich bis 2050 auf 12,4 Prozent.

Erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Mittel des Bayerischen Pensionsfonds können ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur unterstützenden Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben verwendet werden. Zur Darstellung der Zusammenwirkung sämtlicher Zahlungsströme (Versorgungsausgaben, Zuführungen zu und Entnahmen aus den Sondervermögen) und deren Auswirkungen auf den Gesamthaushalt wird eine **erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote** ermittelt, die

- in Variante 1 bis 2022 auf 10,7 Prozent steigt und ab 2023 bis 2039 mit **10,5 Prozent** dauerhaft unter der Belastung durch reine Versorgungsausgaben bleibt,
- in **Variante 2** bis 2023 auf **11,2 Prozent** steigt und auf diesem Niveau bis 2044 begrenzt werden kann,
- in **Variante 3** bis 2029 auf **12,1 Prozent** steigt und da bis zum Ende des Prognosezeitraums gehalten werden kann.

Der Haushalt erfährt damit trotz der Zuführungen zum Pensionsfonds über den gesamten Prognosezeitraum insgesamt gesehen eine spürbare Entlastung. In Variante 1 beläuft sich die **Entlastung** nach Abzug sämtlicher Zuführungen auf **3,1 Mrd. EUR** bis 2050, in Variante 2 auf rund 4,1 Mrd. EUR und in Variante 3

auf 5,9 Mrd. EUR inklusive eines noch verbleibenden Kapitalstocks von 0,2 Mrd. EUR.

Zukunftsvorsorge

Das Konzept zur Zukunftsvorsorge mit den zwei Säulen Schuldentilgung und Vorsorge für die Beamtenversorgung ist wesentlicher Aspekt der generationengerechten Haushaltspolitik des Freistaats Bayern. So wurde die Staatsverschuldung des Freistaates Bayern am Kreditmarkt in den Jahren 2012 bis 2018 um insgesamt rund 5,6 Mrd. EUR bereits deutlich abgebaut, das entspricht einer Reduzierung um gut 17 Prozent.

Dem Bayerischen Pensionsfonds werden jährlich pauschal 110 Mio. EUR zusätzlich der vereinnahmten Versorgungszuschläge zugeführt. Der Kapitalstock belief sich im vorläufigen Jahresergebnis 2019 auf rund 3,2 Mrd. EUR und einer voraussichtlichen jährlichen Rendite von 4,9 Prozent seit Auflage des Sondervermögens Versorgungsrücklage im Jahr 2019. Der Aufbau des Bayerische Pensionsfonds bis 2030 wird wie vorgesehen fortgeführt.

Die ursprünglich vorgesehene vollständige Schuldentilgung bis 2030 kann auf Grund der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr unterstellt werden. Die aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erwarteten finanziellen Verbesserungen für den Freistaat Bayern stehen für die Schuldentilgung nicht mehr zur Verfügung, weil nach bundesgesetzlicher Vorgabe am kompensationslosen Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Stärkung der bayerischen Kommunen festgehalten wird. Zudem ist es derzeit auch im Sinne künftiger Generationen finanzpolitisch geboten, im Hinblick auf die sich abkühlende Konjunktur und die neuen Herausforderungen aufgrund des technologischen Wandels Investitionen und Innovationen Vorrang vor einem starren Abbau der Staatsverschuldung bis 2030 zu gewähren.

Der Vergleich mit den Prognosen des letzten Versorgungsberichts zeigt, dass auch unter den geänderten Prämissen die relative Belastung des Haushalts in den kommenden Jahrzehnten nur geringfügig höher liegt. Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote steigt in der wahrscheinlichsten Variante 1 bis 2022 auf 10,7 Prozent und liegt ab 2023 mit Beginn der Entnahmen aus dem Pensionsfonds über den gesamten Prognosezeitraum nur um höchstens 0,1 Prozentpunkte über der Vorausberechnung des letzten Versorgungsberichts.

VII. Personalausgabenquote

Im Jahr 2018 wurden 37,9 Prozent des Haushalts durch Personalausgaben gebunden (Personalausgabenquote). Dieser Ausgangswert liegt deutlich unter dem des letzten Versorgungsberichts, in dem für 2013 die Personalausgabenquote noch bei 40,6 Prozent lag. Bei Annahme von moderaten Bezügesteigerungen (Variante 1) steigt die Personalausgabenquote bis 2024/2025 auf 42,8 Prozent und geht danach bis 2050 auf 37,6 Prozent zurück. Bei gleichen Steigerungsraten von Haushalt und Bezügen (Variante 2) steigt die Personalausgabenquote bis auf 43,8 Prozent in den Jahren 2030 bis 2037 und sinkt bis 2050 auf 42,6 Prozent. Nur in Variante 3 mit nicht wahrscheinlichen dauerhaft überproportionalen Bezügesteigerungen würde die Personalausgabenquote kontinuierlich bis zum Jahr 2050 auf 48,4 Prozent deutlich ansteigen.

A. Die Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2019

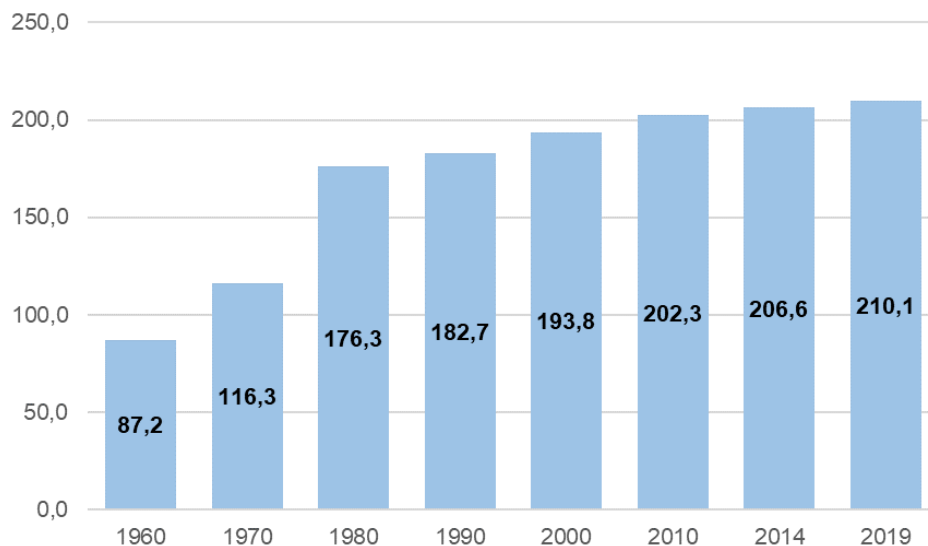
I. Beamtinnen und Beamte

1. Entwicklung der Zahl der Beamten

Beim Freistaat Bayern waren zum 1. Januar 2019 rund 210.100 Beamte mit einer Versorgungsanwartschaft beschäftigt.

Zahl der Beamten¹¹ mit Versorgungsanwartschaft im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern

Entwicklung von 1960 bis 2019 in Tausend.



Die Zahl der Beamten hat sich in der Zeit von 1960 bis 1970 um 33,37 Prozent und in der Zeit von 1970 bis 1980 mit 51,59 Prozent am stärksten erhöht. Zwischen 1980 und 1990 betrug die Erhöhung lediglich 3,63 Prozent. In der Folgezeit bis 2000 stieg die Zunahme wieder leicht um 6,08 Prozent an. Bis zum Jahr 2010 nahm die Zahl der Beamten um 4,39 Prozent zu, stieg um weitere

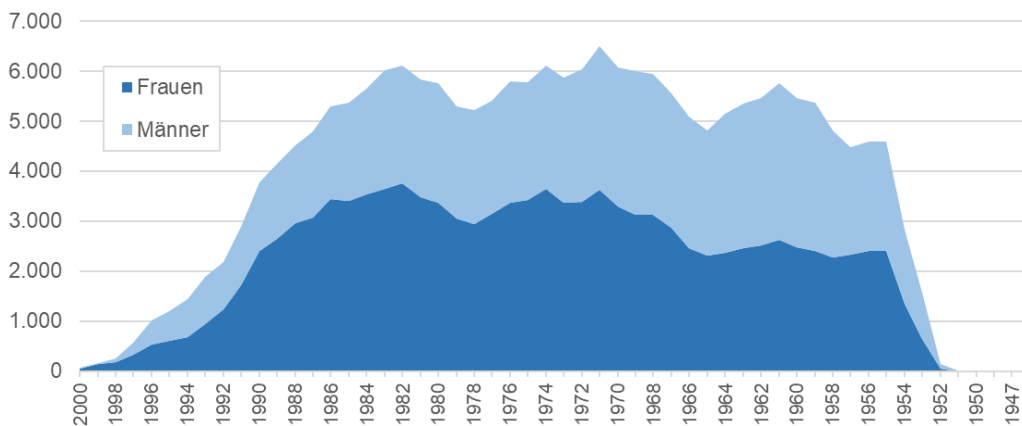
¹¹ Quelle: 1960 / 1990 Stellenpläne Haushalt, ab 2000 Auswertung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

2,13 Prozent bis 2014 und ab da bis 2019 nochmals um 1,69 Prozent. Insgesamt hat sich die Zahl der Beamten von 1960 bis 2019 um rund 141 Prozent erhöht.

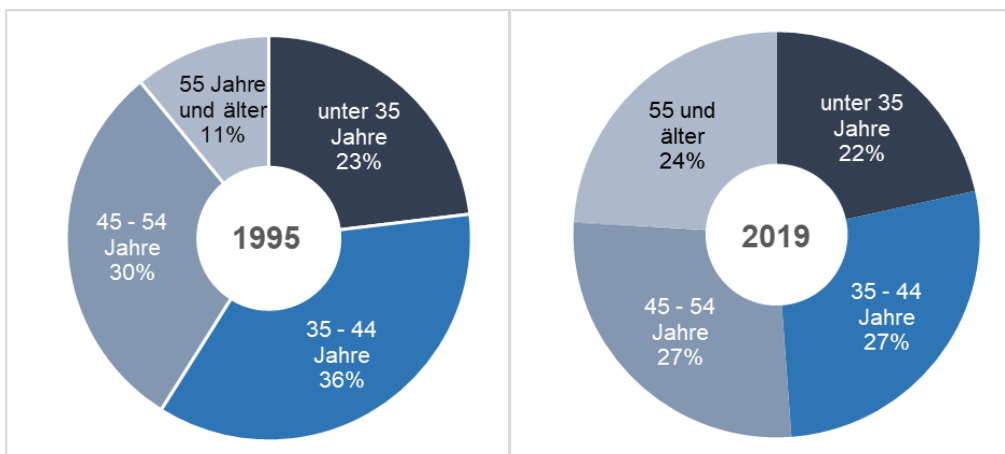
2. Altersstruktur der Beamten

Die Altersstruktur der Beamten in Bayern spiegelt im Ergebnis das Einstellungsverhalten in der Vergangenheit wider und zeigt auf, dass die geburtenstarken Jahrgänge unmittelbar vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze stehen; das gilt für den Vollzugsdienst mit der um fünf Jahre früheren Altersgrenze bereits seit dem Jahr 2009. Aus der Grafik geht auch deutlich hervor, dass sich das Verhältnis von Frauen und Männern in den jüngeren Jahrgängen umkehrt.

1. Januar 2019



Beamte nach Altersgruppen



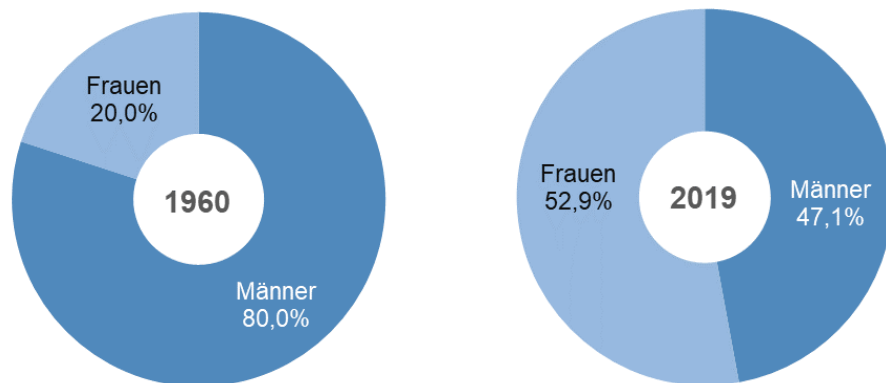
Im Vergleich der Datenerhebungen der Jahre 1995 und 2019 zeigt sich eine Verschiebung der Altersstruktur. Der Anteil der Altersgruppe über 54 stieg mit

13 Prozentpunkten stark an, und zwar von 11 Prozent im Jahr 1995 auf 24 Prozent im Jahr 2019. Alle anderen Altersgruppen verzeichneten Rückgänge zwischen ein und neun Prozentpunkten. Mittlerweile haben mehr als die Hälfte der Beamten das 44. Lebensjahr überschritten (51 Prozent), im Jahr 1995 war deren Anteil mit 41 Prozent um 10 Prozentpunkte niedriger.

3. Entwicklung des Frauenanteils

Der Anteil der Frauen stieg von 1960 bis 2019 um mehr als das 2,5-fache, von 20,0 Prozent auf 51,4 Prozent. Unter Einbeziehung der beurlaubten Beamtinnen stellen die Frauen im Jahr 2019 deutlich mehr als die Hälfte der Beamten-schaft, nämlich 55,1 Prozent.

Frauenanteil bei den Beamten in Bayern (ohne Beurlaubte)



Entwicklung der Zahl der Beamtinnen beim Freistaat Bayern von 1960 bis 2019¹²

Jahr	ohne Beurlaubte			inkl. Beurlaubte		
	Beamte und Richter	davon Frauen	Anteil	Beamte und Richter	davon Frauen	Anteil
1960	84.006	16.806	20,01%			
1966	100.133	22.954	22,92%			
1972	131.031	34.902	26,64%			
1980	176.997	51.741	29,23%			

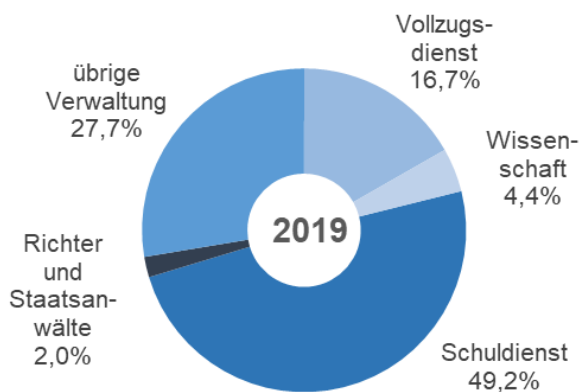
¹² Ohne beurlaubte Beamte, bis 1999 einschließlich Beamte in Ausbildung; ab 2006 zusätzlich einschließlich beurlaubter Beamter
 Quelle: Bis einschließlich 1999 Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistische Berichte L III 2 u. 3 - j; ab 2004 Auswertung Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Jahr	ohne Beurlaubte			inkl. Beurlaubte		
	Beamte und Richter	davon Frauen	Anteil	Beamte und Richter	davon Frauen	Anteil
1987	180.391	54.514	30,22%			
1990	185.997	59.425	31,95%			
1995	192.654	67.491	35,03%			
1999	195.469	72.866	37,28%			
2002	188.256	71.475	37,97%			
2004	188.686	76.993	40,80%			
2006	190.542	80.610	42,31%	202.278	91.533	45,25%
2014	194.969	95.685	49,08%	206.625	106.243	51,42%
2017	195.753	100.521	51,35%	207.642	111.387	53,64%
2019	198.198	104.857	52,91%	210.071	115.698	55,08%

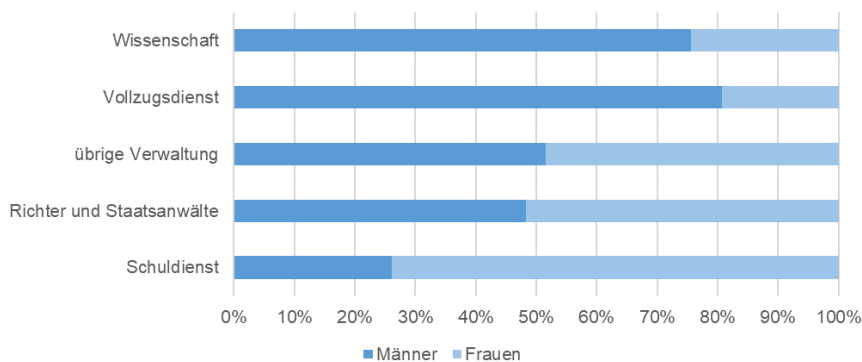
4. Beamte nach Aufgabenbereichen

Fast jeder zweite Beamte ist im Schuldienst tätig. Weitere Schwerpunkte liegen entsprechend den staatlichen Aufgaben bei der inneren Sicherheit und der Justiz sowie dem Wissenschaftsbereich.

Beamte nach Aufgabenbereichen (einschl. Beurlaubungen)



Verteilung der Aufgabenbereiche nach Geschlecht



Die Verteilung nach Geschlechtern ist in den Aufgabenbereichen unterschiedlich ausgeprägt. Im Schuldienst stellen die Frauen die meisten Bediensteten mit 73,8 Prozent; im Vollzugsdienst und im Wissenschaftsbereich ist die Verteilung mit 80,7 und 75,6 Prozent Männern umgekehrt. In den restlichen Bereichen bestehen nahezu ausgewogene Verhältnisse zwischen Männern und Frauen.

5. Beamte nach Besoldungsgruppen

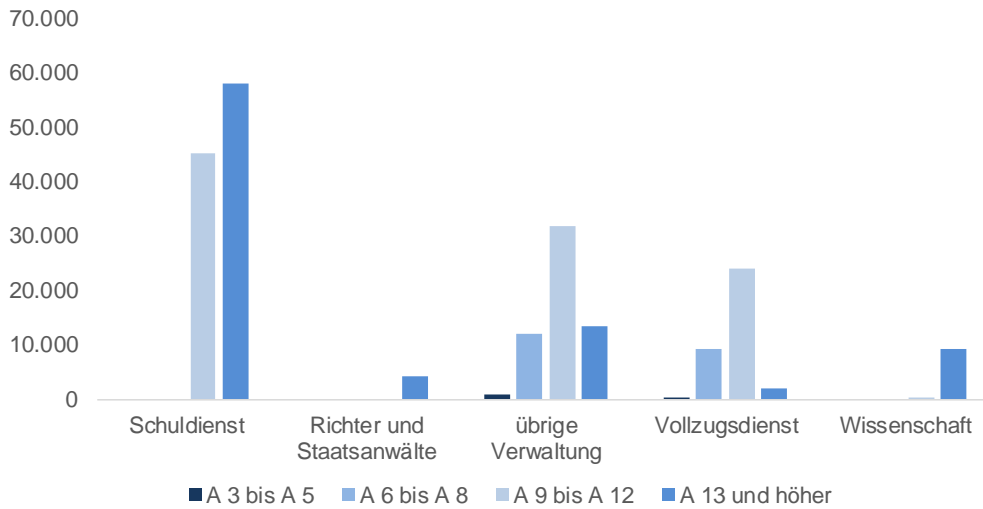
Zum 1. Januar 2011 ist das Neue Dienstrecht in Bayern in Kraft getreten, mit dem die bisherigen Laufbahngruppen durch die Leistungslaufbahn ersetzt wurden. Der Einstieg der Beamten in die Leistungslaufbahn erfolgt entsprechend der Vor- und Ausbildung in vier Qualifikationsebenen. Diese verändern sich auch nicht nach Beförderungen im Rahmen der Ausbildungs- oder modularen Qualifizierung. Sie sind deshalb für Statistiken, die sich auf die früheren Laufbahngruppen bezogen, nicht aussagekräftig und werden für die Zwecke dieses Berichts durch die Abgrenzung nach Besoldungsgruppen ersetzt.

Beamte mit Versorgungswartschaft nach Besoldungsgruppen und Aufgabenbereichen am 1. Januar 2019

Besoldungs- bereich (vgl. Erläuterung in Anhang III)	Schuldienst		Richter / Staats- anwälte		übrige Verwaltung	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
A 3 bis A 5	0	0,00%	0	0,00%	916	1,58%
A 6 bis A 8	0	0,00%	0	0,00%	11.852	20,40%
A 9 bis A 12	45.285	43,81%	0	0,00%	31.853	54,83%
A 13 und höher	58.090	56,19%	4.293	100,00%	13.469	23,19%
insgesamt	103.375	100,00%	4.293	100,00%	58.090	100,00%

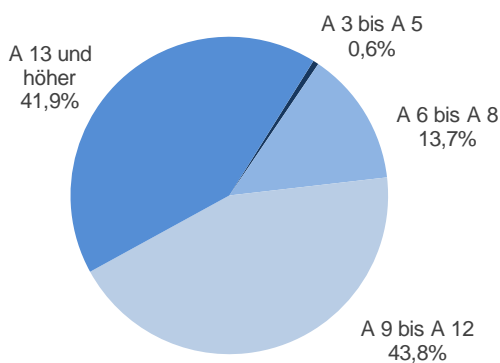
Besoldungs- bereich	Vollzugsdienst		Wissenschaft		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
A 3 bis A 5	12	0,03%	1	0,01%	929	0,44%
A 6 bis A 8	9.150	26,06%	20	0,22%	21.022	10,01%
A 9 bis A 12	24.122	68,71%	82	0,89%	101.342	48,24%
A 13 und höher	1.825	5,20%	9.101	98,88%	86.778	41,31%
insgesamt	35.109	100,00%	9.204	100,00%	210.071	100,00%

Fast jeder zweite Beamte des Freistaates Bayern gehörte am 1. Januar 2019 dem Besoldungsbereich A 9 bis A 12 an. Die zweitgrößte Gruppe stellen die Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher mit 41,3 Prozent. Nur ein Zehntel der Beamten war in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 und der verbleibende Anteil in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 beschäftigt.

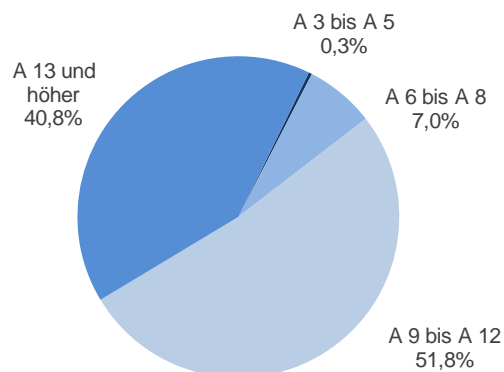


Verteilung der Besoldungsbereiche je Geschlecht

Männer



Frauen



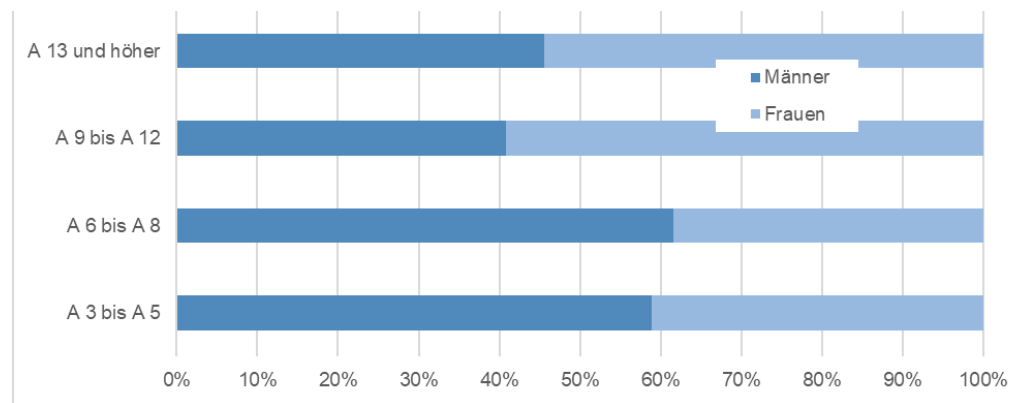
Die Verteilung der Beamten auf die Besoldungsbereiche war am 1. Januar 2019 innerhalb der Geschlechter different.

Dem Besoldungsbereich A 9 bis A 12 kam bei den Frauen mit einem Anteil von 51,8 Prozent die größte Bedeutung zu, davon waren 64,5 Prozent im Schuldienst tätig, gefolgt von der übrigen Verwaltung mit 27,8 Prozent. Der Besoldungsbereich ab A 13 stellt mit 40,9 Prozent den zweitgrößten Frauenanteil mit einem Hauptgewicht von 79,6 Prozent im Schuldienst. Die anderen Besoldungsbereiche erreichten bei den Frauen zusammen 7,3 Prozent mit dem Schwerpunkt in der übrigen Verwaltung (rund 75,2 Prozent), wobei die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 kaum ins Gewicht fielen und auf die übrige Verwaltung beschränkt sind.

Auch bei den Männern war der Besoldungsbereich A 9 bis A 12 mit 43,8 Prozent der Größte, ebenfalls gefolgt vom Besoldungsbereich ab A 13. Im Gegensatz zu den Frauen stellte der Schuldienst nur im Besoldungsbereich ab A 13

mit 51,8 Prozent den größten Anteil der Beamten. In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 entfielen die größten Anteile auf den Vollzugsdienst (47,3 Prozent) und die übrige Verwaltung (36,7 Prozent). Der Anteil der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 war mit knapp 14 Prozent ausgeprägter als bei den Frauen (7 Prozent). Die meisten Beamten dieser Besoldungsgruppen waren im Vollzugsdienst mit 54,6 Prozent und in der übrigen Verwaltung mit 45,3 Prozent beschäftigt. Die Beschäftigungszahlen im früheren einfachen Dienst waren zwar höher als bei den Frauen, aber ebenfalls sehr gering und fast ausschließlich auf die übrige Verwaltung beschränkt.

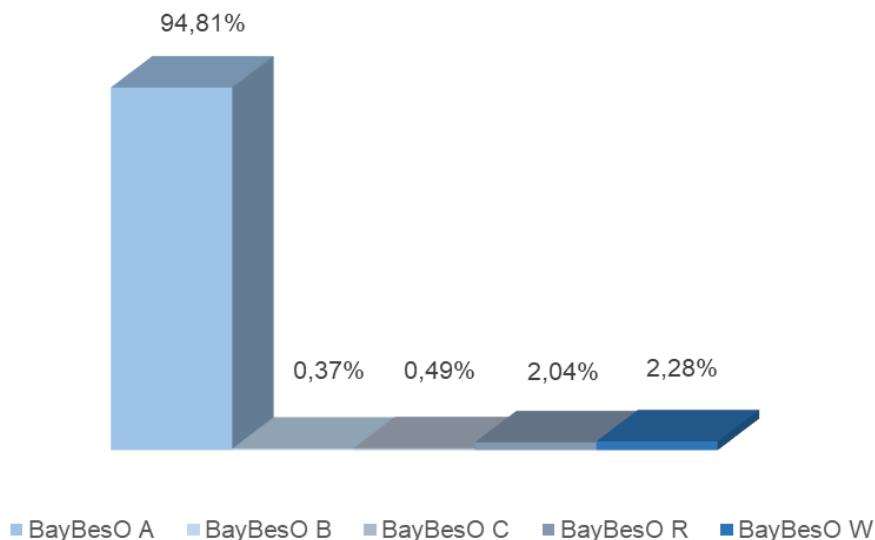
Verteilung der Geschlechter je Besoldungsbereich



6. Beamte nach Besoldungsordnungen

Die Beamten des Freistaates Bayern gehören nach dem Stand vom 1. Januar 2019 folgenden Besoldungsordnungen an:

Beamte mit Versorgungsanwartschaft nach Besoldungsordnungen



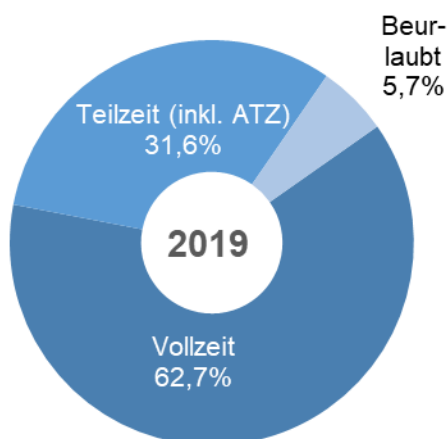
	Beamte	Beamtinnen	Gesamt
BayBesO A	86.999	112.166	199.165
BayBesO B	598	181	779
BayBesO C kw	908	130	1.038
BayBesO R	2.074	2.219	4.293
BayBesO W	3.794	1.002	4.796
Gesamt	94.373	115.698	210.071

Die Verteilung der Beamten nach Besoldungsordnungen unterlag seit 2007 lediglich marginalen Schwankungen mit Ausnahme der Professorenbesoldung. Die Umstellung der Professorenbesoldung in Bayern zum 1. Januar 2005 von einem festen Vergütungssystem (Besoldungsordnung [BesO] C) auf ein zweigeteiltes System aus fester Vergütung und variablen Leistungsbezügen (BesO W) mit der Wechseloption für Bestandsfälle nimmt Konturen an. Zum 1. Januar 2006 gehörten noch 96 Prozent der Professoren der BesO C an, am 1. Januar 2011 wurde bereits mehr als die Hälfte der Professoren nach BesO W besoldet (50,1 Prozent), am 1. Januar 2014 wurden 69,3 Prozent nach BesO W besoldet, deren Anteil bis zum 1. Januar 2019 auf 82,2 Prozent anstieg. Gegenüber 2014 stieg der Anteil der Professoren (BayBesO C und W) leicht auf 2,78 Prozent an (2014: 2,67 Prozent).

7. Beamte nach Beschäftigungsumfang

Der Anteil der vollbeschäftigten Beamten lag in Bayern zum 1. Januar 2019 bei 62,7 Prozent und der Anteil der Freistellungen vom Dienst bei 37,3 Prozent (Teilzeitquote 31,6 Prozent, Beurlaubungsquote 5,7 Prozent).

Beamte nach Beschäftigungsumfang



Die Beamten in Altersteilzeit (Art. 91 BayBG, Art. 10 BayRiStAG) sind bei den Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt.

8. Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung

In Bayern wurde die Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis zum 1. September 1970 erstmalig gesetzlich geregelt. Sie war zunächst auf Beamtinnen mit betreuungsbedürftigen Kindern beschränkt (familienpolitische Teilzeit), wurde seither aber entsprechend den Veränderungen des Rahmenrechts¹³ sukzessive fortentwickelt und um weitere Freistellungsmöglichkeiten ergänzt. Parallel dazu stieg der Anteil der Beamten mit Teilzeitbeschäftigung am gesamten Personalbestand von 1,56 Prozent im Jahr 1972 auf nunmehr 31,61 Prozent zum 1. Januar 2019.

Entwicklung der Teilzeitquote¹⁴

Jahr	Beamte und Richter	davon Teilzeit	Anteil Teilzeit	Jahr	Beamte und Richter	davon Teilzeit	Anteil Teilzeit
1960	84.006	0	0,00%	1987	180.391	17.776	9,85%
1966	100.133	0	0,00%	1990	185.997	21.662	11,65%
1972	131.031	2.048	1,56%	1995	192.654	26.530	13,77%
1980	176.997	7.872	4,45%	1999	195.469	35.952	18,39%

ab 2002¹⁵:

Jahr	ohne Beurlaubte			inkl. Beurlaubte		
	Beamte und Richter	davon Teilzeit (inkl. ATZ)	Anteil	Beamte und Richter	davon Teilzeit (inkl. ATZ)	Anteil
2002	188.256	45.629	24,24%	201.171	45.629	22,68%
2004	188.686	55.369	29,34%	200.298	55.369	27,64%
2006	190.542	56.149	29,47%	202.278	56.149	27,76%
2014	194.969	60.373	30,97%	206.625	60.373	29,22%
2019	198.198	66.409	33,51%	210.071	66.409	31,61%

¹³ Ab 1. April 2009 Regelung in Länderkompetenz

¹⁴ Bis 1999 ohne beurlaubte Beamte, einschließlich Beamte in Ausbildung; Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stat. Berichte L III 2 u. 3 - j

¹⁵ Ab 2002 zusätzlich einschl. Beurlaubte und Beamte in Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG/ Art. 10 BayRiStAG, ohne Beamte in Ausbildung; Quelle: Auswertung Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

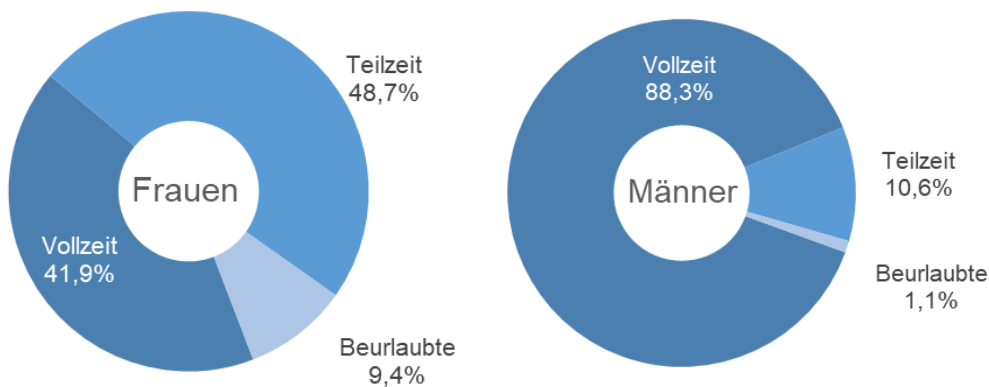
Beamte nach Beschäftigungsumfang und Geschlecht ¹⁶

	insgesamt	davon Männer	Anteil	davon Frauen	Anteil
Vollzeit	131.789	83.319	63,22%	48.470	36,78%
Teilzeit (inkl. ATZ)	66.409	10.022	15,09%	56.387	84,91%
Beurlaubte	11.873	1.032	8,69%	10.841	91,31%
insgesamt	210.071	94.373	44,92%	115.698	55,08%

Zum 1. Januar 2019 waren in Bayern 36,8 Prozent der Vollzeitbeschäftigten Frauen. Der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten lag mit 84,9 Prozent deutlich über dem der Männer. Bei den Beurlaubungen war der Frauenanteil mit 91,3 Prozent sogar noch höher.

Beschäftigungsumfang nach Geschlecht

Die Verteilung der Beschäftigungsformen bei Männern und Frauen am 1. Januar 2019 weicht deutlich ab. Bei den Frauen lag die Teilzeit mit 48,7 Prozent an der Spitze gefolgt von der Vollzeit mit 41,9 Prozent. Die Inanspruchnahme von Beurlaubungen war bei den Frauen mit 9,4 Prozent fast neunmal so hoch als bei den Männern mit 1,1 Prozent. Bei diesen befand sich der überwiegende Anteil am 1. Januar 2019 in einer Vollzeitbeschäftigung (88,3 Prozent); die verbleibenden 10,6 Prozent waren teilzeitbeschäftigt.

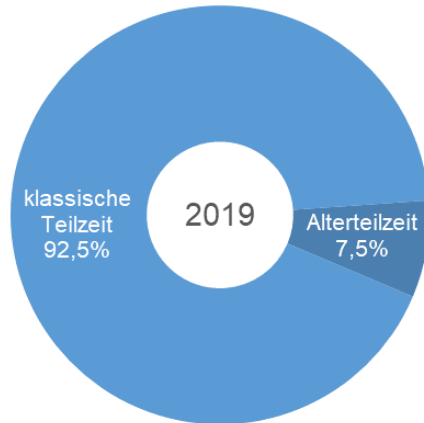


¹⁶ Ohne Beamte in Ausbildung, Teilzeit einschl. Altersteilzeit

9. Inanspruchnahme der Altersteilzeit

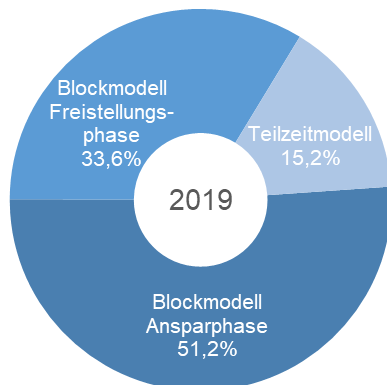
Der Anteil der Altersteilzeit an den Teilzeitbeschäftigungen betrug am 1. Januar 2019 rund 7,5 Prozent. Nach 2014 mit einem Rückgang um 8 Prozentpunkte auf 10 Prozent gegenüber 2011 ist der Anteil der Altersteilzeit weiter zurückgegangen. Am 1. Januar 2006 lag deren Anteil an den Teilzeitbeschäftigungen noch bei 20 Prozent.

Anteil der Altersteilzeit an der Teilzeitbeschäftigung



Die während der Altersteilzeit zu leistende Arbeitszeit kann im Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums mit dem festgesetzten Umfang oder im Blockmodell mit der Ableistung der Arbeit des gesamten Bewilligungszeitraums in dessen ersten sechs Zehnteln - Ansparphase - und vollständiger Freistellung im verbleibenden Zeitraum - Freistellungsphase - eingebracht werden. In der Gunst der Beamtinnen und Beamten steht das Blockmodell mit einem Anteil von 84,8 Prozent deutlich höher im Kurs als das Teilzeitmodell mit 15,2 Prozent. In der Ansparphase befanden sich 51,2 Prozent im Jahr 2019 gegenüber 21,4 Prozent in 2014 oder in absoluten Zahlen 2.539 Fälle zu 1.311.

Anteile der Modelle der Altersteilzeit



Beamte mit Anspruch auf Altersteilzeit nach Besoldungs- und Aufgabenbereichen

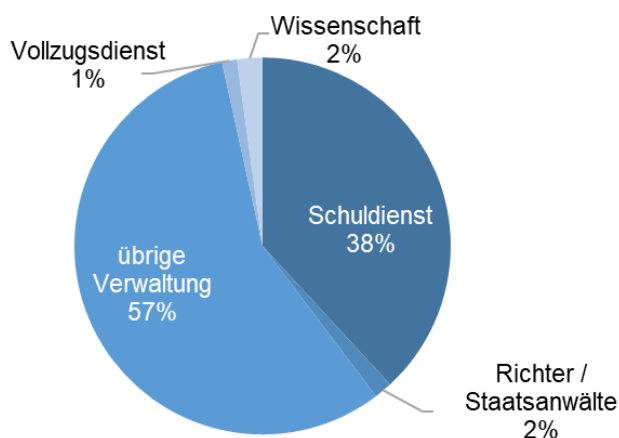
Besoldungsbereich	Schuldienst	Richter / Staatsanwälte	übrige Verwaltung	Vollzugsdienst	Wissenschaft	insgesamt
A 3 bis A 5	0	0	1	0	0	1
A 6 bis A 8	0	0	869	7	0	876
A 9 bis A 12	4.979	0	5.275	775	2	11.031
A 13 und höher	6.950	555	3.152	201	1.365	12.223
insgesamt	11.929	555	9.297	983	1.367	24.131

Am 1. Januar 2019 erfüllten 24.131 Beamte die Voraussetzungen zur Beantragung der Altersteilzeit. Davon hatten 1.085 Beamte mit Schwerbehinderung das 58. Lebensjahr und 23.046 Beamte ohne Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr vollendet.

Beamte in Altersteilzeit nach Besoldungs- und Aufgabenbereichen

Besoldungsbereich	Schuldienst	Richter / Staatsanwälte	übrige Verwaltung	Vollzugsdienst	Wissenschaft	insgesamt
A 3 bis A 5	0	0	0	0	0	0
A 6 bis A 8	0	0	222	0	0	222
A 9 bis A 12	768	0	1.731	53	0	2.552
A 13 und höher	1.124	77	867	11	108	2.187
insgesamt	1.892	77	2.820	64	108	4.961

Von den 24.131 Beamten hatten 4.961 Beamte (oder 20,56 Prozent) Altersteilzeit in Anspruch genommen. Im Vergleich zu 2014 hat sich die Verteilung nach Aufgabenbereichen stark verändert. Während damals nahezu zwei Drittel (65 Prozent) Lehrkräfte waren, entfallen jetzt 57 Prozent auf die übrige Verwaltung (damals 32 Prozent) und rund 38 Prozent auf Lehrkräfte. Die zahlenmäßig kleinsten Aufgabenbereiche der Wissenschaft und der Richter und Staatsanwälte spiegeln sich entsprechend in den Anteilen der Beamten in Altersteilzeit. Im Gegensatz zu



2014 spielt die Altersteilzeit zunehmend auch im Vollzugsdienst eine Rolle, bereits 1,3 Prozent der Altersteilzeitfälle waren am 1. Januar 2019 Vollzugsbeamte.

Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach Besoldungsbereichen und dem Grund der Inanspruchnahme

Besoldungsbe- reich	nach Vollendung des 60. Lebensjahres		Beschäftigung im Bereich Verwal- tungsreformmaß- nahmen		Schwerbehinde- rung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
A 3 bis A 5	0		0		0		0	
A 6 bis A 8	196	88,29%	1	0,45%	25	11,26%	222	100,00%
A 9 bis A 12	2.280	89,34%	24	0,94%	248	9,72%	2.552	100,00%
A 13 und höher	2.030	92,82%	25	1,14%	132	6,04%	2.187	100,00%
insgesamt	4.506	90,83%	50	1,01%	405	8,16%	4.961	100,00%

Die Mehrzahl der Beamten trat die Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres an (90,83 Prozent). Nur noch knapp 1 Prozent waren in Bereichen beschäftigt, die wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang von Stellenabbau betroffen sind (2014 noch 10 Prozent). Für diese Bereiche gilt als frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit das vollendete 55. Lebensjahr. Die restlichen 8,16 Prozent entfallen auf schwerbehinderte Beamte, die ab dem vollendeten 58. Lebensjahr Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. In den Besoldungsgruppen bis A 8 wurde die Altersteilzeit am 1. Januar 2019 von 222 Beamten in Anspruch genommen, zum Vergleich: am 1. Januar 2011 waren es noch 364 Beamte (214 Beamte am 1. Januar 2014). Das kann ein Indiz dafür sein, dass die ab 2010 neu ausgestaltete Altersteilzeit mit etwas niedrigeren Bezügen bei längerer Dienstleistung für die unteren Besoldungsgruppen unattraktiver geworden ist. Das bis 2016 nachlassende Interesse an der Altersteilzeit scheint sich seit 2017 langsam wieder zu wandeln.

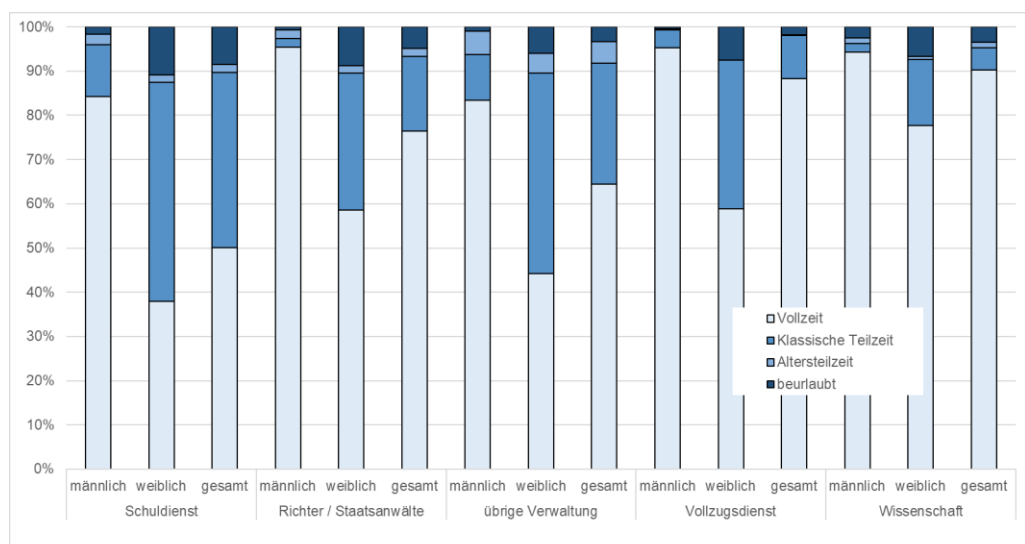
Anteil der Beamten mit Altersteilzeit nach Besoldungs- und Aufgabenbereichen

Besoldungs- bereich	Schuldienst	Richter / Staats-an- wälte	übrige Verwaltung	Vollzugs- dienst	Wissen- schaft	insgesamt
A 3 bis A 5	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
A 6 bis A 8	0,00%	0,00%	1,87%	0,00%	0,00%	1,06%
A 9 bis A 12	1,70%	0,00%	5,43%	0,22%	0,00%	2,52%
A 13 und höher	1,93%	1,79%	6,44%	0,60%	1,19%	2,52%
insgesamt	1,83%	1,79%	4,85%	0,18%	1,17%	2,36%

Beschäftigungs- umfang	Wissenschaft			insgesamt		
	Beamte	Beamtinnen	Gesamt	Beamte	Beamtinnen	Gesamt
Vollzeit	94,27%	77,70%	90,23%	88,29%	41,89%	62,74%
Klassische Teilzeit	1,92%	14,90%	5,08%	8,05%	46,55%	29,25%
Altersteilzeit	1,31%	0,76%	1,17%	2,57%	2,19%	2,36%
Beurlaubung	2,50%	6,65%	3,51%	1,09%	9,37%	5,65%
insgesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Sehr unterschiedlich stellt sich die Nutzung der unterschiedlichen Freistellungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen bei Männern und Frauen dar. Während bei den Vollzugsbeamten mit 95,32 Prozent und den Wissenschaftlern mit 94,27 Prozent die Vollzeitbeschäftigung die Regel ist, spielt sie bei den Lehrerinnen (37,99 Prozent) und den Beamtinnen der übrigen Verwaltung (44,21 Prozent) eine untergeordnete Rolle. Im Gegensatz zu den Frauen wird die klassische Teilzeitbeschäftigung von den Männern kaum in Anspruch genommen, lediglich bei den Lehrern und den Beamten in der übrigen Verwaltung ist die Inanspruchnahme etwas höher. Die Altersteilzeit wird dagegen häufiger von Männern beansprucht; dies gilt im besonderen Maße für die Beamten der übrigen Verwaltung mit einem Anteil von 5,31 Prozent. Der seit dem 1. Januar 2006 zurückgehende Anteil der Beamten mit Altersteilzeit an der gesamten Beamtenschaft von damals 5,56 Prozent über 5,46 Prozent am 1. Januar 2011 und 3,05 Prozent am 1. Januar 2014 setzte sich auch 2019 mit 2,36 Prozent fort. Das gilt im gleichen Zeitraum auch für die Vollbeschäftigung, die kontinuierlich von 66,44 Prozent in 2006 auf 62,74 Prozent in 2019 zurückging (64,64 Prozent in 2011 und 63,44 Prozent in 2014). Im Gegenzug legte die klassische Teilzeitbeschäftigung von 22,20 Prozent 2006 auf 29,25 Prozent in 2019 zu (24,59 Prozent in 2011 und 27,87 Prozent in 2014).

Freistellungen nach Bereichen und Geschlecht



11. Durchschnittliche Bezüge

Die Besoldung der bayerischen Beamten ist durch Gesetz geregelt, nach der Wertigkeit der Ämter gestuft und stellt Männer und Frauen gleich; das gilt in gleicher Weise für die Beamtenversorgung. Die durchschnittlichen Bezüge aller Beamten beliefen sich zum Stand Januar 2019 auf rund 4.099 EUR. Die Durchschnittsbezüge der Männer lagen dabei mit rund 4.774 EUR deutlich über denen der Frauen mit 3.537 EUR.

Durchschnittliche Bezüge nach Bereichen und Geschlecht¹⁷

	Schuldiens		Richter		übrige Verwaltung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Anzahl	26.825	73.891	2.062	2.129	29.746	27.563
Anteil	26,63%	73,37%	49,20%	50,80%	51,90%	48,10%
gesamt	100.716		4.191		57.309	
Durchschnittseinkommen in €	5.142,58	3.610,58	6.455,07	4.879,51	4.307,57	3.154,32
		70,21%		75,59%		73,23%
gesamt	4.018,62 €		5.654,70 €		3.752,91 €	

	Vollzugsdienst		Wissenschaft		Gesamt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Anzahl	28.295	6.694	6.801	2.152	93.729	112.429
Anteil	80,87%	19,13%	75,96%	24,04%	45,46%	54,54%
gesamt	34.989		8.953		206.158	
Durchschnittseinkommen in €	4.166,53	3.041,74	7.371,62	6.127,91	4.773,54	3.537,07
		73,00%		83,13%		74,10%
gesamt	3.951,34 €		7.072,68 €		4.099,23 €	

Der Unterschied erklärt sich in erster Linie durch die höhere Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung¹⁸ und die jüngere Altersstruktur der Frauen. Bei den Frauen waren rund 42 Prozent vollbeschäftigt, bei den Männern dagegen rund 88 Prozent. Über die Hälfte der Frauen (53,4 Prozent) hatte am 1. Januar 2019 das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht, bei den Männern waren es dagegen nur 43,3 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung höher besoldeter Ämter ist bei den Männern folglich höher als bei den Frauen. Am nächsten kommen die Durchschnittsbezüge der Frauen denen der Männer mit 83 Prozent im Wissenschaftsbereich, in dem die Unterschiede im Beschäftigungsumfang beider Geschlechter mit Abstand am geringsten sind (Vollzeitquote der Männer 94,3 Prozent, der Frauen 77,7 Prozent). Am größten ist der Unterschied im

¹⁷ einschl. der beurlaubten Beamten mit Bezügen

¹⁸ vgl. Kapitel A Nr. I.10

Schuldienst, in dem das Durchschnittseinkommen der Frauen 70,2 Prozent desjenigen der Männer beträgt. In diesem Bereich ist allerdings der Grad der Vollbeschäftigung bei den Frauen mit 38 Prozent deutlich am niedrigsten.

Die durchschnittlichen Bezüge in Teilzeit und Altersteilzeit von Männern und Frauen bleiben je nach Aufgabenbereich unterschiedlich weit hinter den Vollzeitbezügen zurück.

Durchschnittliche Bezüge nach Bereichen, Beschäftigungsumfang und Geschlecht in Euro

	Schuldienst		Richter		übrige Verwaltung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Vollzeit	5.303,17	4.109,14	6.529,54	5.592,46	4.461,71	3.639,38
Teilzeit	4.201,60	3.197,81	4.163,09	3.543,01	3.536,74	2.732,97
Altersteilzeit	4.056,81	3.026,49	5.150,68	4.532,53	3.397,90	2.299,62

	Vollzugsdienst		Wissenschaft		Gesamt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Vollzeit	4.194,48	3.315,61	7.469,18	6.644,35	4.891,61	4.050,47
Teilzeit	3.538,85	2.519,82	4.183,35	3.523,53	3.829,41	3.067,28
Altersteilzeit	3.432,05	3.040,52	5.125,16	4.603,06	3.668,32	2.705,40

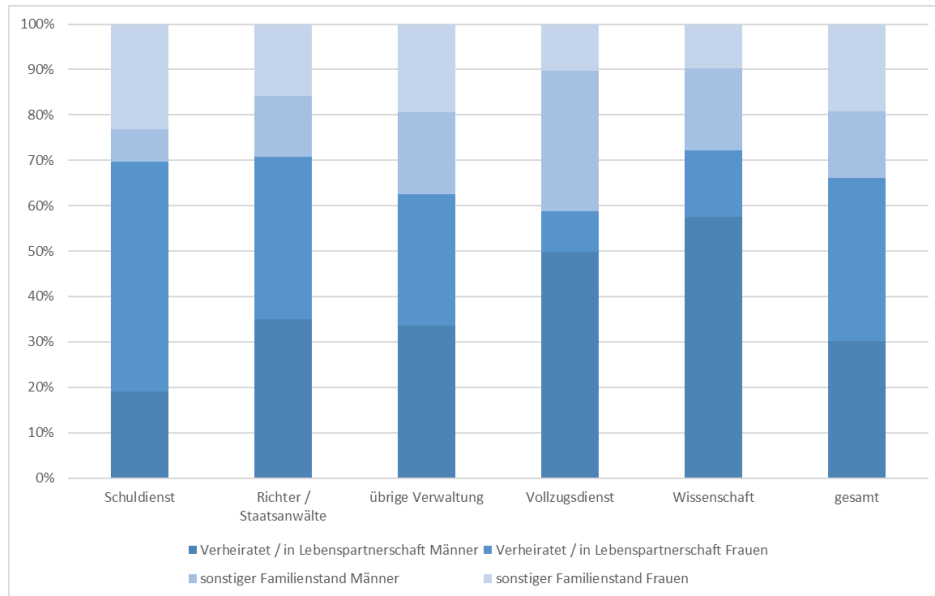
Bei Richtern ist bei Männern die Relation Teilzeit- zu Vollzeitbezug mit 0,6376 und bei den Frauen mit 0,6335 nahezu gleich, gefolgt vom Schuldienst mit 0,7923 bei Männern und 0,7782 bei Frauen. In den anderen Bereichen bleiben die durchschnittlichen Teilzeitbezüge bei den Frauen weiter hinter den Vollzeitbezügen zurück als bei den Männern. Gründe sind die Inanspruchnahme der Teilzeit von Frauen in jüngeren Jahren sowie der häufigeren Teilzeitbeschäftigung unmittelbar vor der Altersteilzeit.

12. Familienstand der Beamten

Vom Gesamtbestand der Beamten (210.071) sind 63.475 Männer (30,22 Prozent) und 75.257 Frauen (35,82 Prozent) verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft. Diese Anteilsätze sind im Falle eines Ablebens vor der Pensionierung für die Prognose der künftigen Versorgungsausgaben von Bedeutung.

In den Berufsgruppen nimmt der Wissenschaftsbereich den größten Anteil der verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft befindlichen Männer mit 57,51 Prozent (5.293 Personen) ein. Den kleinsten Anteil mit 7,09 Prozent (7.332 Personen) umfassen die Männer des Schuldiensts, die weder verheiratet noch in einer Lebenspartnerschaft sind.

Familienstand nach Bereichen und Geschlecht



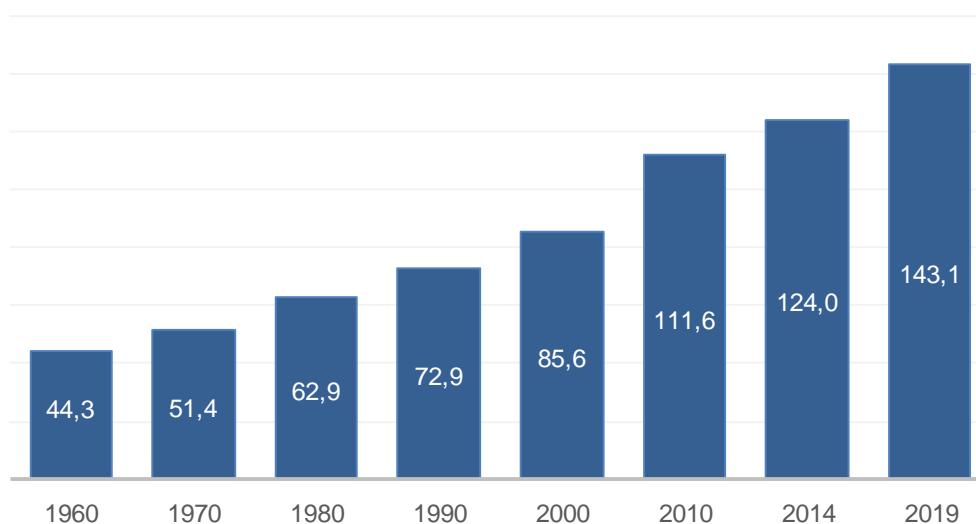
II. Versorgungsempfänger

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Zahl der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene) des Freistaates Bayern hat seit 1960 bis heute stetig zugenommen, und zwar von 44.300 auf 143.100 am 1. Januar 2019. Dies entspricht einer Zuwachsrate von 223,0 Prozent.

Zahl der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern

Entwicklung von 1960 bis 2019 in Tsd.



In der Zeit von 1960 bis 1970 stieg die Zahl der Versorgungsempfänger um 16,03 Prozent (+ 7.100) und von 1970 bis 1980 um 22,37 Prozent (+ 11.500). Von 1980 bis 1990 fiel die Zunahme mit 15,90 Prozent (+ 10.000) etwas geringer aus. Von 1990 bis zum 1. Januar 2000 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger um 17,42 Prozent (+ 12.700) erhöht und damit den höchsten absoluten Zuwachs der davorliegenden vier Dekaden erreicht. Dieser bereits hohe Zuwachs wurde in der letzten Dekade mit 30,37 Prozent deutlich überboten. Im Jahr 2010 verlangsamte sich der Anstieg auf Grund des kriegsbedingt geburtschwachen Jahrgangs 1945 etwas¹⁹. Es zeichnet sich ab, dass das noch laufende Jahrzehnt an die Zuwachsrate der letzten Dekade zumindest anknüpfen wird; Zuwachs seit 2010 um 28,23 Prozent (derzeit + 31.500). Von 1960 bis 2000 stieg der durchschnittliche jährliche Zuwachs je Dekade von 700 auf 1.300 Fälle an. Von 2000 bis 2010 verdoppelte sich der durchschnittliche jährliche Zuwachs auf 2.600 Fälle, in den Jahren danach bis 2014 auf 3.100 Versorgungsempfänger und seither bis 2019 stieg die durchschnittliche Anzahl auf 3.800 Fälle pro Jahr an.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Art der Versorgung

	Versorgungsempfänger		davon			
	Anzahl in Tausend	Zuwachs seit 1970	Ruhestandsbeamte Anzahl in Tausend	Zuwachs seit 1970	Hinterbliebene Anzahl in Tausend	Zuwachs seit 1970
1970	51,4		26,2		25,2	
1980	62,9	22,37%	35,3	34,73%	27,6	9,52%
1990	72,9	41,83%	44,4	69,47%	28,5	13,10%
2000	85,6	66,54%	56,1	114,12%	29,5	17,06%
2010	111,6	117,12%	82,4	214,50%	29,1	15,48%
2014	124,0	141,25%	94,9	262,21%	29,1	15,48%
2019	143,1	178,40%	113,5	333,21%	29,6	17,46%

In Bayern hat die Zahl der Ruhestandsbeamten im Zeitraum von 1970 bis 2019 eine Zunahme um rund 333 Prozent zu verzeichnen. Die Zahl der Hinterbliebenen stieg im Gegensatz dazu nur moderat, um 17,5 Prozent von 1970 auf 2019. Seit dem Jahr 2005 war bei der Zahl der Hinterbliebenen ein leichter Rückgang zu beobachten, der sich seit Kurzem wieder ins Gegenteil verkehrt.

2. Versorgungsempfänger nach Versorgungsart

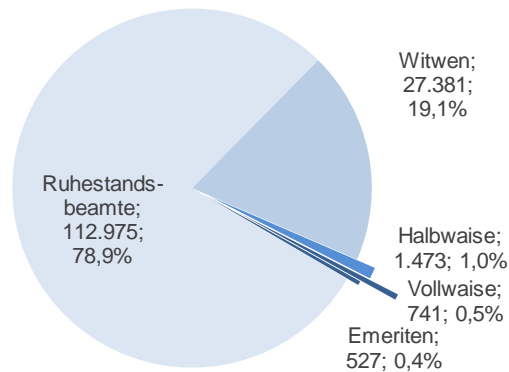
Am 1. Januar 2019 wurden die Bezüge von 143.100 Versorgungsempfängern abgerechnet. Die Versorgungsempfänger gliedern sich auf in Empfänger von Ruhegehalt und Emeritenbezügen, Witwengeld sowie Halb- und Vollwaisen-

¹⁹ vgl. Grafik zu Kapitel A Nr. I.2 des Versorgungsberichts August 2007

geld. Es wurden auch die Versorgungsempfänger berücksichtigt, deren Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhen (z.B. wegen Anrechnung weiterer Einkommen).

Versorgungsempfänger nach Versorgungsart

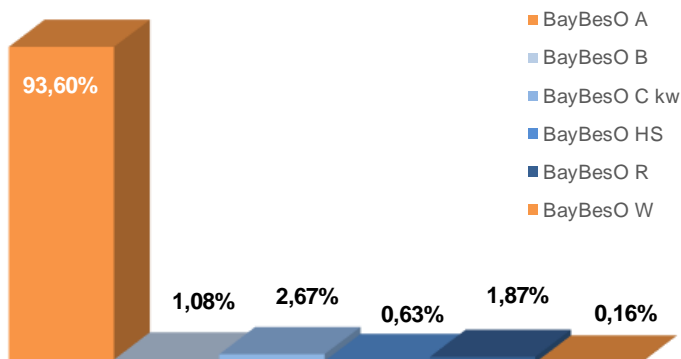
Zum Stichtag 1. Januar 2019 waren deutlich über drei Viertel aller Versorgungsempfänger in Bayern Ruhestandsbeamte (78,9 Prozent), unter Einbeziehung der emeritierten Hochschullehrer 79,3 Prozent. Das entspricht einem Anstieg um rund 35,6 Prozentpunkte seit 1954. Der Anteil der Hinterbliebenen an den Versorgungsempfängern ist im Gegenzug seit 1954 mit geringen Schwankungen rückläufig (1954 gute 56 Prozent, 2019 weniger als 21 Prozent).



3. Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnung

Die Verteilung der Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnungen weicht zum Stand vom 1. Januar 2019 geringfügig von derjenigen der Beamten ab. Der Anteil der Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung A ist niedriger als bei den Beamten und der Anteil der Besoldungsordnung B höher als bei den Beamten²⁰. Der Anteil der Wissenschaftler (Besoldungsordnungen C kw und W sowie HS in der Versorgung) ist im Versorgungsbereich um rund 0,7 Prozentpunkte höher als im Aktivbereich; der Anteil der Richter und Staatsanwälte ist in der Versorgung marginal niedriger als in der Besoldung.

Versorgungsempfänger nach Besoldungsordnung



²⁰ vgl. Kapitel A Nr. I.6

Versorgungsempfänger nach Versorgungsart und Besoldungsordnung

	Ruhegehalt/ Emeriten	Witwen	Halbwaise	Vollwaise	Gesamt
BesO					
BayBesO A	106.771	25.123	1.343	696	133.933
BayBesO B	1.163	367	6	8	1.544
BayBesO C kw	2.878	867	59	15	3.819
BayBesO HS	527	356	9	9	901
BayBesO R	1.977	640	43	9	2.669
BayBesO W	186	28	13	4	231
Gesamt	113.502	27.381	1.473	741	143.097

Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich und Besoldungsordnung

	Schul- dienst	Richter und Staats- ...	übrige Verwaltun- g	Vollzugs- dienst	Wissen- schaft	Gesamt
BayBesO A	70.438		36.711	25.717	1.067	133.933
BayBesO B	49		1.438	57		1.544
BayBesO C kw					3.819	3.819
BayBesO HS					901	901
BayBesO R		2.669				2.669
BayBesO W					231	231
Gesamt	70.487	2.669	38.149	25.774	6.018	143.097

4. Versorgungsempfänger nach Besoldungsgruppen

Bei der Aufteilung der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2019 nach Besoldungsgruppen wird die frühere Personalstruktur innerhalb der Aufgabenbereiche deutlich.

Versorgungsempfänger nach Aufgaben- und Besoldungsbereich

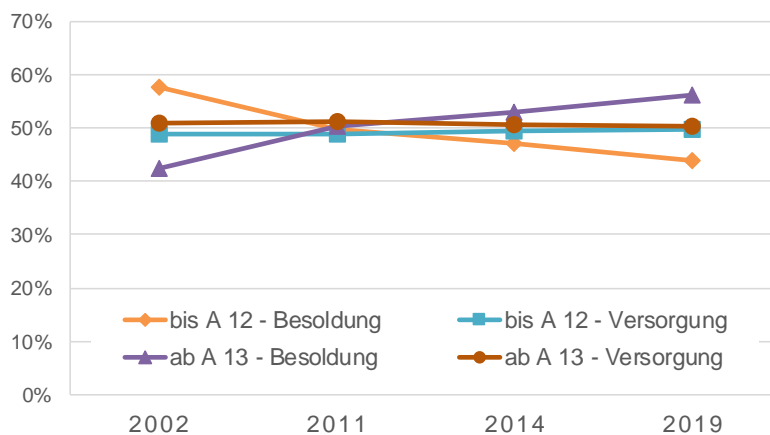
Besoldungs- bereich	Schuldienst		Richter/ Staatsanwälte		übrige Verwaltung	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
A 2 bis A5	0	0,00%	0	0,00%	1.059	2,78%
A 6 bis A 8	0	0,00%	0	0,00%	5.105	13,38%
A 9 bis A 12	35.061	49,74%	0	0,00%	17.129	44,90%
A 13 und höher	35.426	50,26%	2.669	100,00%	14.856	38,94%
Gesamt	70.487	100,00%	2.669	100,00%	38.149	100,00%

Besoldungs- bereich	Vollzugsdienst		Wissenschaft		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
A 2 bis A5	40	0,16%	0	0,00%	1.099	0,77%
A 6 bis A 8	1.810	7,02%	0	0,00%	6.915	4,83%
A 9 bis A 12	21.079	81,78%	19	0,32%	73.288	51,22%
A 13 und höher	2.845	11,04%	5.999	99,68%	61.795	43,18%
Gesamt	25.774	100,00%	6.018	100,00%	143.097	100,00%

Bei einem Vergleich mit den aktiven Beamten²¹ zeigt sich, dass auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 im Schuldienst ein rund 5,93 Prozentpunkte niedrigerer Anteil entfällt als bei den Versorgungsempfängern (43,81 Prozent zu 49,74 Prozent). Ähnlich zeigt sich die Verteilung zum 1. Januar 2017 mit 46,94 Prozent im aktiven Schuldienst und 49,35 Prozent in der Versorgung (minus 2,41 Prozentpunkte). Im Vergleich dazu lag zum 1. Januar 2011 der Anteil dieser Personengruppe in der Versorgung noch unter der in der Besoldung (48,81 Prozent zu 49,70 Prozent). Die zusätzlichen Beförderungsstellen im Schulbereich zeigen zunehmend Wirkung; zum Vergleich 2014 lag der Anteil in der Besoldung noch bei 46,94 Prozent²². Im Vollzugsdienst gehörten den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in der Besoldung fast viermal so viele Beamte an wie in der Versorgung (26,1 Prozent zu 7,0 Prozent). Die Anteile der höheren Besoldungsgruppen waren in der Versorgung dementsprechend höher (bis A 12 81,8 Prozent zu 68,7 Prozent; ab A 13 11,0 Prozent zu 5,2 Prozent). In der übrigen Verwaltung wird die Versorgung aus dem letzten Amt besonders deutlich. Während in der Besoldung 20,4 Prozent der Beamten den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 angehörten, sind das in der Versorgung nur 13,4 Prozent. Den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 gehörten im Aktivbereich 54,8 Prozent der Beamten an, in der Versorgung dagegen nur 44,9 Prozent. Der Anteil der Besoldungsgruppen ab A 13 lag mit 23,2 Prozent in der Besoldung deutlich unter dem in der Versorgung mit 38,9 Prozent.

Ein Vergleich mit dem Jahr 2002 zeigt die Verschiebung bei den Lehrern von den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zu Gunsten der höherwertigen Besoldungsgruppen ab A 13 in der Versorgung. Stellenhebungen und die Schaffung von Beförderungsstellen mit dem Neuen Dienstrecht werden diesen Trend verstärken, auch wenn sich diese wegen der versorgungsrechtlichen Wartezeit von zwei Jahren erst zeitversetzt in der Versorgung niederschlagen.

Entwicklung der Verteilung von Lehrern nach Besoldungsgruppen von 2002 bis 2014

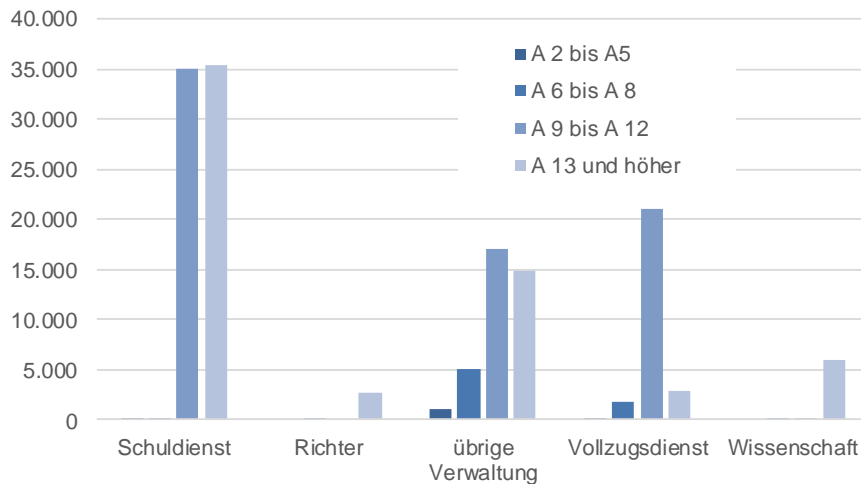


²¹ vgl. Kapitel A Nr. I.5

²² vgl. Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode Kapitel A Nr. II.4

Die Versorgungsausgaben für den Schuldienst werden sich damit nicht nur quantitativ nach der Zahl der Empfänger, sondern auch qualitativ nach dem zu Grunde liegenden letzten Amt erhöhen. Innerhalb von 17 Jahren hat sich der Anteil der Lehrkräfte mit Besoldungsgruppe A 13 und höher von 42,3 auf 56,2 Prozent erhöht. Der Zuwachs in absoluten Zahlen betrug 19.000 Lehrkräfte (von 39.100 auf 58.100), das entspricht einem Plus von 48,6 Prozent. Im Vergleich dazu entwickelte sich die Zahl der Lehrkräfte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 im gleichen Zeitraum umgekehrt. Sie sank von 53.400 auf 45.300 Lehrkräfte oder um 15,2 Prozent.

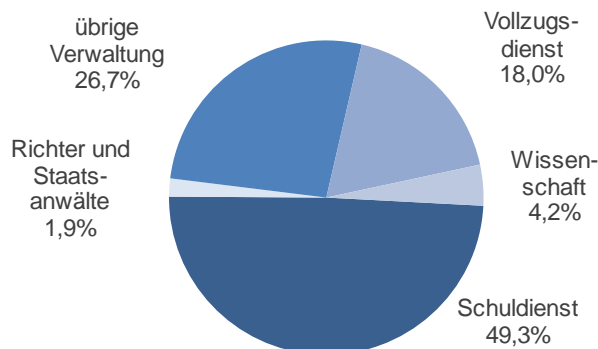
Verteilung der Versorgungsempfänger nach Besoldungsgruppen und Aufgabenbereich



5. Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich

Die Versorgungsempfänger des Schuldienstes nehmen auf Grund des größten Anteils im Aktivbereich auch im Versorgungsbereich den größten Anteil ein. Er übersteigt mit 49,3 Prozent erstmals den Anteil im Aktivbereich mit 49,2 Prozent. Die Anteile des Wissenschaftsbereichs und der Richter und Staatsanwälte liegen in der Besoldung und der Versorgung ebenfalls nahezu gleich auf.

Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereich

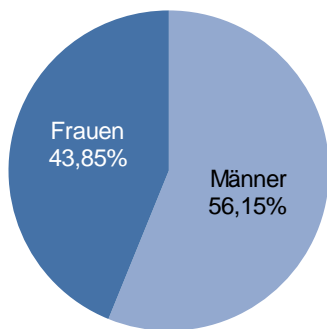


Die übrige Verwaltung ist in der Versorgung etwas schwächer vertreten und der Vollzugsdienst etwas stärker.

6. Frauenanteil an den Versorgungsempfängern

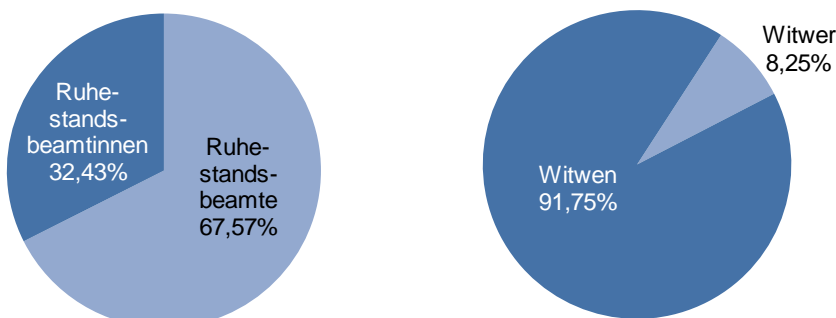
Der Frauenanteil an den Versorgungsempfängern (ohne Halb- und Vollwaisen) ist gegenüber 2011 wieder gestiegen, und zwar von 42,79 Prozent auf 43,85 Prozent. Der Frauenanteil wird, dem Trend in der Besoldung folgend, weiter steigen. Dort stieg der Frauenanteil von 42,31 Prozent in 2006 auf 55,1 Prozent in 2019²³.

Frauenanteil an den Versorgungsempfängern



Lange Zeit entsprach die Verteilung der Versorgungsart nach dem Geschlecht dem früheren Rollenbild, der Mann erhält Ruhegehalt und die Frau Witwengeld. Mittlerweile hat sich diese Rollenverteilung überholt, von den Frauen unter den Versorgungsempfängern beziehen 59,3 Prozent Ruhegehalt und die restlichen 40,7 Prozent Witwengeld. Das geht in erster Linie auf den seit vielen Jahrzehnten hohen Beschäftigungsgrad von Frauen im Schuldienst zurück, der diese Rollenverteilung prägt. Von allen Ruhestandsbeamtinnen waren 82,5 Prozent vor der Pension im Schuldienst tätig.

Frauenanteil nach Versorgungsart



²³ vgl. Kapitel A Nr. I.3

Die zunehmende Beschäftigung von Frauen wirkt sich immer deutlicher in der Versorgung aus. Der Anteil der Ruhestandsbeamtinnen stieg von 24,9 Prozent am 1. Januar 2002 über 28,7 Prozent am 1. Januar 2014 auf 32,4 Prozent zu Beginn 2019. Im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Witwer an den Hinterbliebenen (ohne Halb- und Vollwaisen) von 3,8 Prozent auf 8,3 Prozent zu.

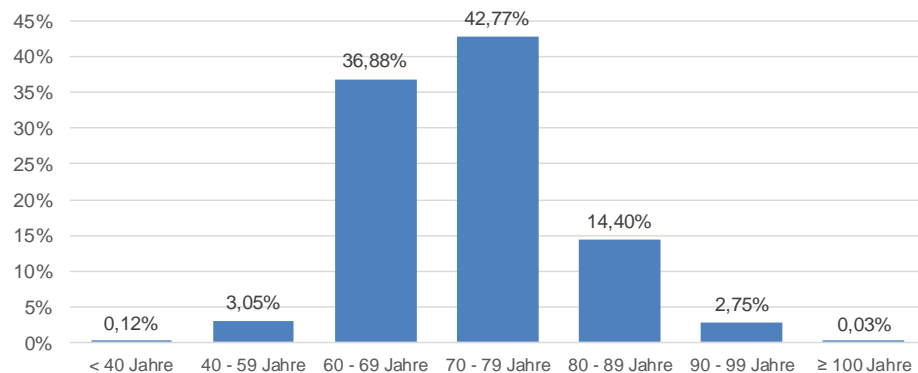
7. Versorgungsempfänger nach Altersgruppen

Die 70 bis 79jährigen stellen gefolgt von den 60 bis 69jährigen bei den Ruhestandsbeamten die größten Altersgruppen; beim letzten Versorgungsbericht mit Stand 1. Januar 2014²⁴ war die Reihenfolge noch umgekehrt. Bei den Hinterbliebenen (ohne Waisen) ist die Reihenfolge schon seit damals umgekehrt. Insgesamt hatten 63,3 Prozent der Versorgungsempfänger (ohne Waisen) zum Stichtag 1. Januar 2019 das 70. Lebensjahr vollendet, davon 60 Prozent bei den Ruhestandsbeamten und 77,2 Prozent bei den Witwen.

Altersgruppen in 10-Jahresschichtung

Altersgruppen in Jahren	Emeriten und Ruhestands-			Hinterbliebene			Gesamt
	beamte	beam-tinnen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
20 bis < 30	1	1	2				2
30 bis < 40	51	87	138	3	35	38	176
40 bis < 50	264	509	773	39	203	242	1.015
50 bis < 60	1.213	1.471	2.684	198	1.214	1.412	4.096
60 bis < 70	25.912	15.950	41.862	586	3.955	4.541	46.403
70 bis < 80	34.673	13.873	48.546	884	7.832	8.716	57.262
80 bis < 90	12.664	3.677	16.341	426	8.175	8.601	24.942
90 bis < 100	2.054	1.064	3.118	122	3.639	3.761	6.879
100 bis < 110	19	19	38		70	70	108
Gesamt	76.851	36.651	113.502	2.258	25.123	27.381	140.883

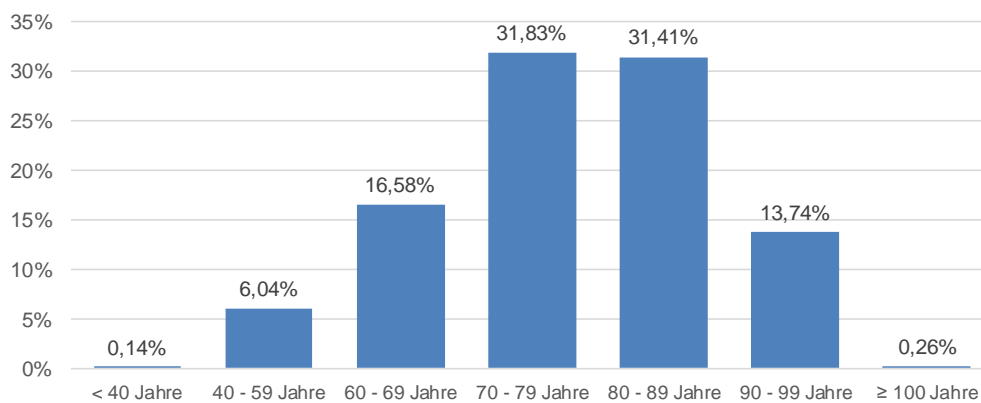
Altersschichtung der Ruhestandsbeamten



²⁴ Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode, Kapitel A Nr. II.7

Während bei den Ruhestandsbeamten 90jährige und Ältere mit knapp 2,8 Prozent (2014: 2,4 Prozent) noch eine untergeordnete Rolle spielen, gehören bei den Witwen 14 Prozent dieser Altersgruppe an (2014: 12,9 Prozent). Diese Altersgruppe hat in fünf Jahren einen Zuwachs um 22 Prozent zu verzeichnen, ein unübersehbares Indiz für die steigende Lebenserwartung und damit steigende Bezugsdauer der Versorgung.

Altersschichtung der Witwen



III. Das Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2018

1. Durchschnittliches Pensionseintrittsalter

Die Höhe der Versorgungsausgaben hängt insbesondere von der Laufzeit der Versorgungsbezüge ab. Die Laufzeit der Bezüge wiederum wird durch zwei Faktoren bestimmt, nämlich durch den Zeitpunkt des Pensionseintritts und durch die individuelle Lebenserwartung.

Der vor einigen Jahren vorhandene Trend zum früheren Ruhestandseintritt spielt daher eine wichtige Rolle beim Anstieg der Versorgungsausgaben²⁵. Darüber hinaus wirkt sich auch die um fünf Jahre vorgezogene besondere Altersgrenze²⁶ für die Polizeivollzugsbeamten, die Beamten im Strafvollzugsdienst und bei den Justizvollzugsanstalten sowie für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren auf die Höhe der Versorgungsausgaben aus. Dies gilt vor allem für die Länder, bei denen in den genannten Bereichen ein großer Anteil der Beamten tätig ist (in Bayern 16,7 Prozent der aktiven Beamten²⁷). An-

²⁵ vgl. Kapitel A Nr. IV.1

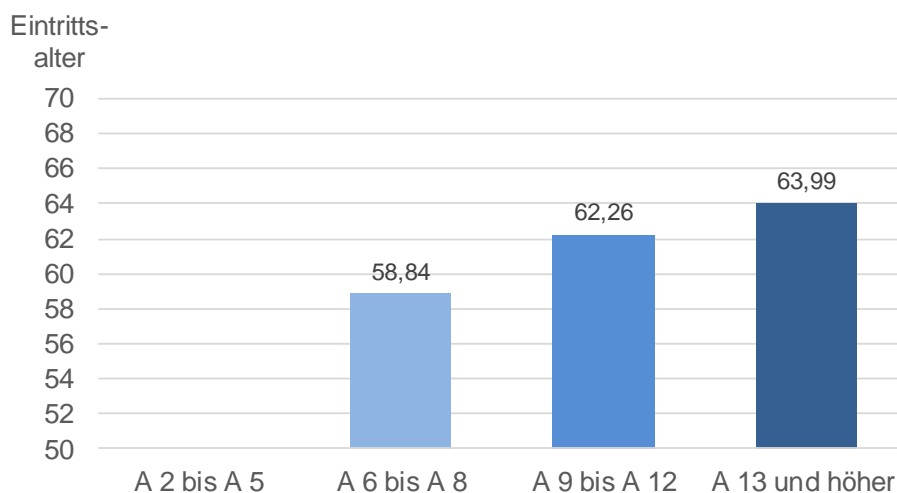
²⁶ Schrittweise Anhebung in den Jahrgängen 1952 bis 1964 vom 60. auf das 62. Lebensjahr (Art. 143 Abs. 2 BayBG)

²⁷ vgl. Kapitel A Nr. I. 4

dererseits darf man bei der Bewertung des durchschnittlichen Pensionierungsalters nicht übersehen, dass der Anteil der Frauen, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, sehr viel höher ist als der Anteil der dienstunfähigen Männer. Dies lässt wegen der steigenden Frauenquote und deren höherer Lebenserwartung eine zusätzliche Steigerung der Versorgungskosten erwarten.

Auf Grund der unterschiedlich ausgestalteten Altersgrenzen im Beamtenrecht und im Rentenrecht ist das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Beamten mit dem Durchschnittsalter der bis zum Renteneintritt pflichtversicherten Beschäftigten zwar nicht unmittelbar vergleichbar. Bei einer Gegenüberstellung werden aber gleichwohl Parallelen deutlich. So betrug im Jahr 2018 das Durchschnittsalter der Beamten beim Ruhestandseintritt in Bayern 62,9 Jahre. Es lag damit um 0,8 Jahre über dem durchschnittlichen Zugangsalter der Rentempfänger in der Gesetzlichen Rentenversicherung von 62,1 Jahren im Jahr 2018, das sich aus dem Eintrittsalter bei Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten ermittelt²⁸, und aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem durchschnittlichen Eintrittsalter in den Ruhestand herangezogen werden muss, weil dort die Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit enthalten sind. Dem von der Deutschen Rentenversicherung angegebenen durchschnittlichen Zugangsalter der Altersrenten von 64,2 Jahren in 2018²⁴ ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter ohne Dienstunfähigkeit mit 64,7 Jahren gegenüberzustellen. Die Pensionierungen aus dem Bereich des Vollzugsdienstes sind dabei nicht berücksichtigt, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung kein vergleichbarer Personenkreis mit besonderer Altersgrenze versichert ist²⁹.

Durchschnittliches Pensionseintrittsalter nach Besoldungsbereichen



²⁸ Quelle: Deutsche Rentenversicherung – Statistikportal, Rentenversicherung in Zeitreihen 2018

²⁹ 63,92 Jahre bei Einbeziehung des Vollzugsdienstes

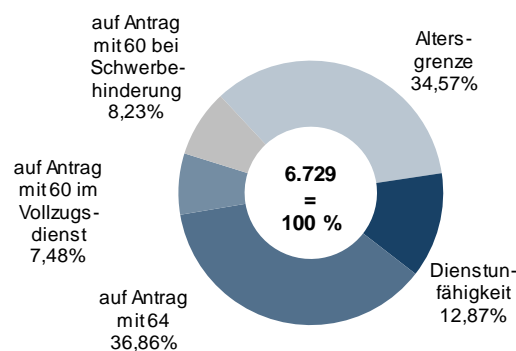
Die Beamten des Besoldungsbereichs A 13 und höher sind im Durchschnitt mit nahezu 64 Jahren mit Abstand am längsten im aktiven Dienst verblieben. Im Besoldungsbereich A 9 bis A 12 betrug das Durchschnittsalter beim Ruhestandseintritt 62,26 Jahre. Die Beamten des Besoldungsbereichs A 6 bis A 8 sind mit 58,84 Jahren deutlich früher in den Ruhestand getreten. Das niedrigere Pensionseintrittsalter im Besoldungsbereich A 6 bis A 8 ist mit der geringen Zahl von 228 Pensionierungen zu erklären, die zu 78 Prozent vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden. Zudem können Beamte der Qualifikationsebene 2 die Besoldungsgruppe A 9 erreichen, die in der Mehrzahl der Fälle der Versorgung dieser Qualifikationsebene zu Grunde liegt. In A 2 bis A 5 liegt nur eine Ruhestandsversetzung vor, das Ergebnis ist damit nicht repräsentativ.

2. Gründe für den Pensionseintritt

Im Jahr 2018 überschritt die Zahl der Pensionierungen mit 6.729 Beamten zum zweiten Mal³⁰ die 6.700er Marke; eine Größenordnung, mit der auch in den nächsten Jahren mit den anstehenden Pensionierungen der geburtenstarken Jahrgänge zu rechnen sein wird

Gründe für den Pensionseintritt

Grund des Ruhestandseintritts	Anzahl
Gesetzliche Altersgrenze	2.326
Dienstunfähigkeit	866
Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 64. Lebensjahres	2.480
Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 60. Lebensjahres im Vollzugsdienst	503
Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Schwerbehinderung	554
Sonstige Gründe	0
Gesamt	6.729



Von den im Jahr 2018 aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten haben 34,57 Prozent die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Die verbleibenden gut 65 Prozent der Beamten wurden vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Diese verteilten sich auf 2.480 Pensionierungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres (entspricht 36,86 Prozent aller Pensionierungen) sowie 503 Beamte, die auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Vollzugsdienst ausgeschieden sind (7,47 Prozent). Weitere 866 Pensionierungen erfolgten wegen Dienstunfähigkeit, das entspricht einem Anteil von 12,87 Prozent, dem niedrigsten Wert seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1968. Auf die

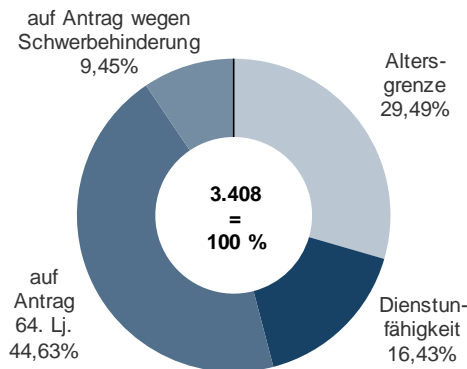
³⁰ 6.776 Pensionierungen im Jahr 2014

aus dem aktiven Dienst auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeschiedenen 554 Beamten entfiel ein Anteil von 8,23 Prozent, der etwas über dem Mittelwert von 7,84 Prozent seit Einführung der Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandes bei Schwerbehinderung auf Antrag im Jahr 1980 liegt.

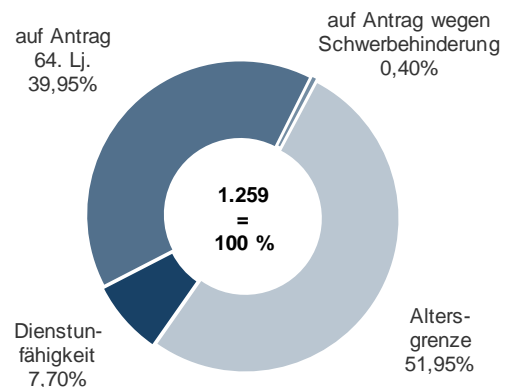
Bei einer Analyse der Gründe für den Ruhestandseintritt fällt auf, dass die Dienstunfähigkeitsquote 2018 nur durch den Schuldienst über die 12-Prozentmarke gehoben wird, dort aber auch mit 16,43 Prozent auf erfreulich niedrigem Niveau liegt. Die entsprechenden Quoten im Vollzugsdienst mit 7,7 Prozent und in der übrigen Verwaltung mit 10,14 Prozent liegen dennoch deutlich darunter.

Gründe für den Pensionseintritt nach Aufgabenbereich

Schuldienst

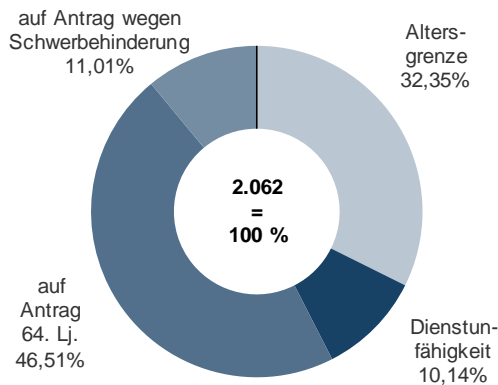


Vollzugsdienst



Übrige

Verwaltung



Die Regelaltersgrenze stellt mit nahezu 52 Prozent den häufigsten Pensionierungsgrund im Vollzugsdienst, aber nicht mehr so deutlich wie noch 2013 mit 84,77 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass damals für diese Beamten eine besondere Altersgrenze mit dem 60. Lebensjahr und drei bzw. vier Monaten galt. Die mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern eingeführte Möglichkeit des

Antragsruhestands mit 60 Jahren für Vollzugsbeamte fand mit Blick auf den geringen Abstand zur besonderen Altersgrenze und dem noch voll zu zahlenden Ausgleich nach Art. 103 Abs. 12 BeamtVG in 2013 gerade mal neun Interessenten. Der bereits im letzten Versorgungsbericht festgestellte Rückgang der Dienstleistung bis zur gesetzlichen Altersgrenze³¹ hat sich seitdem rasant fortgesetzt. Deren Anteil ging in 2018 im Schuldienst auf 29,49 Prozent und in der übrigen Verwaltung auf 32,49 Prozent zurück (2013 noch 60,25 Prozent bzw. 54,37 Prozent). Die entsprechende gegenläufige Entwicklung nahm die Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 64. Lebensjahres. Im Schuldienst stieg deren Anteil von 12,32 Prozent in 2013 auf 44,63 Prozent und in der übrigen Verwaltung von 18,97 Prozent auf 46,51 Prozent. Der Anteil der Beamten, die auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, hat sich zwischenzeitlich wieder etwas abgeschwächt. Er betrug im Schuldienst 9,45 Prozent nach 12,74 Prozent in 2013 und in der übrigen Verwaltung 11,01 Prozent nach 12,30 Prozent.

IV. Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf das Pensionseintrittsverhalten

1. Änderung des Eintrittsverhaltens der Beamten

Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 sowie mit dem Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Zurückführung der hohen Zahl von vorzeitigen Ruhestandsversetzungen getroffen. Davon sind hervorzuheben

- die Einführung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung",
- die Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr, in Bayern ab dem 1. Januar 2003 auf das 64. Lebensjahr (HG 2003/2004),
- das Vorziehen des Versorgungsabschlags bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze auf das Jahr 1998,
- die Begrenzung der Versorgung bei Dienstunfähigkeit auf die erreichte Stufe,
- die Einführung von Versorgungsabschlägen bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und wegen Schwerbehinderung ab 2001 und
- die Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen.

³¹ Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode, Kapitel A Nr. III.2

Flankierend zu den dienst- und versorgungsrechtlichen Regelungen wurde das Pensionierungsverhalten durch folgende organisatorische Maßnahmen beeinflusst:

- Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten waren früher 71 staatliche und 3 kommunale Gesundheitsämter zuständig. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ist diese Aufgabe den Medizinalabteilungen der (7) Regierungen übertragen worden. Durch die Konzentration wurde nach einer gewissen Anlaufzeit eine gründliche, sorgfältige und vor allem auf einheitlichen Maßstäben beruhende Untersuchung und Begutachtung (auch durch Fachärzte) ermöglicht. Die medizinischen Untersuchungsstellen hatten außerdem in den Jahren 1996 bis 1999 bei allen Begutachtungen zur vorzeitigen Dienstunfähigkeit einen Evaluationsbogen auszufüllen, der vom Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg ausgewertet wurde. Aus den dabei ermittelten Daten konnten wertvolle Hinweise für die personalbewirtschaftenden Stellen, die Qualitätssicherung der Begutachtungen und über mögliche Präventions- und Rehabilitationsstrategien gewonnen werden.
- In einer „Allgemeinen Dienstanweisung an alle Dienstvorgesetzten zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen“ wurden Anfang 1998 die beim Verfahren zu beachtenden Grundsätze dezidiert geregelt. Insbesondere wurde der Vorrang von Präventionsmaßnahmen herausgestellt, die Erteilung des Gutachtensauftrags mit konkreten Fragen des Dienstvorgesetzten zu den Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Dienstfähigkeit, zur voraussichtlichen Entwicklung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen und zur Notwendigkeit und dem Zeitpunkt von Nachuntersuchungen im Einzelnen vorgeschrieben und eine exakte Beschreibung des Anforderungsprofils auf dem jeweils ausgeübten Dienstposten sowie anderer Verwendungsmöglichkeiten bestimmt.
- Ende 1997 wurde außerdem eine Vorlagepflicht im Zusammenhang mit Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit eingeführt. Danach sind Verfügungen über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Beamten, die
 - fünf oder mehr Jahre vor Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgen sollen, vor Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorzulegen;
 - zehn oder mehr Jahre vor Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgen sollen, vor Entscheidung der Staatsminister für ihren Geschäftsbereich vorzulegen.

Neues Dienstrecht in Bayern

Mit dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuen Dienstrecht in Bayern wurden folgende weitere Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergriffen:

- Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen sowie des Referenzalters für die Bemessung der Versorgungsabschläge um zwei Jahre ab 2012
- Verschiebung der Altersgrenze im Schuldienst vom Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Um Vollzugsbeamten weiterhin zu ermöglichen mit 60 in den Ruhestand zu treten, wurde eine Antragsaltersgrenze nach vollendetem 60. Lebensjahr für Vollzugsbeamte mit einer auf die besonderen Bedingungen des Vollzugsdienstes abgestellten Regelung zur Abschlagsfreiheit eingeführt.

Die Auswirkungen der genannten Maßnahmen sind am veränderten Eintrittsverhalten der Beamten in den Ruhestand erkennbar und nachvollziehbar.

Gründe für die Pensionierungen von 1995 bis 2018

im Jahr	Gesetzliche Altersgrenze		Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wegen / auf						sonstige Gründe		Gesamt Anzahl
	Anzahl	Anteil	Dienstunfähigkeit		Antrag 64. Lj. ¹⁾ und 60. Lj im Vollzugsdienst ²⁾		Antrag 60. Lj. (Schwerbehinderung) ³⁾		Anzahl	Anteil	
1995	810	26,30%	1.435	46,59%	736	23,90%	99	3,21%	0	0,00%	3.080
1996	781	26,85%	1.280	44,00%	703	24,17%	137	4,71%	8	0,28%	2.909
1997	805	30,68%	1.200	45,73%	380	14,48%	236	8,99%	3	0,11%	2.624
1998	957	29,11%	1.250	38,02%	772	23,48%	302	9,18%	7	0,21%	3.288
1999	1.208	31,67%	1.426	37,39%	829	21,74%	343	8,99%	8	0,21%	3.814
2000	1.282	29,10%	1.846	41,90%	828	18,79%	444	10,08%	6	0,14%	4.406
2001	1.430	33,19%	1.631	37,86%	856	19,87%	389	9,03%	2	0,05%	4.308
2002	1.572	38,95%	1.259	31,19%	770	19,08%	425	10,53%	10	0,25%	4.036
2003	2.168	53,92%	1.040	25,86%	440	10,94%	370	9,20%	3	0,07%	4.021
2004	2.820	60,04%	1.016	21,63%	443	9,43%	412	8,77%	6	0,13%	4.697
2005	3.019	64,44%	1.096	23,39%	249	5,31%	310	6,62%	11	0,23%	4.685
2006	3.387	70,99%	886	18,57%	169	3,54%	315	6,60%	14	0,29%	4.771
2007	3.684	71,22%	926	17,90%	153	2,96%	408	7,89%	2	0,04%	5.173
2008	4.015	72,59%	966	17,47%	138	2,50%	410	7,41%	2	0,04%	5.531
2009	3.765	72,84%	866	16,75%	98	1,90%	436	8,43%	4	0,08%	5.169
2010	3.341	67,77%	995	20,18%	84	1,70%	509	10,32%	1	0,02%	4.930
2011	4.127	71,74%	893	15,52%	221	3,84%	511	8,88%	1	0,02%	5.753
2012	3.182	60,40%	901	17,10%	583	11,07%	601	11,41%	1	0,02%	5.268
2013	3.734	61,67%	879	14,52%	776	12,82%	666	11,00%	0	0,00%	6.055
2014	4.098	60,48%	910	13,43%	1.046	15,44%	721	10,64%	1	0,01%	6.776
2015	3.397	51,28%	937	14,15%	1.589	23,99%	701	10,58%	0	0,00%	6.624
2016	1.997	34,54%	900	15,57%	2.260	39,09%	624	10,79%	0	0,00%	5.781
2017	2.131	33,12%	929	14,44%	2.741	42,60%	633	9,84%	0	0,00%	6.434
2018	2.326	34,57%	866	12,87%	2.983	44,33%	554	8,23%	0	0,00%	6.729

¹⁾ bis 30.06.1996 62. Lj, bis 2002 63. Lj ²⁾ seit 2011 ³⁾ bis 1975 62. Lj

Die Zahl der jährlichen Pensionierungen steigt seit 1995, von kurzen rückläufigen Phasen abgesehen, tendenziell an, und zwar um 118,5 Prozent von gut 3.000 auf über 6.700 im Jahr 2018. Nach den einzelnen Eintrittsgründen war das Verhalten der Beamten in diesem Zeitraum sehr different, kann aber durchaus mit Maßnahmen im Dienstrecht in zeitlichen Zusammenhang gebracht werden. So folgte der Einführung des prüfungsfreien Aufstiegs im Polizeivollzugsdienst Ende der 1990er Jahre ein starker Rückgang der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit aus diesem Personenkreis. Mit der Anhebung der

Antragsaltersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr zum 1. Juli 1996 ließ das Interesse am Antragsruhestand vorübergehend nach. Mit der Einführung der Altersteilzeit am 1. August 1999 begann um drei Jahre zeitversetzt die Zahl der Pensionierungen mit Erreichen der Altersgrenze zu steigen (Altersteilzeit im Blockmodell war nur bis zur Altersgrenze möglich). Ab dem Jahr 2002 begann nach Einführung des Versorgungsabschlags im Jahr 2001 die Zahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit über alle Bereiche hinweg von Jahr zu Jahr zu sinken. Seit dem Jahr 2006 liegen die jährlichen Dienstunfähigkeitszahlen unter 1.000. Ab 2003 waren die Zahlen der Antragsruhestände rückläufig, weil ab diesem Jahr zum einen der volle Abschlagssatz von 3,6 Prozent je vollem Jahr der vorzeitigen Pensionierung einzubehalten war und zum anderen die Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 64. Lebensjahr angehoben wurde. Bereits mit Einführung dieses Abschlags im Jahr 1998 war eine Zunahme des Antragsruhestands bei Schwerbehinderung feststellbar, die bis 2014 anhielt. Die Anhebung des zu leistenden Arbeitszeitanteils während der Altersteilzeit von 50 auf 60 Prozent und die gleichzeitige Absenkung der Berücksichtigung der Altersteilzeit bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 90 auf 60 Prozent führte ab 2010 wieder zu Anstiegen der Antragsruhestände beider Möglichkeiten, die mit dem Beginn der Anhebung der Altersgrenzen 2012 weiteren Zuspruch erfuhren. Die Öffnung der Altersteilzeit im Blockmodell bis zur Antragsaltersgrenze zum 1. August 2015 führte schließlich zu nahezu einer Verdreifachung der Zahl der Antragsruhestände von 2015 bis 2018 (von 1.046 auf 2.983), mit dem entsprechenden Rückgang der Pensionierungen mit Erreichen der Altersgrenze. Verschärft wurde dieser Wandel zusätzlich durch die vehement steigende Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze im Vollzugsdienst, die zunächst mit wenigen Fällen in 2013 begann und sich von 50 Fällen in 2014 auf gut 500 Fälle in 2018 verzehnfachte. Auffällig ist dabei, dass 82,3 Prozent der Vollzugsbeamten mit 60 Jahren in 2018 abschlagsfrei in den Ruhestand traten. Die vergleichbaren Werte lagen im Schuldienst bei 15,6 Prozent und 64,5 Jahren und in der übrigen Verwaltung bei 76,3 Prozent und 64,2 Jahren³².

Eine Gegenüberstellung des Anteils der Beamten, die in den Jahren 1998 bis 2018 auf Antrag nach Vollendung des 63./64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, mit dem Anteil der potenziell anspruchsberechtigten Beamten zeigt, wie die Beamten in ihrem Eintrittsverhalten auf das Gesamtpaket der Maßnahmen reagieren.

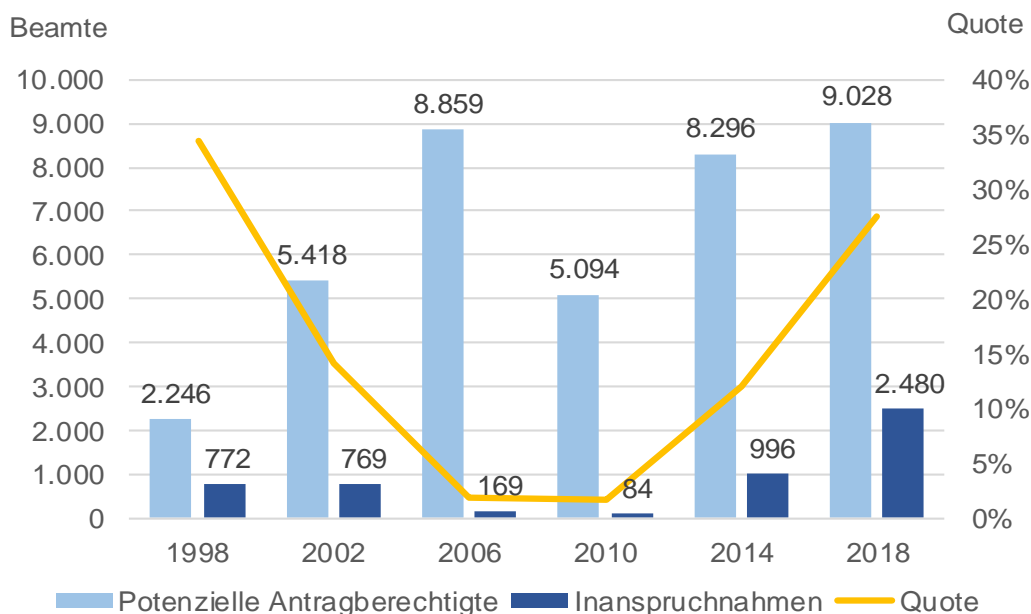
³² vgl. Kapitel A IV.1 Neues Dienstrecht in Bayern

Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres³³

Im Jahr	Potenzielle Antragsberechtigte	Inanspruchnahmen	Quote Inanspruchnahmen	Im Jahr	Potenzielle Antragsberechtigte	Inanspruchnahmen	Quote Inanspruchnahmen	Keine Inanspruchnahme
1998	2.246	772	34,4%	2008	5.971	138	2,3%	5.833
1999	3.022	829	27,4%	2009	5.062	98	1,9%	4.964
2000	3.587	828	23,1%	2010	5.094	84	1,6%	5.010
2001	4.165	853	20,5%	2011	6.226	221	3,5%	6.005
2002	5.418	769	14,2%	2012	6.498	583	9,0%	5.915
2003	6.837	440	6,4%	2013	7.430	767	10,3%	6.663
2004	7.892	435	5,5%	2014	8.296	996	12,0%	7.300
2005	8.178	249	3,0%	2015	7.661	1.432	18,7%	6.229
2006	8.859	169	1,9%	2016	7.942	1.950	24,6%	5.992
2007	9.360	153	1,6%	2017	8.718	2.259	25,9%	6.459
				2018	9.028	2.480	27,5%	6.548

Trotz steigender Zahlen potenzieller Antragsteller ließ das Interesse am Antragsruhestand ab 2003 deutlich nach und spielte von 2007 bis 2010 nur noch eine untergeordnete Rolle an den Pensionierungen insgesamt. Der Antragsruhestand bei Schwerbehinderung kam mit niedrigeren Abschlüssen und die Inanspruchnahme der Altersteilzeit im Blockmodell bis Altersgrenze mit einem vorzeitigen Ausscheiden den Interessen der Beamten näher. Erst mit der Öffnung der Altersteilzeit im Blockmodell auf die Antragsaltersgrenze erfreute sich der Antragsruhestand wieder steigender Beliebtheit

Entwicklung der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze



³³ Bis zum 31.12.2002 nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

In 2015 stieg die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wieder mit einem Zuwachs um 43,8 Prozent deutlich an. Auch in den Folgejahren waren mit +36,2 Prozent in 2016 und +15,9 Prozent in 2017 hohe Zuwächse zu verzeichnen. Die Öffnung der Altersteilzeit im Blockmodell bis zur Antragsaltersgrenze ab dem 1. August 2015 könnte neben der Abschlagsfreiheit bei 45 Dienstjahren einer der Auslöser für die deutliche Zunahme des Antragsruhestandes sein, wegen der Mindestdauer der Altersteilzeit von einem Jahr aber nicht für die sehr hohe Zunahme in 2015 und nur bedingt für die Zunahme in 2016. Insgesamt erfolgten in 2018 somit 2.983 Pensionierungen auf Antrag des Beamten oder 44,33 Prozent aller Pensionierungen.

Der Antragsruhestand im Vollzugsdienst wurde erstmals 2013 von 13 Beamten in Anspruch genommen. Bereits im Folgejahr stieg die Inanspruchnahme auf 50 Fälle, die sich in 2015 auf 157 Antragsruhestände verdreifachte bei einem Anstieg der Quote auf 11,1 Prozent der anspruchsberechtigten Beamten. Die Beliebtheit des Antragsruhestandes steigert sich von Jahr zu Jahr, 2016 bei einer Quote von 18,8 Prozent 310 Fälle, 2017 Quote 25,9 Prozent bei 482 Fällen und 2018 Quote 28,4 Prozent bei 503 Fällen.

Im Übrigen stieg das durchschnittliche Pensionseintrittsalter beim Antragsruhestand um rund 20 Monate von 62,68 Jahren im Jahr 1995 über 63,82 Jahre im Jahr 2005 auf 64,36 Jahre im Jahr 2013 an. Mit der Öffnung des Antragsruhestandes für den Vollzugsdienst war zwangsläufig ein Absinken des durchschnittlichen Pensionierungsalters verbunden, das von 2013 bis 2018 um 0,7 Jahre auf 63,66 Jahre abnahm. Die Vollzugsbeamten wählten ihren Ruhestandseintritt zeitnah zur Vollendung des 60. Lebensjahres (in 2017 und 2018 durchschnittliches Pensionierungsalter jeweils 60,06 Jahre). Ohne Vollzugsdienst lag das durchschnittliche Pensionierungsalter in 2018 beim Antragsruhestand bei 64,39 Jahren und damit auf dem Niveau des Jahres 2013.

Die Zahlen der 62jährigen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, waren bis 1996 relativ niedrig, stiegen in den Jahren 1997 bis 2000 - vermutlich als Reaktion auf die Erhebung von Versorgungsabschlägen beim Antragsruhestand - auf knapp 120 Fälle im Jahresmittel an. Mit Beginn der Erhebung von Versorgungsabschlägen bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit sanken die Fallzahlen wieder bis 2005 und pendelten sich bis 2018 angesichts der hohen Zahl 62jähriger Beamter auf einem unauffälligen mittleren Niveau um die 50 Fälle pro Jahr ein.

Auch bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag wegen Schwerbehinderung wurde zeitgleich ein Versorgungsabschlag eingeführt, der aber auf Grund der Übergangsregelungen bei 62jährigen erst ab dem Jahr 2005 voll zum Tragen kommt. Signifikant hierfür ist jedenfalls der Anstieg der Ruhestandsversetzun-

gen von 2003 auf 2004 um rund 78 Prozent (absolut 36 Fälle) und der darauffolgende Rückgang auf 2005 um rund 38 Prozent (absolut 31 Fälle). In den Jahren 2009 und 2010 war wieder ein Anstieg auf 73 beziehungsweise 74 pensionierte 62jährige Beamte zu verzeichnen, der mit Einführung des Neuen Dienstrechts an Fahrt gewann (145 62jährige in 2014). Seit 2015 gehen die Zahlen wieder zurück und befanden sich in 2018 wieder auf dem Niveau von 2010. Mögliche Gründe hierfür können die steigende Höhe der Abschläge (in 2018 für einen 62jährigen bereits 6,6 Prozent) und ab August 2015 die Inanspruchnahme der Altersteilzeit im Blockmodell bis zur Antragsaltersgrenze sein, die in 2018 einen Wechsel in die Freistellungsphase mit 62 Jahren und 4 Monaten ermöglichte.

Änderung des Eintrittsverhaltens der 62jährigen Beamten

Jahr	Dienstunfähigkeit			Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung		
	Gesamt	davon 62-jährige		Gesamt	davon 62-jährige	
		Anzahl	Anteil		Anzahl	Anteil
1995	1.435	22	1,53%	99	2	2,02%
1996	1.280	35	2,73%	137	6	4,38%
1997	1.200	105	8,75%	236	46	19,49%
1998	1.250	100	8,00%	302	47	15,56%
1999	1.426	120	8,42%	343	45	13,12%
2000	1.846	144	7,80%	444	34	7,66%
2001	1.631	81	4,97%	389	45	11,57%
2002	1.259	78	6,20%	425	57	13,41%
2003	1.040	68	6,54%	370	46	12,43%
2004	1.016	58	5,71%	412	82	19,90%
2005	1.096	55	5,02%	310	51	16,45%
2006	886	46	5,19%	315	43	13,65%
2007	926	49	5,29%	408	33	8,09%
2008	966	30	3,11%	410	33	8,05%
2009	866	39	4,50%	436	74	16,97%
2010	995	53	5,33%	509	73	14,34%
2011	893	35	3,92%	511	92	18,00%
2012	901	41	4,55%	601	98	16,31%
2013	879	53	6,03%	666	133	19,97%
2014	910	69	7,58%	721	145	20,11%
2015	937	83	8,86%	701	135	19,26%
2016	900	77	8,56%	624	105	16,83%
2017	929	82	8,83%	633	98	15,48%
2018	866	44	5,08%	554	75	13,54%

Die Änderungen im Eintrittsverhalten der 62jährigen Beamten gelten für die 63jährigen gleichermaßen. Bei ihnen fällt der „Wechsel“ in die Dienstunfähigkeit sowie in die Schwerbehinderung allerdings erst von 1997 auf 1998 auf, also mit Beginn des Jahres, in dem der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der

Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Kraft getreten ist. Im Jahr 2010 verdoppelte sich die Zahl der 63jährigen, die mit Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand gingen und stieg bis 2014 auf 285 Ruhestandsversetzungen an. Ein Grund für den auffälligen Anstieg könnte das für vor 1952 Geborene geltende Referenzalter 63 sein. Auch bei den 63jährigen zeigt sich seit 2015 ein Rückgang der Fallzahlen, der aber wegen der niedrigeren Abschlüsse deutlich dezenter ausfällt. Die Entwicklung der Zahlen der vorzeitigen Pensionierungen von 63jährigen Beamten wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung seit 1998 unter Einbeziehung der Veränderungen bei der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze zeigt, dass diese Personengruppe in nicht unerheblichem Maße auf die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen reagiert.

Änderung des Eintrittsverhaltens der 63jährigen Beamten

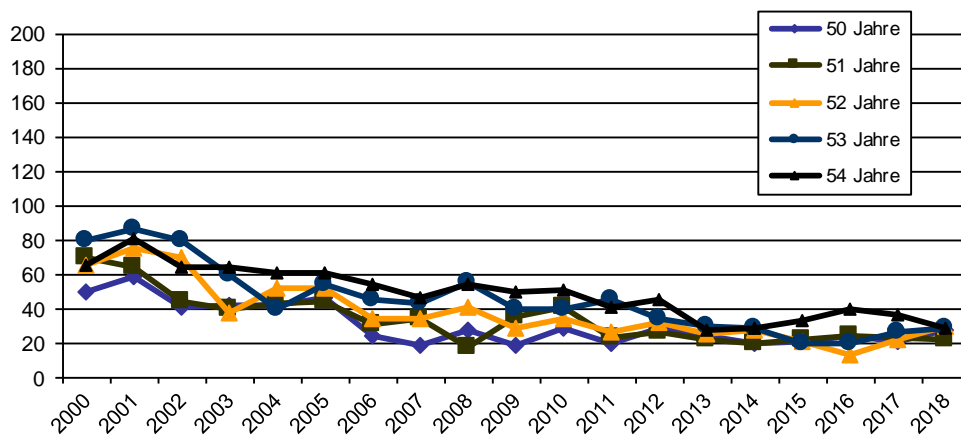
Jahr	Dienstunfähigkeit			Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung		
	Gesamt	davon 63-jährige Anzahl	Anteil	Gesamt	davon 63-jährige Anzahl	Anteil
1995	1.435	6	0,42%	99	0	0,00%
1996	1.280	1	0,08%	137	0	0,00%
1997	1.200	9	0,75%	236	6	2,54%
1998	1.250	48	3,84%	302	24	7,95%
1999	1.426	82	5,75%	343	24	7,00%
2000	1.846	76	4,12%	444	50	11,26%
2001	1.631	72	4,41%	389	41	10,54%
2002	1.259	69	5,48%	425	41	9,65%
2003	1.040	85	8,17%	370	44	11,89%
2004	1.016	92	9,06%	412	50	12,14%
2005	1.096	59	5,38%	310	59	19,03%
2006	886	71	8,01%	315	93	29,52%
2007	926	56	6,05%	408	122	29,90%
2008	966	51	5,28%	410	91	22,20%
2009	866	32	3,70%	436	93	21,33%
2010	995	40	4,02%	509	200	39,29%
2011	893	39	4,37%	511	215	42,07%
2012	901	37	4,11%	601	246	40,93%
2013	879	36	4,10%	666	242	36,34%
2014	910	50	5,49%	721	285	39,53%
2015	937	68	7,26%	701	258	36,80%
2016	900	74	8,22%	624	256	41,03%
2017	929	71	7,64%	633	269	42,50%
2018	866	67	7,74%	554	225	40,61%

Welche Auswirkungen die Einführung des Versorgungsabschlages bei Dienstunfähigkeit ab dem Jahr 2001 auf das Eintrittsverhalten der Beamten hatte, zeigt sich in den folgenden Grafiken:

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit in den Jahren 2000 bis 2018

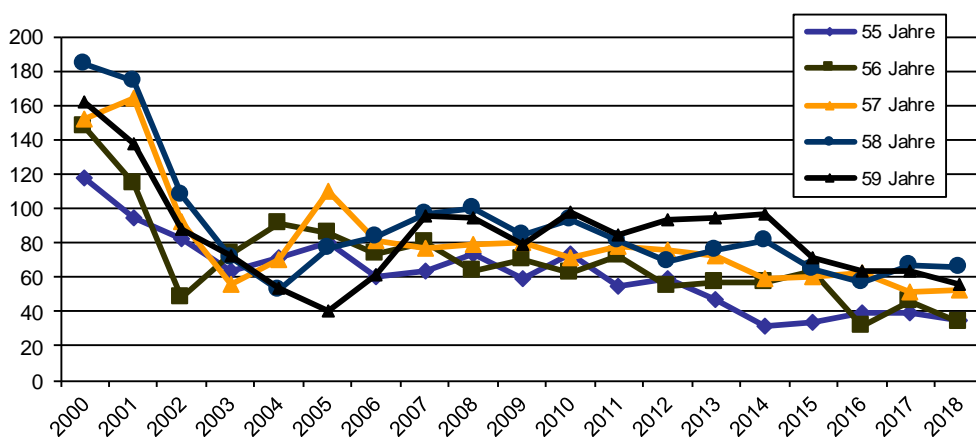
Bei den 50 bis 54jährigen Beamten ist von 2000 bis 2003 ein leichter Rückgang und eine anschließende Stabilisierung der Ruhestandsversetzungen in Höhe von drei Vierteln des vorherigen Niveaus mit sinkender Tendenz seit 2010 und Verstetigung auf niedrigem Niveau ab 2013 zu verzeichnen.

50 bis 54jährige Beamte



Bei den 55 bis 59jährigen Beamten ist von 2000 bis 2003 ein deutlicher Rückgang und ein Einpendeln der Fallzahlen ungefähr in Höhe der Hälfte der vorherigen Ruhestandsversetzungen bis 2014 festzustellen, die ab 2015 in einer Bandbreite zwischen 35 und 70 Ruhestandsversetzungen pro Jahr und Alter schwanken.

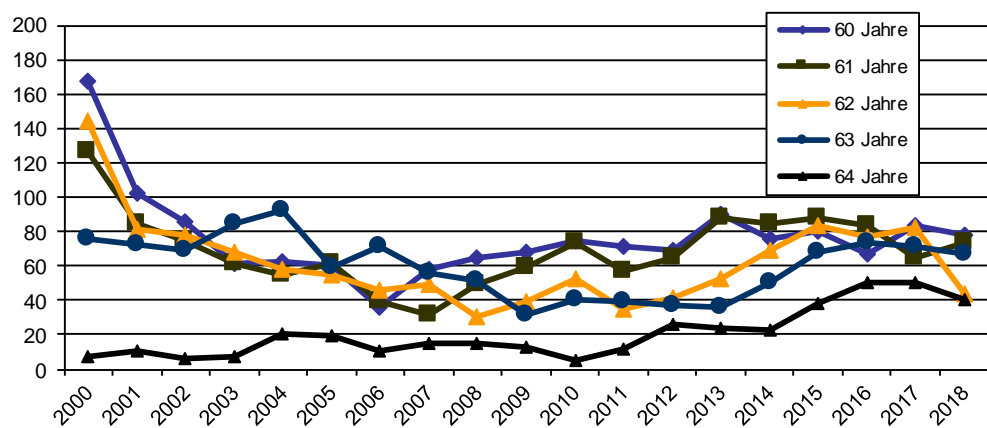
55 bis 59jährige Beamte



Innerhalb der Gruppe der 60 bis 64jährigen war wie bei den 60 bis 62jährigen ein Rückgang der Ruhestandsversetzungen bis zum Jahr 2003 zu konstatieren, der bei den 60jährigen mit gut drei Viertel (-78,4 Prozent) recht deutlich war. Bei

den 63jährigen zeigte sich sogar über den Auswertungszeitraum insgesamt ein Rückgang der jährlichen Ruhestandsversetzungen. Die seit 2011 steigenden Zahlen bei den 60 bis 64jährigen spiegeln den hohen Personalstand dieser Personengruppe wieder, der zwangsweise auch einen Anstieg der Dienstunfähigkeitszahlen nach sich zieht.

60 bis 64jährige Beamte

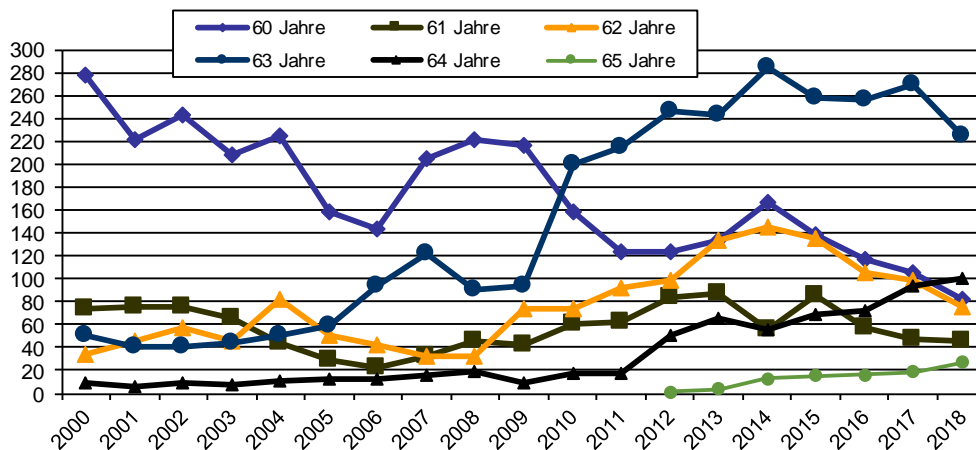


Ruhestandsversetzungen auf Antrag bei Schwerbehinderung in den Jahren 2000 bis 2018

Der zeitgleich im Jahr 2001 eingeführte Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzungen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderung führte bis 2010 auch auf Grund der großzügig ausgestalteten Übergangsvorschriften des § 69d Abs. 5 und 6 BeamtVG zu keiner Verminderung der Zahl der Ruhestandsversetzungen. Die Entwicklung ab 1997 macht zugleich deutlich, dass offensichtlich mehr Beamte die Kriterien für die Anerkennung als Schwerbehinderter erfüllen, als dies auf Grund der Inanspruchnahme der vorgezogenen Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) bis zum Zeitpunkt der nachteilsfreien Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze den Anschein hatte. Den (zeitweise mit Abstand) größten Anteil an den Ruhestandsversetzungen stellten bis 2009 die 60jährigen, die ab 2010 von den 63jährigen abgelöst wurden, die bis 2013 abschlagsfrei in den Ruhestand treten konnten. Die Zahl der Ruhestandsversetzungen von 62jährigen nahm von 2009 bis 2014 stetig zu und ging anschließend im Gleichschritt mit den 60 und 61jährigen stetig zurück. Das kann als Indiz dafür ausgelegt werden, dass der Versorgungsabschlag einen hohen Anteil der schwerbehinderten Beamten davon abhält ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt (60. Lebensjahr) von ihrer Antragsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Vielmehr wird der Zeitpunkt der Antragstellung so gewählt, dass nur ein moderater Versorgungsabschlag anfällt. Das deuten in 2018 auch die Fallzahlen der 63jährigen an, die von 2009 bis 2014 einen enormen Zuwachs um 206 Prozent zu verzeichnen hatten und anschließend zunächst moderat und in 2018 deutlicher zurückgingen. Seit 2012 steigen die Inanspruchnahmen von

64jährigen und der Antragsruhestand bei Schwerbehinderung wird erstmals mit steigender Tendenz auch von 65jährigen in Anspruch genommen.

Entwicklung in den Jahren 2000 bis 2018 nach Lebensalter



Im Übrigen zeigt die Entwicklung der Gründe für den Pensionseintritt, dass die Anhebung der Antragsaltersgrenze in den Jahren 1998 bis 2001 das mit der Änderung verfolgte Ziel, die Zahl der „Frühpensionierungen“ zurückzuführen, erreicht hat. Zwar stieg die absolute Zahl der frühpensionierten Beamten von 736 im Jahr 1995 auf 853 im Jahr 2001, gemessen an der deutlich stärkeren Zunahme der Zahl der Anspruchsberechtigten bedeutete aber bereits dies einen Erfolg. Der Anteil der Beamten, die aus dem Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden, sank von rund 34,4 Prozent im Jahr 1998 über knapp 3 Prozent im Jahr 2005 auf rund 1,6 Prozent in 2010³⁴. Dieser starke Rückgang des Anteils der Beamten, die von der Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf Antrag Gebrauch machten, ist bis 2010 nicht zuletzt auf die ab dem 1. Januar 2003 auf das 64. Lebensjahr angehobene Antragsaltersgrenze³⁵ zurückzuführen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen ab 2012 nahm die Inanspruchnahme des Antragsruhestandes bis 2014 auf 12 Prozent jährlich deutlich zu. Ab 2015 beschleunigten sich die Inanspruchnahmen in Schuldienst und Verwaltung enorm, und zwar auf 18,7 Prozent in 2015 und 24,6 Prozent in 2016. In den Jahren 2017 und 2018 flachte sich der Anstieg auf 27,5 Prozent in 2018 ab. Aus der Tatsache, dass zu Jahresbeginn 2018 fünfmal so viele Beamte das 63. Lebensjahr bereits vollendet hatten wie zu Beginn des Jahres 2000, erklären sich bei vorgenannten Quoten die hohen Fallzahlen. Parallel dazu nahm der Antragsruhestand im Vollzugsdienst ab 2013 (3 Fälle, Quote kleiner 1 Prozent) noch rasanter auf 28,4 Prozent (503 Fälle) in 2018 zu, und das ausnahmslos mit Vollendung des

³⁴ vgl. Tabelle „Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres“ auf Seite 51

³⁵ Art. 64 Nr. 1 BayBG

60. Lebensjahres. Die Anhebung der Altersgrenze wird insbesondere im Schuldienst durch den Antragsruhestand unter Inkaufnahme eines Abschlags umgangen; 84,4 Prozent waren in 2018 mit einem Abschlag belegt (4 von 5 der gesamten Antragsruhestände mit Abschlag erfolgten im Schuldienst). Umgekehrte Verhältnisse dagegen im Vollzugsdienst, dort waren 82,3 Prozent in 2018 abschlagsfrei, dicht gefolgt von der übrigen Verwaltung mit 76,3 Prozent. Von den 2.983 Antragsruheständen insgesamt war ein Anteil von 46,4 Prozent abschlagsfrei nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamVG.

2. Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters

Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter hat sich in allen Bereichen in den letzten Jahren insbesondere wegen der unter Nr. IV.1 dieses Kapitels genannten Maßnahmen kontinuierlich erhöht. Von 1995 bis 2010 stieg es um 3,67 Jahre (oder um 6,29 Prozent) auf 61,99 Jahre. Dabei war von 2009 auf 2010 ein größerer Rückgang (um 0,47 Jahre) zu verzeichnen. Der Rückgang ist auf die höhere Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen³⁶ (1.588 in 2010 zu 1.400 in 2009) bei gleichzeitig geringerer Zahl der Pensionierungen mit Erreichen der Altersgrenze (3.341 in 2010 zu 3.765 in 2009) und der damit einhergehenden Einflüsse auf das Durchschnittsalter zurückzuführen. Die niedrigere Zahl der Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist demografisch bedingt, da im Jahr 2010 der kriegsbedingt geburtenschwache Jahrgang 1945 die Altersgrenze erreicht hatte.³⁷ Im Jahr 2011 wurde dieser Rückgang wieder ausgeglichen. Mit dem Jahr 2012 begann die Anhebung der Altersgrenzen, die sich zunächst mit einem leichten Rückgang des durchschnittlichen Pensionierungsalters um 0,1 Jahre auswirkte. Dies beruht auf der Übergangsregelung zur geänderten Altersgrenze im Schuldienst³⁸. Danach fand die Anhebung auf vor dem 2. August 1947 geborene Lehrer keine Anwendung und nach dem 1. August 1947 geborene Lehrer erreichten die Altersgrenze frühestens im Jahr 2013. So traten nach 2.448 Lehrkräften in 2011 in 2012 nur 1.501 Lehrkräfte mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand; in 2013 stieg deren Zahl wieder auf 2.137 an. Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter stieg dadurch und auch wegen des niedrigen Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit³⁹ an den gesamten Pensionierungen bis 2014 auf 62,91 Jahre, dem höchsten Wert seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1987. Ab 2015 legte der Antragsruhestand insbesondere im Schuldienst, aber auch

³⁶ vgl. Kapitel A Nr. IV.1 (Tabelle S. 48)

³⁷ vgl. insoweit Versorgungsbericht des Freistaates Bayern Stand August 2007 Grafik zu Nr. A.I.2

³⁸ Art. 143 Abs. 1 BayBG

³⁹ vgl. Kapitel A Nr. II.2

im Vollzugsdienst nochmals deutlich zu, gleichzeitig gingen die Pensionierungen mit Altersgrenze zurück mit dem Ergebnis, dass das durchschnittliche Pensionierungsalter bis 2016 auf 62,57 Jahre zurückging. In den Folgejahren stieg das Pensionierungsalter wieder auf 62,89 Jahre in 2018 und damit nahe an den Höchstwert im Jahr 2014. Die Gründe hierfür liegen in den dauerhaft niedrigen Zahlen der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit und dem trotz steigender Inanspruchnahmen im Vollzugsdienst relativ hohen Pensionierungsalter mit Antragsaltersgrenze von 63,66 Jahren im Mittel (ohne Vollzugsdienst 64,39 Jahre). Das durchschnittliche Rentenzugangsalter blieb im Übrigen in 2018 mit 62,1 Jahren deutlich dahinter zurück⁴⁰.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters seit 1995

Jahr	einschließlich Vollzugsdienst			ohne Vollzugsdienst		
	Durchschnittliches Eintrittsalter	Veränderung in Jahren	prozentual	Durchschnittliches Eintrittsalter	Veränderung in Jahren	prozentual
1995	58,32			58,81		
1996	58,53	+0,21	+0,36%	58,96	+0,15	+0,26%
1997	58,90	+0,37	+0,63%	59,00	+0,04	+0,07%
1998	59,84	+0,94	+1,60%	60,17	+1,17	+1,98%
1999	60,29	+0,45	+0,75%	60,61	+0,44	+0,73%
2000	59,91	-0,38	-0,63%	60,10	-0,51	-0,84%
2001	59,98	+0,07	+0,12%	60,31	+0,21	+0,35%
2002	60,48	+0,50	+0,83%	60,84	+0,53	+0,88%
2003	61,17	+0,69	+1,14%	61,66	+0,82	+1,35%
2004	61,77	+0,60	+0,98%	62,23	+0,57	+0,92%
2005	61,74	-0,03	-0,05%	62,12	-0,11	-0,18%
2006	62,25	+0,51	+0,83%	62,71	+0,59	+0,95%
2007	62,23	-0,02	-0,03%	62,84	+0,13	+0,21%
2008	62,34	+0,11	+0,18%	62,82	-0,02	-0,03%
2009	62,46	+0,12	+0,19%	63,00	+0,18	+0,29%
2010	61,99	-0,47	-0,75%	62,60	-0,40	-0,63%
2011	62,48	+0,49	+0,79%	63,02	+0,42	+0,67%
2012	62,38	-0,10	-0,16%	62,86	-0,16	-0,25%
2013	62,84	+0,46	+0,74%	63,37	+0,51	+0,81%
2014	62,91	+0,07	+0,11%	63,41	+0,04	+0,06%
2015	62,80	-0,11	-0,17%	63,34	-0,07	-0,11%
2016	62,57	-0,23	-0,37%	63,21	-0,13	-0,21%
2017	62,74	+0,17	+0,27%	63,38	+0,17	+0,27%
2018	62,89	+0,15	+0,24%	63,58	+0,20	+0,32%

⁴⁰ Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Statistikportal, Rentenversicherung in Zeitreihen 2018

Das durchschnittliche Pensionierungsalter unter Ausschluss des Vollzugsdienstes liegt naturgemäß etwas höher, weil die besondere Altersgrenze des Vollzugsdienstes fünf Jahre früher erreicht wird als die in Art. 62 Satz 1 BayBG festgelegte Regelaltersgrenze⁴¹.

In den einzelnen Bereichen hat sich das durchschnittliche Pensionseintrittsalter wie folgt entwickelt:

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters nach Aufgabenbereichen

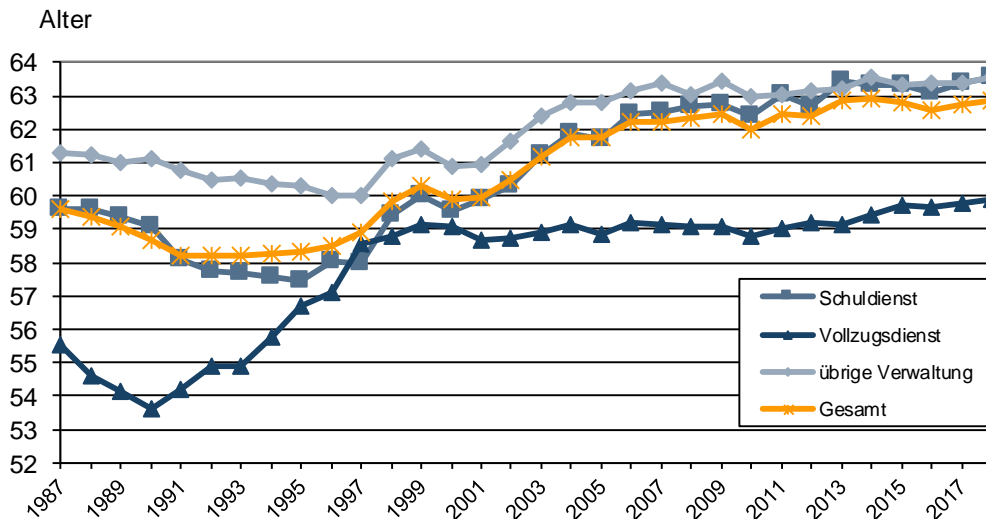
Jahr	Schuldienst			Vollzugsdienst			Übrige Verwaltung		
	Durchschnittliches Eintrittsalter	Veränderung in Jahren	Veränderung prozentual	Durchschnittliches Eintrittsalter	Veränderung in Jahren	Veränderung prozentual	Durchschnittliches Eintrittsalter	Veränderung in Jahren	Veränderung prozentual
1995	57,45			56,68			60,32		
1996	58,06	+0,61	+1,06%	57,12	+0,44	+0,78%	59,99	-0,33	-0,55%
1997	57,99	-0,07	-0,12%	58,56	+1,44	+2,52%	60,03	+0,04	+0,07%
1998	59,42	+1,43	+2,47%	58,79	+0,23	+0,39%	61,12	+1,09	+1,82%
1999	59,99	+0,57	+0,96%	59,16	+0,37	+0,63%	61,42	+0,30	+0,49%
2000	59,56	-0,43	-0,72%	59,07	-0,09	-0,15%	60,91	-0,51	-0,83%
2001	59,92	+0,36	+0,60%	58,68	-0,39	-0,66%	60,95	+0,04	+0,07%
2002	60,33	+0,41	+0,68%	58,74	+0,06	+0,10%	61,64	+0,69	+1,13%
2003	61,22	+0,89	+1,48%	58,89	+0,15	+0,26%	62,40	+0,76	+1,23%
2004	61,88	+0,66	+1,08%	59,15	+0,26	+0,44%	62,83	+0,43	+0,69%
2005	61,69	-0,19	-0,31%	58,87	-0,28	-0,47%	62,82	-0,01	-0,02%
2006	62,44	+0,75	+1,22%	59,20	+0,33	+0,56%	63,13	+0,31	+0,49%
2007	62,54	+0,10	+0,16%	59,15	-0,05	-0,08%	63,39	+0,26	+0,41%
2008	62,69	+0,15	+0,24%	59,07	-0,08	-0,14%	63,06	-0,33	-0,52%
2009	62,75	+0,06	+0,10%	59,07	+0,00	+0,00%	63,46	+0,40	+0,63%
2010	62,39	-0,36	-0,57%	58,79	-0,28	-0,47%	62,97	-0,49	-0,77%
2011	63,03	+0,64	+1,03%	59,01	+0,22	+0,37%	63,01	+0,04	+0,06%
2012	62,67	-0,36	-0,57%	59,19	+0,18	+0,31%	63,17	+0,16	+0,25%
2013	63,44	+0,77	+1,23%	59,17	-0,02	-0,03%	63,22	+0,05	+0,08%
2014	63,33	-0,11	-0,17%	59,42	+0,25	+0,42%	63,54	+0,32	+0,51%
2015	63,33	+0,00	+0,00%	59,71	+0,29	+0,49%	63,35	-0,19	-0,30%
2016	63,11	-0,22	-0,35%	59,66	-0,05	-0,08%	63,37	+0,02	+0,03%
2017	63,37	+0,26	+0,41%	59,81	+0,15	+0,25%	63,40	+0,03	+0,05%
2018	63,59	+0,22	+0,35%	59,89	+0,08	+0,13%	63,56	+0,16	+0,25%

Im Schuldienst stieg das durchschnittliche Pensionseintrittsalter von 1995 bis 2014 um gut 6 Jahre (+ 10,69 Prozent) auf 63,59 Jahre, im Vollzugsdienst um 3,21 Jahre (+ 5,66 Prozent) auf 59,89 Jahre und in der übrigen Verwaltung um 3,24 Jahre (+ 5,37 Prozent) auf 63,56 Jahre. Der starke Anstieg im Schuldienst hat mit seine Ursache in der Altersteilzeit, die von den Beamten dieses Aufgabenbereiches besonders häufig in Anspruch genommen wird⁴², aber seit Öffnung der Altersteilzeit im Blockmodell bis zur Antragsaltersgrenze im August 2015 auch von der übrigen Verwaltung.

⁴¹ Zur Anhebung der Altersgrenzen in den Jahren 2012 bis 2029 siehe Art. 143 BayBG.

⁴² vgl. Kapitel A Nr. I.9

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters seit 1987



Auch in einer langfristigen Betrachtung seit 1987 zeigt sich, dass das durchschnittliche Pensionseintrittsalter seit dem Jahr 2007 mit kurzzeitigen Schwankungen in allen Bereichen das Niveau von 1987 (zum Teil deutlich) überschritten hat. Die Schwankungen beim durchschnittlichen Pensionseintrittsalter werden im Wesentlichen von den jährlich volatilen Gewichten der einzelnen Pensionierungsgründe bestimmt.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters bei Eintritt mit gesetzlicher Altersgrenze

Die Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zeigen von 1995 bis 2018 einen kontinuierlichen Anstieg des Durchschnittsalters von 62,26 Jahren auf 64,46 Jahre. Die erwähnten Schwankungen des durchschnittlichen Eintrittsalters lassen sich beispielhaft am Geburtsjahrgang 1945 erläutern. Es ging von 64,03 Jahren in 2009 auf 63,85 Jahre in 2010 zurück. Die Ursachen hierfür lagen in veränderten Anteilen der Beamtengruppen mit allgemeiner und besonderen Altersgrenzen. Die Beamten der übrigen Verwaltung des kriegsbedingt zahlenmäßig schwachen Geburtsjahrgangs 1945 hatten in 2010 einen Anteil von 29,82 Prozent an den Pensionierungen mit Altersgrenze insgesamt gegenüber 34,62 Prozent des Jahrgangs 1944 in 2009. Vollzugsbeamte, bei denen der Geburtsjahrgang 1945 bereits 2005 in den Ruhestand getreten war, hatten in 2010 einen Anteil von 19,50 Prozent gegenüber 16,25 Prozent in 2009. Die Lehrer des Jahrgangs 1945 erreichten die Altersgrenze bereits im Juli 2009, die Anteile lagen bei 50,68 Prozent in 2010 zu 49,13 Prozent in 2009.⁴³

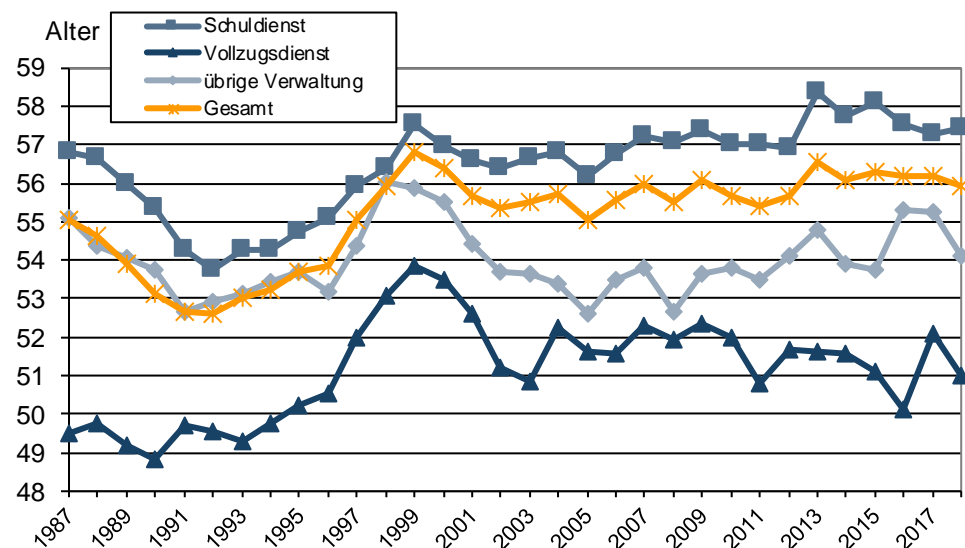
⁴³ Auf eine tabellarische Darstellung der Entwicklung von 1995 bis 2018 wurde verzichtet.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

Die Schwankungsbreite liegt bei den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Untersuchungszeitraum bei rund 4,19 Jahren. In den einzelnen Aufgabenbereichen ergaben sich dabei deutliche Unterschiede. Während die Schwankungsbreite im Vollzugsdienst bei rund 5,05 Jahren liegt, beträgt sie im Schuldienst rund 4,65 Jahre und in der übrigen Verwaltung nur rund 3,4 Jahre.

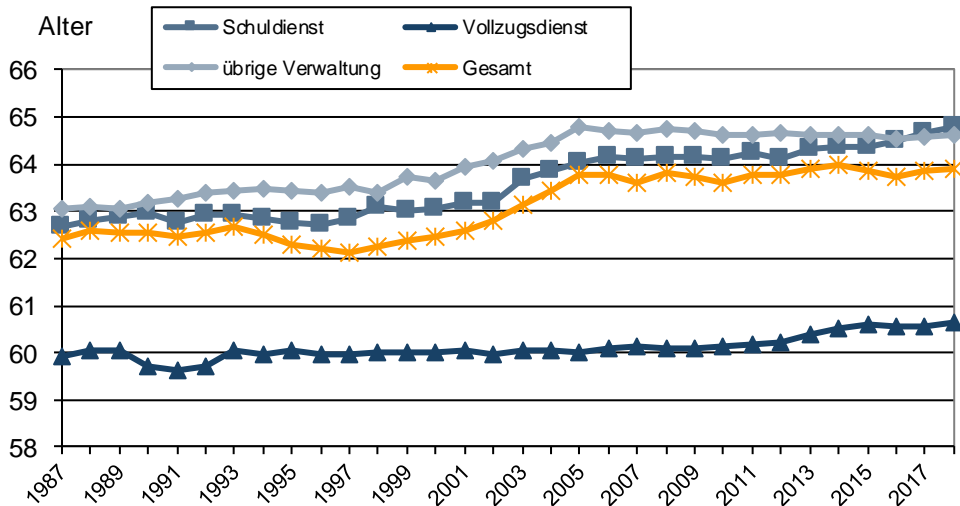
Auf Grund des hohen Anteils des Schuldienstes an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit wird die Kurve der Entwicklung des Durchschnittsalters aller Bereiche durch die des Schuldienstes geprägt, die auch in der Höhe nahe am Schuldienst liegt.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit



Bei den restlichen Eintrittsgründen liegt die Schwankungsbreite bei 1,84 Jahren, die naturgemäß im Vollzugsdienst (0,98 Jahre) wesentlich geringer ausfällt als im Schuldienst (2,11 Jahre) und der übrigen Verwaltung (1,74 Jahre). Die Anhebung der Antragsaltersgrenze nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf das 64. Lebensjahr ab 2003 und nicht zuletzt die Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG führten zu einem Anstieg des Durchschnittsalters auf über 64 Jahre, und zwar im Schuldienst ab dem Jahr 2005 und in der übrigen Verwaltung bereits seit dem Jahr 2002.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters bei Pensionierungen ohne Dienstunfähigkeit



3. Unterschiede im Pensionseintrittsalter zwischen Beamtinnen und Beamten

Das Pensionseintrittsalter der Beamtinnen ist immer noch niedriger als das der Beamten. Die Differenz zwischen den Geschlechtern betrug bis zu 4,6 Jahre im Schuldienst (1992) und 10,4 Jahren in der übrigen Verwaltung (1996). In den letzten 15 Jahren näherten sich die Abstände zwischen Beamten und Beamtinnen in den beiden Aufgabenbereichen aber deutlich an (am 1. Januar 2018: 1,46 Jahre im Schuldienst und 1,96 Jahre in der übrigen Verwaltung). Das belegt auch die Altersschichtung der Beamtinnen in beiden Bereichen, die sich seit dem letzten Versorgungsbericht⁴⁴ umgekehrt hat. Am 1. Januar 2019 war der Anteil der mindestens 60jährigen Beamtinnen in der übrigen Verwaltung höher als im Schuldienst, während dagegen die unter 50jährigen im Schuldienst den größeren Anteil stellten.

Altersschichtung der Beamtinnen und Beamten (einschl. Beurlaubte) am 1. Januar 2019

Altersgruppe	Schuldienst						Vollzugsdienst					
	männlich		weiblich		gesamt		männlich		weiblich		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
< 40	7.914	29,2%	29.660	38,9%	37.574	36,3%	11.986	42,3%	4.085	60,3%	16.071	45,8%
40 bis < 50	9.015	33,3%	22.548	29,5%	31.563	30,5%	6.697	23,6%	2.136	31,5%	8.833	25,2%
50 bis < 60	6.356	23,5%	16.367	21,4%	22.723	22,0%	8.907	31,4%	528	7,8%	9.435	26,9%
>= 60	3.774	13,9%	7.742	10,1%	11.516	11,1%	747	2,6%	24	0,4%	771	2,2%
gesamt	27.059	100%	76.317	100%	103.376	100%	28.337	100%	6.773	100%	35.110	100%
unter 50	16.929	62,5%	52.208	68,4%	69.137	66,8%	18.683	65,9%	6.221	91,8%	24.904	71,0%
50 plus	10.130	37,4%	24.109	31,5%	34.239	33,1%	9.654	34,0%	552	8,2%	10.206	29,1%

⁴⁴ Versorgungsbericht des Freistaates Bayern für die 17. Legislaturperiode

Altersgruppe	Übrige Verwaltung						Gesamt					
	männlich		weiblich		gesamt		männlich		weiblich		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
< 40	9.136	23,4%	11.489	35,2%	20.625	20,0%	29.036	30,8%	45.234	39,1%	74.270	35,4%
40 bis < 50	9.748	25,0%	8.656	26,5%	18.404	17,8%	25.460	27,0%	33.340	28,8%	58.800	28,0%
50 bis < 60	13.043	33,5%	8.756	26,9%	21.799	21,1%	28.306	30,0%	25.651	22,2%	53.957	25,7%
>= 60	7.053	18,1%	3.709	11,4%	10.762	10,4%	11.574	12,3%	11.475	9,9%	23.049	11,0%
gesamt	38.980	100%	32.610	100%	71.590	100%	94.376	100%	115.700	100%	210.076	100%
unter 50	18.884	48,4%	20.145	61,7%	39.029	37,8%	54.496	57,8%	78.574	67,9%	133.070	63,4%
50 plus	20.096	51,6%	12.465	38,3%	32.561	31,5%	39.880	42,3%	37.126	32,1%	77.006	36,7%

Im Schuldienst gehörten rund 62,6 Prozent der Lehrer (16.929 von 27.059) und rund 68,4 Prozent der Lehrerinnen (52.208 von 76.317) der Altersgruppe der unter 50jährigen an. In der übrigen Verwaltung lagen die vergleichbaren Anteile darunter und zwar bei den Beamten bei rund 48,5 Prozent (18.884 von 38.980) und bei den Beamtinnen bei rund 61,8 Prozent (20.145 von 32.610). Langsam vollzieht sich eine Angleichung der Altersverteilung in den Bereichen; am 1. Januar 2006 lag der Anteil der über 50jährigen Frauen in der übrigen Verwaltung noch bei rund 19,9 Prozent (heute bei 38,2 Prozent). Die Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von Beamtinnen der übrigen Verwaltung nehmen damit mittlerweile ebenfalls immer mehr Einfluss auf das durchschnittliche Pensionierungsalter, wie der Anteil von 11,37 Prozent der mindestens 60jährigen Beamtinnen zeigt (am 1. Januar 2006 nur 2,47 Prozent). Selbst im Vergleich zum 1. Januar 2011 ist die bereits in den 60er Jahren einsetzende Beschäftigung von Frauen im Schuldienst und der sich daraus früher ergebende Nachbesetzungsbedarf erkennbar. Wie im Schuldienst, dort steigt der Anteil der unter 40jährigen Frauen weiter an (38,86 Prozent zu 36,7 Prozent 2014 und 36,3 Prozent 2011), vollzieht sich offenbar auch in der übrigen Verwaltung eine vermehrte Einstellung von Frauen mit einem Anstieg des Anteils der unter 40jährigen Frauen auf 35,23 Prozent (33,1 Prozent 2014).

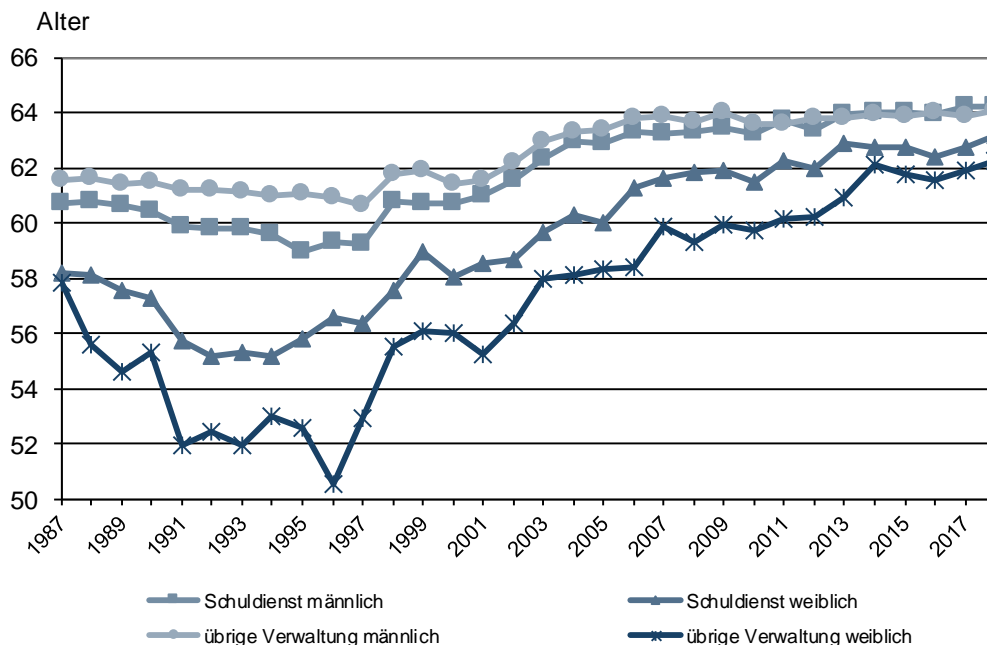
Im Vollzugsdienst unterscheidet sich die Altersschichtung auf Grund der besonderen gesetzlichen Altersgrenze (Anhebung bis 2026 vom 60. auf das 62. Lebensjahr) zwangsläufig von den sonstigen Bereichen. Der Anteil der über 50jährigen Vollzugsbeamten lag bei rund 34,1 Prozent und bei den Vollzugsbeamtinnen bei rund 8,2 Prozent. Zum Vergleich lag der Anteil dieser Altersgruppe bei den Beamten am 1. Januar 2014 bei 39,1 Prozent bzw. 4,8 Prozent bei den Beamtinnen (2006: Beamte 26,7 Prozent, Beamtinnen 2,8 Prozent).

Die Altersschichtung spiegelt den Wandel in der Gesellschaft wieder. Während im letzten Versorgungsbericht in den Jahrgängen der über 50jährigen mit Ausnahme des Schuldienstes weniger Frauen als Beamtin beschäftigt waren, nimmt deren Zahl in den lebensjüngeren Jahrgängen stetig zu. Die Altersgruppe der unter 40jährigen besteht überwiegend aus Frauen, und zwar zu über 60 Prozent. Eine Ursache hierfür können die Freistellungsmöglichkeiten für Beamte sein, die das Nebeneinander von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in der Regel besser gewährleisten als in der Privatwirtschaft. Erst ab den Altersgruppen 50+ bleibt der Anteil der Frauen hinter dem der Männer zurück,

allerdings lange nicht mehr so deutlich wie noch im letzten Versorgungsbericht (2019: 48,2 Prozent, 2014 39,9 Prozent und 34,4 Prozent 2011). Von den am 1. Januar 2019 Beschäftigten des Freistaates Bayern in einem Beamtenverhältnis mit Versorgungsanwartschaft waren 55,1 Prozent Beamtinnen und 44,9 Prozent Beamte (zum Vergleich 2014: Beamtinnen 51,4 Prozent und Beamte 48,6 Prozent)⁴⁵.

Entwicklung des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters von 1987 bis 2018 nach Geschlecht

Alle Pensionierungsgründe



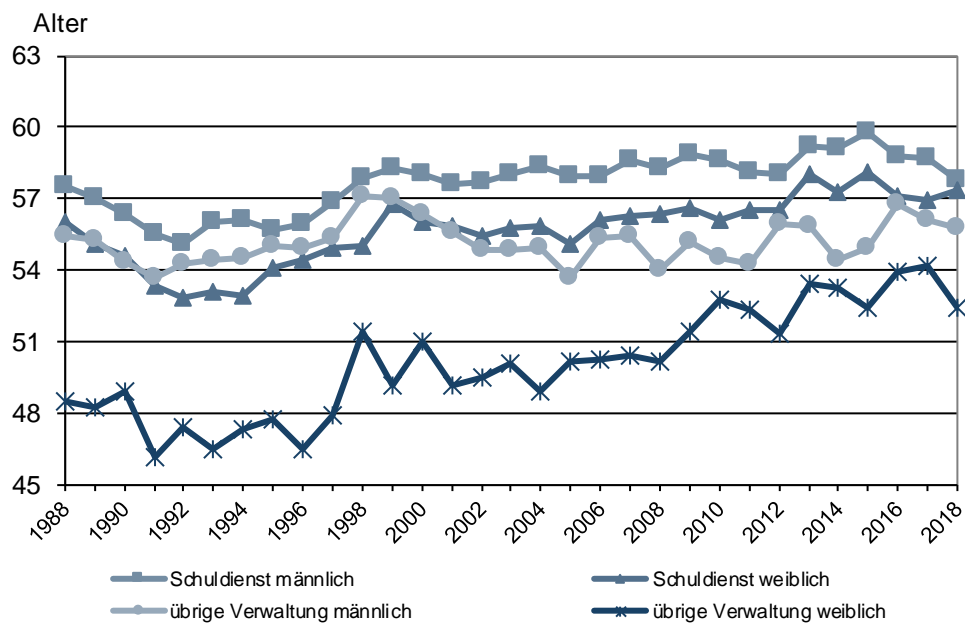
Die Schwankungsbreite des durchschnittlichen Pensionierungsalters liegt im Untersuchungszeitraum bei den Beamten sowohl im Schuldienst als auch in der übrigen Verwaltung deutlich unter der der Beamtinnen. Alle vier Kurven zeigen einheitlich einen Anstieg des Pensionierungsalters seit dem Jahr 2003. Die starken Schwankungen bei den Beamtinnen der übrigen Verwaltung bis dahin im Vergleich zu den Lehrerinnen sind vor allem mit der geringen Zahl der Pensionseintritte zu erklären. Auf eine Gegenüberstellung des Vollzugsdienstes wurde aus Gründen der immer noch relativ geringen Zahl der über 40jährigen Vollzugsbeamtinnen verzichtet (knapp 40 Prozent von rund 6.800 Beamtinnen oder rund 7,7 Prozent an allen Vollzugsbediensteten).

Bei den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit lag das durchschnittliche Pensionierungsalter der Frauen in der übrigen Verwaltung lange

⁴⁵ vgl. Kapitel A Nr. I.3

Jahre deutlich unter dem der Männer und dem der Lehrerinnen. Von 2008 bis 2010 hat sich das Durchschnittsalter der Frauen in der übrigen Verwaltung langsam an das Niveau der anderen angenähert, fiel aber in den beiden folgenden Jahren wieder zurück. Die Ursache der starken Schwankungen liegt wie in der Vergangenheit an der Altersstruktur und der Anzahl der Beamtinnen. Immer noch scheiden mehr mindestens 60jährige Lehrerinnen wegen Dienstunfähigkeit aus (190 in 2018), als dienstunfähige Beamtinnen der übrigen Verwaltung aller Altersgruppen (101), was sich aus der unterschiedlichen Altersschichtung und der Anzahl der Beamtinnen in beiden Bereichen erklärt (1. Januar 2019: Relation Lehrerinnen zu Verwaltungsbeamtinnen 2,3 : 1).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit



Das Pensionseintrittsalter der Beamtinnen in der übrigen Verwaltung bleibt immer noch deutlich hinter dem der Lehrerinnen zurück. Die Erklärung liegt in der Altersgruppe der über 50jährigen, in der die Dienstunfähigkeit altersbedingt häufiger auftritt, mit rund 24.100 Lehrerinnen und 12.500 Beamtinnen in der übrigen Verwaltung. Von diesen wurden mit 356 Lehrerinnen (das entspricht 85,2 Prozent aller dienstunfähigen Lehrerinnen) rund fünfmal so viele wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt als Verwaltungsbeamtinnen (66, entspricht 65,4 Prozent aller dienstunfähigen Verwaltungsbeamtinnen).

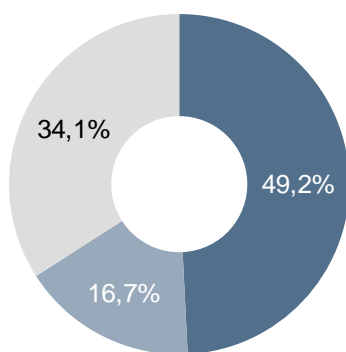
4. Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen

Bei der Analyse der Gründe für die Pensionseintritte fällt auf, dass der Anteil der dauerhaft Dienstunfähigen in den einzelnen Aufgabenbereichen nicht mit den Verhältnissen der dort insgesamt beschäftigten Beamten korreliert.

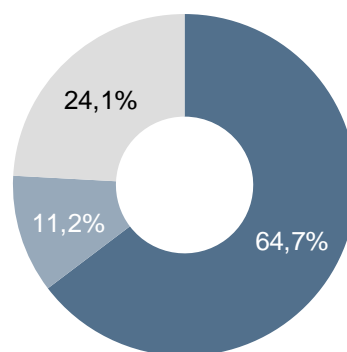
So ist im Schuldienst fast die Hälfte (49,2 Prozent) der Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern beschäftigt. Aus diesem Bereich wurden jedoch 64,7 Prozent der insgesamt im Jahr 2018 wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Beamten in den Ruhestand versetzt.

Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Bereichen

**Beamtinnen und Beamte am
01.01.2019**



**Ruhestandsversetzungen we-
gen Dienstunfähigkeit in 2018**



Schuldienst Vollzugsdienst Übrige Verwaltung

Der Anteil der Lehrerinnen und Lehrer an der gesamten Beamtenschaft liegt um rund 15 Prozentpunkte unter ihrem Anteil an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit (entspricht einem Verhältnis von 1 : 1,31). Damit hat sich das Verhältnis der Anteile von Lehrerinnen und Lehrern an der Beamtenschaft und an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit seit 2013 mit 1 : 1,20⁴⁶ wieder verschlechtert, liegt aber noch deutlich unter dem Verhältnis des Jahres 2005 mit 1 : 1,44, als der Anteil an den Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit noch um 21 Prozentpunkte über dem Anteil der Lehrerinnen und Lehrern an der gesamten Beamtenschaft lag.

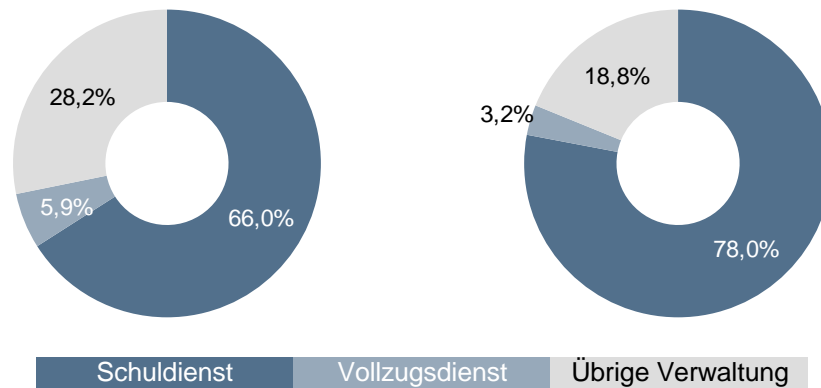
Getrennt nach Männern und Frauen stellen sich die Unterschiede zwischen den vorgenannten Anteilen wie folgt dar:

⁴⁶ Vgl. Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode im gleichen Kapitel

Verteilung der Beamtinnen nach Bereichen

Beamtinnen am 01.01.2019

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit in 2018

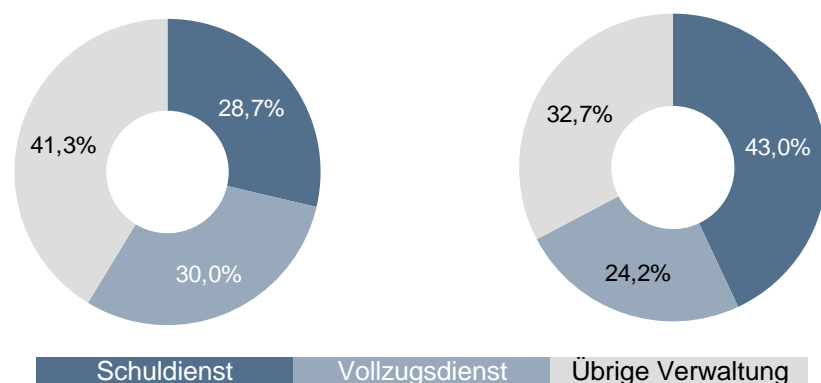


Bei den Lehrerinnen ist das Verhältnis zwischen ihrem Anteil an den Beamtinnen insgesamt und ihrem Anteil an den Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit mit 1 : 1,18 günstiger als bei allen Lehrkräften mit 1 : 1,31. Bei den Lehrern ist dieses Verhältnis zwangsläufig ungünstiger als bei allen Lehrkräften (1 : 1,50 statt 1,31).

Verteilung der Beamten nach Bereichen

Beamte am 01.01.2019

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit in 2018



In den anderen Bereichen sind die Verhältnisse sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen günstiger als im Schulbereich (Vollzug insgesamt 1 : 0,67, übrige Verwaltung insgesamt 1 : 0,71). Damit wird auch in diesem Versorgungsbericht die seit 2006⁴⁷ belegte Erkenntnis bestätigt, dass die Zahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit entscheidend vom Schuldienst ausgeprägt wird, aber nicht allein durch deren hoher Personalstärke sondern auch durch deren häufigere Dienstunfähigkeit.

⁴⁷ vgl. Versorgungsberichte des Freistaats Bayern Stand August 2007, Dezember 2011 und Dezember 2014

5. Altersschichtung der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten

Der Hauptanteil der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Beamtinnen und Beamten entfiel mit 80,4 Prozent auf die Altersgruppe 50plus, nur jeder Fünfte hatte das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht. Im Schuldienst war diese Altersgruppe mit knapp 90 Prozent bei den Lehrern und gut 85 Prozent bei den Lehrerinnen noch häufiger betroffen. Die Altersschichtung bei den wegen Dienstunfähigkeit Pensionierten ist damit umgekehrt zu den aktiven Beamten und ein Indiz für das höhere Dienstunfähigkeitsrisiko der älteren Beamtengruppen. So waren 63,4 Prozent der Beamten insgesamt und sogar 66,8 Prozent der Lehrer jünger als 50 Jahre (Stichtag 1. Januar 2019)⁴⁸.

Altersschichtung der im Jahr 2018 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten

Alter bei Ruhestandsbeginn	Schuldienst						Vollzugsdienst					
	männlich		weiblich		gesamt		männlich		weiblich		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
< 40	3	2,1%	9	2,2%	12	2,1%	5	6,3%	4	23,5%	9	9,3%
40 bis < 50	12	8,5%	53	12,7%	65	11,6%	17	21,3%	8	47,1%	25	25,8%
50 bis < 60	59	41,5%	166	39,7%	225	40,2%	57	71,3%	5	29,4%	62	63,9%
>= 60	68	47,9%	190	45,5%	258	46,1%	1	1,3%	0	0,0%	1	1,0%
gesamt	142	100%	418	100%	560	100%	80	100%	17	100%	97	100%
unter 50	15	10,6%	62	14,8%	77	13,8%	22	27,5%	12	70,6%	34	35,1%
50plus	127	89,4%	356	85,2%	483	86,3%	58	72,5%	5	29,4%	63	64,9%

Alter bei Ruhestandsbeginn	Übrige Verwaltung						Gesamt					
	männlich		weiblich		gesamt		männlich		weiblich		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
< 40	5	4,6%	12	11,9%	17	8,1%	13	3,9%	25	4,7%	38	4,4%
40 bis < 50	19	17,6%	23	22,8%	42	20,1%	48	14,5%	84	15,7%	132	15,2%
50 bis < 60	50	46,3%	40	39,6%	90	43,1%	166	50,3%	211	39,4%	377	43,5%
>= 60	34	31,5%	26	25,7%	60	28,7%	103	31,2%	216	40,3%	319	36,8%
gesamt	108	100%	101	100%	209	100%	330	100%	536	100%	866	100%
unter 50	24	22,2%	35	34,7%	59	28,2%	61	18,5%	109	20,3%	170	19,6%
50plus	84	77,8%	66	65,3%	150	71,8%	269	81,5%	427	79,7%	696	80,4%

⁴⁸ vgl. Kapitel A Nr. IV.3

Entwicklung des Anteils der 50 bis unter 60jährigen an den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten von 1995 bis 2018

	Schuldienst		Vollzugsdienst		Übrige Verwaltung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1995	63,82%	57,57%	64,41%	50,00%	56,80%	34,38%
2000	56,46%	59,32%	80,00%	80,00%	59,45%	43,42%
2005	59,87%	65,31%	62,16%	100,00%	48,59%	42,31%
2010	52,40%	39,71%	71,25%	29,41%	46,30%	39,60%
2011	55,88%	61,36%	81,01%	18,75%	51,77%	50,55%
2012	45,56%	59,18%	79,22%	12,50%	59,74%	53,47%
2013	40,88%	50,00%	80,21%	8,33%	58,70%	61,61%
2014	30,46%	49,06%	77,91%	25,00%	52,07%	53,77%
2015	24,22%	41,31%	75,00%	29,41%	43,65%	61,40%
2016	30,61%	35,51%	75,00%	17,39%	42,98%	60,00%
2017	31,71%	36,40%	76,14%	25,00%	41,01%	56,76%
2018	41,55%	39,71%	71,25%	29,41%	46,30%	39,60%

Der hohe Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit in der Altersgruppe der 50 bis unter 60jährigen Beamten wird in den nächsten Jahren mit Ausnahme des Vollzugsdienstes langsam zurückgehen, wie sich am Beispiel des Schuldienstes bereits abzeichnet. Die hohen Schwankungen bei den Vollzugsbeamtinnen sind auf die geringen Zahlen der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit insgesamt zurückzuführen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der hohe Anteil seit dem Jahr 2006 jeweils auf eine absolute Zahl von unter 1.000 Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit insgesamt anzuwenden ist.

V. Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2013

Die Versorgungsausgaben, die gesamten Personalausgaben und der Gesamthaushalt sind seit 1970 gleichermaßen kontinuierlich gestiegen.

Die Versorgungsausgaben haben sich zwischen 1970 und 1990 von rund 0,4 Mrd. EUR bis auf rund 1,5 Mrd. EUR erhöht (+ 321,3 Prozent). Von 1990 bis 2000 stiegen die Versorgungsausgaben in Bayern nochmals um 0,9 Mrd. EUR auf 2,4 Mrd. EUR (+ 566,6 Prozent seit 1970). Von da ab bis 2010 erhöhten sich die Versorgungsausgaben in Bayern um weitere 1,3 Mrd. EUR auf rund 3,7 Mrd. EUR (+927,4 Prozent seit 1970). In den letzten acht Jahren bis 2018 erhöhten sie sich nochmals um 1,7 Mrd. EUR, der Anstieg beläuft sich damit seit 1970 auf insgesamt 1.395,9 Prozent.

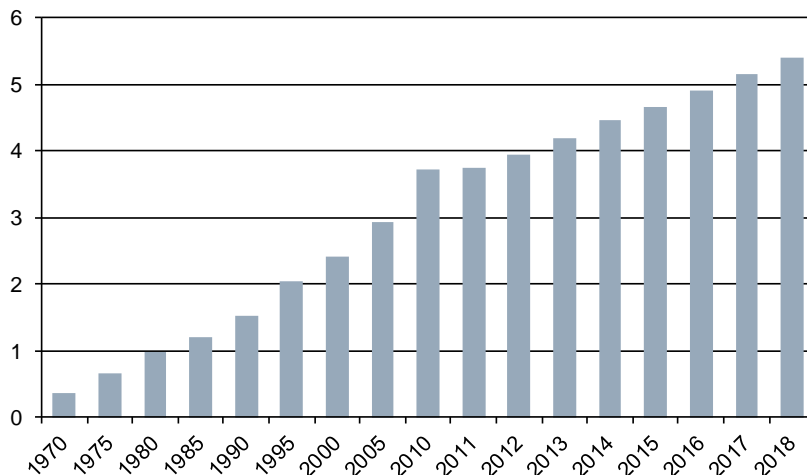
Entwicklung von Gesamthaushalt, Personal- und Versorgungsausgaben

Jahr	Gesamthaushalt		Personalausgaben		Versorgungsausgaben	
	Mrd. EUR	Steigerung in v.H.	Mrd. EUR	Steigerung in v.H.	Mrd. EUR	Steigerung in v.H.
1970	6,1		2,4		0,4	
1975	11,4	88,0	4,7	94,9	0,7	83,1
1980	16,3	169,0	6,7	177,8	1,0	168,7
1985	19,1	214,6	8,1	235,0	1,2	232,9
1990	23,1	280,7	9,5	292,7	1,5	321,3
1995	29,6	388,3	12,3	407,6	2,0	464,5
2000	32,4	433,9	13,3	451,7	2,4	566,6
2001	33,2	447,4	13,6	464,6	2,5	601,4
2002	34,5	468,1	14,1	483,5	2,7	638,5
2003	34,8	473,6	14,5	499,6	2,8	665,9
2004	34,2	464,2	14,5	501,3	2,8	682,6
2005	34,4	466,4	14,8	512,1	2,9	713,0
2006	35,0	476,4	15,1	524,3	3,0	742,0
2007	35,9	491,3	15,3	534,6	3,2	775,5
2008	38,2	529,8	15,8	554,7	3,3	821,5
2009	40,3	563,3	16,6	585,4	3,5	880,3
2010	41,5	584,2	17,1	607,5	3,7	927,4
2011	42,6	601,2	17,4	621,6	3,8	938,2
2012	43,5	616,6	18,1	648,1	3,9	987,2
2013	46,8	671,1	19,0	687,2	4,2	1.057,7
2014	50,2	726,9	19,8	719,3	4,5	1.131,5
2015	51,9	754,2	20,3	739,2	4,7	1.187,6
2016	55,1	807,0	21,0	768,2	4,9	1.255,9
2017	56,8	836,1	21,9	804,5	5,1	1.322,8
2018	59,6	881,7	22,6	834,7	5,4	1.395,9

Der Anstieg der Personalausgaben insgesamt fiel im gleichen Zeitraum mit einer Steigerung um 834,7 Prozent deutlich moderater aus. Das Volumen des Gesamthaushalts hatte mit plus 881,7 Prozent einen geringfügig höheren Zuwachs zu verzeichnen als die Personalausgaben.

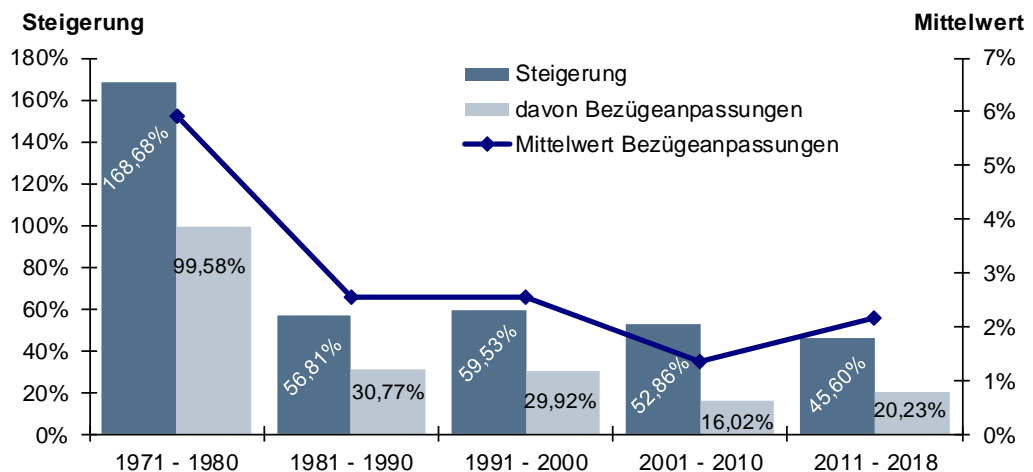
Entwicklung der Versorgungsausgaben seit 1970

in Mrd. EUR



Da die Zahl der Versorgungsempfänger zwischen 1970 und Januar 2018 lediglich um 178,3 Prozent gestiegen ist⁴⁹, wird deutlich, dass der Anstieg der Versorgungsausgaben sowie der gesamten Personalausgaben seit damals im Wesentlichen auf die allgemeinen Bezügeanpassungen zurückzuführen ist. Welche Bedeutung die Bezügeanpassung für den Zuwachs der Personalausgaben hat, zeigt ein Blick auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen in der Vergangenheit, aber auch auf den Wechsel der primären Einflussgröße. Ein Blick auf die letzten vier Jahrzehnte verdeutlicht dies eindrucksvoll.

Steigerung der Versorgungsausgaben von 1971 bis 2018 in Dekaden nach dem Grund des Zuwachses



Zwischen 1970 und 1980 sind die Versorgungsausgaben um 168,68 Prozent gestiegen, davon entfielen auf die seinerzeit ausgeprägte dynamische Tarif- und Besoldungsentwicklung allein rund 99,58 Prozent. Im Mittel stiegen die Bezüge damals um 5,91 Prozent pro Jahr. Ab etwa 1981 ging die Höhe der jährlichen Bezügeanpassungen zurück, im Jahr 1984 war die erste Nullrunde zu verzeichnen; im Mittel betrug die jährliche Anpassung von 1981 bis 1990 mit 2,55 Prozent weniger als die Hälfte der Vordekade. Der Zuwachs der Versorgungsausgaben ging dementsprechend auf 56,81 Prozent zurück, von denen 30,77 Prozent auf die Bezügeanpassungen entfielen. In der Dekade von 1991 bis 2000 änderte sich am Jahresmittel der Anpassungen wenig; es ging geringfügig auf 2,53 Prozent zurück; nivellierend wirkten sich zwei Nullrunden (1996 und 2000) aus. Der Zuwachs der Versorgungsausgaben stieg auf 59,53 Prozent an, im Gegensatz dazu waren davon nur noch 29,92 Prozent auf die Bezügeanpassungen zurückzuführen. Ein erstes Indiz dafür, dass sich die Personalzuwächse im Aktivbereich in den 60er und 70er Jahren bemerkbar machen. Auf die Bezügeanpassungen ging ein vergleichsweise schwächerer Zuwachs der Versorgungsausgaben zurück. In der letzten Dekade (2001 bis 2010) ging

⁴⁹ vgl. Kapitel A Nr. II.1

der Mittelwert der Bezügeanpassungen bei drei Nullrunden (2005, 2006 und 2008) und unter Berücksichtigung der Absenkung des Versorgungsniveaus ab 2003⁵⁰ auf 1,34 Prozent pro Jahr zurück. Das führte zwar insgesamt zu einem leichten Rückgang des Zuwachses der Versorgungsausgaben auf 52,86 Prozent, der aber in erster Linie auf die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen war, da nur noch 16,02 Prozent auf Bezügeanpassungen entfielen. Von 2011 bis 2018 erhöhten sich die Versorgungsausgaben bei einer Nullrunde in 2011 um 45,60 Prozent, davon gingen 20,53 Prozent auf Bezügeanpassungen zurück, die einem Jahresmittel von 2,14 Prozent entsprechen.

In der Gesamtbetrachtung der letzten knapp fünf Jahrzehnte gilt nach wie vor, dass die Entwicklung der Personalausgaben (einschließlich der Versorgungsausgaben) von der Größenordnung her in erster Linie durch den Faktor "Bezügeanpassung" und erst in zweiter Linie durch die Zunahme der Zahl der Bezüge- und Versorgungsempfänger bestimmt wird. So stieg die Zahl der Versorgungsempfänger von 1971 bis einschließlich 2018 im Durchschnitt um 2,06 Prozent pro Jahr, die Versorgungsausgaben dagegen um 5,84 Prozent. In den letzten Jahren nimmt die Bedeutung der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger allerdings wie dargestellt immer stärker zu; von 2001 bis 2018 nahm sie um durchschnittlich 2,70 Prozent pro Jahr zu und die Versorgungsausgaben „nur noch“ um 4,60 Prozent jährlich.

Zusätzlich wirken sich strukturelle Verbesserungen im Ämtergefüge im Laufe der letzten Jahrzehnte⁵¹ und der steigende Anteil an Ruhestandsbeamten an den Versorgungsempfängern insgesamt⁵² zunehmend steigernd auf die Versorgungsausgaben aus.

VI. Versorgungsausgaben im Verhältnis zum bayerischen Staatshaushalt 1970 bis 2018 (Versorgungs-Haushalts-Quote)

Die absoluten Versorgungsausgaben lassen für sich genommen keine sachgerechte Beurteilung der finanziellen Belastungen zu. In den Versorgungsberichten der Bundesregierung wurde die Entwicklung der Versorgungsausgaben deshalb im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung sowie zu den Steu-

⁵⁰ Absenkung des Versorgungsniveaus in gleichen Schritten bei den nächsten acht auf das Jahr 2002 folgenden Bezügeanpassungen um insgesamt 4,33 Prozent (Versorgungsänderungsgesetz 2001)

⁵¹ vgl. Kapitel A Nr. II.4

⁵² vgl. Kapitel A Nr. II.1

ereinnahmen dargestellt. Als maßgebliche Bezugsgrößen sind dabei eine „Versorgungsquote“ und eine „Versorgungs-Steuer-Quote“ definiert worden, die jeweils das (in Prozent ausgedrückte) Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. zu den Steuereinnahmen wiedergibt.⁵³

Da die Leistungen aller großen Alterssicherungssysteme von der erwerbstätigen Generation erwirtschaftet werden müssen, kommt es für die Frage der Finanzierbarkeit der Beamtenversorgung unbestreitbar auch und gerade auf die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Leistung an, die im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch das BIP zum Ausdruck gebracht wird. Die Eignung des Indikators BIP als Summe der Bruttowertschöpfung der Sektoren Unternehmen, Staat und private Haushalte zur Definition der Versorgungsquote stößt allerdings dann an Grenzen, wenn die volkswirtschaftliche Wertschöpfung, aus der die Pensionen letztlich bezahlt werden müssen, in den Einnahmen der öffentlichen Haushalte nicht ihren entsprechenden Niederschlag findet. Obwohl zwischen der Entwicklung des BIP und der Haushalte Interdependenzen bestehen, waren die Zuwachsraten jedenfalls in Bayern selten identisch, wie ein Vergleich der Entwicklung des BIP und des Staatshaushalts in Bayern in der Vergangenheit gezeigt hat. Ursächlich hierfür war unter anderem das Faktum, dass sich die Korrelationen zwischen Wirtschaftswachstum und (dem für den Staatshaushalt besonders wichtigen Faktor) Steueraufkommen laufend verändert haben. Für die Zukunft ist ebenfalls kein Gleichklang zu erwarten, zumal Bund und Länder wegen der Reform der nationalen Verschuldungsregeln (sog. Schuldenbremse) künftig ihre Haushalte grundsätzlich ohne Neuverschuldung ausgleichen sollen und darüber hinaus eine Verminderung der Staatsdefizite anstreben. Im Finanzplan des Freistaates Bayern 2019 bis 2023 wird von einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 2,6 Prozent in 2022 und 2,4 Prozent in 2023 der bereinigten Ausgaben⁵⁴ ausgegangen (Zuwachs der Einnahme jeweils 2,7 Prozent). Die Entwicklung in den Jahren 2020 und 2021 ist wegen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen⁵⁵ mit den damit verbundenen Minderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nicht für die Bestimmung von Prognosedaten geeignet. Die Prognosen des BIP für das Jahr 2020 schwanken bei Zuwächsen um 1 Prozent (1,0 Prozent Bundesregierung Okt. 2019, 0,9 Prozent EU-Sachverständigenrat Nov. 2019, 1,1 Prozent Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute Okt. 2019). Die OECD prognostiziert für 2020 ein Wachstum von 0,6 Prozent (Sept. 2019).

⁵³ vgl. Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Erster Teil Kapitel IV Nr. 2 (BT-Drs 17/13590)

⁵⁴ In Abgrenzung des Finanzplanungsrates

⁵⁵ Der Länderfinanzausgleich in bisheriger Form wird abgeschafft; stattdessen gleichen die Länder ihre Finanzkraftunterschiede ausschließlich im Wege der Umsatzsteuerverteilung aus.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Bereich des Freistaates Bayern die Entwicklung der Versorgungsausgaben nicht im Vergleich zur Entwicklung des BIP, sondern im Vergleich zur Entwicklung des Staatshaushalts in der Vergangenheit und der voraussichtlichen Entwicklung in der Zukunft bis zum Jahr 2050 untersucht. Als Messgröße wurde dabei die Versorgungs-Haushalts-Quote definiert, die das (in Prozent ausgedrückte) Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Staatshaushalt wiedergibt. Diese Quote ist für die Beurteilung der finanziellen Belastung durch die steigenden Versorgungsausgaben sowie für die Zwecke der Finanzplanung ersichtlich besser geeignet als die auf das BIP bezogene „Versorgungsquote“, weil die Versorgung aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren ist.

Der Gesamthaushalt stieg von 1970 bis 2018 um rund 882 Prozent, die Versorgungsausgaben dagegen um rund 1.396 Prozent⁵⁶, ein Anstieg der Versorgungs-Haushalts-Quote ist damit vorgegeben.

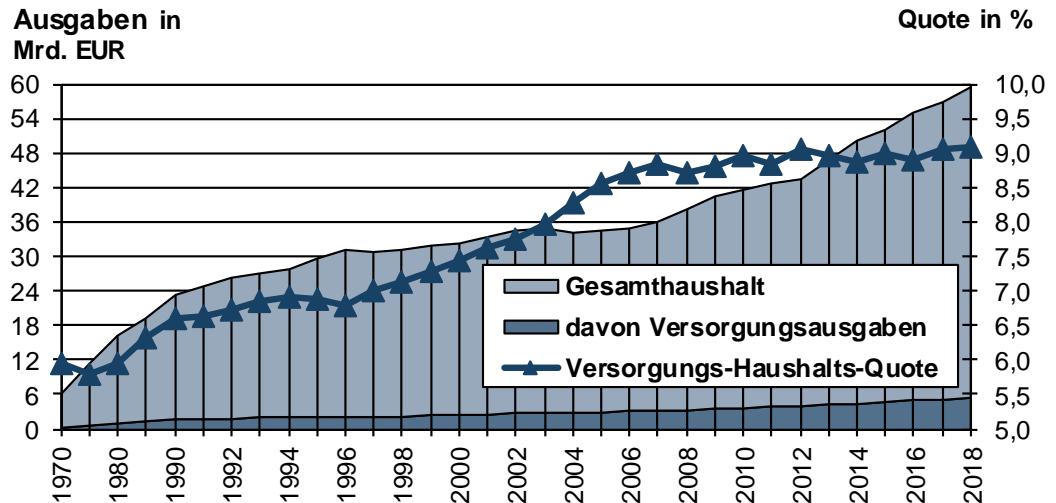
Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote 1970 bis 2018

Jahr	Gesamt- haushalt Mrd. EUR	darunter Versorgungsausgaben		Jahr	Gesamt- haushalt Mrd. EUR	darunter Versorgungsausgaben	
		Mrd. EUR	in v.H.			Mrd. EUR	in v.H.
1970	6,07	0,36	6,0	2003	34,82	2,77	8,0
1975	11,41	0,66	5,8	2004	34,25	2,83	8,3
1980	16,33	0,97	6,0	2005	34,38	2,94	8,6
1985	19,10	1,20	6,3	2006	34,99	3,05	8,7
1990	23,11	1,52	6,6	2007	35,89	3,17	8,8
1991	24,74	1,64	6,6	2008	38,23	3,33	8,7
1992	26,32	1,77	6,7	2009	40,26	3,55	8,8
1993	27,19	1,86	6,9	2010	41,53	3,72	8,9
1994	27,80	1,92	6,9	2011	42,56	3,76	8,8
1995	29,64	2,04	6,9	2012	43,50	3,93	9,0
1996	31,15	2,11	6,8	2013	46,81	4,19	8,9
1997	30,71	2,15	7,0	2014	50,19	4,45	8,9
1998	31,08	2,22	7,1	2015	51,85	4,66	9,0
1999	31,68	2,31	7,3	2016	55,06	4,90	8,9
2000	32,41	2,41	7,4	2017	56,82	5,15	9,1
2001	33,23	2,54	7,6	2018	59,59	5,41	9,1
2002	34,48	2,67	7,7				

Im Jahr 1970 betrug die Versorgungs-Haushalts-Quote 6,0 Prozent. Bis zum Jahr 1990 war ein Anstieg dieser Quote um lediglich 0,6 Prozentpunkte auf 6,6 Prozent zu verzeichnen. Die weitere Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote fiel von 1990 bis 2000 mit einem Anstieg um 0,8 Prozentpunkte schon deutlicher aus und stieg bis 2010 markant um weitere 1,5 Prozentpunkte auf 8,9 Prozent. In den Folgejahren stabilisierte sich die Versorgungs-Haushalts-Quote um die 9 Prozentmarke und lag zuletzt im Jahr 2018 bei 9,1 Prozent (Durchschnittswert 2011 bis 2018: 8,96 Prozent).

⁵⁶ Vgl. Kapitel A Nr. V

Entwicklung des Gesamthaushalts, der Versorgungsausgaben und der Versorgungs-Haushalts-Quote 1970 bis 2018



Entwicklung des Anteils der Personalausgaben am Gesamthaushalt seit 1970

Jahr	Gesamthaushalt Mrd. EUR	darunter Personalausgaben Mrd. EUR	in v.H.	Jahr	Gesamthaushalt Mrd. EUR	darunter Personalausgaben Mrd. EUR	in v.H.
1970	6,07	2,42	39,8	2003	34,82	14,49	41,6
1975	11,41	4,71	41,3	2004	34,25	14,53	42,4
1980	16,33	6,71	41,1	2005	34,38	14,80	43,0
1985	19,10	8,10	42,4	2006	34,99	15,09	43,1
1990	23,11	9,49	41,1	2007	35,89	15,34	42,7
1991	24,74	10,19	41,2	2008	38,23	15,83	41,4
1992	26,32	10,98	41,7	2009	40,26	16,57	41,2
1993	27,19	11,47	42,2	2010	41,53	17,10	41,2
1994	27,80	11,73	42,2	2011	42,56	17,44	41,0
1995	29,64	12,27	41,4	2012	43,50	18,08	41,6
1996	31,15	12,54	40,3	2013	46,81	19,03	40,7
1997	30,71	12,56	40,9	2014	50,19	19,80	39,5
1998	31,08	12,77	41,1	2015	51,85	20,28	39,1
1999	31,68	13,10	41,4	2016	55,06	20,98	38,1
2000	32,41	13,33	41,1	2017	56,82	21,86	38,5
2001	33,23	13,65	41,1	2018	59,59	22,59	37,9
2002	34,48	14,10	40,9				

Der Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt (Personalausgabenquote) stieg von 1970 bis 1990 um lediglich 1,3 Prozentpunkte, von 39,8 Prozent auf 41,1 Prozent. Von 1990 bis 2000 veränderte sich die Personalausgabenquote nicht, das jeweilige Wachstum war im Durchschnitt identisch, allerdings wies die Quote zwischenzeitliche Schwankungen von 40,3 Prozent (1996 bis 42,2 Prozent (1993 und 1994) aus. In der nächsten Dekade bis 2010 stieg die Personalausgabenquote nur marginal auf 41,2 Prozent, wiederum mit dazwischenliegenden Schwankungen zwischen 40,9 Prozent in 2002 und

⁵⁷ Vgl. Kapitel A Nr. V

43,1 Prozent in 2006. Bis 2012 stieg sie auf den vorläufigen Höhepunkt der laufenden Dekade mit 41,6 Prozent und sank seitdem bis 2018 kontinuierlich auf 37,9 Prozent ab und drückt damit trotz steigender Versorgungsausgaben die niedrigste Belastung des Haushalts durch Personalausgaben seit 1970 aus (-1,9 Prozentpunkte zu 1970). Die Versorgungs-Haushalts-Quote veränderte sich dagegen von 1970 bis 2018 mit plus 3,1 Prozentpunkten deutlicher.

Dementsprechend nehmen die Versorgungsausgaben innerhalb der Personalausgaben einen immer größer werdenden Stellenwert ein.

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben seit 1970

Jahr	Personal-		darunter		Jahr	Personal-		darunter	
	ausgaben		Versorgungsausgaben			ausgaben		Versorgungsausgaben	
	Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.		Mrd. EUR	Mrd. EUR	in v.H.		
1970	2,42	0,36	15,0		2003	14,49	2,77	19,1	
1975	4,71	0,66	14,1		2004	14,53	2,83	19,5	
1980	6,71	0,97	14,5		2005	14,80	2,94	19,9	
1985	8,10	1,20	14,9		2006	15,09	3,05	20,2	
1990	9,49	1,52	16,1		2007	15,34	3,17	20,6	
1991	10,19	1,64	16,1		2008	15,83	3,33	21,1	
1992	10,98	1,77	16,1		2009	16,57	3,55	21,4	
1993	11,47	1,86	16,3		2010	17,10	3,72	21,7	
1994	11,73	1,92	16,4		2011	17,44	3,76	21,5	
1995	12,27	2,04	16,6		2012	18,08	3,93	21,7	
1996	12,54	2,11	16,8		2013	19,03	4,19	22,0	
1997	12,56	2,15	17,1		2014	19,80	4,45	22,5	
1998	12,77	2,22	17,4		2015	20,28	4,66	23,0	
1999	13,10	2,31	17,6		2016	20,98	4,90	23,4	
2000	13,33	2,41	18,1		2017	21,86	5,15	23,5	
2001	13,65	2,54	18,6		2018	22,59	5,41	24,0	
2002	14,10	2,67	18,9						

Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben stieg von 15,0 Prozent im Jahr 1970 um 1,1 Prozentpunkte auf 16,1 Prozent im Jahr 1990 an. Von 1990 bis 2000 verschärfte sich der Anstieg des Anteils der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben mit 2 Prozentpunkten auf 18,1 Prozent und von da an nochmals mit 3,6 Prozentpunkten auf 21,7 Prozent in 2010. In den beiden Folgejahren blieb das Niveau stabil, aber ab 2013 machte sich der Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand bemerkbar. Die Zuwachsraten lagen im Mittelwert pro Jahr bei 0,37 Prozentpunkten bis auf 24 Prozent im Jahr 2018. Während 2006 noch jeder fünfte Euro an Personalausgaben auf Versorgungsausgaben entfiel, war es im Jahr 2018 nahezu schon jeder Vierte. Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zeigen sich damit in der Beamtenversorgung ebenso deutlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

VII. Entwicklung der Beihilfeausgaben seit 1990

1. Beihilfe für Beamte

Die Beihilfeausgaben für Beamte sind von 280,7 Mio. EUR im Jahr 1990 über 441 Mio. EUR im Jahr 2000 und 536,1 Mio. EUR im Jahr 2010 auf 617,8 Mio. EUR in 2018 gestiegen. Sie haben sich in den vergangenen 28 Jahren damit mehr als verdoppelt, die Zunahme betrug 120,1 Prozent. Die Zahl der Beamten stieg im gleichen Zeitraum um 19,3 Prozent⁵⁸. Die durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Beamten stiegen von rund 1.485 EUR im Jahr 1990 auf 2.742 EUR im Jahr 2018, das entspricht einer Zunahme um 84,6 Prozent.

Entwicklung und Veränderung der Beihilfeausgaben für Beamte von 1990 bis 2018

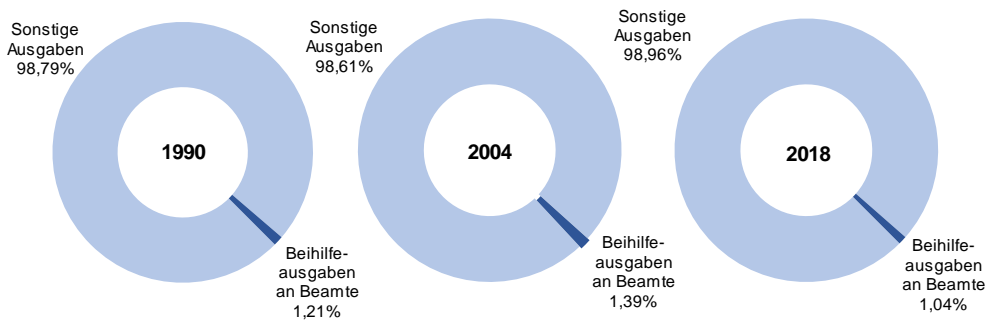
Jahr	Beihilfeausgaben insgesamt			Durchschnittliche Beihilfeausgaben je Besoldungsempfänger		
	absolut in Mio. EUR	Veränderung zu 1990		absolut in EUR	Veränderung zu 1990	
		absolut	prozentual		absolut	prozentual
1990	280,7			1.485		
1995	390,5	+109,8	39,1%	1.838	353	23,8%
2000	441,0	+160,4	57,2%	2.103	618	41,6%
2005	482,3	+201,7	71,9%	2.270	785	52,8%
2010	536,1	+255,5	91,0%	2.476	991	66,7%
2011	544,4	+263,8	94,0%	2.493	1.008	67,8%
2012	555,6	+275,0	98,0%	2.530	1.045	70,3%
2013	563,5	+282,9	100,8%	2.553	1.068	71,9%
2014	570,7	+290,1	103,4%	2.579	1.094	73,6%
2015	586,3	+305,7	108,9%	2.649	1.164	78,4%
2016	600,4	+319,8	113,9%	2.700	1.215	81,8%
2017	581,1	+300,5	107,1%	2.595	1.110	74,7%
2018	617,8	+337,2	120,1%	2.742	1.257	84,6%

Anteil der Beihilfeausgaben für Beamte am Gesamthaushalt

Der Anteil der Beihilfeausgaben für Beamte am Gesamthaushalt stieg zunächst von 1,21 Prozent in 1990 bis 2004 auf 1,39 Prozent leicht an und ging trotz steigender Personalzahlen bis 2018 auf 1,04 Prozent zurück. Das ist im langsameren Anstieg der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Beamten mit 2,26 Prozent jährlich gegenüber dem jährlichen Haushaltszuwachs um durchschnittlich 3,47 Prozent begründet.

⁵⁸ Beamte einschließlich der Beamten im Vorbereitungsdienst

Anteil der Beihilfeausgaben für Beamte am Gesamthaushalt



2. Beihilfe für Versorgungsempfänger

Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger sind von 154,4 Mio. EUR im Jahr 1990 über 509,1 Mio. EUR im Jahr 2006 und 760,8 Mio. EUR im Jahr 2013 auf rund 1 Mrd. EUR in 2018 gestiegen. Sie haben sich in diesem Zeitraum somit mehr als versechsfacht, die Zunahme betrug 549,4 Prozent. Die Zahl der Versorgungsempfänger im Jahresmittel stieg im gleichen Zeitraum um 91,6 Prozent. Die durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger stiegen von rund 2.081 EUR im Jahr 1990 auf 7.183 EUR im Jahr 2018, was einer Zunahme um 245,2 Prozent entspricht. Der Anstieg der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger hat seine Ursache damit nicht primär in der reinen Zunahme der Zahl der Empfänger, sondern ist vielmehr auf die deutlich gestiegene Lebenserwartung, den medizinisch-technischen Fortschritt, der vor allem lebensälteren Menschen zu Gute kommt, und auf die zunehmende Multimorbidität zurückzuführen. Die mit dem Lebensalter steigenden Beihilfeausgaben stellten sich im Jahr 2018 wie folgt dar:

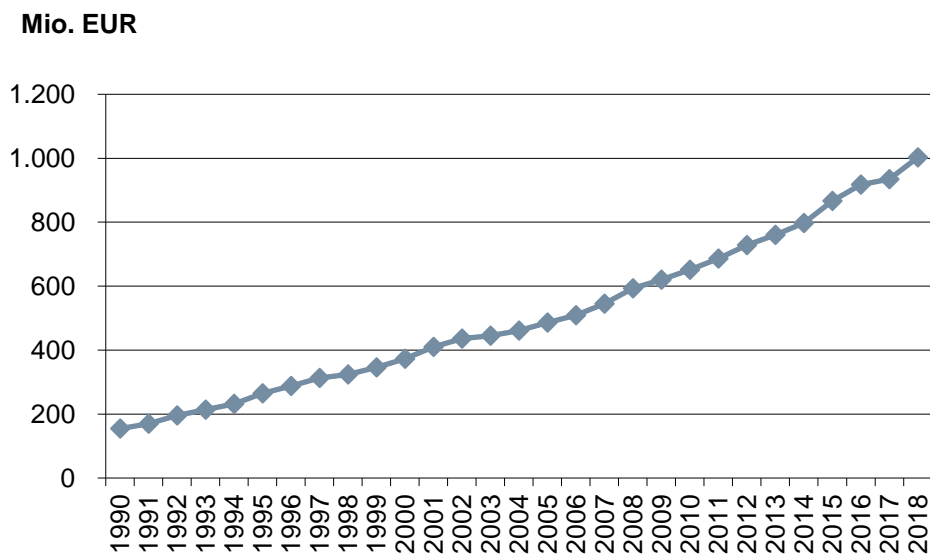
Beihilfeausgaben nach Altersgruppen im Jahr 2018

Altersgruppe (vollendetes Lebensjahr)	Anteil an den Leistungsempfängern	Anteil an den Beihilfeausgaben	Durchschnittliche Beihilfeausgaben EUR
90 und älter	5,84%	8,51%	9.958
80 bis 89	17,75%	22,53%	8.674
70 bis 79	39,40%	41,42%	7.183
60 bis 69	32,00%	24,39%	5.208
50 bis 59	2,88%	2,27%	5.385
unter 50	2,12%	0,87%	2.803

Die über 90jährigen Versorgungsempfänger stellten 5,84 Prozent aller Beihilfeempfänger, deren Anteil an den Beihilfeausgaben an die Versorgungsempfänger insgesamt lag aber um knapp 2,7 Prozentpunkte oder um rund 45,8 Prozent höher. Auch in den Altersdekaden 80+ und 70+ sind die Beihilfeausgaben über-

proportional hoch. Bei den jüngeren Altersgruppen ist das Verhältnis umgekehrt. Die mit zunehmendem Alter steigenden Beihilfeausgaben spiegeln sich deutlich in den durchschnittlichen Beihilfeausgaben wider, die in der Altersgruppe der mindestens 90jährigen Leistungsempfänger mit fast 10.000 EUR deutlich höher sind als in den übrigen Altersgruppen.

Anstieg der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger

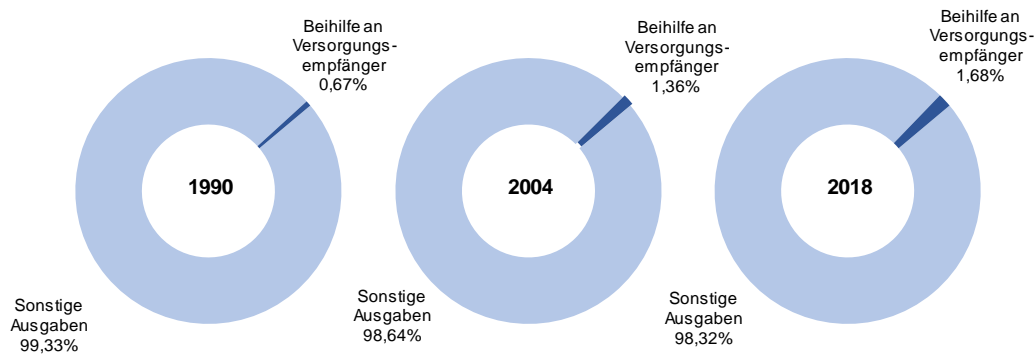


Entwicklung und Veränderung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger von 1990 bis 2018

Jahr	Beihilfeausgaben insgesamt			Durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger		
	absolut in Mio. EUR	Veränderung zu 1990		absolut in EUR	Veränderung zu 1990	
		absolut	prozentual		absolut	prozentual
1990	154,4			2.081		
1995	264,3	+109,9	71,2%	3.279	1.198	57,6%
2000	373,4	+218,9	141,8%	4.291	2.210	106,2%
2005	486,4	+332,0	215,0%	4.948	2.867	137,8%
2010	651,3	+496,9	321,8%	5.883	3.802	182,7%
2011	686,3	+531,9	344,5%	6.030	3.949	189,8%
2012	728,1	+573,7	371,5%	6.222	4.141	199,0%
2013	760,8	+606,4	392,7%	6.322	4.241	203,8%
2014	797,6	+643,2	416,6%	6.408	4.327	207,9%
2015	866,8	+712,4	461,4%	6.743	4.662	224,0%
2016	917,1	+762,7	493,9%	6.937	4.856	233,4%
2017	934,3	+779,9	505,1%	6.881	4.800	230,7%
2018	1.002,7	+848,3	549,4%	7.183	5.102	245,2%

Seit 1995 umfassen die Beihilfeausgaben neben den Krankheitskosten auch die Pflegekosten⁵⁹. Der Anteil der Pflegekosten an den Beihilfeausgaben betrug im Jahr 2018 rund 12,8 Prozent (zum Vergleich: in 2013 rund 11,5 Prozent und in 2006 rund 13 Prozent). Einfluss auf die Schwankungen nimmt insbesondere die Zahl der Versorgungsempfänger, die in Pflegeheimen untergebracht sind.

Anteil der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger am Gesamthaushalt



Der Anteil der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger am Gesamthaushalt steigt seit 1990 kontinuierlich an. Er hat sich von 1990 bis 2004 fast verdoppelt und ist in den 28 Jahren bis 2018 auf das 2,5-fache gestiegen.

⁵⁹ In der gesetzlichen Krankenversicherung trägt die soziale Pflegeversicherung die Pflegekosten.

B. Querschnittsdaten der Versorgung

Die Höhe der Versorgungsbezüge wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der einschlägigen Faktoren auf die Höhe der Versorgungsbezüge wurde der Datenbestand zum Stand Januar 2019 ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

I. Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz

Die Versorgungsbezüge werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wiederum bildet die Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes, und zwar beträgt der Steigerungssatz für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozentpunkte bis zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Abweichend davon gilt ein Ruhegehaltssatz von 80 Prozent für Beamte, die wegen eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt wurden und denen ein erhöhtes Unfallruhegehalt zusteht. Ein weiterer „Ruhegehaltssatz“ von 100 Prozent gilt ausschließlich für entpflichtete Hochschullehrer (Emeriti), die zwar weiterhin Dienstbezüge (Emeritenbezüge) erhalten, aber insbesondere wegen der für sie geltenden Anrechnungsregelungen als Ruhestandsbeamte gelten⁶⁰.

Schichtung der Ruhegehaltssätze der Ruhestandsbeamten nach Aufgabenbereichen und Geschlecht

Ruhegehaltssatz		Lehrer an öffentlichen Schulen				Richter und Staatsanwälte			
		M		W		M		W	
von	bis	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	44,99	60	0,20%	1.337	4,42%	2	0,12%	7	2,40%
45,00	49,99	133	0,45%	1.858	6,15%	1	0,06%	12	4,11%
50,00	54,99	264	0,89%	2.897	9,58%	3	0,18%	15	5,14%
55,00	59,99	542	1,84%	3.610	11,94%	7	0,42%	26	8,90%
60,00	64,99	1.178	3,99%	4.187	13,85%	13	0,77%	26	8,90%
65,00	69,99	2.858	9,68%	4.842	16,01%	36	2,14%	44	15,07%
70,00	71,74	1.639	5,55%	1.522	5,03%	31	1,84%	15	5,14%
	71,75	22.837	77,38%	9.981	33,01%	1.593	94,48%	147	50,34%
	80,00	3	0,01%	1	0,00%		0,00%		0,00%
	100,00		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
Gesamt		29.514	100,00%	30.235	100,00%	1.686	100,00%	292	100,00%

⁶⁰ vgl. Art. 113 Abs. 2 BayBeamtVG

Ruhegehaltssatz		Verwaltungspersonal				Vollzugsdienst			
		M		W		M		W	
von	bis	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	44,99	184	0,81%	394	7,31%	22	0,12%	31	7,08%
45,00	49,99	179	0,79%	425	7,88%	41	0,22%	49	11,19%
50,00	54,99	377	1,65%	696	12,91%	117	0,63%	62	14,16%
55,00	59,99	538	2,36%	788	14,62%	300	1,61%	67	15,30%
60,00	64,99	921	4,04%	721	13,37%	819	4,39%	73	16,67%
65,00	69,99	1.711	7,51%	648	12,02%	1.853	9,92%	75	17,12%
70,00	71,74	761	3,34%	196	3,64%	767	4,11%	12	2,74%
	71,75	18.110	79,49%	1.523	28,25%	14.723	78,85%	65	14,84%
	80,00	2	0,01%		0,00%	31	0,17%	4	0,91%
	100,00		0,00%		0,00%				0,00%
Gesamt		22.783	100,00%	5.391	100,00%	18.673	100,00%	438	100,00%

Ruhegehaltssatz		Wissenschaftler und Künstler				Gesamt			
		M		W		M		W	
von	bis	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	44,99	46	1,10%	4	1,36%	314	0,41%	1.773	4,84%
45,00	49,99	43	1,02%	9	3,05%	397	0,52%	2.353	6,42%
50,00	54,99	88	2,10%	22	7,46%	849	1,10%	3.692	10,07%
55,00	59,99	139	3,31%	22	7,46%	1.526	1,99%	4.513	12,31%
60,00	64,99	233	5,55%	25	8,47%	3.164	4,12%	5.032	13,73%
65,00	69,99	390	9,29%	51	17,29%	6.848	8,91%	5.660	15,44%
70,00	71,74	164	3,91%	17	5,76%	3.362	4,37%	1.762	4,81%
	71,75	2.630	62,68%	139	47,12%	59.893	77,93%	11.855	32,35%
	80,00		0,00%		0,00%	36	0,05%	5	0,01%
	100,00	463	11,03%	6	2,03%	463	0,60%	6	0,02%
Gesamt		4.196	100,00%	295	100,00%	76.852	100,00%	36.651	100,00%

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass 77,93 Prozent der Ruhestandsbeamten den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht haben. Bei den Ruhestandsbeamtinnen ist der Anteil insbesondere wegen den familienbezogenen Freistellungen mit 32,35 Prozent niedriger. Daraus ergibt sich für Ruhestandsbeamte und -beamtinnen ein Anteil von 63,21 Prozent.

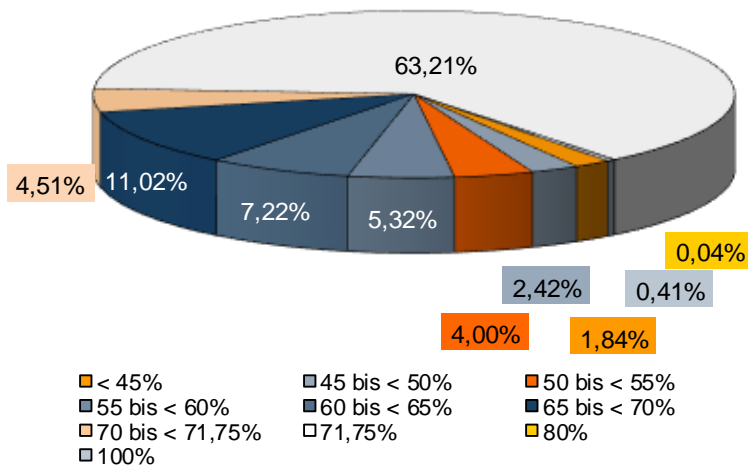
Die mit dem Reformgesetz und dem Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Versorgungsausgaben zeigen unverkennbar Auswirkungen. Der Anteil der Ruhestandsbeamten mit dem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent⁶¹ ist von Dezember 1996 mit 72,77 Prozent kontinuierlich auf 63,21 Prozent im Januar 2019 zurückgegangen.

Entwicklung des Anteils der Ruhestandsbeamten mit Höchstruhegehalt

Auswertung	Anteil	Auswertung	Anteil
Dez.1996	72,77%	Nov.2004	68,39%
Jan.1999	71,23%	Jan.2011	67,46%
Dez.2000	70,26%	Jan.2013	66,08%
Apr.2002	69,32%	Jan.2019	63,21%

⁶¹ Vor Absenkung des Versorgungsniveaus 75 Prozent

Schichtung der Ruhegehaltssätze



Durchschnittliche Ruhegehaltssätze nach Besoldungsbereich, Aufgabenbereich, Geschlecht und Grund der Pensionierung

Besoldungsbereich	Schuldiens		Richter		übrige Verwaltung		Vollzugsdienst		Wissenschaft *)		Gesamt		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl. gesamt	
alle Ruhestandsbeamten													
bis A 5					58,02	38,95	53,65	39,22			57,93	38,97	57,38
bis A 8	64,75				65,54	53,76	62,29	53,09	63,21	43,33	64,74	53,70	62,01
bis A 12	69,97	63,20			70,64	61,94	70,84	61,79	65,80	58,99	70,54	63,01	67,44
ab A 13	70,59	63,79	71,44	66,37	71,07	66,49	71,55	68,97	69,03	66,59	70,66	64,20	69,19
Gesamt	70,38	63,38	71,44	66,31	69,95	61,18	70,51	59,74	69,02	66,45	70,24	63,06	67,91
davon													
Ruhestandseintritte nach Erreichen der gesetzl. Altersgrenzen oder Antragsaltersgrenzen													
bis A 5					61,91	43,93					61,91	43,93	61,58
bis A 8	71,75	64,41			66,91	56,33	68,87	62,38	63,21	43,33	67,02	56,39	65,49
bis A 12	70,96	65,09			71,26	63,62	71,18	62,80	65,80	65,60	71,14	64,83	68,99
ab A 13	71,15	65,40	71,67	67,47	71,29	67,33	71,60	68,97	69,10	67,27	71,02	65,75	70,01
Gesamt	71,09	65,20	71,67	67,40	70,79	63,92	71,22	63,26	69,09	67,17	70,93	65,03	69,38
Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit													
bis A 5					56,19	40,44	55,10	39,22			56,16	40,33	55,66
bis A 8	57,76				63,07	52,71	61,42	52,66			62,33	52,70	59,14
bis A 12	67,56	60,76			68,36	58,01	69,07	60,63		52,38	68,29	60,50	63,76
ab A 13	67,85	60,22	68,04	61,05	68,59	62,47	70,77		66,92	60,58	68,03	60,37	64,81
Gesamt	67,71	60,63	68,04	61,05	66,16	56,27	67,35	57,17	66,92	60,31	67,16	59,98	63,52

*) ohne Emeriti

Die Auswertung der Ruhegehaltssätze nach Besoldungsbereichen und Aufgabenbereichen zeigt, dass die Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher in allen Bereichen die höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssätze erreicht haben, davon sehr nahe am Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent der Vollzugsdienst (71,55 Prozent) sowie die Richter und Staatsanwälte (71,44 Prozent bei allerdings geringen Fallzahlen). Bei den Ruhestandsbeamtinnen sind in allen Aufgabenbereichen in der Regel deutlich niedrigere durchschnittliche Ruhegehaltssätze festzustellen. Dies hängt damit zusammen, dass ein großer Teil der Frauen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung in Anspruch genommen hat. Auch hier bildet der Wissenschaftsbereich eine Ausnahme; dort ist der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Ruhestandsbeamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13 nur rund 2,44 Prozentpunkte

niedriger als der der Ruhestandsbeamten (durchschnittliche Differenz über alle Bereiche hinweg 6,46 Prozentpunkte). Die Angaben zum Wissenschaftsbereich in den Besoldungsbereichen 2 und 3 sowie zum Besoldungsbereich 2 des Schuldienstes sind wegen der sehr geringen Fallzahlen als nicht repräsentativ anzusehen und damit nicht gegen andere Bereiche vergleichbar.

Gegenüber Dezember 1996 hat sich der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhestandsbeamten nur unwesentlich von 70,42 Prozent⁶² auf 70,24 Prozent und der aller Ruhestandsbeamtinnen von 67,53 Prozent auf 63,06 Prozent spürbarer verringert. Bei den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Ruhestandsbeamten fiel im gleichen Zeitraum die Absenkung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes von 69,39 Prozent auf 67,16 Prozent deutlich niedriger aus als bei den Ruhestandsbeamtinnen (von 68,85 Prozent auf 59,98 Prozent). Der Rückgang des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes bei den auf Antrag oder wegen Erreichens einer gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Ruhestandsbeamten übertraf im Vergleichszeitraum bei den Frauen mit 4,95 Prozentpunkten (von 69,98 Prozent auf 65,03 Prozent) die Absenkung bei den Männern mit 0,45 Prozentpunkten (von 71,38 Prozent auf 70,93 Prozent) um mehr als das Elffache.

II. Maßgebendes Recht für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

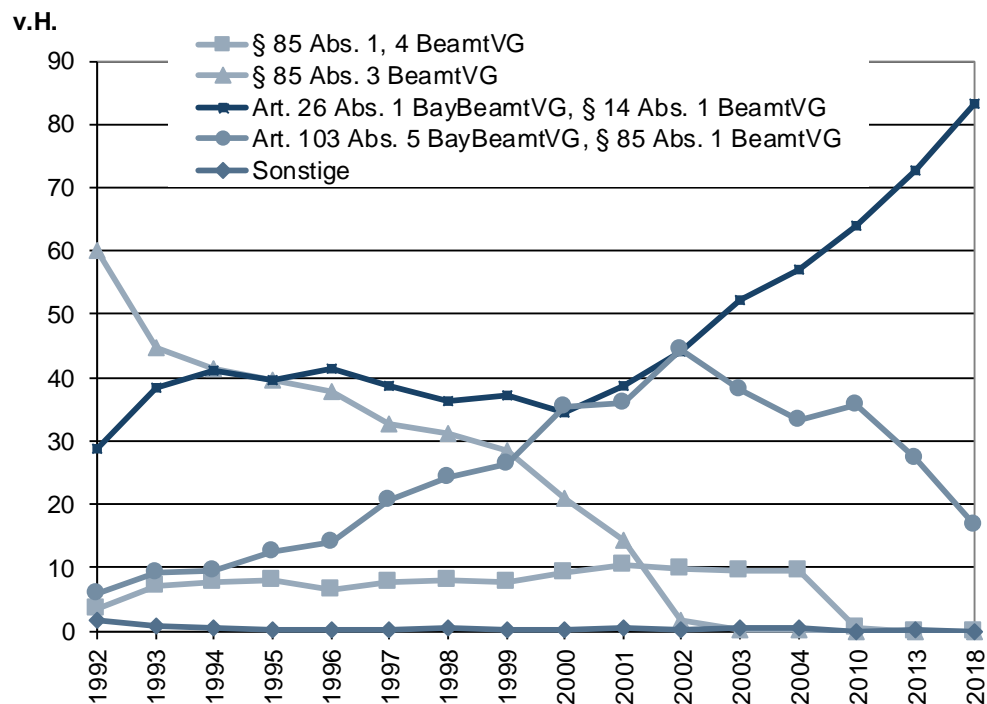
Mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) wurde die Beamtenversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 grundlegend reformiert. Kernstück der Neuregelung war die Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala auf 40 Jahre. Für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten sind aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit mehrere ineinandergreifende Übergangsregelungen getroffen worden. Danach ist für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes noch ganz (§ 85 Abs. 3 BeamtVG) oder zum Teil (§ 85 Abs. 1 BeamtVG) nach dem bis zum 1. Dezember 1991 geltenden Recht zu verfahren, sofern dies für den Beamten günstiger ist als das neue Recht.

⁶² Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Jahres 1996 wurden zur besseren Vergleichbarkeit um die Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG / Art. 107 BayBeamtVG (8. Absenkungsschritt = Multiplikation des Ruhegehaltssatzes mit dem Faktor 0,95667) bereinigt; Emeriten (Art. 113 Abs. 2 BayBeamtVG) wurden nicht einbezogen.

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reform kam die Übergangsregelung nach § 85 Abs. 3 BeamtVG am häufigsten zur Anwendung, während speziell die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten lebensjüngeren Beamten von der großzügigen Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach dem neuen Recht profitierten (2/3 der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres).

Mit dem Reformgesetz wurde die Berücksichtigungsfähigkeit der Zurechnungszeit ab dem 1. Januar 1997 halbiert. Dies hat zu einem Rückgang um über vier Prozentpunkte bei der Anwendung des neuen Rechts (§ 14 Abs. 1 BeamtVG) bis zum Jahr 2000 geführt.

Entwicklung der Ablösung des Übergangsrechts



Der Anteil der Versorgungsfälle, bei denen der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht zu berechnen war, stieg ab dem 1. Januar 2001 wieder an, weil mit der stufenweisen Einführung des Versorgungsabschlags bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit auch die Berücksichtigungsfähigkeit der Zurechnungszeit stufenweise erhöht wurde⁶³. Im Jahr 2010 wurde der maßgebende Ruhegehaltssatz in knapp 64 Prozent aller Fälle nach dem neuen Recht ermittelt, der Übergang auf die neue lineare Ruhegehaltsskala war damit bereits weit fortgeschritten. Mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern wurden die umfangreichen Übergangsregelungen des BeamtVG auf die letztendlich verbliebene

⁶³ Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000, BGBl I S. 1786

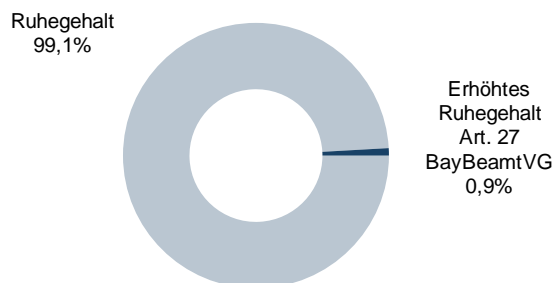
Regelung des § 85 Abs. 1 BeamtVG beschränkt und hinsichtlich der Berechnungsweise an das neue Recht angepasst. Bis 2013 stieg der Anteil des nach Stammrecht maßgebenden Ruhegehaltssatzes auf 72,7 Prozent an und erhöhte sich kontinuierlich bis 2018 auf 83,2 Prozent. Das trägt zum einen zur Vereinfachung der Versorgungsfestsetzungen bei, zeigt auf der anderen Seite aber auch die lange Wirkungsdauer der Übergangsregelung auf, da seit deren Inkrafttreten immerhin schon 27 Jahre vergangen und noch immer über 17 Prozent der Festsetzungen danach zu ermitteln sind.

III. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend bei Beamten, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, wenn sie

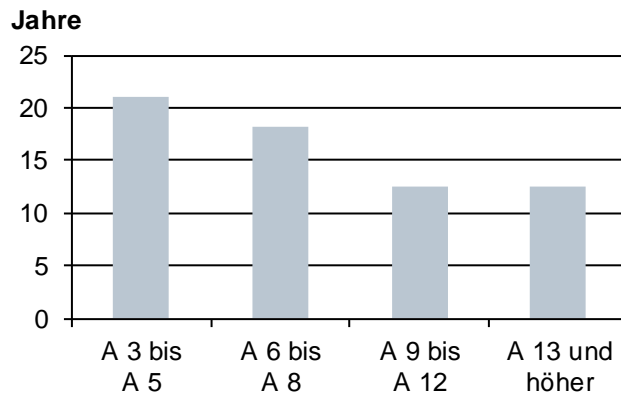
- die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
- keine Einkünfte im Sinne des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG von mehr als 525 EUR im Monat beziehen.

Anteil der Ruhestandsbeamten mit einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27 BayBeamtVG



Derzeit berechnet sich bei 1.011 von 112.976 Ruhestandsbeamten (= 0,9 Prozent) das Ruhegehalt mit einem vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatz.

Durchschnittliche Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehaltssatzes nach Besoldungsgruppen

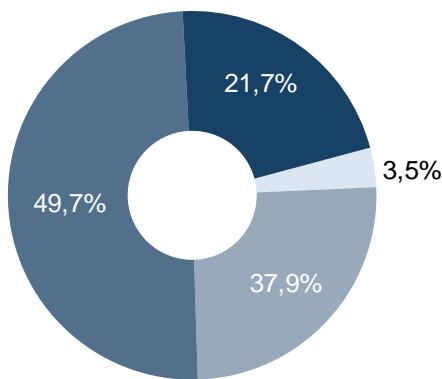


Die durchschnittliche Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehaltes bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze unterscheidet sich nach den Besoldungsgruppen deutlich. Sie übertrifft mit rund 21 Jahren bei Ruhestandsbeamten bis Besoldungsgruppe A 5 und mit rund 18,2 Jahren bei Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 die Bezugsdauer bei Ruhestandsbeamten der oberen Besoldungsgruppen mit jeweils 12,4 Jahren deutlich.

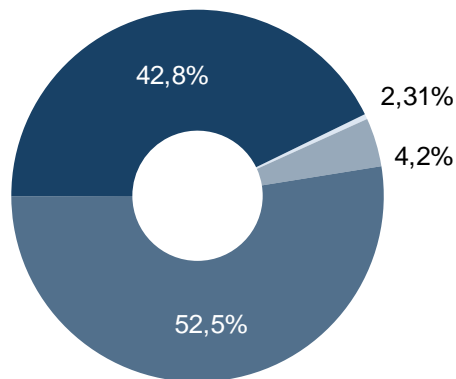
Der Verteilung der Fälle mit einem nach Art. 27 BayBeamtVG erhöhten Ruhegehaltssatz zeigt ein deutliches Übergewicht in den Besoldungsgruppen von A 9 bis A 12 mit Abstand gefolgt von A 6 bis A 8. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verteilung der Ruhestandsbeamten auf die einzelnen Besoldungsgruppen ergibt sich allerdings ein anderes Bild. Die Besoldungsgruppen von A 9 bis A 12 stellen zwar auch hier die größte Gruppe, aber dann folgt dichtauf die Gruppe der Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen ab A 13, während die übrigen Besoldungsgruppen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Das verdeutlicht, dass die Ruhestandsbeamten der unteren Besoldungsbereiche häufiger als die der oberen Besoldungsbereiche Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. So hatten zum Auswertungszeitpunkt 6,82 Prozent von den Ruhestandsbeamten bis Besoldungsgruppe A 5 einen erhöhten Ruhegehaltssatz und 5,34 Prozent derjenigen in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8. Bei den oberen Besoldungsgruppen war das nur zu 0,85 Prozent im Besoldungsbereich A 9 bis A 12 und zu 0,45 Prozent im Besoldungsbereich ab A 13 der Fall.

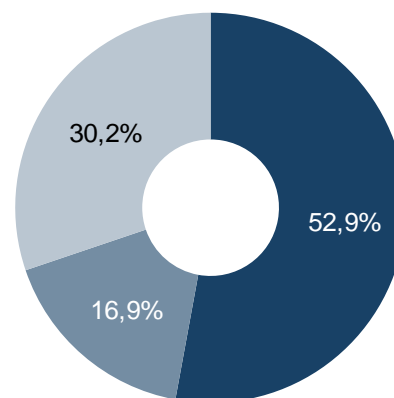
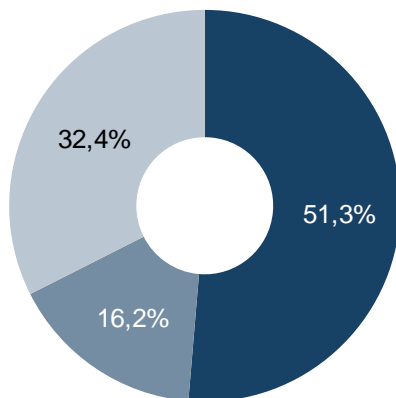
Inanspruchnahme des erhöhten Ruhegehaltssatzes nach Besoldungsbereichen



Ruhestandsbeamte insgesamt



nach Aufgabenbereichen



■ Schuldienst ■ Vollzugsdienst ■ Übrige Verwaltung

Die mit Abstand meisten Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes erfolgen aus den Reihen des Schuldienstes (relativ hohe Zahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit⁶⁴) gefolgt von der übrigen Verwaltung. Die Verteilung entspricht mit geringen Verschiebungen der Verteilung der Ruhestandsbeamten.

IV. Mindestversorgung

Die Beamtenversorgung gewährleistet den Beamten im Hinblick auf das Alimentationsprinzip eine angemessene Mindestsicherung in Form der Mindest-

⁶⁴ vgl. Kapitel A Nr. IV.4

versorgung. Das Mindestruhegehalt beträgt grundsätzlich 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge (amtsabhängige Mindestversorgung). Unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Bezügen erhält ein Ruhestandsbeamter aber wenigstens ein Mindestruhegehalt in Höhe von 66,5 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 (amtsunabhängiges Mindestruhegehalt).

Ruhestandsbeamte*) mit Mindestversorgung

	Schuldiens		Richter		übrige Verwaltung		Vollzugsdienst	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ruhestandsbeamte	29.514	30.235	1.686	292	22.782	5.391	18.673	438
davon beziehen Mindestruhegehalt	28	631	1		1055	972	185	118

	Wissenschaft				Gesamt	Anteil in v.H
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	insgesamt	
Ruhestandsbeamte	4.196	295	76.851	36.651	113.502	2,64
davon beziehen Mindestruhegehalt	1	1	1.270	1.722	2.992	

*) einschließlich Emeriten

Von insgesamt 113.502 Ruhestandsbeamten beziehen zwar lediglich 2.992 ein Mindestruhegehalt (2,64 Prozent), was aber dennoch einen Anstieg gegenüber Januar 2014 um 706 Fälle von damals 2.286 zu zahlenden Mindestruhegehältern bedeutet (2,41 Prozent der damaligen Ruhestandsbeamten). Damit setzt sich der Anstieg damals um 428 Fälle gegenüber Januar 2011 (1.858 Fälle) fort. Die aktuelle Auswertung des Datenbestandes bestätigt die bereits im letzten Versorgungsbericht aufgezeigte Entwicklung, dass die Bedeutung der Mindestversorgung generell zunimmt und das auch in Bereichen, die von der Amtszugehörigkeit her dem potentiellen Kreis von Anspruchsberechtigten nicht zugeordnet werden können. Der Anteil der Empfänger von Mindestruhegehalt an den Ruhestandsbeamten insgesamt stieg seit Dezember 1996 wie folgt an:

Entwicklung des Anteils der Empfänger mit Mindestversorgung bei den Ruhestandsbeamten

Auswertung	Anteil der Mindestversorgung bei den Ruhestandsbeamten insgesamt	Auswertung	Anteil der Mindestversorgung bei den Ruhestandsbeamten insgesamt
Dez.1996	0,92%	Jan.2011	2,18%
Dez.2000	1,03%	Jan.2013	2,41%
Apr.2002	1,16%	Jan.2019	2,64%
Jan.2006	1,59%		

Während sich die Zahl der Ruhestandsbeamten seit 2011 um gut 33 Prozent erhöht hat, belief sich die Zunahme der Zahl der Ruhestandsbeamten mit Mindestversorgung auf 61 Prozent. Gut zwei Drittel der Mindestruhegehaltsempfänger (67,9 Prozent) geht unverändert auf den Aufgabenbereich der „übrigen Verwaltung“ zurück (2014: 71,3 Prozent). Die verbleibenden rund 32 Prozent verteilen sich auf den Schul- und den Vollzugsdienst

Entwicklung des Anteils der Empfänger mit Mindestversorgung bei den Ruhestandsbeamten

	Ruhestandsbeamte		davon mit Mindestversorgung	
Januar	absolut	+ / -	absolut	+ / -
2011	85.085		1.858	
2014	94.936	+11,58%	2.286	+23,04%
2019	113.502	+19,56%	2.992	+30,88%
+ / - seit 2011		+33,40%		+61,03%

Die Häufigkeit der Alimentation der Ruhestandsbeamten über die Mindestversorgung weicht zwischen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen deutlich ab. Bei den Ruhestandsbeamten beträgt der Anteil der Empfänger von Mindestruhegehalt 1,65 Prozent, bei den Ruhestandsbeamtinnen bezieht dagegen nahezu jede Zwanzigste (4,70 Prozent) Mindestruhegehalt. Ganz augenscheinlich ist der Anstieg des Anteils der Lehrerinnen mit Mindestruhegehalt an den gesamten Empfängern von Mindestruhegehalt. Während 1996 rund jeder vierzigste Empfänger im aktiven Dienst Lehrerin war, hat sich deren Anteil bis 2019 verachtfacht.

Entwicklung des Anteils pensionierter Lehrerinnen an den Mindestversorgungsempfängern

Auswertung	Anteil der Ruhestandsbeamtinnen an den Mindestversorgungsempfängern	Auswertung	Anteil der Ruhestandsbeamtinnen an den Mindestversorgungsempfängern
Dez.1996	2,73%	Jan.2011	15,88%
Dez.2000	5,07%	Jan.2013	18,02%
Apr.2002	7,57%	Jan.2019	21,09%
Jan.2006	13,88%		

Die Ursache hierfür ist in den Veränderungen der Dienstzeitgestaltung im Laufe der zurückliegenden Jahrzehnte zu suchen, da der Bemessungsfaktor ruhegehaltfähige Bezüge als Ursache in diesen Fällen ausscheidet. Deshalb kann nur der Faktor ruhegehaltfähige Dienstzeit ausschlaggebend sein, bei der gilt: lange Freistellungszeiten ist gleich niedrigerer Ruhegehaltssatz.

Im Übrigen zeigt die Entwicklung der Mindestversorgungsfälle, dass die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Ruhestandsbeamten den größten Anteil stellen. Von den 2.992 Ruhestandsbeamten mit Mindestruhegehalt wurden 2.281 (76,2 Prozent) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bei den ehemaligen Lehrerinnen liegt dieser Anteil mit 92,1 Prozent noch deutlich darüber.

Ruhestandsbeamte mit Mindestversorgung, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden

	Schuldiens		Richter		übrige Verwaltung		Vollzugsdienst	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Witwen und Witwer	1.796	8.049	27	610	390	8.924	25	6.178
davon beziehen Mindestwitwengeld	90	9			130	586	8	187
<hr/>								
	Wissenschaft				Gesamt insgesamt	Anteil in v.H		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.				
Witwen und Witwer	20	1.362	2.258	25.123	27.381	3,70		
davon beziehen Mindestwitwengeld	1	2	229	784	1.013			

Von 2011 bis 2019 ist die Zahl der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Ruhestandsbeamten mit Mindestruhegehalt mit +68,2 Prozent noch stärker angestiegen, als bei allen Ruhestandsbeamten. Die Zahl der wegen Dienstunfähigkeit Pensionierten nahm dagegen nur geringfügig zu (+2,1 Prozent).

	Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit		davon mit Mindestversorgung	
	absolut	+ / -	absolut	+ / -
Januar 2011	27.365		1.356	
2014	27.873	+1,86%	1.774	+30,83%
2019	27.935	+0,22%	2.281	+28,58%
+ / - seit 2011		+2,08%		+68,22%

Die Mindestversorgung der Hinterbliebenen berechnet sich mit dem entsprechenden Anteilsatz aus der Mindestversorgung der Ruhestandsbeamten.

Witwen und Witwer mit Mindestversorgung

	Schuldiens		Richter		übrige Verwaltung		Vollzugsdienst	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Witwen und Witwer	1.796	8.049	27	610	390	8.924	25	6.178
davon beziehen Mindestwitwengeld	90	9			130	586	8	187

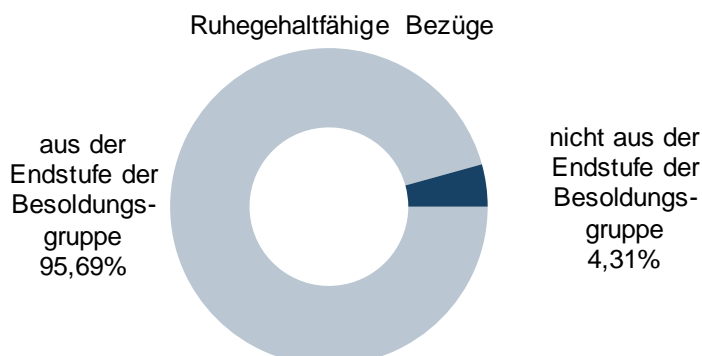
	Wissenschaft				Gesamt insgesamt	Anteil in v.H
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
Ruhestands- beamte	130	30	13.756	14.179	27.935	8,17
davon beziehen Mindest- ruhegehalt			830	1.451	2.281	

Bei den Witwen und Witvern kommen die Empfänger von Mindestwitwengeld im Wesentlichen aus zwei Bereichen, nämlich zu rund 71 Prozent aus der übrigen Verwaltung und zu 19 Prozent aus dem Vollzugsdienst. Daneben gewinnt der Schuldienst mit knapp 10 Prozent an Bedeutung, und zwar dort überwiegend Witwer. Der Anteil der Empfänger von Mindestversorgung bei den Witwen und Witvern ist deutlich höher als bei den Ruhestandsbeamten (3,70 Prozent zu 2,64 Prozent). Die bei den Ruhestandsbeamten festzustellende zunehmende Bedeutung der Mindestversorgung gilt auch für die Versorgung der Hinterbliebenen. Die Folgen des Anstiegs der Mindestversorgung bei den pensionierten Lehrerinnen sind bereits bei den Witvern von Lehrerinnen bemerkbar, deren Zahl sich seit 2006 fast vervierfacht hat (damals 23 Fälle).

V. Stufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

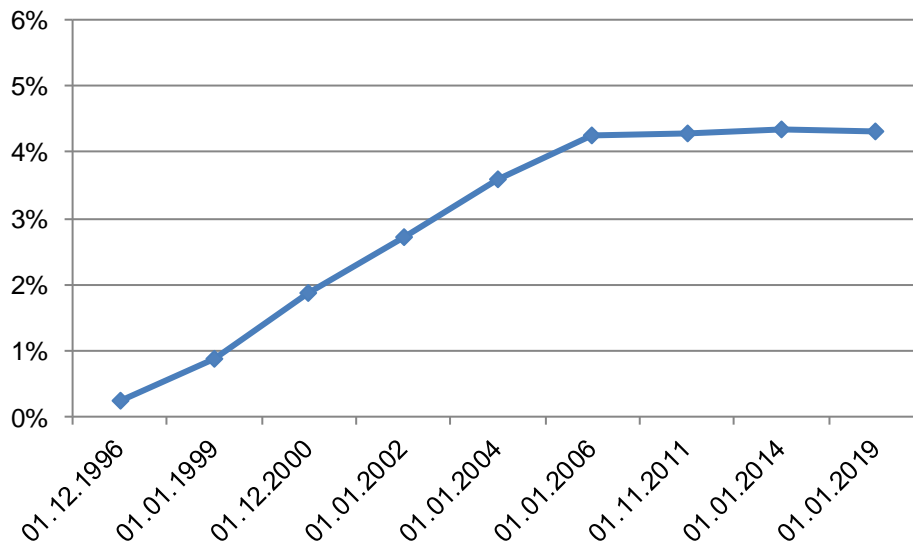
Von 106.772 Ruhestandsbeamten mit einem Grundgehalt nach der Besoldungsordnung A haben 4.599 (4,31 Prozent) die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe bei der Berechnung des Ruhegehalts nicht erreicht. Rund 98 Prozent davon wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, diese verteilen sich wiederum zu 42,4 Prozent auf Ruhestandsbeamte und zu 57,6 Prozent auf Ruhestandsbeamtinnen.

Anteil der Ruhestandsbeamten mit Versorgung aus der Endstufe eines Grundgehalts Besoldungsordnung A



Die seit 1. Juli 1997 gültige Regelung, dass sich die ruhegehaltfähigen Bezüge auch im Falle der Dienstunfähigkeit aus dem Grundgehalt berechnen, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat, wirkt sich zunehmend auf die Höhe der Versorgungsbezüge aus. So ist der Anteil der Ruhestandsbeamten, die nicht die Endstufe ihres Grundgehaltes erreicht haben, seit Dezember 1996 von 0,24 Prozent auf aktuell 4,31 Prozent gestiegen, stagniert aber seit 2006 auf diesem Niveau.

Entwicklung des Anteils der Ruhestandsbeamten der Besoldungsordnung A ohne Endgrundgehalt



VI. Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 Bay-BeamtVG

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

- a) vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Die Regelung betrifft grundsätzlich nur die nach dem 31. Dezember 1997 in den Ruhestand versetzten Beamten.
- b) vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Regelung betrifft nur Beamte, die nach dem 31. Dezember 2000 in den Ruhestand versetzt werden.

- c) vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach Art. 64 Nr. 2 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wird. Die Regelung findet nur auf Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind. Der Versorgungsabschlag beträgt höchstens 10,8 vom Hundert.
- d) vor Ablauf des Monats, in dem Vollzugsbeamte die besondere gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, nach Art. 129 Abs. 1 Satz 2 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Die Regelung betrifft grundsätzlich nur die nach dem 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der Versorgungsabschlag beträgt in den Fällen a) bis c) höchstens 10,8 und in Fall d) höchstens 7,2 vom Hundert.

Beamten, die eine besonders lange Dienstzeit abgeleistet haben, steht nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG die Möglichkeit offen, abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Voraussetzungen sind die Vollendung des 64. Lebensjahres bei Ruhestandseintritt und im Fall des Antragsruhestandes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren bzw. bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Schwerbehinderung von 40 Jahren⁶⁵. Vollzugsbeamte müssen eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren vor 2017 im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder nach 2016 mindestens 450 Stunden im Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsdienst geleistet oder in vergleichbar belastenden Diensten zurückgelegt haben.

Die Regelung über die Verminderung des Ruhegehalts nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG⁶⁶ kam am 1. Januar 2019 bei 28.323 Ruhestandsbeamten mit einem durchschnittlichen Versorgungsabschlag von 5,29 Prozent zur Anwendung. Im Vergleich dazu wurde am 1. Januar 2014 bei 18.248 Ruhestandsbeamten ein durchschnittlicher Abschlag von 6,66 Prozent erhoben. Die Tabelle zeigt, dass die Zahl der jährlichen Frühpensionierungen mit Abschlag deutlich zugenommen und gleichzeitig der durchschnittliche Abschlagssatz abgenommen hat.

⁶⁵ Berücksichtigungsfähig sind Beamtendienstzeiten, Zeiten der hauptberuflichen Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule sowie des Wehr- und Zivildienstes, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, die zur Ernennung geführt haben, und vorgeschriebene Ausbildungszeiten sowie Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.

⁶⁶ bis 31. Dezember 2010 § 14 Abs. 3 BeamtVG

Entwicklung der Zahl der Frühpensionierungen mit Abschlag seit 1998

Ruhestandsbeginn im Jahr	Anzahl	durchschnittlicher Versorgungsabschlag %	Ruhestandsbeginn im Jahr	Anzahl	durchschnittlicher Versorgungsabschlag %
1998	441	0,91	2009	1.081	8,59
1999	749	1,41	2010	1.214	8,61
2000	800	2,06	2011	1.178	8,51
2001	1.906	3,16	2012	1.482	7,43
2002	1.944	4,94	2013	1.581	7,16
2003	1.369	7,33	2014	1.681	7,23
2004	1.289	7,68	2015	2.114	6,51
2005	1.305	8,53	2016	2.522	5,98
2006	1.030	8,45	2017	2.822	5,96
2007	1.086	8,76	2018	2.688	6,03
2008	1.154	8,91			

Die Gründe dafür liegen in der unterschiedlichen Verteilung der Frühpensionierungen nach deren Ursache. Während 2014 rund 27 Prozent der Frühpensionierungen auf Antrag mit relativ niedrigen Abschlägen (im Mittel 3,09 Prozent) und 50,8 Prozent wegen Dienstunfähigkeit mit hohen Abschlägen (im Mittel 9,58 Prozent) pensioniert wurden, drehte sich die Verteilung im Verlauf bis 2018 auf 59,49 Prozent auf Antrag (im Mittel 4,29 Prozent) und 29,87 Prozent wegen Dienstunfähigkeit (im Mittel 9,54 Prozent). Der Anteil der Frühpensionierungen mit vorliegender Schwerbehinderung mit ebenfalls im Mittel höheren Abschlagssätzen ging ebenfalls zurück.

Vorzeitige Ruhestandseintritte 2018 mit Versorgungsabschlag

Der durchschnittliche Versorgungsabschlag der 2.688 Ruhestandsbeamten, die im Jahr 2018 mit einem verminderten Ruhegehalt vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, beträgt 6,03 Prozent. Zum Vergleich: der entsprechende durchschnittliche Versorgungsabschlag lag im Jahr 2008 bei 8,91 Prozent.

Der bei den wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Ruhestandsbeamten in Abzug gebrachte Versorgungsabschlag liegt mit durchschnittlich 9,54 Prozent deutlich über dem Abschlag bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres⁶⁷ mit 4,29 Prozent und auch über dem bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag mit Schwerbehinderung mit 5,91 Prozent.

⁶⁷ Ab dem 1. Januar 2003 nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 - GVBl S. 937)

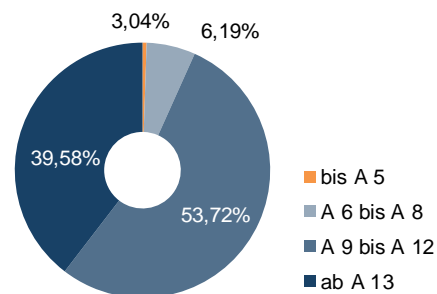
Ruhestandseintritte 2018 mit Versorgungsabschlag nach Grund und Geschlecht

Eintrittsgrund	Ruhestandsbeamte		Ruhestandsbeamtinnen	
	Anzahl	Ø Abschlag v.H.	Anzahl	Ø Abschlag v.H.
Antrag mit 64	700	4,08	899	4,45
Antrag mit Schwerbehinderung	121	5,61	165	6,13
Dienstunfähigkeit	304	9,63	499	9,48

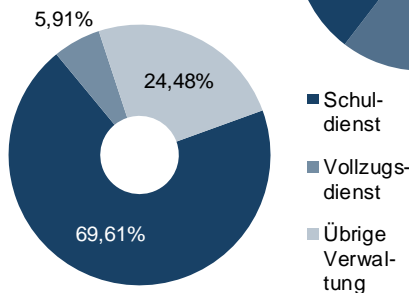
Der durchschnittliche Versorgungsabschlag weicht in den verschiedenen Aufgabenbereichen deutlich voneinander ab. So beträgt er bei den Ruhestandsbeamten des Schuldienstes 5,67 Prozent, im Vollzugsdienst 6,77 Prozent und in der übrigen Verwaltung 7,11 Prozent. Der höhere Versorgungsabschlag in Vollzugsdienst und übriger Verwaltung ist darauf zurückzuführen, dass die Fallzahlen der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit und auf Antrag dort nahezu gleich hoch sind und das Mittel dadurch angehoben wird. Im Gegensatz dazu überwiegen im Schuldienst die Pensionierungen auf Antrag mit durchgängig niedrigeren Abschlagssätzen deutlich.

Verteilung der Ruhestandsbeamten am 1. Januar 2019 mit Versorgungsabschlag nach

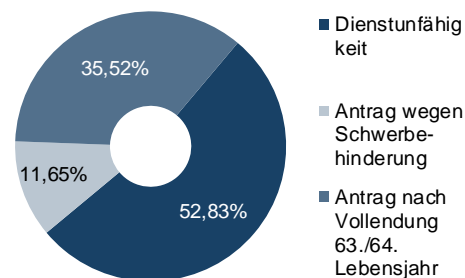
• **Besoldungsbereichen**



• **Aufgabenbereichen**



• **den Gründen der Pensionierung**



Der Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG wird auch von der Hinterbliebenenversorgung mit deren jeweiligen Anteilsätzen einbehalten. Ak-

tuell sind davon 2.614 Witwen und Witwer mit einem durchschnittlichen Abschlag von 8,99 Prozent, 889 Halbweisen (durchschnittlich 10,38 Prozent) und 239 Vollweisen (durchschnittlich 10,48 Prozent) betroffen. Im Ergebnis wird von rund 32.000 der am 1. Januar 2019 vorhandenen 143.000 Versorgungsempfängern ein Versorgungsabschlag erhoben, das entspricht 22,3 Prozent.

VII. Ruhensregelungen und Kürzungen

Die Versorgungsbezüge sind beim Zusammentreffen mit nach

- Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen Art. 83 BayBeamtVG
 - weiteren Versorgungsbezügen Art. 84 BayBeamtVG
 - Renten Art. 85 BayBeamtVG
 - Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Versorgung Art. 86 BayBeamtVG
- zu regeln⁶⁸.

Im Januar 2019 waren insgesamt 28.516 Ruhensregelungen und 11.073 Kürzungen der Versorgungsbezüge auf Grund Ehescheidung durchzuführen.

Verteilung der Ruhensregelungen und Kürzungen

Ruhensregelung nach	Ruhestand	Witwen	Vollweise	Halbweise	Gesamt
Art. 83	82	585	12	42	721
Art. 84	2.142	1.034	0	0	3.176
Art. 85	17.873	6.583	51	112	24.619
Kürzung nach					
Art. 92	9.638	1.173	151	111	11.073
Gesamt	29.735	9.375	214	265	39.589

Die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grund Ehescheidung (Art. 92 BayBeamtVG) kommt in 126 Fällen (in 2014 noch 223 Fälle) wegen des so genannten „Pensionistenprivilegs“ nach Art. 102 Abs. 2 BayBeamtVG⁶⁹ nicht zum Tragen.

Aufgrund der Ruhensregelungen nach Art 83 bis 85 BayBeamtVG ruhten von den Versorgungsbezügen im Abrechnungsmonat Januar 2019 Beträge in Höhe von rund 0,7, 4,8 und 5,9 Mio. EUR. Daraus errechnet sich für das Jahr 2019 ein Ruhensbetrag von insgesamt etwas über 135 Mio. EUR. Die Kürzung der

⁶⁸ bis 31. Dezember 2010 §§ 53 bis 56 BeamtVG

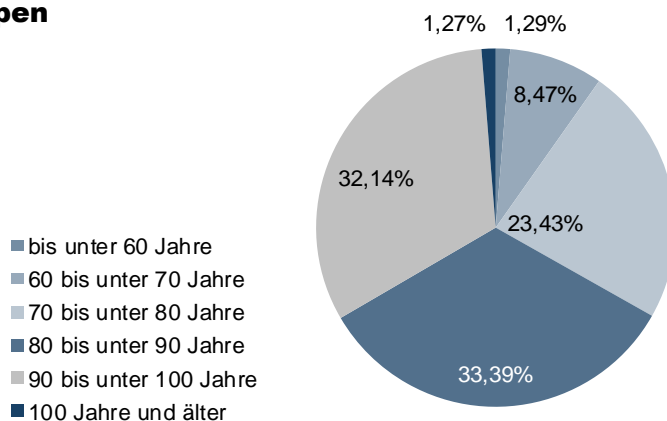
⁶⁹ bis 31. Dezember 2010 § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG

Versorgungsbezüge nach Art. 92 BayBeamVG beträgt rund 5,8 Mio. EUR monatlich. Daneben werden auf die Versorgungsbezüge Einkünfte angerechnet, die nicht unter die Ruhensregelungen fallen (zum Beispiel Art. 26 Abs. 6, Art. 44 Abs. 2 und 5 BayBeamVG).

VIII. Altersstruktur der Versorgungsabgänge

Im Jahr 2018 wurde die Bezügezahlung von 2.941 Ruhestandsbeamten und von 1.545 Witwen/Witwern eingestellt.

Im Jahr 2018 ausgeschiedene Versorgungsempfänger nach Altersgruppen



Das 70. Lebensjahr hatten 13,1 Prozent der ausgeschiedenen Ruhestandsbeamten und 3,4 Prozent der Witwen und Witwer noch nicht vollendet. Diese Altersgruppe verteilte sich mit 87,9 Prozent auf Männer und 12,1 Prozent auf Frauen. Die 80 bis unter 90jährigen stellten gemeinsam mit den 90 Jahre und Älteren den größten Anteil an den ausgeschiedenen Versorgungsempfängern mit jeweils 33,4 Prozent. Bei den 80jährigen und älteren Ausgeschiedenen entfiel ein Anteil von gut 45,3 Prozent auf Männer und 54,7 Prozent auf Frauen, deren Anteil bei den mindestens 90jährigen mit 65,2 Prozent noch höher war.

Im Jahr 2018 ausgeschiedene Versorgungsempfänger nach Altersgruppen und Versorgungsart

Altersgruppe	Ruhestandsbeamte		Witwen/Witwer		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
bis unter 60 Jahre	48	1,63%	10	0,65%	58	1,29%
60 bis unter 70 Jahre	337	11,46%	43	2,78%	380	8,47%
70 bis unter 80 Jahre	870	29,58%	181	11,72%	1.051	23,43%
80 bis unter 90 Jahre	978	33,25%	520	33,66%	1.498	33,39%
90 bis unter 100 Jahre	686	23,33%	756	48,93%	1.442	32,14%
100 Jahre und älter	22	0,75%	35	2,27%	57	1,27%
Gesamt	2.941	100,00%	1.545	100,00%	4.486	100,00%

Die Zahl der ausgeschiedenen Versorgungsempfänger lag in den Jahren 1997 bis 2008 in einer Bandbreite zwischen 3.300 und 3.600 Todesfällen pro Jahr. Seit dem Jahr 2009 steigt die Zahl der verstorbenen Versorgungsempfänger stetig an. Der niedrige Frauenanteil an den ausgeschiedenen Ruhestandsbeamten insgesamt beruht auf der ebenfalls geringen Anzahl an Beamtinnen in den betroffenen Jahrgängen und deren höherer Lebenserwartung.

Entwicklung der Zahl der ausgeschiedenen Versorgungsempfänger nach Versorgungsart und Geschlecht seit 1997

Jahr	Ruhestand			Hinterbliebene			Gesamt
	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
1997	1.680	411	2.091	28	1.264	1.292	3.383
1998	1.714	399	2.113	33	1.289	1.322	3.435
1999	1.712	421	2.133	33	1.227	1.260	3.393
2000	1.706	410	2.116	34	1.278	1.312	3.428
2001	1.699	438	2.137	31	1.300	1.331	3.468
2002	1.670	429	2.099	39	1.322	1.361	3.460
2003	1.753	432	2.185	50	1.378	1.428	3.613
2004	1.705	434	2.139	34	1.291	1.325	3.464
2005	1.594	410	2.004	50	1.230	1.280	3.284
2007	1.730	457	2.187	58	1.319	1.377	3.564
2008	1.693	456	2.149	57	1.364	1.421	3.570
2009	1.802	437	2.239	78	1.404	1.482	3.721
2010	1.732	500	2.232	86	1.444	1.530	3.762
2011	1.845	507	2.352	63	1.403	1.466	3.818
2012	1.947	531	2.478	91	1.367	1.458	3.936
2013	1.868	532	2.400	83	1.465	1.548	3.948
2014	3.095	527	3.622	156	1.420	1.576	5.198
2015	2.158	607	2.765	94	1.554	1.648	4.413
2016	2.141	578	2.719	89	1.355	1.444	4.163
2017	2.299	662	2.961	106	1.437	1.543	4.504
2018	2.291	650	2.941	120	1.425	1.545	4.486

(für das Jahr 2006 liegen keine vollständig maschinell auswertbaren Zahlen vor)

Das durchschnittliche Sterbealter der Versorgungsempfänger nahm von 1997 bis 2018 um 5,72 Jahre zu, und zwar von 78,26 Jahren auf 83,98 Jahre. Der Zuwachs lag bei den Ruhestandsbeamten mit 7,59 Jahren deutlich über dem der Witwen und Witwer mit 3,36 Jahren, was dem höheren Zugangsalter bei den Witwen geschuldet ist. Sowohl bei den Ruhestandsbeamten als auch bei den Witwen blieb der Zuwachs bei den Männern hinter dem bei den Frauen zurück.

Entwicklung des Durchschnittsalters beim Ausscheiden der Ruhestandsbeamten nach Geschlecht seit 1997

Jahr	Ruhestand			Hinterbliebene			Gesamt
	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
1997	73,99	74,53	74,09	75,88	85,20	85,00	78,26
1998	74,13	72,92	73,90	75,42	84,75	84,51	77,99
1999	74,21	72,01	73,77	76,62	85,65	85,41	78,10
2000	75,57	73,65	75,19	81,39	85,45	85,35	79,08
2001	76,32	74,97	76,04	76,33	86,06	85,83	79,80

Jahr	Ruhestand			Hinterbliebene			Gesamt
	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
2002	76,01	75,12	75,83	78,21	86,11	85,89	79,79
2003	77,82	77,38	77,73	81,42	85,98	85,82	80,93
2004	77,37	77,28	77,35	78,55	86,68	86,47	80,84
2005	76,67	77,00	76,74	78,91	87,06	86,74	80,64
2007	79,82	80,22	79,90	76,62	87,47	87,01	82,65
2008	80,05	81,10	80,27	75,56	87,39	86,91	82,91
2009	80,76	81,71	80,95	77,77	87,62	87,10	83,40
2010	80,55	81,08	80,67	77,76	87,50	86,95	83,22
2011	80,41	81,90	80,73	79,95	87,90	87,56	83,35
2012	80,84	81,07	80,89	78,82	88,42	87,82	83,46
2013	80,91	81,84	81,11	78,77	88,51	87,99	83,81
2014	80,47	81,43	80,61	79,44	88,72	87,80	82,79
2015	80,80	82,07	81,08	82,09	89,12	88,72	83,93
2016	81,11	80,91	81,07	83,76	88,37	88,08	83,50
2017	81,28	81,36	81,29	79,98	88,86	88,25	83,68
2018	81,38	82,75	81,69	81,85	88,91	88,36	83,98

Als Folge des Anstiegs des Durchschnittsalters beim Ausscheiden aus der Beamtenversorgung stieg auch die durchschnittliche Bezugsdauer der Versorgungsbezüge an.

Entwicklung der Bezugsdauer der Versorgung bis zum Ausscheiden nach Geschlecht seit 1997

Jahr	Ruhestand			Hinterbliebene			Gesamt
	Männer	Frauen	gesamt	Witwer	Witwen	gesamt	
1997	15,22	16,40	15,45	10,54	16,61	16,48	15,85
1998	15,60	16,10	15,69	5,95	16,29	16,03	15,82
1999	15,81	15,93	15,83	9,48	17,10	16,90	16,23
2000	16,60	17,33	16,74	9,87	16,96	16,78	16,76
2001	16,90	18,10	17,14	8,33	17,32	17,11	17,13
2002	16,98	18,49	17,29	11,49	17,79	17,61	17,41
2003	18,23	19,89	18,56	8,15	17,82	17,48	18,13
2004	18,10	19,72	18,43	10,83	17,74	17,56	18,09
2005	17,59	19,57	18,00	8,41	17,54	17,19	17,68
2007	18,99	21,19	19,45	9,22	18,61	18,22	18,97
2008	19,42	22,54	20,08	9,36	18,04	17,69	19,13
2009	19,98	22,93	20,55	8,97	18,45	17,95	19,52
2010	19,74	22,17	20,28	10,07	18,20	17,74	19,25
2011	19,73	22,91	20,42	10,56	18,48	18,14	19,54
2012	20,08	22,17	20,53	9,19	18,83	18,22	19,67
2013	20,00	23,12	20,69	9,36	18,38	17,90	19,60
2014	19,54	23,31	20,09	9,13	17,96	17,09	19,18
2015	19,87	23,25	20,61	9,28	18,32	17,80	19,56
2016	20,14	21,87	20,51	9,40	18,12	17,58	19,49
2017	20,16	22,87	20,77	10,87	18,15	17,65	19,70
2018	20,22	23,18	20,87	10,84	17,98	17,42	19,69

Die durchschnittliche Bezugsdauer des Ruhegehalts stieg von 1997 bis 2018 mit 5,42 Jahren weniger stark als das Durchschnittsalter, worin sich der Anstieg des Eintrittsalters in den Ruhestand widerspiegelt⁷⁰. Die Bezugsdauer bei den

⁷⁰ vgl. Kapitel A Nr. IV.2

Ruhestandsbeamtinnen stieg mit 6,78 Jahren deutlich stärker an als bei den Ruhestandsbeamten mit 5 Jahren. Bei den Hinterbliebenen variieren die Durchschnittswerte der Witwer zwar auf Grund der geringen und zudem stark schwankenden Abgangszahlen, belegen aber deren geringere Lebenserwartung, wie auch das durchschnittliche Alter beim Ausscheiden zeigt, das über den gesamten Zeitraum rund zehn Jahre unter dem der Witwen lag. Der Zuwachs bei der Bezugsdauer der Witwen lag wie der Zuwachs des Alters beim Ausscheiden deutlich unter dem der Ruhestandsbeamtinnen. Das erklärt sich durch das höhere Alter bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung gegenüber dem der Ruhestandsbeamtinnen bei Ruhestandseintritt.

Bezugsdauer der Versorgung und Durchschnittsalter beim Ausscheiden nach Aufgabenbereich und Geschlecht Ruhestandsbeamte von 2007 bis 2018

Jahr	Schuldienst				Vollzugsdienst		Übrige Verwaltung			
	Männer		Frauen		Männer		Männer		Frauen	
	Bezugsdauer	Ø-Alter	Bezugsdauer	Ø-Alter	Bezugsdauer	Ø-Alter	Bezugsdauer	Ø-Alter	Bezugsdauer	Ø-Alter
2007	18,32	79,64	21,26	80,34	21,66	79,90	17,88	79,90	20,21	79,42
2008	18,48	79,86	22,74	81,21	21,82	79,96	18,77	80,23	20,22	79,99
2009	18,65	79,83	23,25	82,07	22,11	80,41	19,61	81,67	20,88	79,34
2010	18,34	79,54	22,26	81,24	22,18	80,33	19,38	81,32	21,61	80,51
2011	18,59	79,61	23,59	82,53	22,10	80,26	19,18	81,03	19,50	79,30
2012	19,30	80,58	22,40	81,41	23,32	81,61	18,88	80,61	20,09	78,52
2013	18,71	80,04	24,07	82,85	21,78	79,88	20,01	82,08	16,77	75,11
2014	18,31	79,55	23,87	82,26	21,98	80,18	19,31	81,38	19,59	75,96
2015	18,84	79,99	23,61	82,40	21,21	79,34	19,95	82,16	20,38	79,87
2016	19,19	80,51	22,49	81,61	22,41	80,48	19,72	81,95	17,76	76,59
2017	19,44	80,89	23,79	82,29	21,87	80,01	19,81	82,21	17,02	75,61
2018	19,51	81,05	24,05	83,62	21,53	79,62	20,12	82,50	18,31	77,96
Mittelwert	18,83	80,12	23,17	82,05	21,99	80,16	19,43	81,48	19,23	78,06

Bei einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen Bezugsdauer des Ruhegehalts sowie des Durchschnittsalters beim Ausscheiden zeigt sich, dass die Ruhestandsbeamten des Vollzugsdienstes das Ruhegehalt im Mittel des Untersuchungszeitraums am längsten bezogen (21,99 Jahre), gefolgt von den früheren Verwaltungsbeamten (19,43 Jahre) und den Lehrern im Ruhestand (18,83 Jahre). Das sind im Mittel 3,2 Jahre länger als im Schuldienst und 2,6 Jahre länger als in der übrigen Verwaltung. Das durchschnittliche Lebensalter beim Ableben ist bei Ruhestandsbeamten des Schul- und des Vollzugsdienstes mit gut 80 Jahren nahezu identisch; die Ruhestandsbeamten der Verwaltung leben dagegen knapp 1,4 Jahre länger. Bei den Ruhestandsbeamtinnen zeigen sich dagegen stärkere Abweichungen. Frühere Lehrerinnen bezogen ihr Ruhegehalt mit 23,2 Jahren rund 4,3 Jahre länger als ihre Kollegen und 3,9 Jahre länger als die Ruhestandsbeamtinnen der Verwaltung (19,2 Jahre). Die ehemaligen Lehrerinnen erreichen mit gut 82 Jahren auch das höchste Durchschnittsalter zum Zeitpunkt des Ablebens; das Vergleichsalter ihrer weib-

lichen Kolleginnen der Verwaltung bleibt mit gut 78 Jahren deutlich dahinter zurück. Das Sterbealter pensionierter Lehrerinnen lag im Mittelwert um rund 1,9 Jahre über dem ihrer männlichen Kollegen und gut 0,5 Jahre über dem der Ruhestandsbeamten der übrigen Verwaltung. Die vergleichbaren Zahlen der Ruhestandsbeamtinnen der übrigen Verwaltung und des Vollzugsdienstes sind wegen (teilweise sehr) geringer Fallzahlen nicht aussagekräftig.

IX. Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge

Die Höhe der Versorgungsausgaben wird neben der Zahl der Versorgungsempfänger insbesondere durch die Höhe der Versorgungsbezüge beeinflusst. Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge beliefen sich nach Anwendung der für die Berechnung relevanten Einflussgrößen (z.B. Versorgungsabschlag, Ruhestandsregelungen und Kürzungen) zum 1. Januar 2019 bei den Ruhestandsbeamten⁷¹ auf 3.455 EUR und bei den Witwen auf 1.999 EUR. Die Halbweisen erhielten im Durchschnitt ein Waisengeld in Höhe von 332 EUR und die Vollweisen von 712 EUR.

Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge nach Versorgungsart und Aufgabenbereich

	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld	
			Halbwaise	Vollwaise
Schuldienst	3.480	2.119	338	762
Richter	5.213	3.011	489	912
Übrige Verwaltung	3.274	1.903	298	709
Vollzugsdienst	3.094	1.657	312	560
Wissenschaft	5.015	2.858	424	955
Gesamt	3.455	1.999	332	712

Sowohl die Ruhestandsbeamtinnen als auch die Bezieher von Witwengeld nach einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin bleiben in der Höhe ihrer Versorgungsbezüge deutlich hinter den Ruhestandsbeamten und dem Witwengeld nach einem männlichen Versorgungsurheber zurück. Die Gründe hierfür liegen in erster Linie in den überwiegend von Frauen in Anspruch genommenen Möglichkeiten zur Freistellung vom Dienst (Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Höhe des Ruhegehaltssatzes. So sind die Ruhegehälter der Frauen im Durchschnitt um rund 20,5 Prozent niedriger als die der Männer. Im Vollzugsdienst ist die Differenz

⁷¹ Im Hochschulbereich einschließlich Emeritenbezüge

mit 30,3 Prozent am höchsten und bei den Wissenschaftlern mit 13,8 Prozent am niedrigsten. Bei den Witwen insgesamt beziehen die Frauen im Durchschnitt um 37,6 Prozent höhere Witwengelder als Männer. Die Unterschiede sind hier in der übrigen Verwaltung mit rund 75 Prozent am größten und mit 39,8 Prozent wiederum bei den Wissenschaftlern am niedrigsten. Die bei den Witwen insgesamt niedrigere Differenz hat ihre Ursache in der unterschiedlichen Verteilung der Männer und Frauen auf die Bereiche und der durchschnittlichen Höhe der jeweiligen Witwengelder in den Bereichen. So gehen über 80 Prozent der Witwer auf den Schuldienst mit den zugleich deutlich höchsten Witwengeldern zurück. Bei den Witwen sind diese beiden Einflussgrößen dagegen ausgeglichener mit der Folge, dass die Differenz der Witwengelder von Männern und Frauen insgesamt schrumpft.

Durchschnittliches monatliches Ruhegehalt und Witwengeld nach Aufgabenbereich und Geschlecht

	Ruhegehalt		Witwen(r)geld	
	Beamte	Beamtinnen	Witwer	Witwen
Schuldienst	3.891	3.079	1.558	2.244
Übrige Verwaltung	3.768	2.852	1.210	2.117
darunter				
Richter	5.310	4.653	2.136	3.049
Verwaltung	3.417	2.667	1.102	1.938
Wissenschaft	5.055	4.443	2.053	2.870
Vollzugsdienst	3.111	2.387	1.124	1.659
Gesamt	3.655	3.034	1.486	2.045

In der nachfolgenden Darstellung der Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehälter sind der übrigen Verwaltung auch die Ruhegehälter der Ruhestandsbeamten aus dem Hochschulbereich einschließlich der Emeriten sowie der Richter und Staatsanwälte einbezogen.

Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamte nach Aufgabenbereichen und Geschlecht seit 1995

	Schuldienst			übrige Verwaltung		
	gesamt	darunter		gesamt	darunter	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich
1995	2.502,19	2.748,63	2.252,57	2.487,85	2.520,78	2.083,19
2000	2.690,18	2.964,93	2.405,37	2.725,49	2.765,19	2.284,26
2005	2.809,98	3.103,69	2.484,02	2.914,81	2.963,33	2.427,24
2010	2.927,61	3.230,28	2.581,09	3.091,80	3.159,54	2.514,41
2015	3.140,24	3.483,87	2.764,41	3.291,42	3.396,51	2.616,51
2016	3.194,61	3.551,09	2.814,62	3.336,08	3.456,08	2.630,76
2017	3.319,81	3.695,81	2.928,62	3.463,28	3.596,16	2.734,49
2018	3.385,23	3.775,36	2.990,99	3.520,67	3.663,89	2.780,33
2019	3.480,07	3.890,67	3.079,30	3.609,92	3.768,10	2.851,64

	Vollzugsdienst			Gesamt		
	gesamt	darunter		gesamt	darunter	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich
1995	1.822,61	1.826,65	1.508,33	2.345,57	2.383,95	2.225,60
2000	2.060,75	2.065,43	1.680,60	2.563,32	2.621,67	2.383,39
2005	2.270,19	2.276,97	1.806,80	2.734,32	2.824,87	2.469,62
2010	2.452,63	2.461,55	1.924,52	2.893,60	3.013,89	2.565,28
2015	2.705,90	2.718,83	2.108,67	3.114,56	3.272,64	2.735,39
2016	2.773,26	2.786,88	2.151,83	3.168,21	3.336,53	2.779,38
2017	2.906,58	2.921,30	2.251,24	3.294,95	3.475,00	2.890,53
2018	2.985,94	3.001,28	2.306,00	3.359,83	3.548,33	2.949,68
2019	3.094,41	3.111,00	2.387,31	3.454,76	3.655,49	3.033,90

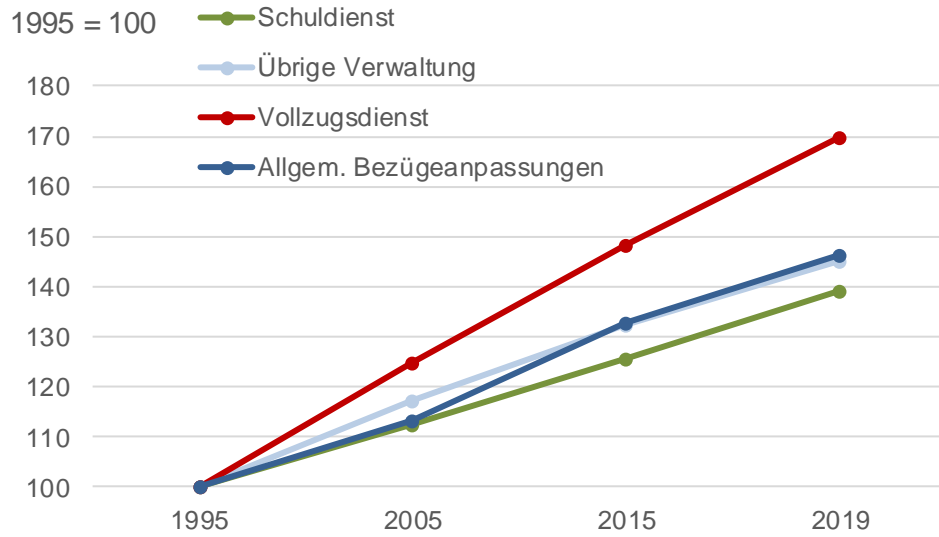
Bei den Ruhestandsbeamten ist vom 1. Januar 1995 auf den 1. Januar 2005 ein Anstieg der Ruhegehälter um durchschnittlich 16,6 Prozent und ab diesem Zeitpunkt bis zum 1. Januar 2015 ein weiterer Zuwachs um 13,9 Prozent festzustellen. Bis zum 1. Januar 2019 wuchsen die Ruhegehälter nochmals um 10,9 Prozent an. In jedem der Zeiträume war bei ehemaligen Vollzugsbeamten ein zum Teil deutlich stärkerer Anstieg zu verzeichnen als im Schuldienst und der übrigen Verwaltung. Über den gesamten Zeitraum gesehen lag die Entwicklung im Vollzugsdienst mit +69,8 Prozent um über 30 Prozentpunkte über dem Schuldienst (+39,1 Prozent) und um über 24 Prozentpunkte über der übrigen Verwaltung (45,1 Prozent). Von den Zuwächsen seit 1995 entfallen in allen Bereichen 46,4 Prozent auf die allgemeinen Bezügeanpassungen.

In den unterschiedlichen Zuwächsen der einzelnen Bereiche dokumentieren sich sowohl

- Änderungen in den Berufsbildern der Beamten (z.B. zunehmende Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen in erster Linie bei den Frauen, das gilt in besonderem Maße für den Schuldienst wegen deren dort bereits seit Jahrzehnten bestehenden hohen Anteils) als auch
- statusrechtliche Maßnahmen (z.B. prüfungsfreier Aufstieg im Vollzugsdienst der Polizei) sowie
- haushaltsrechtliche Maßnahmen (wie die Stellenhebungen im Schuldienst)
- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (wie Abschläge bei Frühpensionierungen),

die maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Ruhegehälter haben. Der auffällig überproportionale Zuwachs im Vollzugsdienst hat seine Ursache im prüfungsfreien Aufstieg im Polizeivollzugsdienst und in den niedrigen Fallzahlen der Frühpensionierungen bis zum Jahr 2014. Der starke Anstieg der Antragsruhestände ab 2015 wirkt sich zudem nicht senkend auf die Versorgungsbezüge aus, weil wegen gut erfüllbarer Voraussetzungen die Abschlagsfreiheit in den allermeisten Fällen erreicht wird.

Anstieg der durchschnittlichen Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamte nach Aufgabenbereichen seit 1995



C. Zukunftsvorsorge des Freistaates Bayern

Die Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben stellt die öffentlichen Haushalte vor eine große Herausforderung. Um dieser Herausforderung besser gerecht werden zu können wurde im Jahr 1999 bundesweit mit dem Aufbau von Versorgungsrücklagen begonnen (vgl. Nr. I). Die bayerische Versorgungsrücklage, die noch auf bundesrechtlichen Vorgaben beruhte, wurde im Jahr 2008 durch den Bayerischen Versorgungsfonds ergänzt (vgl. Nr. II). Beide Sondervermögen dienten dem Zweck, den Staatshaushalt in den Jahren der höchsten Inanspruchnahme durch Versorgungsausgaben zu entlasten und gleichzeitig die Belastungen auf einem gleichmäßigeren Niveau zu verstetigen.

Mit dem Jahr 2013 wurde die Vorsorgepolitik des Freistaates Bayern neu konzipiert. Die haushaltspolitische Zielsetzung Haushalte ohne Nettoneuverschuldung wurde erweitert durch die Absicht, nicht nur keine neuen Schulden mehr aufzunehmen, sondern auch die vorhandenen Schulden in Höhe von rund 32,6 Mrd. EUR⁷² (Stand Ende 2011) vollständig abzubauen. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass künftige Generationen nicht nur die Versorgungsausgaben der künftigen Versorgungsempfänger tragen müssen, sondern auch Zinsbelastungen aus den übernommenen Staatsschulden finanzieren müssen. Die Staatsschulden belasteten den Haushalt 2012 mit rund 1 Mrd. EUR für Zinsen. In der Konsequenz wurden die beiden Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zum 1. Januar 2013 unter der neuen Bezeichnung Bayerischer Pensionsfonds zusammengelegt und die rechtlichen Modalitäten angepasst. Die Zuführungen sind im Wesentlichen als pauschaler Festbetrag in Höhe von derzeit 110 Mio. EUR ausgestaltet (vgl. Nr. III).

⁷² Einschließlich der Verschuldung für Stabilisierungsmaßnahmen der BayernLB

I. Versorgungsrücklage

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBl I S. 1666) wurden die öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erstmalig gesetzlich zur Einrichtung von Versorgungsrücklagen verpflichtet, um die Finanzierung künftiger Versorgungslasten sicherzustellen. Dieses Sondervermögen waren die von den Beamten und Versorgungsempfängern getragenen Einsparungen aus verminderten Bezügeanpassungen⁷³ und die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus um 4,33 Prozent⁷⁴ zuzuführen. Im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern wurden die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Sondervermögen im Bayerischen Versorgungsrücklagegesetz fortgeführt (vgl. § 6 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010, GVBl S. 410, 611).

Die Versorgungsrücklage entwickelte sich bis 2013 wie folgt:

Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsrücklage seit

1999

Jahr	Zuführungen		Kapitalstock in Mio. EUR	Erträge ¹⁾	
	im Jahr	kumuliert		im Jahr	seit 1999
	<<				>>
1999	9,8	9,8	10,2	0,5	0,5
2000	26,6	36,4	38,0	1,2	1,7
2001	26,9	63,3	65,8	0,8	2,5
2002	65,7	129,0	130,0	-1,4	1,1
2003	59,6	188,6	200,2	10,6	11,7
2004	74,2	262,8	291,4	16,9	28,6
2005	87,5	350,3	399,6	20,7	49,3
2006	85,6	435,9	500,5	15,3	64,6
2007	87,5	523,4	613,5	25,5	90,1
2008	104,8	628,2	708,1	-10,2	79,9
2009	104,8	733,0	884,4	71,5	151,4
2010	137,0	870,0	1.072,3	50,8	202,2
2011	71,1	941,1	1.174,7	31,4	233,6
2012	72,6	1.013,7	1.405,7	158,4	392,0

¹⁾ Zinsen, Kursgewinne und -verluste

Der Kapitalstock der Versorgungsrücklage belief sich zum 1. Januar 2013 auf rund 1,4 Mrd. EUR, davon entfielen auf Zinsen und Kursgewinne abzüglich -verluste knapp 0,4 Mrd. EUR. Das entsprach einer jährlichen Rendite seit Auflage der Versorgungsrücklage von 5,67 Prozent.

⁷³ § 14a Abs. 2 und 2a BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung

⁷⁴ § 14a Abs. 3 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung

II. Versorgungsfonds

In der Regierungserklärung vom 31. März 2006 kündigte der Bayerische Ministerpräsident die Einrichtung eines zusätzlichen zweckgebundenen Sondervermögens Versorgungsfonds zur langfristigen Finanzierung der Versorgungsausgaben an. Der Versorgungsfonds wurde mit Blick auf die Doppelbelastung des Haushalts durch die steigenden Versorgungsausgaben und der ebenfalls steigenden Zuführungen nicht als Volledeckungsmodell, das alle anfallenden Kosten der betroffenen Versorgungsempfänger zu tragen hätte, sondern als Teildeckungsmodell konzipiert. Ziel des Teildeckungsmodells ist es, eine Verstetigung der Belastung des Haushalts durch die Versorgungsausgaben zu erreichen, um dem Gesetzgeber politischen Handlungsspielraum zu erhalten. Die Entnahmen aus dem Versorgungsfonds betreffen dementsprechend die Versorgungsausgaben insgesamt; die Zuführungen erfolgten nicht personengebunden. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit der Änderung des Bayerischen Versorgungsrücklagegesetzes⁷⁵ geschaffen. Die Entwicklung des Versorgungsfonds stellte sich von 2008 bis 2012 wie folgt dar:

Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsfonds seit 2008

Jahr	Zuführungen		Kapitalstock in Mio. EUR	Erträge ^{*)}	
	im Jahr	kumuliert		im Jahr	seit 1999
2008	35,0	35,0	35,4	0,4	0,4
2009	88,5	123,5	132,1	8,3	8,7
2010	59,7	183,2	203,3	11,5	20,2
2011	0,0	183,2	210,1	6,8	27,0
2012	32,5	215,7	270,5	28,0	55,0

^{*)} Zinsen, Kursgewinne und -verluste

Der Kapitalstock des Versorgungsfonds belief sich zum 1. Januar 2013 auf knapp 0,3 Mrd. EUR, davon entfielen auf Zinsen und Kursgewinne rund 0,06 Mrd. EUR. Das entspricht einer jährlichen Rendite seit Auflage des Versorgungsfonds von 8,65 Prozent.

III. Bayerischer Pensionsfonds

Ab dem Jahr 2013 wurde die Zukunftsvorsorge des Freistaates Bayern grundlegend neu ausgerichtet. Es wurde die haushaltspolitische Entscheidung getrof-

⁷⁵ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947)

fen, über das Ziel ausgeglichener Haushalte hinauszugehen und auch Altschulden zu tilgen um aus den dann entfallenden Zinsbelastungen dauerhafte Finanzierungsspielräume zur Mitfinanzierung der Versorgungsausgaben zu gewinnen (s.u. Nr. IV). Zu diesem Zweck wurden die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds neu konzipiert.

Auf Grund dessen wurden die beiden Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zu einem einheitlichen Sondervermögen unter der Bezeichnung „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert⁷⁶. Die Zuführungen zu dem Pensionsfonds wurden als pauschale Einzahlungen in Höhe von derzeit 110 Mio. EUR gesetzlich festgelegt; damit werden die von den Beamten und Versorgungsempfängern aus verminderten Bezügeanpassungen getragenen Einsparungen zweckgebunden verwendet. Der Zuführungszeitraum endet mit dem Jahr 2030. Zusätzlich werden vereinnahmte Versorgungszuschläge (vgl. Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG)⁷⁷ zugeführt. Entnahmen sind frühestens ab dem Jahr 2023 und über einen Zeitraum von 15 Jahren zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsaufwendungen zulässig.

Im Jahr 2019 erhöhte sich der Fonds per Saldo um rund 444 Mio. EUR; Zuführungen von 129,8 Mio. EUR und eine Wertentwicklung von 314,2 Mio. EUR. Der Kapitalstock belief sich Ende 2019 auf 3,2 Mrd. EUR (vorbehaltlich endgültiger Geschäftsbericht). Zum vorläufigen Jahresabschluss 2019 errechnet sich eine jährliche Rendite von 4,9 Prozent seit Auflage des Sondervermögens Versorgungsrücklage im Jahr 1999.

Entwicklung des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds seit 2013

Jahr	Zuführungen		Kapitalstock in Mio. EUR	Rendite	
	im Jahr	kumuliert		im Jahr	seit 1999
2012		1.229,2	1.676,2		
2013	101,4	1.330,6	1.858,0	80,3	527,3
2014	111,7	1.442,4	2.142,0	172,3	699,6
2015	110,3	1.552,7	2.318,1	65,8	765,4
2016	116,8	1.669,4	2.536,2	101,3	866,7
2017	120,4	1.789,8	2.734,8	78,3	945,0
2018	128,8	1.918,6	2.749,1	-114,5	830,5
2019 *	129,9	2.048,5	3.193,2	314,2	1.144,7

* vorbehaltlich endgültiger Geschäftsbericht

⁷⁶ Art. 2 und Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613, BayRS 2030-0-F)

⁷⁷ Art. 6 Abs. 1 und 2 BayVersRücklG

Die Zahlen zur Entwicklung des Pensionsfonds sind Momentaufnahmen zum jeweiligen Stichtag und lassen keine Rückschlüsse zur künftigen Entwicklung zu; so betrug Mitte April 2019 die Rendite seit Jahresbeginn +6,11 Prozent⁷⁸.

IV. Abbau der Staatsverschuldung

Die Staatsverschuldung des Freistaates Bayern am Kreditmarkt wurde in den Jahren 2012 bis 2018 um insgesamt rund 5,6 Mrd. EUR bereits deutlich abgebaut. Der haushaltsmäßige Schuldenstand sank damit von ursprünglich rund 32,6 Mrd. EUR Ende 2011 auf rund 27,0 Mrd. EUR Ende 2018; das entspricht einem Abbau von gut 17 Prozent. Der Freistaat Bayern hat mit einer haushaltsmäßigen Pro-Kopf-Verschuldung zum 31. Dezember 2018 von 2.069 EUR⁷⁹ weiterhin die geringste Pro-Kopf-Verschuldung unter den deutschen Ländern.

Das Ziel eines vollständigen Abbaus seiner Altschulden ist ein wesentlicher Aspekt der generationengerechten Haushaltspolitik des Freistaates Bayern. Allerdings haben sich seit der politischen Festlegung im Jahr 2012 auf das Zieljahr 2030 die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Ab dem Jahr 2020 sollten eigentlich die finanziellen Verbesserungen aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einen wesentlichen Beitrag zum weiteren Schuldenabbau leisten. Nach der bundesgesetzlichen Vorgabe blieb es jedoch bei der bewussten Entscheidung für den kompensationslosen Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur weiteren Stärkung der bayerischen Kommunen. Somit stehen die entsprechenden Mittel nicht mehr für Zwecke der Schuldentilgung zur Verfügung. Nicht zuletzt im Sinne künftiger Generationen ist es derzeit in Hinblick auf die sich abkühlende Konjunktur und die neuen Herausforderungen aufgrund des technologischen Wandels finanzpolitisch geboten, Innovationen und Investitionen Vorrang vor einem starren Abbau der Staatsverschuldung bis 2030 zu gewähren. Der Regierungsentwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 sieht deshalb neben seinem Schwerpunkt auf kraftvolle wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Weichenstellungen für den Standort Bayern in Konsequenz vor, das Ziel, die Staatsverschuldung schrittweise vollständig abzubauen, nicht mehr mit einer starren zeitlichen Zielvorgabe zu verbinden.

⁷⁸ Geschäftsbericht 2018 Bayerischer Pensionsfonds (BayMBI. 2019 Nr. 247)

⁷⁹ Zum Vergleich: Flächenländer West 5.772 EUR (einschl. Extrahaushalten 6.587 EUR), Ländergesamtheit 6.582 EUR (einschl. Extrahaushalten 7.410 EUR)

D. Die voraussichtliche Entwicklung der Beamtenversorgung bis 2050

I. Einflussgröße Dienstrecht

1. Neues Dienstrecht in Bayern

Am 1. Januar 2011 ist das Neue Dienstrecht in Bayern in Kraft getreten⁸⁰, das zahlreiche Änderungen im Beamtenrecht (im Statusrecht soweit in Länderkompetenz und im Laufbahnrecht), aber insbesondere in der Besoldung und der Versorgung der Beamten durch die Neuregelung im Landesrecht zum Inhalt hatte. Insbesondere sind die Auswirkungen folgender Maßnahmen zu berücksichtigen:

a) Dienstrechtliche Maßnahmen

- Schrittweise Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen um zwei Jahre in den Jahren 2012 bis 2029⁸¹,
- Änderung der gesetzlichen Altersgrenze im Schuldienst vom Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird⁸²,
- Einführung eines vorzeitigen Antragsruhestandes ab dem vollendeten 60. Lebensjahr im Vollzugsdienst⁸³,

b) Versorgungsrechtliche Maßnahmen

- Anhebung des Referenzalters zur Berechnung des Versorgungsabschlages bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen parallel zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze,⁸⁴
- Abschlagsfreiheit bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen, wenn
 1. bei Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet ist und

⁸⁰ Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010, GVBl S. 410

⁸¹ Art. 62 Satz 1, Art. 129 Satz 1, Art. 143 BayBG

⁸² Art. 62 Satz 2 BayBG

⁸³ Art. 129 Satz 2 BayBG

⁸⁴ Art. 26 Abs. 2, Art. 106 BayBeamtVG

2. 45 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit bei voraussetzungslosem Antragsruhestand beziehungsweise 40 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung geleistet wurden, oder im Vollzugsdienst, wenn
 1. bei Ruhestandsversetzung das 60. Lebensjahr vollendet ist und
 2. 20 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit
 - a) bis 2016 im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder
 - b) ab 2017 mindestens 450 abgerechnete Stunden Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsdienst pro Jahr oder
 - c) in vergleichbar belastenden Diensten geleistet wurden ⁸⁵.
- Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen

2. Weitere Änderungen im Dienstrecht

Das Dienstrecht ist wie alle anderen Rechtssysteme des Sozialstaates und der Arbeitswelt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen und damit laufenden Anpassungen unterworfen. Seit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts haben folgende Änderungen im Versorgungsrecht nennenswerte Auswirkungen auf die Entwicklung der Versorgungsausgaben:

a) Reform der Professorenbesoldung

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur W 2-Besoldung in Hessen⁸⁶ wurde die W-Besoldung in Bayern neu geregelt. An deren zweigliedrigem Vergütungssystem bestehend aus Grundgehalt und Leistungsbezügen wurde zwar festgehalten, den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts aber durch Anhebung der Grundgehälter in einem dreistufigen System und Absenkung der Leistungsbezüge entsprochen⁸⁷. Die Anhebung der Grundgehälter und die sich dadurch ergebenden Änderungen bei den ruhegehaltfähigen Hochschulleistungsbezügen haben unmittelbar Auswirkungen auf die Beamtenversorgung.

⁸⁵ Art. 26 Abs. 3 BayBeamVG

⁸⁶ Urteil vom 14. Februar 2012, Az. 2 BvL 4/10

⁸⁷ Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624)

b) Übertragung der Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bund hat mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen, von denen nach eingehender Prüfung folgende Änderungen auf die bayerische Beamtenversorgung übertragen wurden⁸⁸:

- Verlängerung des Bemessungszeitraums für die Zurechnungszeit bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr.
- Wirkungsgleiche Übertragung der „Mütterrente“ in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder wurde auch in der Beamtenversorgung ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich verdoppelt.
- In einem zweiten Schritt wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um ein weiteres halbes Jahr auf insgesamt zweieinhalb Jahre ab dem 1. Januar 2019 verbessert. Auch diese Verbesserung wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 auf die Beamtenversorgung übertragen.⁸⁹

c) Öffnung der Altersteilzeit im Blockmodell

Zum 1. August 2015 wurde für die Beamten die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit bis zur Antragsaltersgrenze auch im Blockmodell zu beantragen⁹⁰. Die Aussicht auf einen vorgezogenen Eintritt in die Freistellungsphase beeinflusst zunehmend in erster Linie die Entscheidung der Verwaltungsbeamten pro Antragsruhestand. Im Schuldienst wird diese Kombination dagegen bevorzugt bis zur Altersgrenze beantragt.

⁸⁸ Art. 23 Abs. 1, Art. 71 Abs. 9, Art. 114 a BayBeamtVG geändert mit Art. 11 Haushaltsgesetz 2015/2016 vom 15. Dezember 2014 (GVBl.S. 511)

⁸⁹ § 6 des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 724)

⁹⁰ § 1 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240)

II. Methodik und Annahmen für die Hochrechnung

Die Modellrechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 beruht auf einem Personenmodell und auf einem Ausgabenmodell. Mit dem Personenmodell wird die voraussichtliche Entwicklung des Aktivbestandes der Beamten als Basis für die künftigen Pensionierungen und die voraussichtliche Entwicklung des Bestandes der Versorgungsempfänger prognostiziert. Im Ausgabenmodell werden sowohl die voraussichtliche Entwicklung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger als auch die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Reduzierung der Versorgungslasten aus der Umsetzung des Reformgesetzes, des Versorgungsreformgesetzes und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Neuen Dienstrechts in Bayern hochgerechnet. Grundlage der Hochrechnung ist der zum Stichtag 1. Januar 2019 vorhandene Bestand der Beamten mit Versorgungsanwartschaft⁹¹ und der Versorgungsempfänger⁹² sowie die diesen Personenkreisen für den Monat Januar 2019 durchschnittlich zustehende Besoldung und Versorgung⁹³. Weiterhin wird die Entwicklung der Beihilfeaufwendungen für die Beamten und die Versorgungsempfänger bis 2050 auf Basis der durchschnittlichen Beihilfeaufwendungen des Jahres 2018 prognostiziert⁹⁴.

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger (Personenmodell)

Für die Berechnung der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger ist ergänzend zu den Beständen der Beamten und der Versorgungsempfänger die Bestimmung der Einflussgrößen für die Zu- und Abgänge der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen von erheblicher Bedeutung.

Die Zugänge der Ruhestandsbeamten ergeben sich aus dem Pensionierungsverhalten der Beamten. Basis hierfür war die Zahl der im Januar 2019 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit dem am Stichtag vollendeten Lebensjahr, getrennt nach den Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst, Wissenschaft, Richter und Staatsanwälte sowie übrige Verwaltung. Dieser Bestand wurde über den gesamten Prognosezeitraum mit Abgängen (Pensionierung und Ableben der

⁹¹ vgl. Kapitel A Nr. I

⁹² vgl. Kapitel A Nr. II

⁹³ vgl. Kapitel A Nr. I.11, Kapitel B Nr. X

⁹⁴ Vgl. Kapitel A Nrn. I.12, VII

der Beamtenversorgung bis 2050

Beamten) und Zugängen (Nachbesetzung ausgeschiedener Beamter unter Berücksichtigung bereits beschlossener künftiger Stellenstreichungen und neuer Stellen) fortgeschrieben.

Das Pensionierungsverhalten wurde aus den Ruhestandseintritten der Jahre 2015 bis 2018 ermittelt und auf Grund der vorgenannten Maßnahmen des Neuen Dienstrechts⁹⁵ mit nachfolgenden Modifikationen auf den gesamten Prognosezeitraum angewendet. Die Anhebung der Altersgrenzen sowie des Referenzalters für die Ermittlung der Versorgungsabschläge und die gleichzeitige Einführung abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandsversetzungen bei langer Dienstleistung ab dem 64. Lebensjahr beziehungsweise ab dem 60. Lebensjahr im Vollzugsdienst wirken sich auf das Eintrittsverhalten aus. Die Neujustierung des Pensionierungsverhaltens nach den Jahren 2015 bis 2018 berücksichtigt die in allen Bereichen zunehmende Inanspruchnahme des Antragsruhestands⁹⁶, die insbesondere im Vollzugsdienst sehr häufig ohne Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen möglich ist. Die Möglichkeit die Altersteilzeit im Blockmodell bis zur Antragsaltersgrenze auszuüben hat ebenfalls zur Zunahme des Antragsruhestandes beigetragen. Der nach 2014 insgesamt festzustellende Rückgang der Antragsruhestände bei Schwerbehinderung wurde hauptsächlich durch den Schuldienst befördert und - allerdings deutlich geringer - durch die übrige Verwaltung. Auch im Vollzugsdienst sind von 2017 auf 2018 einige wenige Antragsruhestände aus diesem Grund mit leicht steigender Tendenz erfolgt. Bis zum Abschluss der Anhebung der Altersgrenzen wurden die Wahrscheinlichkeiten der Antragsruhestände mit den festgestellten Tendenzen fort- und anschließend auf diesem Niveau festgeschrieben und auch auf heute noch nicht betroffene Jahrgänge übertragen, also beispielsweise auf 61jährige Vollzugsbeamte und 66jährige Lehrer und Verwaltungsbeamte. Bei den Wahrscheinlichkeiten der vorzeitigen Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit wurde mit Blick auf die seit 13 Jahren erfreulich niedrigen Zahlen (im Mittel 912 Ruhestandsversetzungen pro Jahr) ein unverändertes Verhalten unterstellt, und die Durchschnittswerte der Jahre 2015 bis 2018 über den gesamten Prognosezeitraum beibehalten.

Die Zahlen der im aktiven Dienst verstorbenen Beamten, die Hinterbliebene mit einem Versorgungsanspruch hinterlassen, wurden mit einer speziellen „Sterbetafel für Beamte“⁹⁷ unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse im Aktivbereich nach Geschlecht und Aufgabenbereich berechnet. Beamte, die nicht aus einem der vorgenannten Gründe vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, wurden mit Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze in die Beamtenversorgung übernommen.

⁹⁵ Vgl. Kapitel D Nr. I

⁹⁶ Art. 64, 129 Satz 2 BayBG, Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG

⁹⁷ Näheres hierzu auf der nächsten Seite unter den Erläuterungen zu den Abgängen bei den Versorgungsempfängern

der Beamtenversorgung bis 2050

Bei der Vorausberechnung wurde im Übrigen davon ausgegangen, dass die Abgänge im Aktivbereich zu 100 Prozent wiederbesetzt werden. Die Aufteilung der neu eingestellten Beamten nach dem Lebensalter und dem Geschlecht wurde in den einzelnen Aufgabenbereichen mit folgenden Anteilen vorgenommen:

Bereich	Anteil der Neueinstellungen an der Summe der Ausgeschiedenen		Aufgeteilt zu gleichen Teilen im Lebensalter von bis	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Schuldienst	25%	75%	27 - 32	25 - 30
Vollzugsdienst	75%	25%	19 - 24	19 - 24
Wissenschaft	60%	40%	27 - 32	27 - 32
Richter	60%	40%	29 - 34	29 - 34
übrige Verwaltung	45%	55%	17 - 23	17 - 23

Die Abgänge bei den aktiven Beamten wurden dem Bestand der Versorgungsempfänger in den Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übrige Verwaltung (einschließlich Wissenschaftsbereich sowie Richter und Staatsanwälte) hinzugerechnet.

Die Abgänge bei den Versorgungsempfängern werden ebenfalls mit einer speziellen „Sterbetafel für Beamte“ berechnet, in der die höhere Lebenserwartung der Beamten Berücksichtigung findet. Ausgangspunkt war ursprünglich eine in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt auf der Basis der Versorgungsempfängerstatistiken für die Jahre 1995 bis 1998 ermittelte und für den Prognosezeitraum des zweiten Versorgungsberichts der Bundesregierung entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzung der interministeriellen Arbeitsgruppe für Bevölkerungsfragen fortgeschriebene Sterbetafel.

Für die Hochrechnung bis 2050 diente die bayerische Sterbetafel 2015/2017 als Basis. Deren Anwendung auf den Bestand der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und Witwen) der Jahre 2017 und 2018 bestätigte die früheren Erkenntnisse mit nicht unerheblichen Abweichungen in Gestalt eines höheren fiktiven Ablebens nach der allgemeinen Sterbetafel gegenüber dem tatsächlichen Ableben. Die Sterbenswahrscheinlichkeit der bayerischen Sterbetafel 2015/2017 wurde dementsprechend modifiziert und als Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung herangezogen. Die Prognose der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung⁹⁸, nach der die Lebenserwartung zwar weiter aber nicht mehr in dem Umfang wie noch vor wenigen Jahren steigen wird, fand bei

⁹⁸ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Publikationen/Downloads-Vorausberechnung/bevoelkerung-bundeslaender-2060-5124205199014.html>)

der Festlegung der künftigen Entwicklung Berücksichtigung. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere die Aussage, dass zwar eine Verlangsamung des Anstiegs in den letzten Jahren festzustellen sei, diese aber noch nicht als langfristiger Trend gewertet werden könne. Dem folgend wurde der moderatere Anstieg der Lebenserwartung zwischen den bayerischen Sterbetafeln 2012/2014 und 2015/2017 für die weitere Fortentwicklung einer „bayerischen Beamtensterbetafel“ zu Grunde gelegt. Die Fortschreibung der Sterbetafel erfolgte erstmals für das Jahr 2020 und dann weiter in Fünfjahresschritten bis zum Jahr 2045.

Die Zugänge in der Hinterbliebenenversorgung errechneten sich aus der Quote der verstorbenen Beamten und Ruhestandsbeamten, die einen Ehegatten mit Versorgungsanspruch hinterlassen. Dabei wurde unterstellt, dass verstorbene Beamte und Ruhestandsbeamte zwei bis vier Jahre älter sind als die Witwen und die verstorbenen Beamtinnen und Ruhestandsbeamtinnen zwei bis vier Jahre jünger sind als die Witwer.

2. Entwicklung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger (Ausgabenmodell)

Die Entwicklung der durchschnittlichen Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger wird maßgeblich durch die allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie etwaige niveausenkende und -steigernde gesetzliche Maßnahmen bestimmt. Bezügesteigernd wirken sich weiterhin insbesondere die mit dem Neuen Dienstrecht geschaffenen Stellenhebungen und Beförderungsmöglichkeiten in der Besoldung und damit später auch in der Versorgung aus. Weiteren Einfluss auf die Versorgungsausgaben üben der Versorgungsaufschlag im Schuldienst bei Ruhestandseintritt mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus sowie die längere Dienstleistung und die Anhebung des Referenzalters bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen für die Bemessung der Versorgungsabschläge. Das gilt auch für die seit 2015 ins Versorgungsrecht übertragene „Mütterrente“ sowie die Übertragung der „Mütterrente II“ auf die Versorgung der bayerischen Beamten⁹⁹.

Zum 1. Januar 2019 wurden die Bezüge um 3,2 Prozent angepasst, die sich bereits in den der Modellrechnung zu Grunde liegenden Bezügen niedergeschlagen haben; das gilt auch für die bereits festgelegten Anpassungen zum 1. Januar 2020 um ebenfalls 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent¹⁰⁰. In Anlehnung an die unterstellte Entwicklung des Gesamthaushalts¹⁰¹

⁹⁹ Vgl. Kapitel D Nr. I

¹⁰⁰ Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 14. Juli 2019 (GVBl S. 347)

¹⁰¹ vgl. Kapitel D Nr. II.4

wurde im Sinne einer modellhaften Darstellung die Bezügeentwicklung ab 2022 in

- einer Variante 1 mit einer jährlichen Anpassung von 2,5 Prozent,
- einer Variante 2 mit einer jährlichen Anpassung von 3 Prozent und in
- einer Variante 3 mit einer jährlichen Anpassung von 3,5 Prozent

berechnet¹⁰². Methodik und Bandbreite entsprechen insoweit dem letzten Versorgungsbericht.

3. Entwicklung der sonstigen Personalausgaben

Die voraussichtliche Entwicklung der Personalausgaben entspricht in den Jahren 2019 und 2020 den Ansätzen des Doppelhaushaltes 2019/2020¹⁰³ und in den Jahren 2021 bis 2023 den Ansätzen des Finanzplanes 2019 bis 2023¹⁰⁴. Ab dem Jahr 2024 wurden von den jährlichen Personalausgaben des Vorjahres die Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeausgaben des Vorjahres abgesetzt und die verbliebenen Personalausgaben (das sind im Wesentlichen die Entgelte der Arbeitnehmer) mit den vorgenannten Sätzen je Modell erhöht. Die Summe aus den so erhöhten verbliebenen Personalausgaben und den errechneten Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeausgaben des laufenden Jahres ergibt die Personalausgaben des laufenden Jahres.

Die Beihilfeausgaben von 2.742 EUR je Besoldungsempfänger wurden in allen Varianten ab 2019 um jährlich 1,4 Prozent, die je Versorgungsempfänger in Höhe von 7.183 EUR um jährlich 2,8 Prozent erhöht¹⁰⁵.

4. Entwicklung des Gesamthaushalts

Der Umfang des Gesamthaushalts entspricht in den Jahren 2019 und 2020 den Ansätzen des Doppelhaushaltes 2019/2020¹⁰¹ sowie in den Jahren 2021 bis 2023 des Entwurfs des Finanzplans 2019 bis 2023.

Für die weitere Entwicklung des Gesamthaushalts wurde im Zeitraum ab 2024 in der Modellrechnung von einer jährlichen Zuwachsrate von 3 Prozent in allen

¹⁰² Zum Vergleich: die durchschnittliche jährliche Bezügeanpassung in den Jahren 2001 bis 2014 betrug 1,84 Prozent.

¹⁰³ In Höhe des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 – Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 (LT-Drs 18/4986)

¹⁰⁴ Stand: November 2019

¹⁰⁵ Die jährlichen Erhöhungen entsprechen dem Mittelwert der Steigerungen der durchschnittlichen Beihilfeausgaben gegenüber dem Vorjahr seit dem Jahr 2003 (vgl. auch Kapitel A Nr. VII).

Modellen ausgegangen. Die Annahme bleibt damit hinter der durchschnittlichen Zuwachsrate des Haushalts in den Jahren 2001 bis 2018 (Ist-Ergebnisse) von 3,47 Prozent zurück. Im Vergleich zur Bezügeentwicklung zeigt die Entwicklung des Haushalts in der Vergangenheit einen durchschnittlich höheren jährlichen Zuwachs, und zwar unabhängig von der Dauer des Betrachtungszeitraums. So lag die durchschnittliche jährliche Bezügeanpassung im gleichen Zeitraum bei 1,93 Prozent¹⁰⁶. Auch bei einem Langzeitvergleich über 50 Jahre (1969 bis 2018) liegt der durchschnittliche Zuwachs des Haushalts mit 5,08 Prozent deutlich über dem der Bezügeanpassungen mit 3,17 Prozent.

III. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird auch im nächsten Jahrzehnt noch stark ansteigen; ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die zahlreichen Stellenmehrungen in den 70er und 80er Jahren. Im darauffolgenden Jahrzehnt wird sich der Anstieg abschwächen und gegen dessen Ende den Höchststand der Zahl der Versorgungsempfänger erreichen. Die Entwicklung in der Versorgung ist also zumindest für den Prognosezeitraum durch den vorhandenen Personalbestand vorgezeichnet und von der künftigen Entwicklung im Aktivbereich weitestgehend unabhängig. Der Umfang der Steigerung wird – wie in der Vergangenheit – von zwei Faktoren beeinflusst, nämlich vom Pensionierungsverhalten der Beamten und der Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung. Gegen Ende des Projektionszeitraums beginnen dann die aufgabenbedingten Stellenmehrungen der jüngsten Zeit über die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen Einfluss auf die Zahl der Versorgungsempfänger zu nehmen.¹⁰⁷

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird um das Jahr 2040 den Höchststand erreichen und bis dahin um rund 29 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2019 zunehmen. Im Vergleich zum letzten Versorgungsbericht¹⁰⁸ erhöht sich die Zahl der Versorgungsempfänger leicht und der Zeitraum der höchsten Versorgungsempfängerzahlen streckt sich etwas, sowohl nach vorne als auch nach hinten. Das hat seine Gründe im veränderten Eintrittsverhalten in den Ruhestand, insbesondere mit dem neuen Antragsruhestand im Vollzugsdienst und dem unterstellten langsameren Anstieg der Lebenserwartung gegenüber den

¹⁰⁶ Die durchschnittliche Anpassung der Versorgungsbezüge lag in diesem Zeitraum auf Grund der Absenkung des Versorgungsniveaus bei 1,69 Prozent.

¹⁰⁷ Vgl. auch Übersichten zu den Haushaltsplänen über Stellenmehrungen und Stellenminderungen ab dem Doppelhaushalt 2013/2014

¹⁰⁸ Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode Stand Dezember 2014 Kapitel C Nr. III

Annahmen im letzten Versorgungsbericht¹⁰⁹. Ab 2040 wird die Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Ende des Prognosezeitraums in einer Größenordnung von rund 10.000 Personen zurückgehen. Die prognostizierte Entwicklung spiegelt nahezu exakt das um rund 30 bis 40 Jahre zeitversetzte Einstellungsverhalten im staatlichen Bereich wider.

Die Abweichungen zum letzten Versorgungsbericht bestätigen, dass die Hochrechnung lediglich eine Prognose über die künftige Entwicklung bis zum Jahr 2050 erlaubt, da die bei den Vorausberechnungen zu berücksichtigenden Parameter über den langen Projektionszeitraum zwangsläufig Ungenauigkeiten und Verhaltensänderungen unterliegen.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis 2050 nach Versorgungsart

Stichtag 01.01.	Ruhestands- beamtinnen -beamte <	Hinterbliebene			Summe	Gesamt Veränderung zu 2019 > in v.H.	
		Witwen/ Witwer	Halb- waise	Voll- waise			
			in Tsd.				
2019	113,5	27,4	1,5	0,7	143,1	0,0	
2020	117,2	29,2	1,5	0,7	148,6	5,5	3,8
2025	128,0	38,4	1,5	0,7	168,6	25,5	17,8
2030	130,2	46,0	1,5	0,7	178,4	35,3	24,7
2035	129,8	51,4	1,5	0,7	183,5	40,4	28,2
2040	129,4	53,0	1,5	0,7	184,7	41,6	29,1
2045	126,8	52,1	1,5	0,7	181,1	38,0	26,6
2051	124,5	48,3	1,5	0,7	175,1	32,0	22,4

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem Geschlecht

Im Personenmodell wurde im Hinblick auf das aktuelle Einstellungsszenario unterstellt, dass im Schuldienst 75 Prozent der Neueinstellungen auf Frauen entfallen, im Vollzugsdienst 25 Prozent, bei den Richtern und Hochschullehrern jeweils 40 Prozent und in der übrigen Verwaltung 55 Prozent. Die damit verbundene Änderung in der Zusammensetzung des Personenkreises der Ruhestandsbeamten nach Männern und Frauen wirkt sich bis zum Jahr 2050 zunehmend aus.¹¹⁰ Das Verhältnis Ruhestandsbeamte zu Ruhestandsbeamtinnen wird sich bis dahin komplett umkehren. Die Zahl der Ruhestandsbeamten insgesamt wird um das Jahr 2030 den Höchststand erreichen und danach langsam zurückgehen.

¹⁰⁹ vgl. Kapitel D Nr. III.1

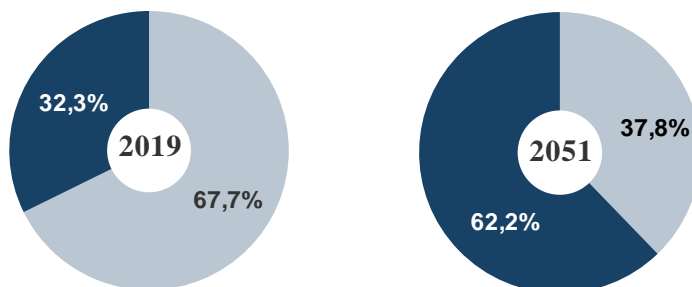
¹¹⁰ vgl. Anhang Nr. I.1 und I.2

**122 D. Die voraussichtliche Entwicklung
der Beamtenversorgung bis 2050**

Entwicklung der Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten

am	Ruhestandsbeamte		Ruhestandsbeamtinnen		Gesamt in Tsd.
	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	
01.01. 2019	76,9	67,7	36,7	32,3	113,5
2020	78,2	66,7	39,0	33,3	117,2
2025	79,2	61,8	48,8	38,2	128,0
2030	74,2	57,0	56,0	43,0	130,2
2035	66,7	51,4	63,1	48,6	129,8
2040	59,4	45,9	70,0	54,1	129,4
2045	52,8	41,7	74,0	58,3	126,8
2051	47,1	37,8	77,5	62,2	124,5

Der bereits seit einigen Jahren festzustellende Anstieg der Zahl der Ruhestandsbeamtinnen geht in erster Linie auf die bereits seit Jahrzehnten hohen Einstellungszahlen von Frauen im Schuldienst zurück. Mit deutlichem Abstand folgt die übrige Verwaltung, in der der Frauenanteil ebenfalls zulegte, aber erst zeitlich später und nicht im vergleichbaren Umfang wie im Schuldienst. Im Vollzugsdienst gewinnt die Einstellung von Frauen erst seit einigen Jahren zunehmend an Bedeutung.

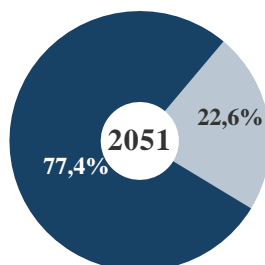
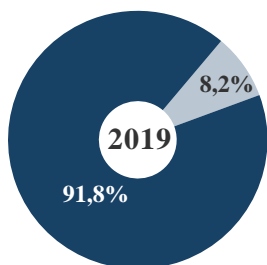


Ruhestandsbeamtinnen **Ruhestandsbeamte**

Die für den Beamtenbereich unterstellten Annahmen haben zwangsläufig Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Hinterbliebenen nach Witwen und Witvern. Diese treten zeitversetzt auf und werden auf Grund der höheren Lebenserwartung der Frauen nicht annähernd zu so einer Veränderung der Zusammensetzung führen wie bei den Ruhestandsbeamten.

Entwicklung der Zahl der Witwen und Witwer

am	Witwer		Witwen		Gesamt in Tsd.
	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	Anzahl in Tsd.	Anteil in v.H.	
01.01. 2019	2,3	8,2	25,1	91,8	27,4
2020	2,7	9,3	26,5	90,7	29,2
2025	4,8	12,6	33,6	87,4	38,4
2030	6,5	14,2	39,5	85,8	46,0
2035	8,2	15,9	43,3	84,1	51,4
2040	9,5	17,9	43,5	82,1	53,0
2045	10,5	20,1	41,7	79,9	52,1
2051	10,9	22,6	37,4	77,4	48,3



Witwer Witwen

Die Zahl der Witwen wird um 2040 den Höchststand erreichen und danach langsam sinken, wie dann die Zahl der Versorgungsempfänger insgesamt auch.

2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen

Die Zahl der Ruhestandsbeamten im Vollzugsdienst wird um das Jahr 2045 ihren Höchststand erreichen; im Schuldienst wird der Höchststand auf Grund der starken Stellenmehrungen in den letzten Jahren dagegen erst nach dem Ende des Prognosezeitraums erreicht werden. Im Vollzugsdienst beläuft sich die Zunahme bis 2045 auf 17,7 Prozent zu 2019, im Schuldienst bis Ende 2050 auf rund 16 Prozent. Die Zahl der Ruhestandsbeamten in der übrigen Verwaltung wird dagegen noch bis um das Jahr 2030 steigen und dann um rund 23,4 Prozent über dem heutigen Wert liegen.

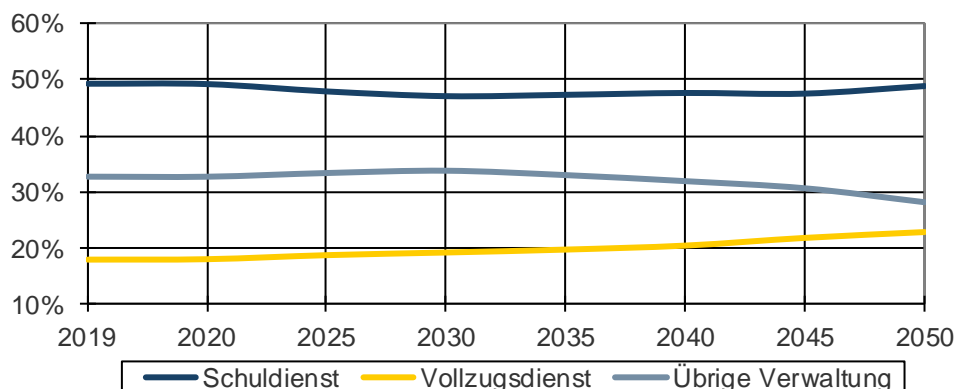
Die Zahl der Hinterbliebenen wird im Schuldienst und in der übrigen Verwaltung in den Jahren 2038 beziehungsweise 2039 am höchsten sein, im Vollzugsdienst dagegen erst am Ende des Prognosezeitraums.

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger¹¹¹ nach Aufgabenbereichen

Jahr	Schuldienst			Vollzugsdienst			Übrige Verwaltung		
	Gesamt	davon		Gesamt	davon		Gesamt	davon	
		Ruhestand	Witwen, Witwer		Ruhestand	Witwen, Witwer		Ruhestand	Witwen, Witwer
2019	69,6	59,7	9,8	25,3	19,1	6,2	46,0	34,6	11,3
2020	72,2	61,6	10,6	26,4	19,7	6,7	47,8	35,9	11,9
2025	79,9	65,7	14,2	31,2	21,4	9,8	55,3	40,9	14,4
2030	83,1	65,7	17,3	33,8	21,7	12,1	59,3	42,7	16,6
2035	85,9	66,3	19,6	35,7	21,8	13,9	59,6	41,8	17,9
2040	87,1	67,3	19,7	37,2	22,1	15,1	58,1	40,0	18,1
2045	85,2	67,0	18,1	38,9	22,5	16,4	54,8	37,2	17,6
2050	85,0	69,3	15,7	39,5	22,2	17,3	49,1	33,0	16,1

Der Anteil der Versorgungsempfänger, deren Versorgungsanspruch auf ein Dienstverhältnis im Schuldienst zurückgeht, wird von nahezu 50 Prozent in 2020 auf gut 47 Prozent um das Jahr 2030 zurückgehen und bis zum Jahresende 2050 wieder auf 50 Prozent steigen. Dies entspricht in etwa der aktuellen Verteilung der Beamten nach Aufgabenbereichen¹¹². Der Anteil der Versorgungsempfänger, die auf den Vollzugsdienst zurückgehen, wird über den gesamten Prognosezeitraum ansteigen, von heute 18 Prozent auf knapp 23 Prozent in 2050.

Verteilung der Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen



¹¹¹ ohne Halb- und Vollwaisen

¹¹² vgl. Kapitel A Nr. I.4

IV. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben werden in der Zukunft kräftig weitersteigen. Maßgebend hierfür ist zum einen die immer noch starke Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger¹¹³, die sich in den nächsten 21 Jahren bis 2040 etwa noch einmal in dem Maße erhöhen wird, wie in den letzten zwölf Jahren vor 2019. Eine weitere Ursache für den Anstieg der Versorgungsausgaben ist die steigende Lebenserwartung der Versorgungsempfänger und die dadurch bedingte längere Bezugsdauer der Versorgungsbezüge sowie die Bezügeanpassungen¹¹⁴. Kostendämpfend wirken die zahlreichen Reformmaßnahmen¹¹⁵. Im Übrigen wird die Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben durch Entnahmen aus dem Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds in den Jahren ab 2023 abgedeckt.¹¹⁶

1. Entwicklung der Versorgung der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenenversorgung von 2019 bis 2050

Die Versorgungsausgaben für Ruhestandsbeamte (Ruhegehälter) steigen von 5 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 11,1 Mrd. EUR im Jahr 2050 in Variante 1, nach Variante 2 auf 12,8 Mrd. EUR und nach Variante 3 auf 14,7 Mrd. EUR. Die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Waisen- und Sterbegelder) steigt ebenfalls, und zwar von 0,8 Mrd. EUR in 2019 auf 2,6 Mrd. EUR in Variante 1, auf 2,9 Mrd. EUR nach Variante 2 und auf 3,3 Mrd. EUR nach Variante 3.

Entwicklung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung von 2019 bis 2050

Jahr	Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Ruhegehälter	Hinterbliebenenbezüge	Gesamt	Ruhegehälter	Hinterbliebenenbezüge	Gesamt	Ruhegehälter	Hinterbliebenenbezüge	Gesamt
	<<				in Mrd. EUR				>>
2019	5,0	0,8	5,8	5,0	0,8	5,8	5,0	0,8	5,8
2020	5,3	0,9	6,2	5,3	0,9	6,2	5,3	0,9	6,2
2025	6,4	1,2	7,6	6,6	1,2	7,8	6,7	1,2	7,9
2030	7,4	1,5	8,9	7,7	1,6	9,3	8,0	1,7	9,7
2035	8,2	2,0	10,2	8,8	2,1	10,9	9,4	2,2	11,6
2040	9,2	2,2	11,4	10,0	2,5	12,5	11,0	2,6	13,6
2045	10,1	2,4	12,5	11,3	2,7	14,0	12,6	3,1	15,7
2050	11,1	2,6	13,7	12,8	2,9	15,7	14,7	3,3	18,0

¹¹³ vgl. Kapitel D Nr. III

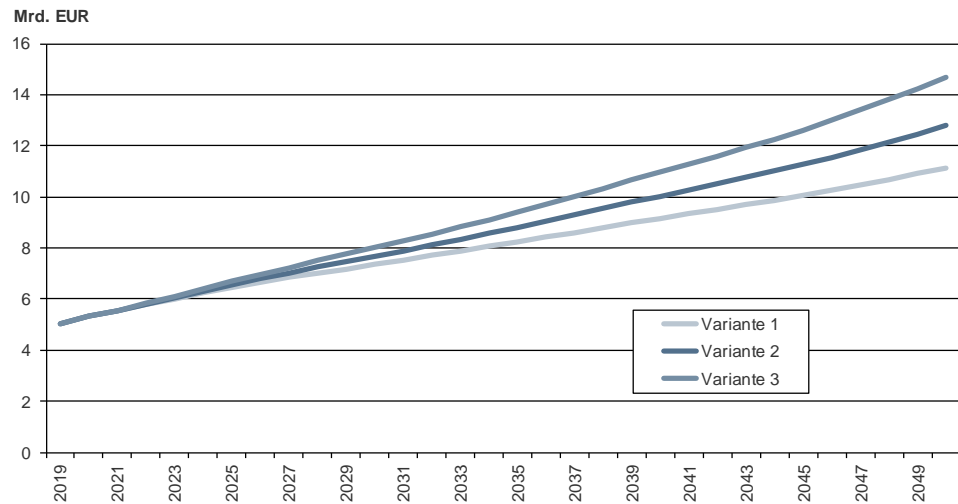
¹¹⁴ vgl. Kapitel D Nr. II.2

¹¹⁵ vgl. Kapitel A Nr. IV.1

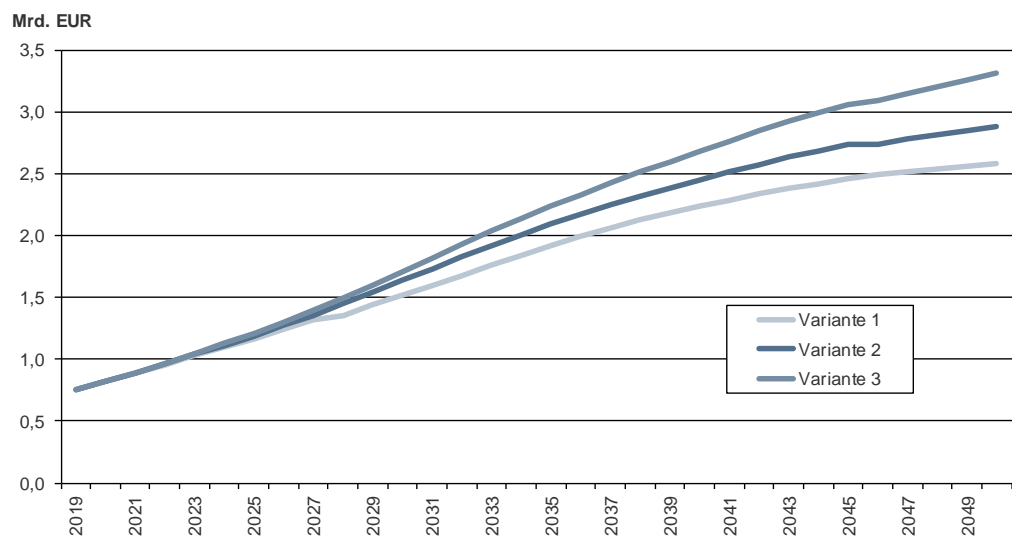
¹¹⁶ Zur bisherigen Entwicklung siehe Kapitel C

**126 D. Die voraussichtliche Entwicklung
der Beamtenversorgung bis 2050**

Entwicklung der Ruhegehälter von 2019 bis 2050

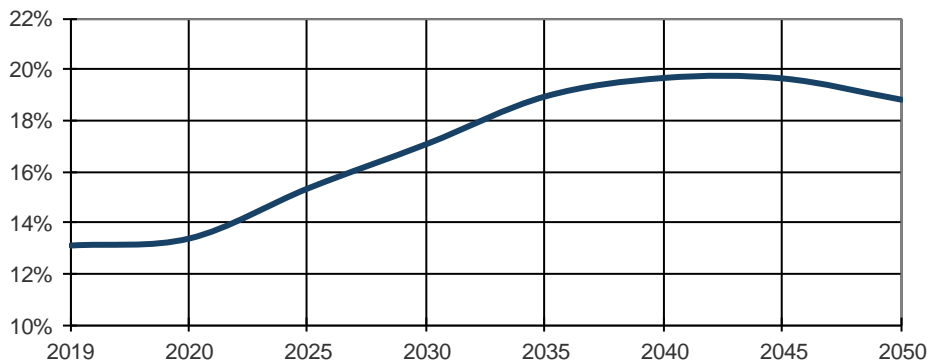


Entwicklung der Hinterbliebenenversorgung von 2019 bis 2050



Im Jahr 2019 entfallen knapp 87 Prozent der Versorgungsausgaben auf Ruhegehälter und gut 13 Prozent auf die Hinterbliebenenversorgung. Der Anteil der Hinterbliebenenversorgung wird auf Grund der etwas höheren Zunahme der Zahl der Hinterbliebenen gegenüber den Ruhegehaltsempfängern bis 2035 in Variante 1 zügig auf knapp 19 Prozent ansteigen und um 2043 nahezu 20 Prozent erreichen. Bis zum Ende des Prognosezeitraums wird der Anteil wieder unter 19 Prozent sinken.

Entwicklung des Anteils der Hinterbliebenenversorgung an den Versorgungsausgaben bis 2050



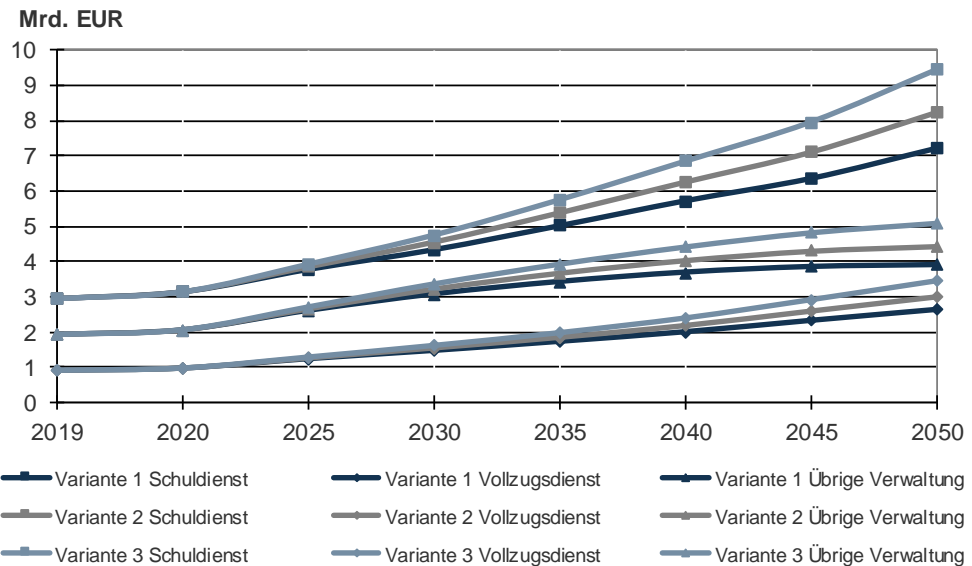
Die Versorgungsausgaben für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene aus dem Schuldienst steigen in Variante 1 von 2.950 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 7.203 Mio. EUR im Jahr 2050 (nach Variante 2 auf 8.220 Mio. EUR und nach Variante 3 auf 9.426 Mio. EUR), aus dem Vollzugsdienst von 898 Mio. EUR auf 2.633 Mio. EUR (beziehungsweise 3.021 Mio. EUR und 3.466 Mio. EUR) und aus der übrigen Verwaltung von 1.918 Mio. EUR auf 3.895 Mio. EUR (beziehungsweise 4.435 Mio. EUR und 5.082 Mio. EUR).

Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2050 nach Aufgabebereichen

Jahr	Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Schuldienst	Vollzugsdienst	Übrige Verwaltung	Schuldienst	Vollzugsdienst	Übrige Verwaltung	Schuldienst	Vollzugsdienst	Übrige Verwaltung
	in Mio. EUR								
2019	2.949,9	897,6	1.918,5	2.950,0	897,6	1.918,5	2.950,0	897,6	1.918,5
2020	3.142,3	960,7	2.050,3	3.142,3	960,7	2.050,2	3.142,3	960,7	2.050,3
2025	3.776,0	1.228,8	2.599,9	3.849,2	1.252,6	2.650,5	3.923,7	1.276,7	2.701,5
2030	4.333,9	1.464,5	3.066,1	4.548,4	1.543,3	3.216,5	4.747,5	1.610,5	3.355,9
2035	5.012,0	1.723,2	3.416,9	5.377,2	1.850,1	3.669,6	5.746,2	1.976,7	3.917,6
2040	5.716,2	1.996,3	3.680,6	6.247,2	2.191,6	4.031,1	6.835,2	2.397,9	4.405,9
2045	6.349,5	2.320,8	3.840,5	7.093,6	2.608,6	4.299,2	7.944,3	2.922,2	4.810,2
2050	7.203,3	2.632,8	3.894,9	8.219,7	3.021,2	4.435,4	9.426,4	3.466,0	5.081,9

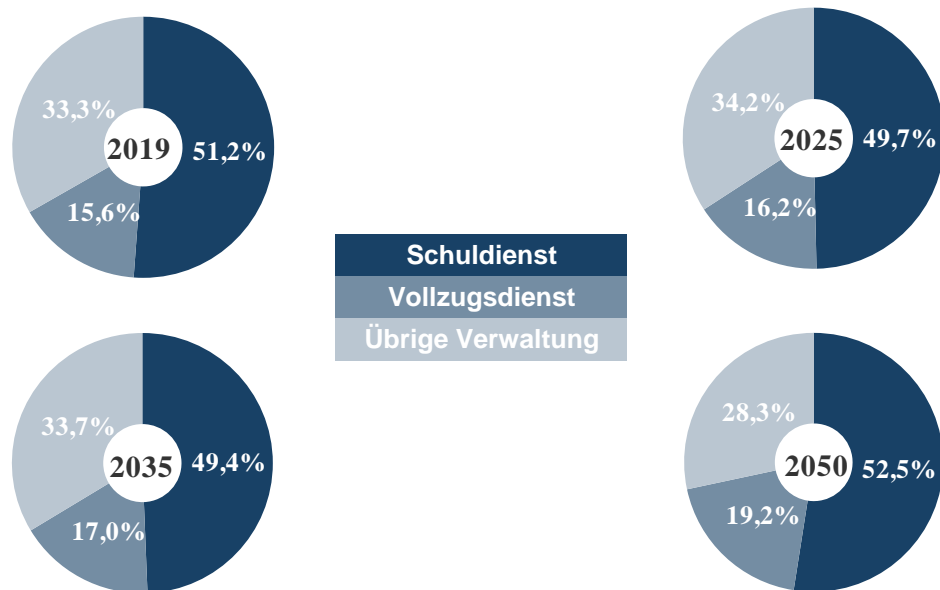
Die Steigerung im Prognosezeitraum liegt im Schuldienst in Variante 1 beim Faktor 2,4 (Variante 2 bei 2,8; Variante 3 bei 3,2), im Vollzugsdienst beim Faktor 2,9 (3,4; 3,9) und in der übrigen Verwaltung beim Faktor 2,0 (2,3; 2,6).

Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2050 nach Aufgabenbereichen



In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Steigerungsraten ändert sich im Zeitraum von 2019 bis 2050 der auf die einzelnen Aufgabenbereiche entfallende Anteil an den gesamten Versorgungsausgaben.

Veränderung des Anteils der Aufgabenbereiche an den Versorgungsausgaben in Variante 1



Die Verteilung der Versorgungsausgaben bis 2050 unterliegt je nach Aufgabenbereich einer Schwankungsbreite von bis zu fünf Prozentpunkten. Das Ausgabevolumen für die übrige Verwaltung geht bis 2050 auf unter 30 Prozent zurück. Die Veränderungen in der Verteilung der Versorgungsausgaben gehen im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Zusammensetzungen der Personalkörper und Stellenzuwächse in den Aufgabenbereichen zurück. Die überwiegende Einstellung von Frauen im Schuldienst führt zu längeren Bezugszeiten von Ruhegehältern und auf Grund der höheren Lebenserwartung von weniger und niedrigeren Hinterbliebenenbezügen. Das Gegenteil ist im Vollzugsdienst der Fall, auf der einen Seite zwar relativ hohe Ruhestandsbezüge auf Grund der durchgängigeren Berufsbilder der Männer und auf der anderen Seite fast ausschließlich Witwengelder mit langen Laufzeiten. In der übrigen Verwaltung mit sehr geringen Stellenzuwächsen in den letzten 20 Jahren bildet sich dagegen die Chronologie der Altersstruktur im Aktivbereich am deutlichsten ab. Die große Zahl der 30 bis 50jährigen in den 70er bis 90er des letzten Jahrhunderts ist gegen Ende des Prognosezeitraums längst aus der Versorgung ausgeschieden, während deren Nachfolger noch nicht in der Versorgung angekommen sind.

2. Entwicklung der Personalausgaben und des Gesamthaushalts

Die Entwicklung des Gesamthaushalts wurde zur Darstellung der Auswirkungen unterschiedlicher Bezügeentwicklungen nur in einer Variante fortgeschrieben¹¹⁷. Durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallen ab dem Jahr 2020 die Zahlungen in den Länderfinanzausgleich auf der Ausgabenseite. Der Finanzkraftausgleich unter den Ländern erfolgt künftig durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und betrifft daher nur noch die Einnahmenseite. Dadurch kommt es zu einem Rückgang des Ausgabevolumens vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020.

Entwicklung des Gesamthaushalts und der Personalausgaben bis 2050

Variante 1

Die Personalausgaben steigen in Variante 1 von 24 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 54,8 Mrd. EUR im Jahr 2050, das entspricht einer Zunahme um 128,4 Prozent. Die Personalausgabenquote erhöht sich in diesem Zeitraum von 36,8 Prozent auf 42,8 Prozent in 2024 und sinkt anschließend bis 2050 auf 37,6 Prozent¹¹⁸ ab.

¹¹⁷ vgl. Kapitel D Nr. II.4

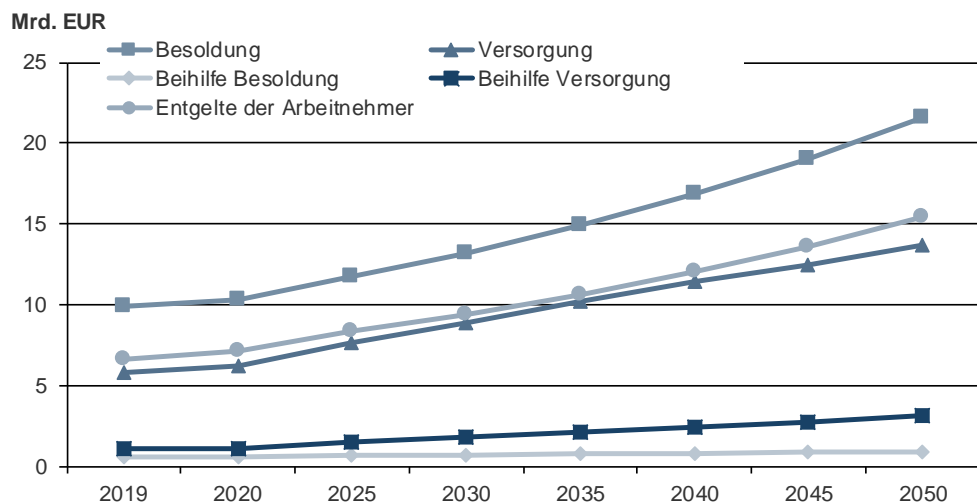
¹¹⁸ Zu den Berechnungsgrundlagen vgl. Kapitel D Nr. II.2 und II.3

**130 D. Die voraussichtliche Entwicklung
der Beamtenversorgung bis 2050**

	Gesamt- haushalt	Personalausgaben		davon				
		in Mrd. EUR	Anteil am Gesamt- haushalt	Besol- dung	Versor- gung	Beihilfe Beamte	Versor- gungsem- pänger	Entgelte der Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben
				in Mrd. EUR				
2019	65,1	24,0	36,8%	9,9	5,8	0,6	1,1	6,6
2020	60,3	25,3	41,9%	10,3	6,2	0,6	1,1	7,1
2025	69,5	29,7	42,8%	11,7	7,6	0,7	1,5	8,3
2030	80,6	34,0	42,2%	13,2	8,9	0,7	1,8	9,4
2035	93,4	38,6	41,3%	14,9	10,2	0,8	2,1	10,6
2040	108,3	43,5	40,2%	16,9	11,4	0,8	2,4	12,0
2045	125,5	48,8	38,9%	19,0	12,5	0,9	2,7	13,6
2050	145,5	54,8	37,6%	21,6	13,7	0,9	3,1	15,4

Die Besoldungsausgaben¹¹⁹ wachsen von 2019 bis 2050 um 118 Prozent (von 9,9 Mrd. EUR auf 21,6 Mrd. EUR) und die Versorgungsausgaben um 138,1 Prozent (von 5,8 Mrd. EUR auf 13,7 Mrd. EUR). Die Beihilfeausgaben für Beamte steigen im gleichen Zeitraum von 0,6 Mrd. EUR auf 0,9 Mrd. EUR (+ 60,6 Prozent), die für die Versorgungsempfänger steigen von 1,1 Mrd. EUR auf 3,1 Mrd. EUR, das entspricht einem Zuwachs von 190,4 Prozent. Die übrigen Personalausgaben, das sind in der Hauptsache die Entgelte der Arbeitnehmer, steigen von 6,6 Mrd. EUR auf 15,4 Mrd. EUR, somit um 131,5 Prozent.

Entwicklung der Personalausgaben nach Ausgabepositionen



¹¹⁹ Die Besoldungsausgaben setzen sich nur aus den Bezüge der Beamten mit Versorgungsanwartschaft zusammen (vgl. Kapitel A Nr. I.1)

der Beamtenversorgung bis 2050

Variante 2

In Variante 2 steigen die Personalausgaben bis zum Jahr 2050 auf 62 Mrd. EUR, was einem Zuwachs von 158,6 Prozent entspricht. Die Personalausgabenquote steigt bis 2035 auf 43,8 Prozent und geht dann bis 2050 auf 42,6 Prozent zurück. Die Ausgaben für die Besoldung steigen um 151 Prozent, für die Versorgung um 171,9 Prozent. Die Steigerungsraten der Beihilfe entsprechen denen der Variante 1, die übrigen Personalausgaben steigen um 10,8 Mrd. EUR oder 162 Prozent auf 17,4 Mrd. EUR.

	Gesamt- haushalt	Personalausgaben		Besol- dung	Versor- gung	davon		
		Anteil am Gesamt- haushalt				Beihilfe	Entgelte der Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben	
	in Mrd.	EUR		in Mrd. EUR				
2019	65,1	24,0	36,8%	9,9	5,8	0,6	1,1	6,6
2020	60,3	25,3	41,9%	10,3	6,2	0,6	1,1	7,1
2025	69,5	30,1	43,3%	11,9	7,8	0,7	1,5	8,3
2030	80,6	35,3	43,8%	13,8	9,3	0,7	1,8	9,6
2035	93,4	40,9	43,8%	16,0	10,9	0,8	2,1	11,2
2040	108,3	47,2	43,6%	18,5	12,5	0,8	2,4	13,0
2045	125,5	54,1	43,1%	21,4	14,0	0,9	2,7	15,0
2050	145,5	62,0	42,6%	24,9	15,7	0,9	3,1	17,4

Variante 3

Die Personalausgaben steigen in Variante 3 zum Ende des Prognosezeitraums auf über 70 Mrd. EUR. Die Personalausgabenquote übersteigt mit 48,4 Prozent deutlich die Varianten 1 und 2. Die Personalausgaben steigen bis zum Jahr 2050 um 193,5 Prozent, die Besoldungsausgaben um 188,8 Prozent und die Versorgungsausgaben um 211,7 Prozent. Die übrigen Personalausgaben wachsen um 196,7 Prozent oder 13,1 Mrd. EUR auf 19,7 Mrd. EUR.

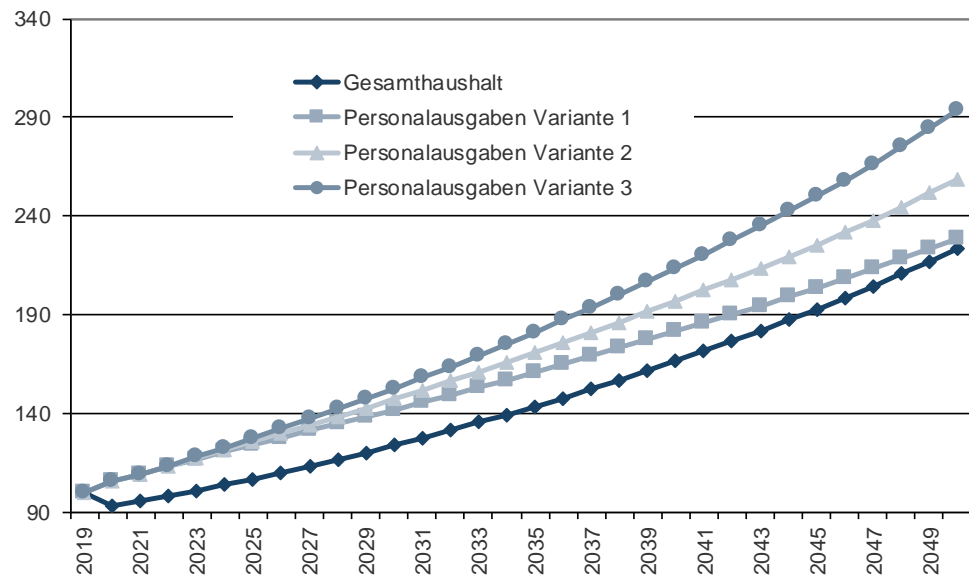
	Gesamt- haushalt	Personalausgaben		Besol- dung	Versor- gung	davon		
		Anteil am Gesamt- haushalt				Beihilfe	Entgelte der Arbeitnehmer und sonstige Personal- ausgaben	
	in Mrd.	EUR		in Mrd. EUR				
2019	65,1	24,0	36,8%	9,9	5,8	0,6	1,1	6,6
2020	60,3	25,3	41,9%	10,3	6,2	0,6	1,1	7,1
2025	69,5	30,5	43,9%	12,1	7,9	0,7	1,5	8,3
2030	80,6	36,6	45,4%	14,4	9,7	0,7	1,8	9,9
2035	93,4	43,4	46,5%	17,1	11,6	0,8	2,1	11,8
2040	108,3	51,2	47,3%	20,3	13,6	0,8	2,4	14,0
2045	125,5	60,0	47,8%	24,0	15,7	0,9	2,7	16,6
2050	145,5	70,4	48,4%	28,7	18,0	0,9	3,1	19,7

**132 D. Die voraussichtliche Entwicklung
der Beamtenversorgung bis 2050**

Entwicklung des Gesamthaushalts und der Personalausgaben bis 2050

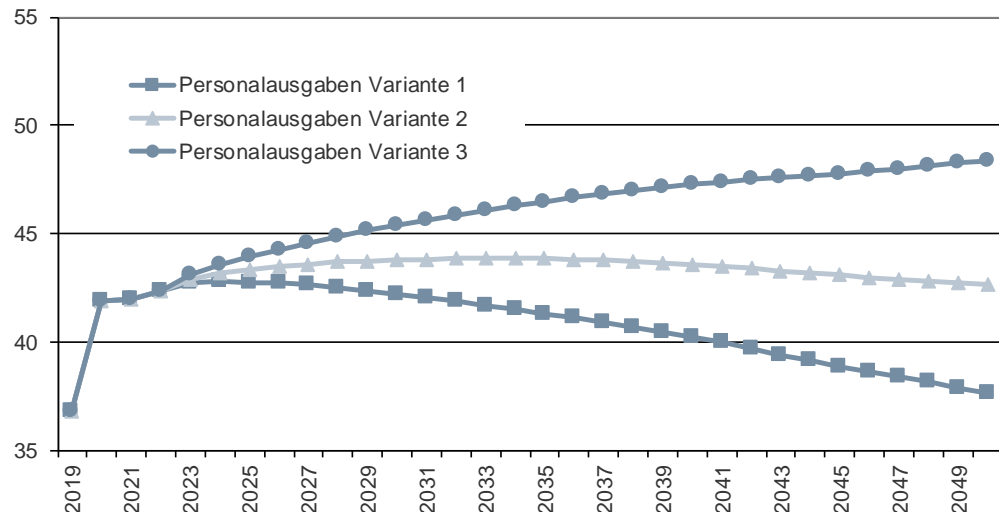
Die in der nachfolgenden Grafik veranschaulichte Zunahme der Personalausgaben wird durch die Relation der Entwicklungen zum Basisjahr 2019 (= Index 100) plastisch. Die Personalausgaben steigen in allen Modellen stärker als der Gesamthaushalt, wobei sich die Entwicklung in Variante 1 gegen Ende des Prognosezeitraums an den Gesamthaushalt angleicht.

Index (2019 = 100)



Entwicklung der Personalausgabenquote bis 2050

Prozent



Bei der Personalausgabenquote wirken sich 2019 in allen Varianten die hohen bereinigten Ausgaben aus.¹²⁰ In Variante 2 mit identischen Zuwachsraten des Haushalts und der Bezüge bildet sich der um 2040 einsetzende Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger in der Kurve der Personalausgabenquote ab. Beim Zusammentreffen mit niedrigeren Bezügezuwächsen in Variante 1 oder höheren Zuwächsen in Variante 3 sinkt oder steigt die Personalausgabenquote in gleichem Maße deutlich.

3. Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben

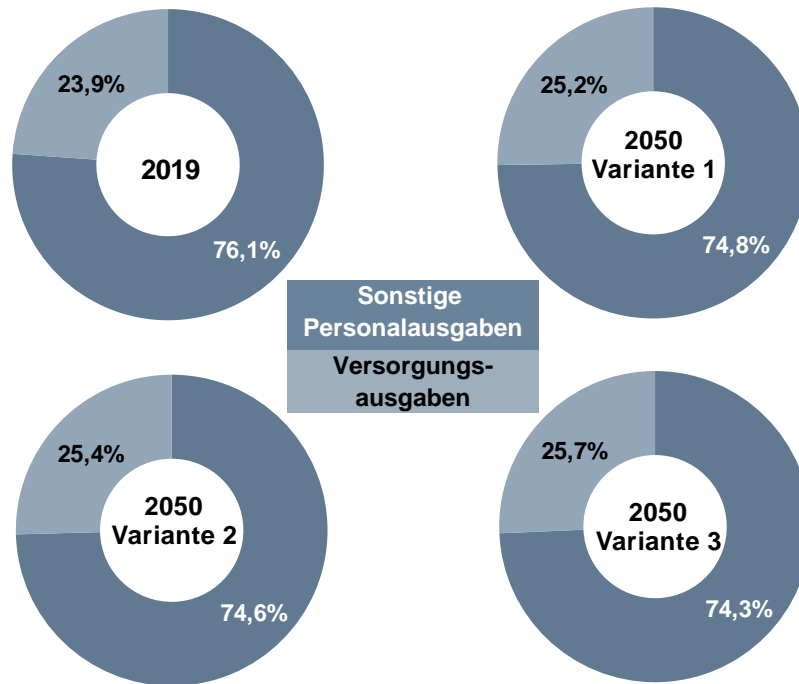
Der Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben steigt von heute 24 Prozent bis um das Jahr 2036 auf 26,3 Prozent in Variante 1. Nach Variante 2 steigt der Anteil im gleichen Zeitraum auf 26,6 Prozent und nach Variante 3 auf 26,8 Prozent. Danach sinkt der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben insgesamt bis zum Jahr 2050 in allen Varianten, und zwar auf 25,1 Prozent, 25,3 Prozent und 25,5 Prozent. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben wird sich bis zum Jahr 2050 wie folgt entwickeln:

Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben von 2019 bis 2050

	Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Personalausgaben insgesamt	darunter Versorgungsausgaben	Anteil	Personalausgaben insgesamt	darunter Versorgungsausgaben	Anteil	Personalausgaben insgesamt	darunter Versorgungsausgaben	Anteil
2019	24,0	5,8	24,0	24,0	5,8	24,0	24,0	5,8	24,0
2020	25,3	6,2	24,4	25,3	6,2	24,4	25,3	6,2	24,4
2025	29,7	7,6	25,6	30,1	7,8	25,7	30,5	7,9	25,9
2030	34,0	8,9	26,1	35,3	9,3	26,4	36,6	9,7	26,6
2035	38,6	10,2	26,3	40,9	10,9	26,6	43,4	11,6	26,8
2040	43,5	11,4	26,2	47,2	12,5	26,4	51,2	13,6	26,7
2045	48,8	12,5	25,6	54,1	14,0	25,9	60,0	15,7	26,1
2050	54,8	13,7	25,1	62,0	15,7	25,3	70,4	18,0	25,5

¹²⁰ Wegen des Rückgangs in 2020 vgl. Kapitel D Nr. III.2

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben 2019 und 2050



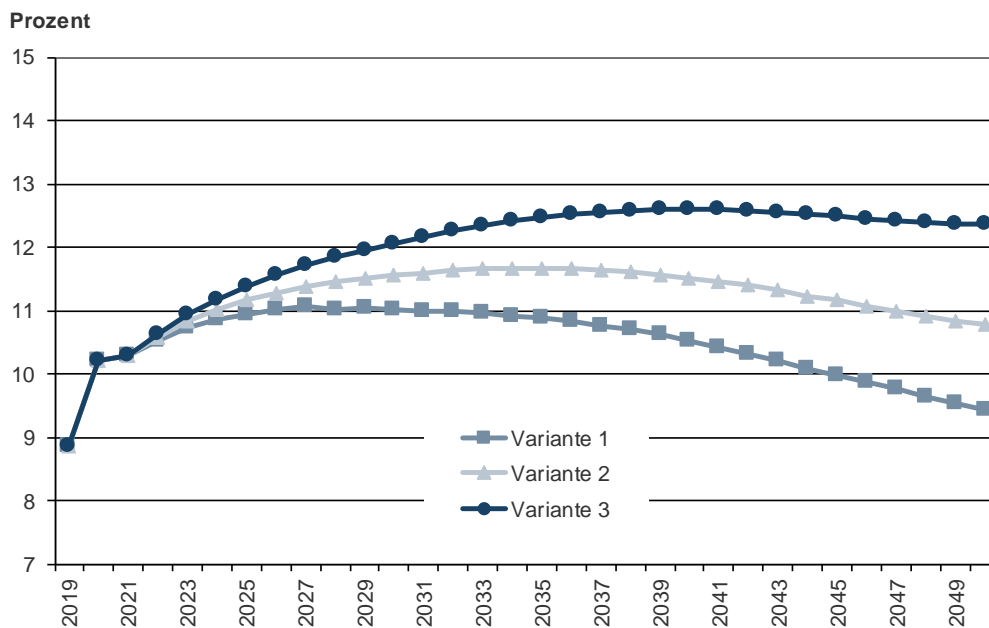
4. Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Versorgungs-Haushalts-Quote entwickelt sich ohne Berücksichtigung von Zuführungen und Entnahmen zum Bayerischen Pensionsfonds von 2019 bis 2050 wie folgt:

Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote von 2019 bis 2050

Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3
2019	8,9	8,9	8,9	2035	10,9	11,7	12,5
2020	10,2	10,2	10,2	2036	10,8	11,7	12,5
2021	10,3	10,3	10,3	2037	10,8	11,6	12,6
2022	10,5	10,6	10,6	2038	10,7	11,6	12,6
2023	10,7	10,8	10,9	2039	10,6	11,6	12,6
2024	10,9	11,0	11,2	2040	10,5	11,5	12,6
2025	10,9	11,2	11,4	2041	10,4	11,5	12,6
2026	11,0	11,3	11,6	2042	10,3	11,4	12,6
2027	11,1	11,4	11,7	2043	10,2	11,3	12,5
2028	11,0	11,5	11,8	2044	10,1	11,2	12,5
2029	11,0	11,5	12,0	2045	10,0	11,2	12,5
2030	11,0	11,6	12,1	2046	9,9	11,1	12,4
2031	11,0	11,6	12,2	2047	9,8	11,0	12,4
2032	11,0	11,6	12,3	2048	9,6	10,9	12,4
2033	11,0	11,7	12,3	2049	9,5	10,8	12,4
2034	10,9	11,7	12,4	2050	9,4	10,8	12,4

Selbst in Variante 3 mit über den Haushaltszuwächsen liegenden Bezügeanpassungen bleibt die Versorgungs-Haushalts-Quote im gesamten Prognosezeitraum deutlich unter der 13-Prozentmarke. In der günstigsten Variante 1 wird die 11-Prozentmarke nur kurzzeitig knapp überschritten und sinkt bis zum Ende des Prognosezeitraums fast wieder auf das heutige Niveau.



5. Aufbau und Verzinsung des Bayerischen Pensionsfonds

Die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds wurden zum 1. Januar 2013 im Bayerischen Pensionsfonds zusammengeführt.¹²¹ Dem Bayerischen Pensionsfonds werden bis 2030 jährlich 110 Mio. EUR¹²² zugeführt, zuzüglich der wegen Beurlaubung von Beamten vereinnahmten Versorgungszuschläge. Diese werden in der Hochrechnung pauschal mit jährlich 13 Mio. EUR angesetzt, zum Vergleich. Die seit Auflage der Versorgungsrücklage bis zum 31. Dezember 2018 mit dem Bayerischen Pensionsfonds erzielte jährliche Rendite von 4,26 Prozent¹²³ wurde für die weitere Fortschreibung des Pensionsfonds wegen der unverändert anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank vorsichtig auf 3,5 Prozent reduziert, die den Berechnungen bis zur Auflösung des Sondervermögens zu Grunde gelegt wurden. Ab dem Jahr 2023 kann mit der Entnahme von Mitteln aus dem Fonds begonnen werden, die sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren erstrecken

¹²¹ Vgl. Kapitel C

¹²² Bis 2017 jährlich 100 Mio. EUR

¹²³ Vgl. Kapitel C Nr. III

der Beamtenversorgung bis 2050

muss¹²⁴. Die Zuführungen zum Bayerischen Pensionsfonds erfolgen unabhängig von den Berechnungsvarianten dieses Berichts, dessen Entwicklung stellt sich ohne Entnahmen in allen drei Varianten bis 2022 wie folgt dar:

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds in den Jahren 2019 bis 2030 ohne Entnahmen

Jahr	Zuführung	Zins (3,5%) Mio. EUR	Kapitalstock	Jahr	Zuführung	Zins (3,5%) Mio. EUR	Kapitalstock
2018			2.749,1	2025	123,0	151,8	4.487,9
2019	123,0	100,5	2.972,6	2026	123,0	161,4	4.772,3
2020	123,0	108,3	3.203,9	2027	123,0	171,3	5.066,6
2021	123,0	116,4	3.443,3	2028	123,0	181,6	5.371,2
2022	123,0	124,8	3.691,1	2029	123,0	192,3	5.686,5
2023	123,0	133,5	3.947,6	2030	123,0	203,3	6.012,8
2024	123,0	142,5	4.213,1				

Mit den unterstellten Annahmen wird sich der Kapitalstock des Bayerischen Pensionsfonds von 2,75 Mrd. EUR Ende 2018 auf rund 6 Mrd. EUR zum Ende des Zuführungszeitraums 2030 erhöhen. Die zugeflossenen Mittel setzen sich aus 1,48 Mrd. EUR Zuführungen und 1,79 Mrd. EUR Zinsen zusammen, und sind stets so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 2 BayVersRückIG).

6. Erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote

Ziel des Bayerischen Pensionsfonds ist die Verstetigung der versorgungsbedingten Haushaltsbelastung, zu denen auch Zuführungen zum Pensionsfonds zu rechnen sind. Nur über eine Gesamtbetrachtung aller im Zusammenhang mit den Versorgungsausgaben stehenden Zahlungen kann eine verlässliche Aussage über die tatsächliche Belastung des Haushalts getroffen werden. Zu diesem Zweck wird die unter Kapitel A Nr. VI definierte Versorgungs-Haushalts-Quote um die sonstigen, mit der Finanzierung der Versorgungsausgaben zusammenhängenden Zahlungen erweitert. Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote umfasst damit:

- die Versorgungsbezüge der Beamten und deren Hinterbliebenen,
- die Zuführungen zum Bayerischen Pensionsfonds und
- die Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds.

¹²⁴ Art. 7 Abs. 1 BayVersRückIG

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote von 1999 bis 2018

Jahr	Gesamt- haushalt <<	Versorgungs- ausgaben	zzgl. Sondervermögen		Summe >>	Erweiterte VHHQ in v.H.
			Zuführungen Mrd. EUR	Entnahmen		
1999	31,68	2,31	0,01		2,32	7,3
2000	32,41	2,40	0,03		2,43	7,5
2001	33,23	2,53	0,03		2,56	7,7
2002	34,48	2,65	0,07		2,72	7,9
2003	34,82	2,76	0,06		2,82	8,1
2004	34,25	2,80	0,07		2,87	8,4
2005	34,38	2,90	0,09		2,99	8,7
2006	34,99	3,00	0,09		3,09	8,8
2007	35,89	3,12	0,09		3,21	9,0
2008	38,23	3,28	0,14		3,42	8,9
2009	40,26	3,49	0,19		3,68	9,1
2010	41,53	3,63	0,20		3,83	9,2
2011	42,56	3,73	0,07		3,80	8,9
2012	43,50	3,91	0,11		4,02	9,2
2013	46,81	4,16	0,11		4,28	9,1
2014	50,19	4,43	0,11		4,54	9,0
2015	51,85	4,66	0,12		4,78	9,2
2016	55,06	4,90	0,12		5,02	9,1
2017	56,82	5,15	0,12		5,27	9,3
2018	59,59	5,41	0,13		5,54	9,3

Die ab dem Jahr 1999 geleisteten Zuführungen zur Versorgungsrücklage machten sich ab dem Jahr 2000 mit einem Anstieg von 7,3 Prozent der Versorgungs-Haushalts-Quote auf bereinigt 7,5 Prozent in der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote bemerkbar. Mit den Zuführungen zum Versorgungsfonds im Jahr 2008 stieg die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote auf 9,2 Prozent in 2010 (ohne Zuführungen 8,9 Prozent). Die wegen der gesamtwirtschaftlichen Lage eingeschränkten Zuführungen¹²⁵ ab 2011 wirkten sich entsprechend in der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote aus. Im Rahmen der Zusammenführung der beiden Sondervermögen zum Bayerischen Pensionsfonds wurden die Zuführungen ab 2012 auf zunächst pauschal 100 Mio. EUR festgelegt und parallel der Abbau der Staatsverschuldung priorisiert.¹²⁶ Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote stieg bis 2018 auf 9,3 Prozent.

¹²⁵ vgl. Kapitel C Nrn. I und II

¹²⁶ vgl. Kapitel C und vorstehend Nr. 5

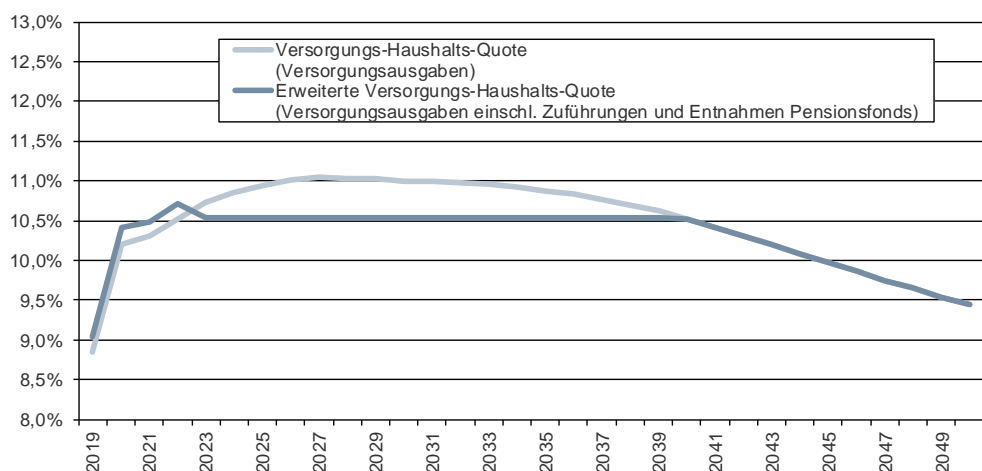
7. Entnahme der Mittel aus dem Bayerischen Pensionsfonds

Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds erfolgt mit dem Ziel, die Versorgungsausgaben auf eine definierte Quote zu begrenzen. Diese Obergrenze berechnet sich mit der Maßgabe, das Sondervermögen bei unterstellter gleichbleibender Rendite vollständig aufzuzehren. In allen Modellen ist die Entnahme der Mittel so angelegt, dass die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote frühestens ab dem Jahr 2023 auf einem bestimmten Niveau verstetigt wird. Der Kapitalstock des Pensionsfonds steigt in allen Modellen bis zum Jahr 2022 auf knapp 3,7 Mrd. EUR an.

In **Variante 1** wird beginnend ab 2023 eine erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote von 10,54 Prozent bis zum Jahr 2039 eingehalten. Danach sinkt die Versorgungs-Haushalts-Quote spürbar unter diesen Wert ab (bis auf 9,4 Prozent in 2050).

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote ab 2019 nach Variante 1

Jahr	Gesamthaushalt <<	Versorgungsausgaben	zzgl. Sondervermögen		Summe >>	Erweiterte VHHQ in v.H.
			Zuführungen	Entnahmen		
			Mrd. EUR			
2019	65,13	5,77	0,12		5,89	9,04
2020	60,30	6,15	0,12		6,27	10,41
2023	65,50	7,03	0,12	-0,25	6,90	10,54
2025	69,49	7,60	0,12	-0,40	7,32	10,54
2030	80,56	8,86	0,12	-0,50	8,48	10,54
2035	93,39	10,15		-0,31	9,84	10,54
2039	105,11	11,16		-0,08	11,08	10,54
2040	108,26	11,39			11,39	10,52
2045	125,50	12,51			12,51	9,97
2050	145,49	13,73			13,73	9,44



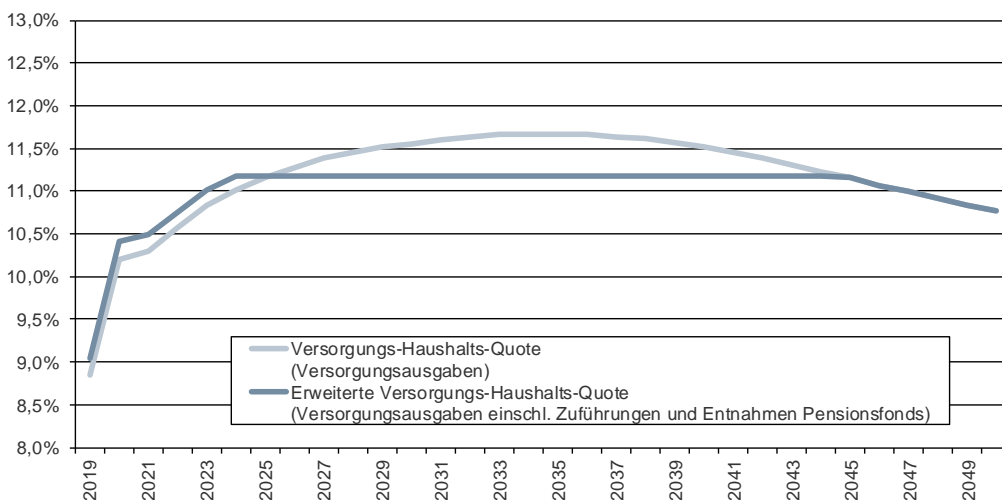
der Beamtenversorgung bis 2050

Die Entnahmen beginnen mit 249 Mio. EUR in 2023, steigen auf 498 Mio. EUR im Mittel in den Jahren 2027 bis 2030 und gehen dann bis auf 81 Mio. EUR, mit denen zugleich der Kapitalstock aufgezehrt ist, im Jahr 2039 zurück. Ab dem Jahr 2040 entspricht die Haushaltsbelastung der Versorgungs-Haushalts-Quote. Die Entlastung des Haushalts nach Abzug sämtlicher Zuführungen beläuft sich im Saldo auf rund 3,13 Mrd. EUR.

In **Variante 2** setzen die Entnahmen aus dem Pensionsfonds ein Jahr später mit dem Jahr 2024 ein und begrenzen die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote durchgehend bis 2044 auf 11,17 Prozent. Danach geht die Versorgungs-Haushalts-Quote langsam weiter zurück. Die Entnahmen steigen von 16 Mio. EUR in 2024 auf 473 Mio. EUR in 2036 und fallen dann auf 79 Mio. EUR im Jahr 2044, mit denen der Pensionsfonds ebenfalls aufgezehrt wird. Die Haushaltsbelastung entspricht beginnend mit 11,16 Prozent ab 2045 der Versorgungs-Haushalts-Quote. Die Entlastung des Haushalts liegt auf Grund höherer Erträge des Fonds wegen des späteren Entnahmebeginns und der längeren Entnahmedauer mit rund 4,08 Mrd. EUR deutlich über Variante 1.

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote ab 2019 nach Variante 2

Jahr	Gesamt-haushalt	Versorgungs-ausgaben	zzgl. Sondervermögen Zuführungen	Entnahmen	Summe	Erweiterte VHHQ in v.H.
	<<		Mrd. EUR		>>	
2019	65,13	5,77	0,12		5,89	9,04
2020	60,30	6,15	0,12		6,27	10,41
2024	67,47	7,43	0,12	-0,02	7,53	11,17
2025	69,49	7,75	0,12	-0,11	7,76	11,17
2030	80,56	9,31	0,12	-0,43	9,00	11,17
2035	93,39	10,90		-0,47	10,43	11,17
2040	108,26	12,47		-0,38	12,09	11,17
2044	121,85	13,69		-0,08	13,61	11,17
2045	125,50	14,00			14,00	11,16
2050	145,49	15,68			15,68	10,77



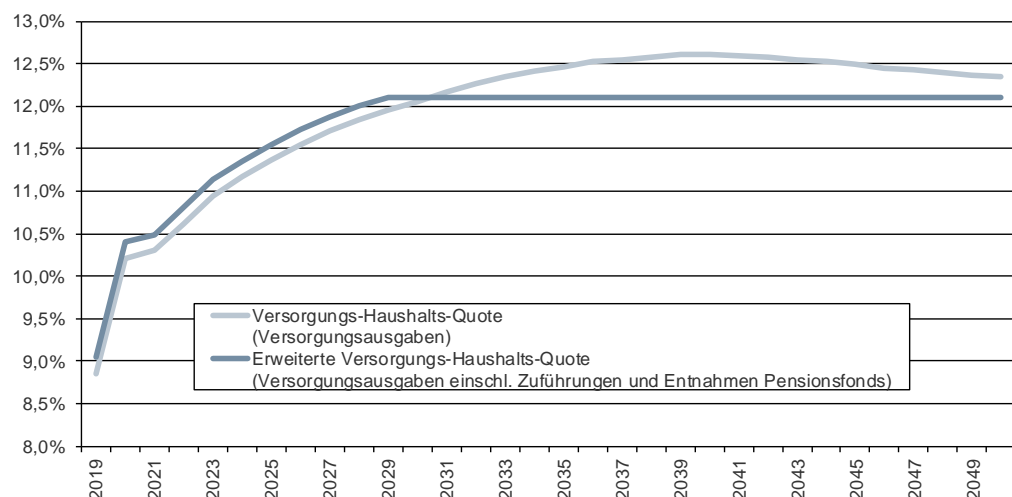
**140 D. Die voraussichtliche Entwicklung
der Beamtenversorgung bis 2050**

Die Entnahmen aus dem Pensionsfonds setzen in **Variante 3** gegenüber Variante 1 um sechs Jahre später ein. Ausschlaggebend hierfür ist das Ziel der Verstetigung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote auf einem durchgehenden Niveau von höchstens 12,1 Prozent, das wegen der höheren Versorgungsausgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann. Dadurch steigt der Kapitalstock bis Ende 2030 auf rund 5,9 Mrd. EUR an und legt auch in den folgenden drei Jahren auf Grund der hinter der Rendite zurückbleibenden Entnahmen noch auf 6,1 Mrd. EUR zu. Die erweiterte Versorgungs-Haushalts-Quote wird von 2029 bis 2050 bei 12,1 Prozent verstetigt. Die Entnahmen beginnen mit 13 Mio. EUR in 2029, steigen auf 546 Mio. EUR in 2042 um dann bis 2050 auf 370 Mio. EUR zurückzugehen.

Entwicklung der erweiterten Versorgungs-Haushalts-Quote ab 2019 nach Variante 3

Jahr	Gesamthaushalt	Versorgungsausgaben	zzgl. Sondervermögen		Summe	Erweiterte VHHQ in v.H.
			Zuführungen	Entnahmen		
<< Mrd. EUR					>>	
2019	65,13	5,77	0,12		5,89	9,04
2020	60,30	6,15	0,12		6,27	10,41
2025	69,49	7,90	0,12		8,02	11,55
2029	78,21	9,35	0,12	-0,01	9,46	12,10
2030	80,56	9,71	0,12	-0,09	9,74	12,10
2035	93,39	11,64		-0,34	11,30	12,10
2040	108,26	13,64		-0,54	13,10	12,10
2045	125,50	15,68		-0,49	15,19	12,10
2050	145,49	17,97		-0,37	17,60	12,10

Die Entlastung des Haushalts liegt im Prognosezeitraum auf Grund des nochmals späteren Entnahmebeginns mit knapp 5,7 Mrd. EUR auch über Variante 2. Der Ende 2050 noch verbleibende Kapitalstock beläuft sich auf rund 0,2 Mrd. EUR und steht für eine Haushaltsentlastung in 2051 zur Verfügung.



Fazit:

Das Ausgabenszenario der Variante 1 stellt nach den langfristigen Erfahrungswerten das wahrscheinlichste Modell dar, weil der durchschnittliche jährliche Zuwachs des Haushalts in der Vergangenheit stets über den durchschnittlichen jährlichen Bezügeanpassungen lag¹²⁷. Die Verstetigung der Versorgungs-Haushalts-Quote durch den Bayerischen Pensionsfonds auf unter 10,6 Prozent ist tragbar und lässt Spielräume für Investitionen. Auch in Variante 2 ist die Finanzierung der Versorgungsausgaben durch den Haushalt bei einer Versorgungs-Haushalts-Quote von unter 11,2 Prozent dauerhaft möglich. Mit Variante 3 wird schließlich ein Worst Case Szenario aufgezeigt, das in der Vergangenheit so noch nicht aufgetreten ist. Es soll aber aufzeigen, dass selbst dauerhaft um 0,5 Prozentpunkte über dem Haushaltswachstum liegende Bezügeanpassungen die Versorgungs-Haushalts-Quote nicht über 12,1 Prozent und in Größenordnungen treiben, die die Tragfähigkeit des Haushalts überfordern würden.

8. Entwicklung der Personalausgaben unter Einbeziehung des Bayerischen Pensionsfonds

Die unter vorstehender Nr. 7 dargestellten Zuführungen zum und Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds führen bei Einbeziehung in die Personalausgaben zu folgenden Veränderungen:

Entwicklung der Personalausgaben einschließlich Zuführungen zum und Entnahmen aus dem Bayerischen Pensionsfonds

Jahr	Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Personalausgaben	einschließlich Zuführungen und Entnahmen	Be- / Entlastung	Personalausgaben	einschließlich Zuführungen und Entnahmen	Be- / Entlastung	Personalausgaben	einschließlich Zuführungen und Entnahmen	Be- / Entlastung
in Mrd. EUR									
2019	24,0	24,1	0,1	24,0	24,1	0,1	24,0	24,1	0,1
2020	25,3	25,4	0,1	25,3	25,4	0,1	25,3	25,4	0,1
2025	29,7	29,4	-0,3	30,1	30,1	0,0	30,5	30,6	0,1
2030	34,0	33,6	-0,4	35,3	34,9	-0,4	36,6	36,6	0,0
2035	38,6	38,3	-0,3	40,9	40,5	-0,4	43,4	43,0	-0,4
2040	43,5	43,5	0,0	47,2	46,8	-0,4	51,2	50,6	-0,6
2045	48,8	48,8	0,0	54,1	54,1	0,0	60,0	59,5	-0,5
2050	54,8	54,8	0,0	62,0	62,0	0,0	70,4	70,0	-0,4

Die so ergänzten Personalausgaben bleiben in Variante 1 in den Jahren 2023 bis 2039 hinter den Personalausgaben ohne Berücksichtigung der Transfers zum und vom Pensionsfonds zurück, und zwar zwischen den Jahren 2026 und 2035 um jeweils mindestens 0,3 Mrd. EUR. In Variante 2 ist dies in den Jahren 2026 bis 2044 der Fall, dort liegt die stärkste Entlastung in den Jahren 2032 bis 2039 mit jeweils mindesten 0,4 Mrd. EUR. In Variante 3 beginnt die Entlastung

¹²⁷ vgl. Kapitel D Nr. II.4

**142 D. Die voraussichtliche Entwicklung
der Beamtenversorgung bis 2050**

erst im Jahr 2031 und dauert über 2050 hinaus an. Die jährliche Entlastung beläuft sich über einen Zeitraum von 12 Jahren (2037 bis 2048) auf mindestens 0,4 Mrd. EUR, darunter in den Jahren 2039 bis 2044 auf über 0,5 Mrd. EUR.

Die Personalausgabenquote unter Berücksichtigung der Transfers zum und vom Pensionsfonds liegt längstens bis zum jeweiligen Entnahmebeginn über der reinen Personalausgabenquote, bleibt aber dann in Variante 1 um 17 Jahre, in Variante 2 um 19 Jahre und in Variante 3 um 20 Jahre und über 2050 hinaus dahinter zurück.

E. Gegensteuerung

In den letzten Jahrzehnten wurden zur Dämpfung der Versorgungsausgaben eine ganze Reihe von Maßnahmen getroffen. So ist die Beamtenversorgung

- **1992** mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)
- **1994** mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)
- **1997** mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)
- **1998** mit dem Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)
- **2001** mit dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge und
- **2002** mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001

bereits deutlich eingeschränkt worden. Mit diesen Änderungen wurden gleichgerichtete Änderungen im Rentenrecht wirkungsgleich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme auf die Beamtenversorgung übertragen. Hinzu kamen seit 1992 mehrfach verzögerte Bezügeanpassungen, Nullrunden und die Absenkung der jährlichen Sonderzahlung auf 60 Prozent für Versorgungsempfänger bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und auf 56 Prozent ab Besoldungsgruppe A 12¹²⁸.

Durch die genannten Maßnahmen wurde das Versorgungsniveau inzwischen um knapp 10 Prozent abgesenkt. Damit hat der Gesetzgeber seinen Handlungsspielraum für eine Absenkung des Versorgungsniveaus bis nah an die verfassungsrechtlich vorgegebene Grenze ausgeschöpft. Diese wird zum einen durch das Alimentationsprinzip gezogen, zum anderen durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das für Kürzungsmaßnahmen allein fiskalische Gründe nicht als ausreichend ansieht. Die wichtigste Maßnahme für die dauerhafte Finanzierbarkeit der Versorgung und der Personalkosten insgesamt sind moderate Bezügeanpassungen. Wie in Kapitel D Nr. IV dargestellt führt die Variante 1, in der eine gegenüber der Haushaltsentwicklung unterproportionale Bezügeanpassung unterstellt wurde, zu einem verhältnismäßig geringen Anstieg der Versorgungs-Haushalts-Quote. Allein schon

¹²⁸ § 3 Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004 vom 24. März 2004 (GVBI S. 84)

dieses Szenario, das nach der historischen Entwicklung auch als das wahrscheinlichste angesehen werden kann, ist geeignet, die Auswirkungen der steigenden Empfängerzahlen und die demografische Entwicklung zu einem großen Teil zu kompensieren.

Gleichwohl ist es angezeigt, mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen im Blick zu behalten. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

I. Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Nach dem Neuen Dienstrecht in Bayern werden die gesetzlichen Altersgrenzen in den Jahren 2012 bis 2029 um insgesamt zwei Jahre vom 65. auf das 67. Lebensjahr entsprechend dem Rentenrecht angehoben¹²⁹.

Durch die Anhebung wird die in der Vergangenheit gestiegene Bezugsdauer der Versorgung bei den Beamten, die mit der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, zumindest teilweise ausgeglichen; bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen erfolgt der Ausgleich durch einen Versorgungsabschlag (vgl. Nr. III). Ein voller Ausgleich des Anstiegs der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten wird mit der Anhebung aber nicht erreicht. Die Lebenserwartung stieg vielmehr nach den bayerischen Sterbetafeln zwischen 1988 und 2011 bei 65jährigen Männern um 3,54 Jahre, das sind 1,8 Monate pro Jahr und gleichaltrigen Frauen um 3,21 Jahre oder 1,7 Monate pro Jahr. Bei 70jährigen stieg die Lebenserwartung im gleichen Zeitraum bei Männern um 1,6 Monate pro Jahr, bei Frauen um 1,5 Monate (bei 75jährigen jeweils um 1,3 Monate). Die Lebenserwartung wird in Zukunft weiter steigen, auch wenn sich das Tempo des Anstiegs nach den Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes in der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung in der jüngsten Zeit verlangsamt hat.¹³⁰ So reduzierte sich der jährliche Zugewinn an Lebenserwartung von 2011 bis 2017 in den vorgenannten drei Lebensaltern und in beiden Geschlechtern mit Ausnahme der 75jährigen Frauen auf höchstens die Hälfte.

Ob die demographische Entwicklung über die erfolgte Anhebung hinaus Handlungsbedarf erfordert, wird die Zukunft zeigen. Auf eine Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern wird jedenfalls auch dann zu achten sein.

¹²⁹ Stufenweise Anhebung in den Jahren 2012 bis 2023 um jeweils einen Monat (Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958) und in den Jahren 2024 bis 2029 um jeweils zwei Monate (Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964).

¹³⁰ vgl. Kapitel D II.1

II. Vermeidung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen

Die Summe der Maßnahmen im dienst-¹³¹ und versorgungsrechtlichen Bereich¹³² sowie die Verbesserungen im Gesundheitsmanagement¹³³ haben zu einem erfreulichen Rückgang der Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen insbesondere der wegen Dienstunfähigkeit geführt. Eine weitere Zurückführung der Zahl der Frühpensionierungen durch die konsequente Umsetzung der vorhandenen dienstrechtlichen Regelungen muss künftig das Ziel sein, um den Anstieg der Versorgungsausgaben durch die längeren Laufzeiten in der Versorgung zu dämpfen.

III. Versorgungsabschläge

Ziel der Versorgungsabschläge ist ein Ausgleich für die mit vorzeitigem Ruhestandsbeginn verbundene längere Laufzeit der Versorgung. Im Vordergrund steht dementsprechend die Angleichung der Versorgungskosten für vorzeitig ausscheidende Beamte an die, für bis zur Altersgrenze dienstleistende Beamte, anfallenden Kosten. Die Abschläge haben sich in der Vergangenheit zudem als wirksames Mittel gegen Frühpensionierungen erwiesen.

Nur die Beamtenversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung sehen pro Jahr des vorzeitigen Ruhestands einen Abschlag von lediglich 3,6 Prozent vor. Die berufsständischen Alterssicherungssysteme erheben einen zum Teil deutlich höheren Abschlag pro Jahr, nämlich von 4,8 bis 6 Prozent. Im Übrigen haben die berufsständischen Alterssicherungssysteme keine Deckelung auf 10,8 Prozent.

Die geltende Regelung privilegiert Ruhestandsversetzungen von Schwerbehinderten und Dienstunfähigen, weil bei diesen nur Zeiten bis zum Referenzalter, das zwei Jahre unter der Altersgrenze liegt, durch Abschläge belegt werden. Dies ist nach der Zielsetzung der Abschläge (keine Strafe, sondern Ausgleich unterschiedlicher Laufzeiten) nicht zwingend und wirft Wertungsprobleme auf, wenn Beamte mit weniger als 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren ab dem Referenzalter wegen Dienstunfähigkeit abschlagsfrei und Beamte mit 40 oder mehr ruhegehaltfähigen Dienstjahren nach dem 64. Lebensjahr auf Antrag mit bis zu 10,8 Prozent Abschlag (nach abgeschlossener Anhebung der Altersgrenzen) in

¹³¹ Rehabilitation vor Versorgung, begrenzte Dienstfähigkeit und Reaktivierung

¹³² Versorgungsabschlag

¹³³ Verankert in § 84 SGB IX, für den Bereich des Freistaates Bayern in den Fürsorge-richtlinien (Stand Dezember 2005) konkretisiert.

den Ruhestand versetzt werden. Das gilt entsprechend für die übrigen Ausnahmetatbestände bei der Erhebung der Versorgungsabschläge.

Die Höhe der Versorgungsabschläge wurde im Zuge der Vorbereitungen zum Neuen Dienstrecht in Bayern überprüft und für ausreichend befunden. Das Referenzalter für die Bemessung der Versorgungsabschläge bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder bei Schwerbehinderung wurde parallel zu den Altersgrenzen angehoben. Von einer weitergehenden Anhebung auf die gesetzliche Altersgrenze wurde mit Blick auf die vergleichbare Anhebung des Referenzalters in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre (von 63 auf 65) abgesehen.

IV. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei den Versorgungsbezügen

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die demografische Entwicklung über den Nachhaltigkeitsfaktor bei der Anpassung des aktuellen Rentenwertes berücksichtigt. Ein unmittelbares Pendant dazu gibt es in der Beamtenversorgung weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Das liegt darin begründet, dass die in der Einleitung genannten Maßnahmen zur Dämpfung der Versorgungsausgaben teilweise schneller umgesetzt wurden und insbesondere zu einer stärkeren Absenkung des Versorgungsniveaus führten, als die vergleichbaren Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem hat sich der Nachhaltigkeitsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung bei den bisherigen 15 Rentenanpassungen seit 1. Juli 2005 achtmal rentensteigernd und siebenmal rentensenkend ausgewirkt, in toto bislang rentensteigernd. Auch der Bund kommt in seiner Prüfung zu Wirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001¹³⁴ zu dem Ergebnis, dass es aktuell keinen diesbezüglichen Regelungsbedarf im Versorgungsrecht gibt.

¹³⁴ Prüfbericht des Bundesministeriums des Innern nach § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes zu Wirkungen von Versorgungsminderungen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 19. Juli 2012 (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/pruefbericht-beamtenversorgung.html>)

F. Sondervermögen

I. Sondervermögen bis 2012

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat Bayern und die seiner Aufsicht unterstehenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts¹³⁵ ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet.

In einem weiteren Schritt hat der Freistaat Bayern aus Gründen der generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben mit Beginn des Jahres 2008 ein Sondervermögen Versorgungsfonds zur teilweisen Finanzierung der künftigen Versorgungsaufwendungen errichtet.

Im Jahr 2012 hat die Bayerische Staatsregierung die Neuausrichtung der Zukunftsvorsorge mit einem Zwei-Säulen-Konzept beschlossen, das die Tilgung der Staatsverschuldung und den Aufbau eines Pensionsfonds zur unterstützenden Finanzierung der Versorgungsausgaben vorsieht¹³⁶. Mit der Neufassung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 11. Dezember 2012¹³⁷ wurde zum 1. Januar 2013 der Bayerische Pensionsfonds errichtet und in ihm die Kapitalstöcke der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zusammengeführt.

II. Bayerischer Pensionsfonds

Der Bayerische Pensionsfonds hat wie die beiden Vorgängervermögen zum Ziel, die Finanzierung der Versorgungsausgaben zu sichern. Er orientiert sich mit der zu Grunde liegenden begrenzten Laufzeit mit einer Zuführungsdauer bis zum Jahr 2030 und Entnahmemöglichkeit ab 2023 mit einer Mindestentnahmezeit von 15 Jahren am Sondervermögen Versorgungsrücklage.

¹³⁵ Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Medizinischer Dienst der Krankenkassen Bayern, Germanisches Nationalmuseum, Deutsches Museum, Akademie für politische Bildung, Betriebskrankenkasse Landesverband Bayern

¹³⁶ Vgl. Kapitel C

¹³⁷ BayVersRückIG (GVBl S. 613)

Zuführung von Mitteln

Dem Pensionsfonds werden bis 2030 jährlich 110 Mio. EUR¹³⁸ zugeführt, sowie die Versorgungszuschläge für beurlaubte Beamte nach Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG, die im Jahresverlauf an den Freistaat Bayern gezahlt werden.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern (ehemals Landeszentralbank im Freistaat Bayern), betraut.

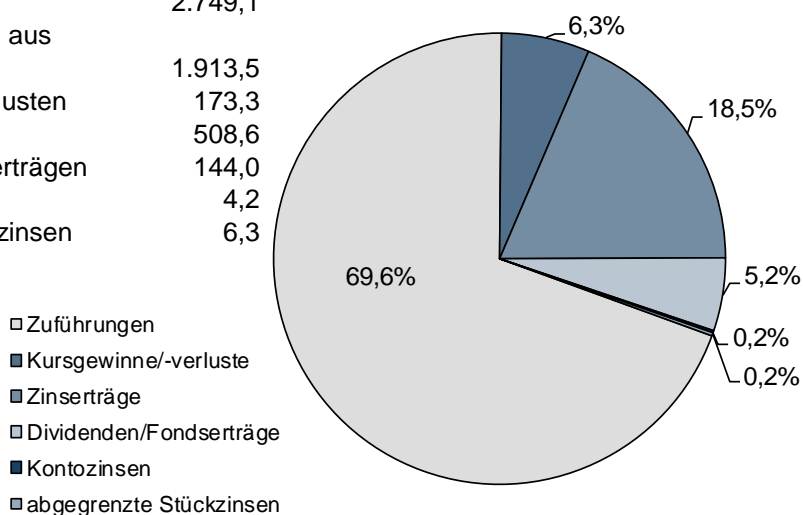
Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

1. Höhe des Sondervermögens Bayerischer Pensionsfonds

Der Kapitalstock des Bayerischen Pensionsfonds belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 2.749,1 Mio. EUR. Im Einzelnen stellte sich der Mittelzufluss seit 1999 wie folgt dar:

Mittelzufluss des Kapitalstocks seit 1999

Kapitalstock	2.749,1
setzt sich zusammen aus	
Zuführungen	1.913,5
Kursgewinnen/-verlusten	173,3
Zinserträgen	508,6
Dividenden/Fondserträgen	144,0
Kontozinsen	4,2
abgegrenzte Stückzinsen	6,3



Dem Sondervermögen flossen 2018 Mittel in Höhe von 197 Mio. EUR zu, davon aus Zuführungen 128,8 Mio. EUR und aus Zinsen sowie Dividenden 67,8 Mio. EUR.

¹³⁸ bis 2017 100 Mio. EUR

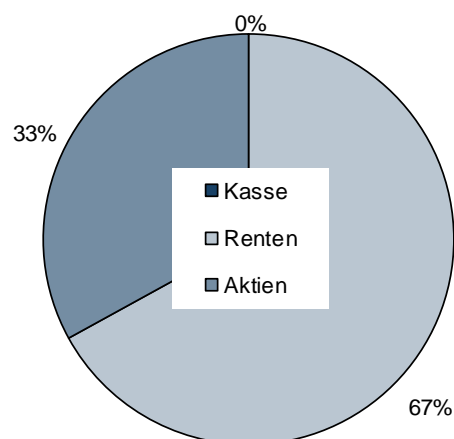
Im Gesamtzeitraum seit Auflage der Sondervermögen betrug die Wertentwicklung rund 835 Mio. EUR. Das entspricht einer Rendite von 4,26 Prozent per annum seit der ersten Mittelzuführung.

2. Anlage der Mittel

Am 31. Dezember 2018 teilte sich das Sondervermögen des Freistaats bewertet zu Kurswerten vom Jahresultimo wie in folgendem Schaubild dargestellt auf:

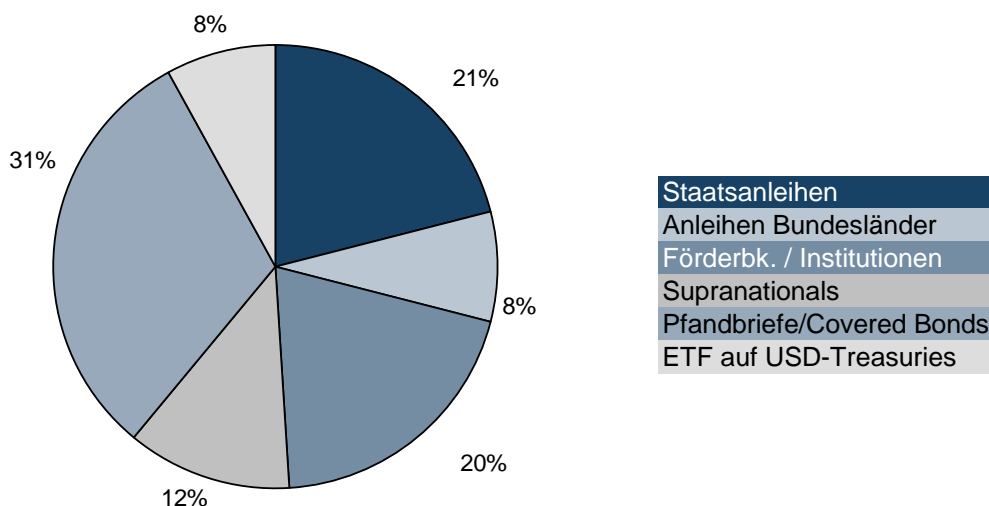
Anteile der Anlagemedien des Sondervermögens in festverzinsliche Werte und Aktien

Festverzinsliche Werte, also Staatsanleihen, Pfandbriefe und Covered Bonds stellen mit einem Anteil von 67 Prozent das Gros des Sondervermögens. Das restliche Vermögen ist bis auf einen marginalen Kassenbestand in Aktien angelegt.



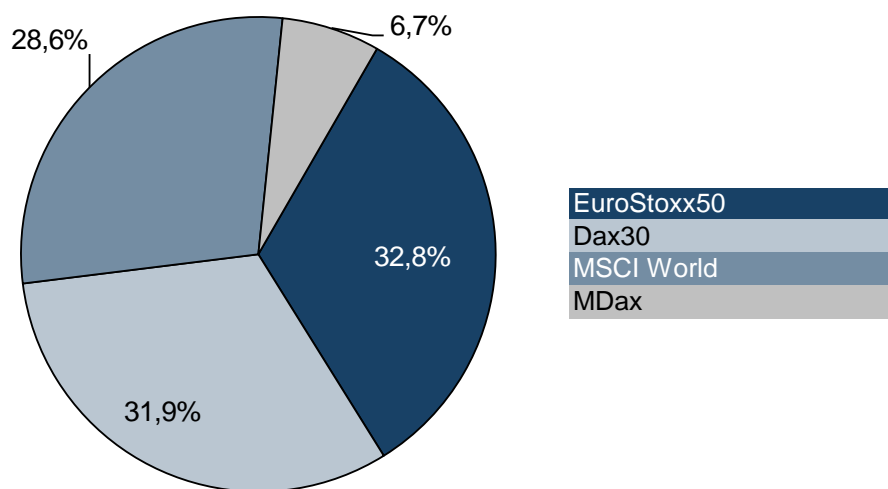
Die Anlagen in festverzinsliche Werte und in Aktien verteilen sich wie folgt:

Aufteilung des Rentenvermögens



Die festverzinslichen Werte verteilen sich auf Staatsanleihen einschließlich Anleihen der Bundesländer sowie der Förderbanken mit 59 Prozent, Anleihen supranationaler Organisationen mit 12 Prozent, Pfandbriefe und Covered Bonds mit 31 Prozent sowie ETF auf USD-Treasuries mit 8 Prozent.

Aufteilung des Aktienvermögens in Indizes

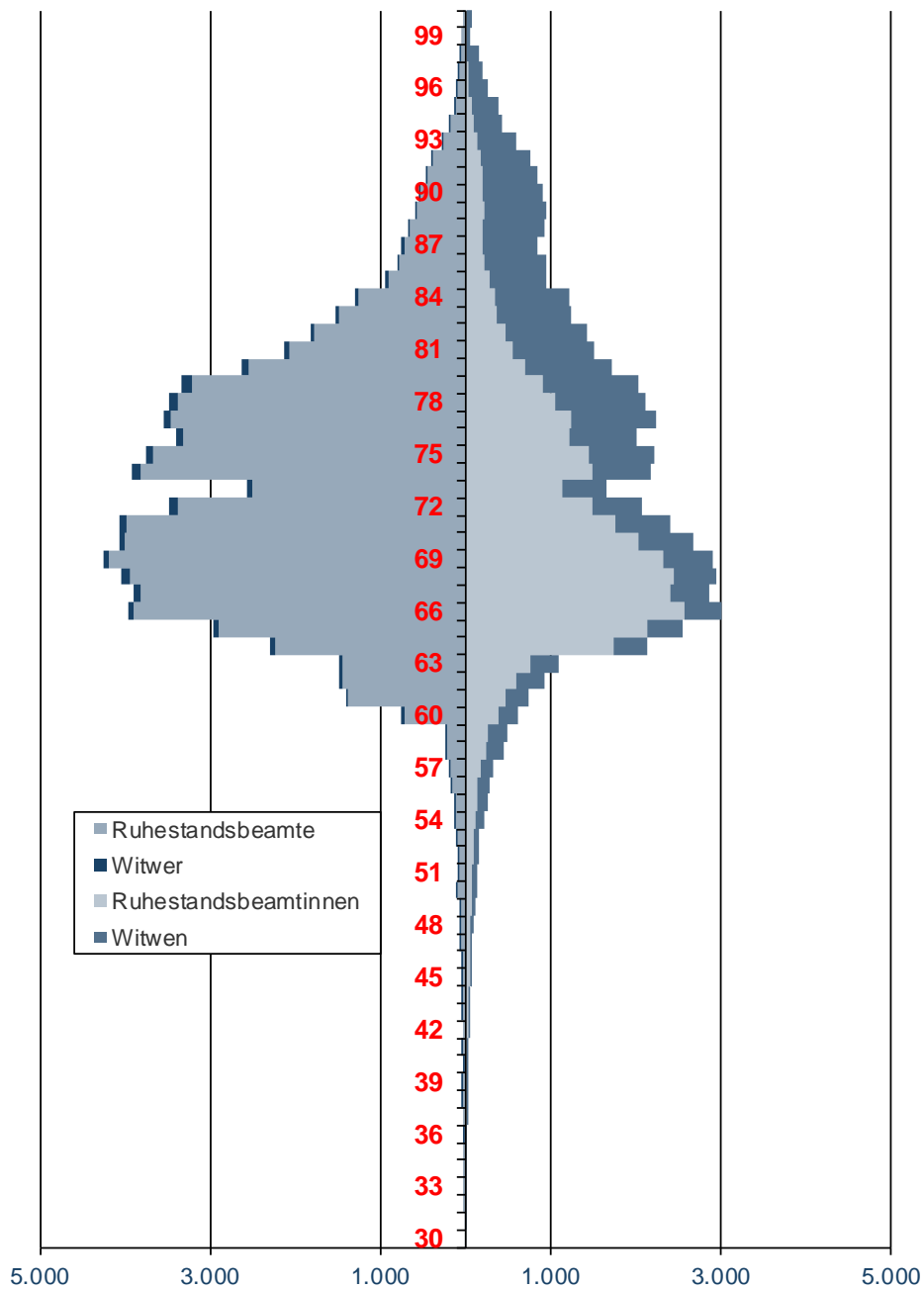


Das Aktienvermögen verteilt sich zu jeweils knapp einem Drittel auf DAX 30- und EURO STOXX 50-Werte, dicht gefolgt von MSCI World und mit großem Abstand auf den MDax.

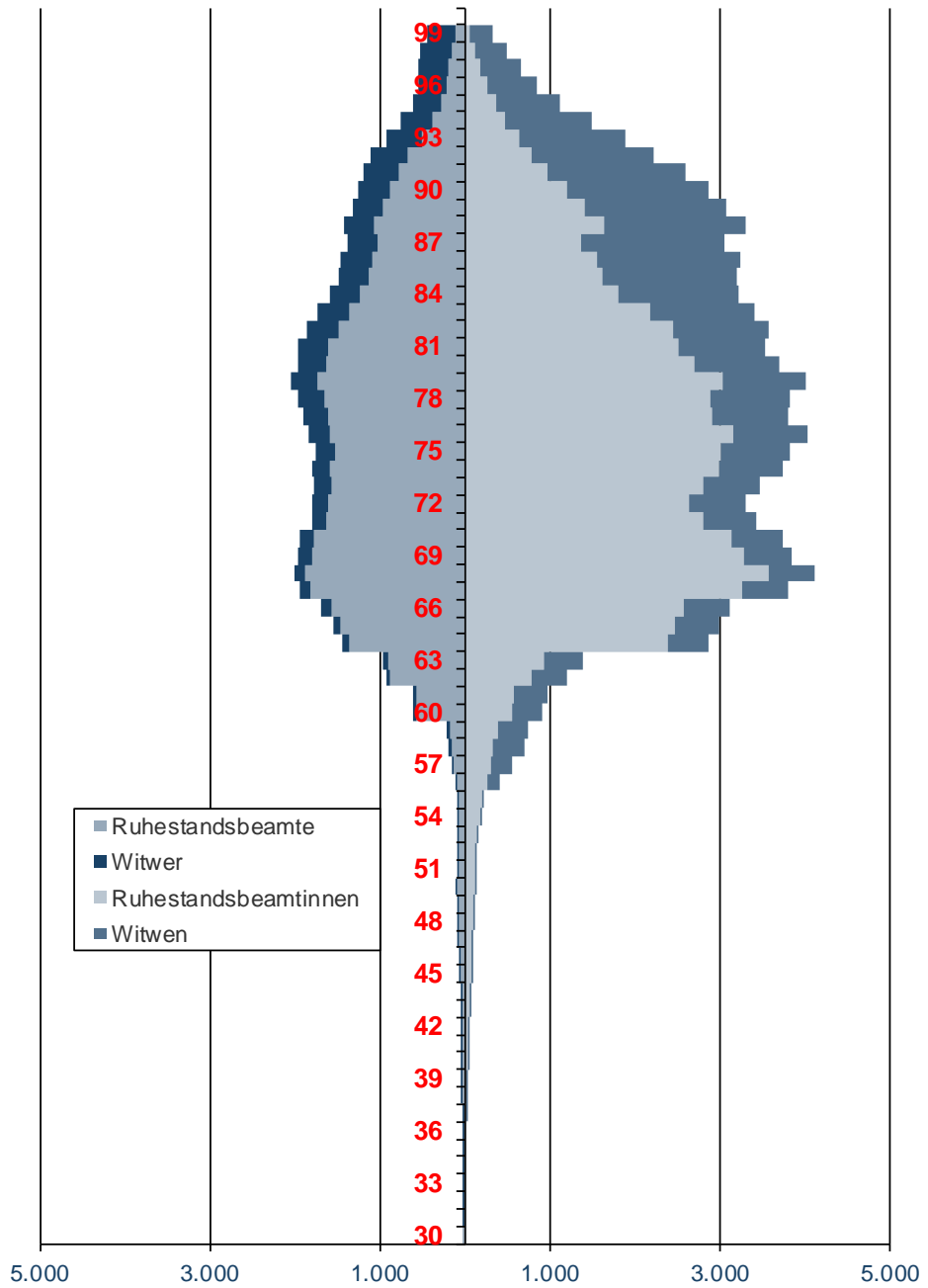
Anhang

I. Altersschichtung der Versorgungsempfänger

1. am 1. Januar 2019



2. Hochrechnung zum 1. Januar 2051



II. Besoldungserhöhungen seit 1960

	Erhöhung	aus 100	Erhöhung sonst. VB ¹⁾	Leistungen	
01.01.1960	Index =	100,00			
01.06.1960	7,000%	107,00			1. BesErhG
01.01.1961	8,000%	115,56			2. BesErhG
01.01.1963	6,000%	122,50			3. BesErhG
01.03.1963	7,500%	124,23		aus den Beträgen 01.01.1961	3. BesErhG
01.10.1964	8,000%	134,17			4. BesErhG
01.01.1966	4,000%	139,54			5. BesErhG
01.10.1966	4,000%	145,13			5. BesErhG
01.07.1968	4,000%	150,94			IV. BesÄndG
01.04.1969	5,600%	159,40		Durchschnitt A 1 bis A 16	2. BesNG
15.10.1969				300,00 DM Überbrückungszulage	²⁾
01.01.1970	8,000%	172,16			VII. BesÄndG
01.01.1971	7,000%	184,22	10,000%		1. BesVNG
01.01.1972	4,000%	191,59	6,000%		1. BBesErhG
01.01.1973	6,000%	203,09	8,000%		2. BBesErhG
01.01.1974	11,000%	225,43	11,000%	mindestens 170,-- DM	3. BBesErhG
01.01.1975	6,000%	238,96	5,800%	100,00 DM	4. BBesErhG
01.02.1976	5,000%	250,91	5,000%	mindestens 85,-- DM	5. BBesErhG
01.02.1977	5,300%	264,21	5,100%	100,00 DM Urlaubsgeld 150,-- DM	6. BBesErhG
01.03.1978	4,500%	276,10	4,500%		7. BBesErhG
01.03.1979	4,000%	287,15	3,700%	Urlaubsgeld 300,-- DM	BBVEG 79
01.03.1980	6,300%	305,25	6,100%	110,-- ./ Erhöhungsbetrag (aus GG, OZ bis Stufe 2, AZ) * 12	BBVEG 80
01.05.1981	4,300%	318,38	4,200%	120,00 DM	BBVAnpG 81
01.07.1982	3,600%	329,85	3,500%	40,00 DM	BBVAnpG 82
01.07.1983	2,000%	336,45	1,900%		BBVAnpG 83
01.01.1985	3,200%	347,22	3,100%	240,00 DM	BBVAnpG 85
01.01.1986	3,500%	359,38	3,400%	Urlaubsgeld 450,-- DM (A 1 - A 8)	BBVAnpG 86
01.01.1987	3,400%	371,60	3,300%		BBVAnpG 87
01.03.1988	2,400%	380,52	2,300%		BBVAnpG 88
01.01.1989	1,400%	385,85	1,300%		BBVAnpG 88
01.01.1990	1,700%	392,41	1,600%		BBVAnpG 88
01.03.1991	6,000%	415,96	5,800%		BBVAnpG 91
01.05.1992	5,400%	438,43	5,300%	750,00 DM ab A 13 zum 01.06.1992 600,00 DM A 1 - A 9 750,00 DM A 10 - A 12 Besonderheiten Versorgung im Krankenpflagedienst bis A 13 VB ohne OZ, Festbeträge 450,00 DM <= 3230,33 DM 360,00 DM <= 4146,32 DM Urlaubsgeld 650,-- DM (A 1 - A 8) Urlaubsgeld 500,-- DM (ab A 9)	BBVAnpG 92
01.05.1993	3,000%	451,59	2,900%		BBVAnpG 93
01.10.1994	2,000%	460,63	1,900%	ab A 9 zum 01.01.1995	BBVAnpG 94
01.05.1995	3,200%	475,38	3,100%	140,00 DM	BBVAnpG 95
01.03.1997	1,300%	481,56	1,300%	300,00 DM für die BBesO B; BesGr C 4, HS 4, R 3 bis R10 ab 01.07.1997 für die Monate Mai bis Dezember 1996 in BBesO A und R 1, R 2, C 1-C 3, HS 1 - HS 3	BBVAnpG 96/97
01.01.1998	1,500%	488,79	1,500%		BBVAnpG 98
01.06.1999	2,900%	502,97	2,800%	300,00 DM für die BBesO B; BesGr C 4, HS 4, R 3 bis R10 ab 01.01.2000 für die Monate März bis Mai 1999 in BBesO A und R 1, R 2, C 1-C 3, HS 1 - HS 3	BBVAnpG 99

	Erhöhung	aus 100	Erhöhung sonst. VB ¹⁾	Leistungen		
01.01.2001	1,800%	512,03	1,700%	400,00 DM	für die Monate September bis Dezember 2000 in den BesGr A 1 bis A 11; nicht für Versorgungsempfänger	BBVAnpG 2000
01.01.2002	2,200%	523,30	2,100%			
01.04.2003	2,400%	535,86	2,300%	7,5 % der Bezüge max. 185 €	für die BesGr ab A 12 ab 01.07.2003	BBVAnpG 2003/2004
01.04.2004	1,000%	541,22	0,900%	50,00 €	im November 2004	
01.08.2004	1,000%	546,64	0,900%			
01.10.2006				250,00 €		BayEZG
01.04.2007				250,00 €		
01.10.2007	3,000%	563,04	2,900%			BayBVAnpG 2007/2008
01.03.2009	1,000%	568,68		40,00 €	Sockelbetrag (mit durchschnittlich 1 % angesetzt)	BayBVAnpG 2009/2010
	3,000%	585,75	2,900%			
01.03.2010	1,200%	592,78	1,100%			
01.01.2012	1,900%	604,05	1,900%	17,00 €	Sockelbetrag (mit durchschnittlich 0,43 % angesetzt)	BayBVAnpG 2012
	0,430%	606,65				
01.11.2012	1,500%	615,75	1,500%			
01.01.2013	2,650%	632,07	2,600%			BayBVAnpG 2013/2014
01.01.2014	2,950%	650,72	2,900%			
01.03.2015	2,100%	664,39	2,050%			BayBVAnpG 2015/2016
01.03.2016	2,300%	679,68	2,250%		Mindestbetrag 75 €	BayBVAnpG 2016/2017
01.01.2017	2,000%	693,28	2,000%		Mindestbetrag 75 €	BayBVAnpG 2017/2018
01.01.2018	2,350%	709,58	2,350%			BayBVAnpG 2018/2019
01.01.2019	3,200%	732,29	3,200%			BayBVAnpG 2019/2020
01.01.2020	3,200%	755,73	3,200%			
01.01.2021	1,400%	766,32	1,400%			

III. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz (BayRS 2030-1-1-F)
BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. 764, BayRS 2033-1-1-F)
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. 764, BayRS 2032-1-1-F)
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, BayRS 630-1-F)
BayRiStAG	Bayerisches Richtergesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 118, BayRS 301-1-J)
BaySZG	Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84)
BayVersRückIG	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613, BayRS 2032-0-F)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz (Bek. der Neufassung vom 3. Dezember 1998, BGBl I S. 3434 mit Änderungen)
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz (Bek. der Neufassung vom 16. März 1999, BGBl I S. 322, 847, 2033 mit Änderungen)
BeamtVGÄndG	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl I. S. 2218 mit Änderungen)
BeamtVGÄndG 1993	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl I. S. 2442)
Bek.	Bekanntmachung
Besoldungsbereich	Zuordnung der Besoldungsgruppen zu den Qualifikationsebenen, jeweils vom Eingangsamt (Art. 23 BayBesG) bis unter das Eingangsamt der nächsten Qualifikationsebene, in Qualifikationsebene 4 einschl. der Besoldungsordnungen B, C kw, R und W (in Versorgung zusätzlich HS)
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil I
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge	Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2001 (BGBl I S. 1786)
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020	Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2019/20200)

Reformgesetz	Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322)
RV-Leistungs- verbesserungsgesetz	Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 26. Juni 2014 (RV-Leistungs- verbesserungsgesetz, BGBl I S. 787)
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 mit Änderungen)
VHHQ	Versorgungs-Haushalts-Quote
Versorgungsände- rungsgesetz 2001	Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926)
VReformG	Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versor- gungsreformgesetz 1998) vom 29. Juni 1998 (BGBl I S. 1666)
2. Nachtragshaus- haltsgesetz 2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020) vom 27. April 2020 (GVBl. S. 238)

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Abteilung II
Odeonsplatz 4
80539 München

Internet www.stmfh.bayern.de

Stand Mai 2020

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter www.servicestelle.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.